



**Bebauungsplan Nr. VII / 61 "Gewerbegebiet
Fürstenhausen":
Weiteres Verfahren nach der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)**

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss für Stadtentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Dem Planentwurf wird zugestimmt.

Das weitere Planverfahren mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird fortgesetzt.

Sachverhalt

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 07.12.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“ gefasst. Für einen Großteil des Plangebietes wurde bereits im Jahr 2010 ein Bebauungsplanverfahren („Am ehemaligen Holzlagerplatz“) angestrebt, das jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht zur Rechtskraft geführt wurde. Dieses Verfahren wurde nun aufgehoben, da sich zum einen sowohl die Planungsabsichten als auch der Geltungsbereich geändert haben. Mit dem nun vorliegenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet Fürstenhausen“ wird das Verfahren neu gestartet.

Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB hat die Gemeinde die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Bereich des ehemaligen Holzlagerplatzes in Fürstenhausen stellt sich derzeit als ungeordnete Gewerbebrache dar. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Völklingen ein großes Interesse an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Bereichs.

Die Wiedernutzbarmachung der Fläche entspricht dem Grundsatz des § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB, wonach die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu gewährleisten haben.

Ziel der vorliegenden Planung ist daher die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung und Neuordnung eines Gewerbegebietes im Bereich

des ehemaligen Holzlagerplatzes. Hierzu stellt die Stadt Völklingen einen Angebotsbebauungsplan auf, der mit seinen Inhalten und Festsetzungen den rechtlichen Rahmen für die später anzusiedelnden gewerblichen Nutzungen vorgibt.

Der Bebauungsplan wird im regulären Verfahren einschließlich Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt.

Die genauen Grenzen des 7,9 ha großen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für das Gebiet eine gewerbliche Baufläche dar, so dass eine Änderung/Anpassung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich ist.

Die agstaUMWELT GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

Zwischenzeitlich haben die frühzeitigen Beteiligungsschritte stattgefunden. Neben der Aufnahme von Hinweisen wurden die Ergebnisse der externen gutachterlichen Untersuchungen (Schalltechnisches Gutachten, Verkehrsgutachten – siehe Anhang), ergänzt. Weiterhin wurden die durchgeführten Kartierungen in die Planung eingestellt und entsprechende Artenschutzmaßnahmen in die Planung aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens werden von dem Grundstückseigentümer, der Firma Kukor, vollständig übernommen.

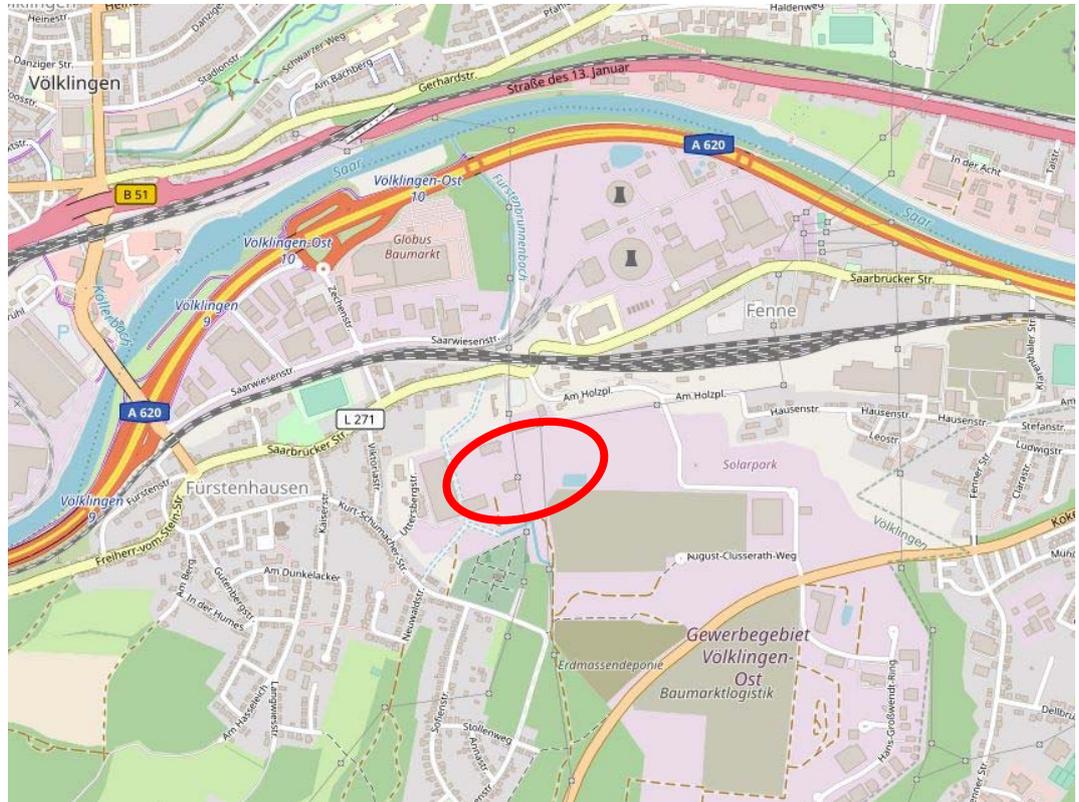
Anlage/n

- BP Holzplatz Plan (öffentlich)
- BP Holzplatz Begründung (öffentlich)
- BP Holzplatz Synopse (öffentlich)
- Lageplan (öffentlich)
- Lärmgutachten (öffentlich)
- Kukor_Verkehrsgutachten_1122 (öffentlich)
- Unterschrift OB (geheim)

MITTELSTADT VÖLKLINGEN

Bebauungsplan Nr. VII/61

„Gewerbegebiet Fürstenhausen“



(Quelle: OpenStreetMap, ohne Maßstab, genordet)

Begründung

Stand:

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet im Auftrag
für die Mittelstadt Völklingen
Völklingen, im Februar 2023



Inhalt

1. VORBEMERKUNG/ ZIELE DER PLANUNG	3
2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
3. PLANGEBIET/ BESTANDSSITUATION	5
4. GUTACHTERLICHE UNTERSUCHUNGEN	10
5. PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN	11
6. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	17
7. HINWEISE	17
8. PRÜFUNG VON PLANUNGALTERNATIVEN	25
9. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	25
10. UMWELTBERICHT	30

1. VORBEMERKUNG/ ZIELE DER PLANUNG

Vorbemerkung/ Aufstellung

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“ gefasst.

Für einen Großteil des Plangebietes wurde bereits im Jahr 2010 ein Bebauungsplanverfahren („Am ehemaligen Holzlagerplatz“) angestrebt, das jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht zur Rechtskraft geführt wurde. Dieses Verfahren wurde nun aufgehoben, da sich zum einen sowohl die Planungsabsichten als auch der Geltungsbereich geändert haben.

Mit dem nun vorliegenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet Fürstenhausen“ wird das Verfahren neu gestartet.

Ziel und Anlass der Planung

Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB hat die Gemeinde die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Bereich des ehemaligen Holzlagerplatzes in Fürstenhausen stellt sich derzeit als ungeordnete Gewerbebrache dar. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Völklingen ein großes Interesse an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Bereichs.

Die Wiedernutzbarmachung der Fläche entspricht dem Grundsatz des § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB, wonach die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu gewährleisten haben.

Ziel der vorliegenden Planung ist daher die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung und Neuordnung eines Gewerbegebietes im Bereich des ehemaligen Holzlagerplatzes.

Hierzu stellt die Stadt Völklingen einen Angebotsbebauungsplan auf, der mit seinen Inhalten und Festsetzungen den rechtlichen Rahmen für die später anzusiedelnden gewerblichen Nutzungen vorgibt.

Verfahren

Der Bebauungsplan wird im regulären Verfahren einschließlich Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt.

Die agstaUMWELT GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

Zwischenzeitlich haben die frühzeitigen Beteiligungsschritte stattgefunden. Neben der Aufnahme von Hinweisen wurden die Ergebnisse der externen gutachterlichen Untersuchungen ergänzt. Weiterhin wurden die durchgeführten Kartierungen in die Planung eingestellt und entsprechende Artenschutzmaßnahmen in die Planung aufgenommen.

Rechtliche Grundlagen

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese sind in den Landesentwicklungsplänen festgelegt. Für das Plangebiet sind der Landesentwicklungsplan (LEP) Siedlung vom 04.07.2006 und der Landesentwicklungsplan Umwelt vom 13.07.2004 heranzuziehen.

LEP Umwelt

Der LEP Umwelt weist für das Plangebiet ein Vorranggebiet für Gewerbe (VG) aus. Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung dienen der Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen. In VG sind Betriebe des industriell-produzierenden Sektors, des gewerblichen Bereiches sowie des wirtschaftsorientierten Dienstleistungsgewerbes zulässig. Daher sind in VG in größtmöglichem Umfang gewerbliche Bauflächen, Industrie- und Gewerbegebiete bzw. Dienstleistungs-, Technologieparks oder Gründerzentren auszuweisen.

Das städtische Ziel der Entwicklung eines Gewerbegebietes entspricht somit den Zielen der Raumordnung.

LEP Siedlung

Gemäß Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Siedlung ist die Stadt Völklingen als Mittelzentrum ausgewiesen und liegt auf der Siedlungsachse erster Ordnung.

Aus dem Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung vom 04. Juli 2006 ergeben sich keine Zielkonflikte mit der vorliegenden Planung.

Gemäß Ziffer 53 des Landesentwicklungsplans Teilabschnitt Siedlung sollen innerhalb bauleitplanerisch ausgewiesener bzw. auszuweisender gewerblicher Bauflächen (Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO sowie Industriegebiete nach § 9 BauNVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelseinrichtungen ausgeschlossen werden. Hiervon können solche Verkaufsstätten ausgenommen werden, die einem Handwerks- oder Gewerbebetrieb zugeordnet und diesem baulich und funktional untergeordnet sind und eine gewisse Verkaufsfläche nicht überschreiten. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten zugeordnete Verkaufsstätten für Kraftfahrzeuge. Zentrenrelevante Kern- oder Randsortimente sollen in Gewerbe- und Industriegebieten in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO generell ausgeschlossen werden.

Im Bebauungsplan wird entsprechend festgesetzt, dass Einzelhandelseinrichtungen nur zulässig sind, wenn sie den Handwerks- oder Gewerbebetrieben zugeordnet sind, maximal 500 qm Verkaufsfläche haben und keine zentrenrelevanten Kern- und Randsortimente aufweisen.

FNP

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans bereits als gewerbliche Bauflächen dar. Der Bebauungsplan kann damit aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist somit nicht erforderlich. Weiterhin ist der Bereich mit der Signatur „Immissionsschutz beachten“ gekennzeichnet. Demnach sollen Bebauungspläne, die aus dem vorliegenden Flächennutzungsplan entwickelt werden, diesbezügliche Festsetzungen treffen.

Landschaftsplan

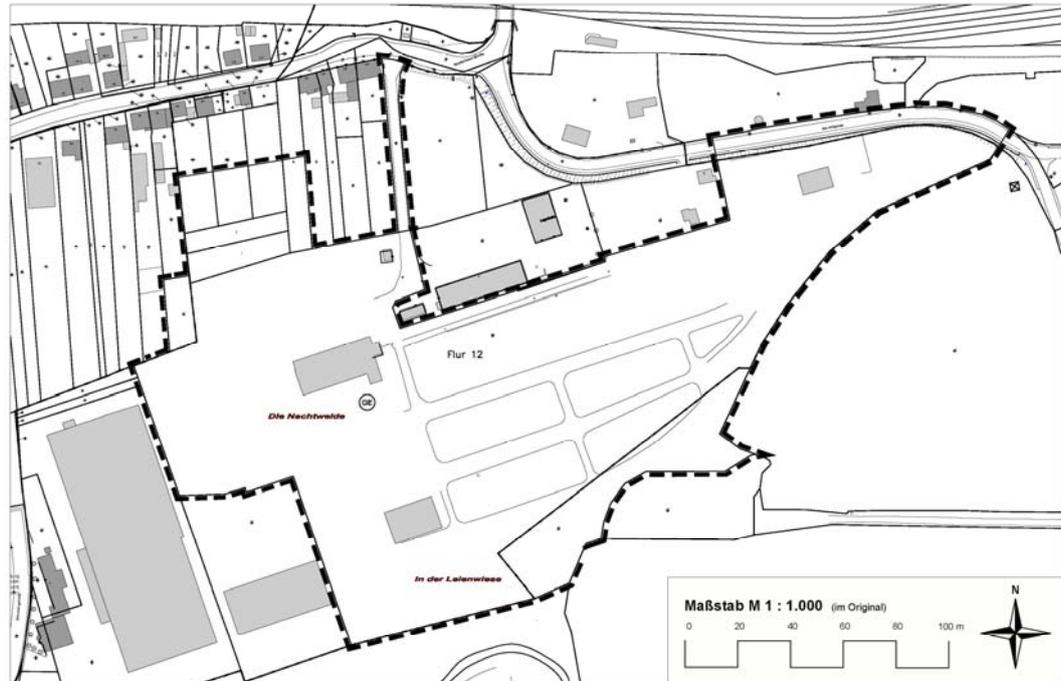
Der Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt die Fläche als Gewerbefläche mit verrohrtem, zu sanierendem Bach dar.

3. PLANGEBIET/ BESTANDSSITUATION

*Lage im Raum,
Größe*

Das Plangebiet liegt im Osten des Völklinger Stadtteils Fürstenhausen, angrenzend an Fenne.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Größe von rund 7,9 ha.



*Erreichbarkeit /
Verkehr*

Die äußere Erschließung erfolgt über die Straße „Am Holzplatz“. Weiterhin ist noch eine private Erschließung von der Saarbrücker Straße vorhanden.

Die interne Erschließung des Gebietes ist aktuell ebenfalls bereits in Teilen vorhanden, diese soll auch weiterhin als Haupterschließung des Gebietes genutzt werden.

Die ca. 2 km entfernte BAB 620 ist entweder über die Saarbrücker Straße oder die Hermann Neuberger Straße / Kokereistraße zu erreichen.

*Umgebende
Nutzung*

Nördlich an den Geltungsbereich grenzt z.T. die vorhandene Wohnbebauung der Saarbrücker Straße an, weiterhin sind nördlich angrenzend bereits bestehende Gewerbebetriebe vorhanden. Diese Betriebe zählen zwar zum Gelände des ehemaligen Holzlagerplatzes, befinden sich jedoch außerhalb des Geltungsbereiches und haben einen eigenen Anschluss an die Straße „Am Holzplatz“. Es handelt sich dabei um einen Betrieb für Fenster, Türen und Rollläden. Östlich schließt sich die PV-Freiflächenanlage des Bebauungsplanes „Nordband“ an, im Süden grenzen Grün- und Gewerbeflächen des ehemaligen Kokereigeländes an. In südwestlicher Richtung befindet sich im Abstand von ca. 70 m der Friedhof, während das Plangebiet westlich durch die Firma Thyssen Schulte begrenzt wird.

*Vorhandene
Nutzung*

Das Gelände wurde zu Beginn der 30er Jahre als Lagerplatz für Grubenholz genutzt. Später, von Ende der 60er Jahre bis etwa Mitte der 90er Jahre, wurde die Fläche an die Firma Kohlbecher vermietet, die ein Sägewerk betrieb und im Schnittholzgeschäft sowie Holzwerkstoffbereich tätig war. Nachdem die Firma Kohlbecher

ihren Betrieb eingestellt hatte, wurde ein Teil der Fläche an die Firma Holzplatz GmbH vermietet, die Holz gelagert, bearbeitet und imprägniert hat. Der übrige Teil wurde an die Firma Raab Karcher Grub Holz GmbH vermietet.¹

Aktuell wird das Plangebiet zum größten Teil durch vorhandene bzw. brachgefallene gewerbliche Lager- und Nutzflächen bestimmt.

In einigen Rand- und Teilbereichen hat sich Ruderalvegetation sowie Gehölzaufwuchs eingestellt.

*Geologie, Boden,
Hydrologie*

Gem. hydrogeologischer Karte ist das Plangebiet Festgesteinen mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen zuzuordnen. Laut BÜK des Saarlandes sind die Böden den Siedlungsbereichen zugeordnet.

Die Bodenverhältnisse sind durch umfangreiche Versiegelung, sowie vorübergehende und aktuelle Nutzung stark anthropogen überformt. Nur in Teilbereichen sind naturnahe Grünflächen mit unterschiedlichen Stadien der frühen Sukzession vorhanden, die noch vergleichsweise hohe Bodenaktivität besitzen.

Klima

Gem. Klimakarte des Regionalverbandes Saarbrücken befindet sich das Plangebiet innerhalb eines gering belasteten Siedlungsklimatopes. Aufgrund der lockeren, oft dörflichen Bebauung findet ein guter Luftaustausch mit dem Umland statt. Das Klima unterscheidet sich nur geringfügig vom Klima in der unbebauten Landschaft. Schwüle und Hitzestress treten selten auf.

Biotoptypen/Fauna

Eine vollständige Erfassung der Biotoptypen wurde in 2022 durchgeführt. Es erfolgte eine Begehung zur naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung. Zudem wurden vorhandene Vegetationsstrukturen in Augenschein genommen. Anschließend erfolgten im Jahresverlauf zwei Durchgänge zur Erfassung der vorhandenen Biotoptypen. Eine Darstellung der Biotoptypen des Plangebietes ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

Dabei stellte sich das Plangebiet größtenteils als aktive oder aufgegebene Gewerbefläche mit entsprechenden baulichen Strukturen und Lagerflächen dar. Ungenutzte Bereiche sind von Gehölzstrukturen eingenommen, die sich aus Gebüsch, jungen Pioniergehölzen oder vorwaldartigen Gehölzbeständen zusammensetzen. In Bereichen aufgegebener Nutzung ist im Rahmen der natürlichen Sukzession weitgehend wieder naturnahe Ruderalvegetation aufgewachsen. Daneben finden sich Hochstaudenfluren, sowie in Gräben und Senken auch Feuchtbereiche mit entsprechendem Arteninventar.

Insgesamt sind die naturnahen Bereiche von guter ökologischer Wertigkeit, insbesondere im Hinblick auf eine Eignung für die Avifauna. Die Feuchtbereiche besitzen ein gewisses Potenzial für Amphibien und lassen hochwertige Pflanzengesellschaften erwarten. Die Hochstaudenfluren und Ruderalflächen stellen sich als geeignete Habitate für Tagfalter dar und die zahlreichen Freiflächen, besonnten Bereiche und Versteckmöglichkeiten (Paletten, Container, etc.) sind sehr gute Lebensräume für die Mauereidechse, die im Rahmen der Erstbegehung auch bereits nachgewiesen wurde.

Zur weiteren Bewertung der lokalen Fauna wurden umfangreiche Untersuchungen zum Vorkommen von Reptilien, Amphibien, Brutvögeln, Tagfaltern, Nachtfaltern, Fledermäusen und Libellen durchgeführt. Details zu den Untersuchungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

ABSP

Innerhalb des Plangebietes sind keine ABSP-Flächen oder Einzelnachweise vorhanden.

¹ Vgl. Bodengutachten Saarbergwerke AG Abteilung Umweltschutz und Zentrallabor, 1997

*Schutzobjekte/
-gebiete*

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Natura2000

Es sind keine Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.

Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

saP

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Eine erste artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis der Habitatbewertung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung durchgeführt und durch artspezifische örtliche Kartierungen im Jahresverlauf 2022 ergänzt.

Durch das geplante Vorhaben können nach derzeitiger Einschätzung Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig werden, wenn die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht eingehalten werden.

Altlasten

Für das Plangebiet sind Altlasten bekannt. Gem. Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Artenschutz handelt es sich um die Altlast VK_6620 „Holzlager Saarberg“ In der Vergangenheit wurden diverse Untersuchungen zur Altlastensituation angestellt. Die aktuellste stammt aus dem Jahr 2013, die jedoch nur für Teilflächen des Plangebietes durchgeführt wurde.

In einer Stellungnahme im Rahmen einer Voranfrage vom 19.05.2020 führt das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hierzu aus, dass gegen eine Nachnutzung des Geländes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Falls die Versiegelung im Bereich der bekannten schädlichen Bodenveränderungen entfernt werden, sind diese in Abstimmung mit dem Fachbereich 2.2 im LUA zu sanieren. Eingriffe in den Boden sind durch einen zugelassenen Sachverständigen (nach § 18 BBodSchG) zu begleiten und zu dokumentieren.

*Störfallbetrieb /
(Seveso III)*

Als Störfallbetriebe gelten solche Betriebe, die mit bestimmten Stoffen umgehen und von denen im Falle von Havarien neben Emissionen auch Gefahren ausgehen, etwa durch Brände und Explosionen. Entscheidend sind dabei die zum Einsatz kommenden Stoffe.

Im Falle einer Ansiedlung sind die Bestimmungen der Störfallverordnung hinsichtlich Anlagengenehmigung, Verfahrensregelungen und Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen. Dort sind dann auch die vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden Betriebe, die unter die Seveso-Richtlinie fallen, ausgeschlossen, d.h. vom Plangebiet selbst gehen diesbezüglich keine Gefahren aus.

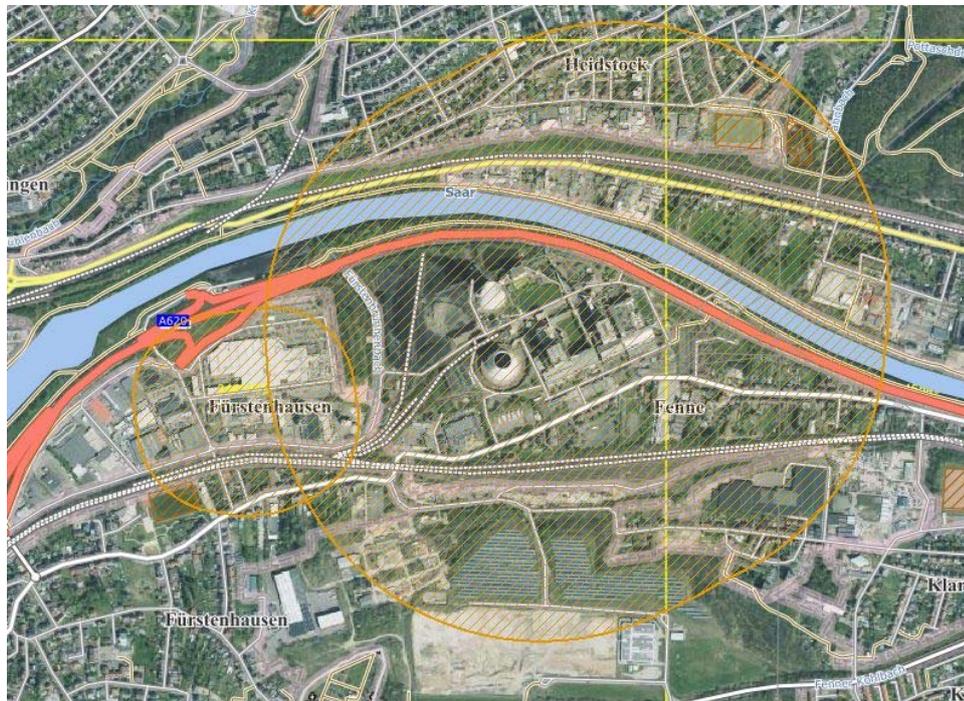


Abb.: Achtungsabstand Kraftwerk und Praxair, Quelle: Geoportal des Saarlandes

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des allgemeinen Achtungsabstandes von 2200 m um den Betriebsbereich des als Störfallanlage eingestuftes Kraftwerks Fenne, innerhalb dessen gemäß § 63 Abs.1 Satz 2 LBO bestimmte Wohn- und öffentliche Bauvorhaben einer gesonderten Betrachtung im Baugenehmigungsverfahren bedürfen. Da im vorliegenden Bebauungsplan zumindest ausnahmsweise auch Wohnnutzung zulässig sein soll, bedarf es einer Betrachtung der Seveso-Problematik auch bereits im Bebauungsplanaufstellungsverfahren.

Bei näherer Betrachtung unter Berücksichtigung der im Kraftwerksbetrieb gehandhabten störfallrelevanten Stoffe ergibt sich gemäß dem Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit in Verbindung mit dem Sicherheitsbericht für das Kraftwerk Fenne ein spezifischer Achtungsabstand von 625 m um die relevanten Betriebsbereiche gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der Kraftwerksanlage, innerhalb dessen sich nur noch ein Teilbereich des Plangebietes befindet (s. Abbildung).

Bei schutzbedürftigen Nutzungen innerhalb dieses Achtungsabstandes ist zu prüfen, ob sich die Nutzung innerhalb des so genannten „angemessenen Sicherheitsabstandes“ befindet. Da der angemessene Sicherheitsabstand um das Ammoniaklager des Kraftwerks Fenne noch nicht ermittelt worden ist, ist keine unmittelbare Aussage möglich.

Gem. § 3 Abs. 5d BImSchG gelten folgende Nutzungen als benachbarte Schutzobjekte: ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Vorliegende Planung setzt ein Gewerbegebiet fest, das gemäß der soeben genannten Auflistung gem. Gesetz nicht unter die benachbarten Schutzobjekte fällt. Allerdings sind im Bebauungsplan ausnahmsweise Wohnungen zulässig (für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen und Betriebsleiter).

In der Arbeitshilfe der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz „Berücksichtigung des neuen nationalen Störfallrechts zur Umsetzung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von Störfallbetrieben“ wird erläutert, dass einzelne Wohngebäude in der Regel nur dann erfasst werden, wenn sie vergleichbare Dimensionen wie ein Wohngebiet aufweisen. Gem. Landesbauordnung Saarland (LBO) ist davon auszugehen, dass dies regelmäßig dann der Fall ist, wenn Wohneinheiten mit mehr als 5.000 qm Bruttogrundfläche realisiert werden. Gem. LBO ist ab einer Zahl von 100 Personen, die sich bei Realisierung der geplanten Nutzung zusätzlich im Gefahrenbereich eines Betriebes befinden, davon auszugehen, dass nicht nur in Einzelfällen das Gefahrenpotenzial ansteigt.

Da in vorliegendem Fall weder ein Wohngebiet geplant ist, noch die ausnahmsweise zulässigen Wohnnutzungen innerhalb des Gewerbegebietes die oben genannten Größenordnungen (100 Personen bzw. 5.000 am Bruttogrundfläche) überschreiten werden, ist also zusammenfassend nicht von einem benachbarten Schutzobjekt im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG auszugehen.

Anzumerken ist hierzu weiterhin, dass sich bereits heute gewerbliche Nutzungen am Standort befinden und es im Bereich des ehemaligen Holzlagerplatzes zu Gemengelagen gekommen ist. Zudem befinden sich nur noch Teile des Plangebietes innerhalb des spezifischen Achtungsabstandes von 625 m.

Da der angemessene Sicherheitsabstand für das Kraftwerk Fenne noch nicht ermittelt wurde, kann als Anhaltspunkt der Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“² herangezogen werden. Dort wird in Anhang 2 für Ammoniak als gefährlichen Stoff ein Abstand von 398 m ermittelt. Dieser Abstand kann als Wert angesehen werden, der sich beim Kraftwerk Fenne in gleicher Größenordnung ergeben würde.

Der östliche Bereich des Plangebietes, der sich zum vorhandenen Ammoniaklager am nächsten befindet, liegt etwa 700m, also deutlich mehr als 398 m Luftlinie entfernt.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet außerhalb des Achtungsabstandes der Praxair in der Zechenstraße.

*Ver- und
Entsorgung*

Im Plangebiet sind zahlreiche oberirdische und unterirdische Leitungen vorhanden. Sofern bekannt, sind diese bereits im Bebauungsplan dargestellt.

Die jeweiligen Schutzstreifen sind zu beachten. Baumaßnahmen innerhalb der Schutzstreifen bedürfen zwingend einer vorherigen Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger.

Die Creos Deutschland GmbH plant, im Jahr 2026 erste Wasserstoffleitungen im Saarland in Betrieb zu nehmen. Konkret sollen rund 27 km bestehende Leitungen im Raum Saarbrücken sowie von Völklingen bis nach Carling untersucht werden. Dabei ist auch eine Leitung betroffen, die sich im Randbereich des vorliegenden Bebauungsplanes befindet. Nähere Informationen liegen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vor.

Generell ist beabsichtigt, die Entwässerung über das vorhandene Trennsystem durchzuführen.

² Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ erarbeitet von der Arbeitsgruppe §Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1“, 2. Überarbeitete Fassung, KAS-18 vom November 2010

*Landschaftsbild/
Erholung*

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird überwiegend durch die brachgefallenen Gewerbeflächen bestimmt. Zum Teil sind Lagerflächen vorhanden.

Eine Erholungsfunktion erfüllt das Plangebiet nicht. Es befindet sich in Privatbesitz.

4. GUTACHTERLICHE UNTERSUCHUNGEN

Verkehrsgutachten Im Zuge der Planung wurde ein Verkehrsgutachten erstellt.³ Dieses Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

Das Gewerbegebiet soll über den Knotenpunkt Am Holzplatz / neue Zufahrt zum Gewerbegebiet an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen werden.

Das geschätzte Verkehrsaufkommen beträgt 185 zusätzliche Fahrten in der Spitzenstunde Vormittag und 107 zusätzliche Fahrten in der Spitzenstunde Nachmittag.

„Dabei weist der Knotenpunkt Am Holzplatz / Geplante Zufahrt Gewerbegebiet im Planfall 2035 in beiden Spitzenstunden mit den Zusatzverkehren eine ‚sehr gute‘ Leistungsfähigkeit (QSV A) auf.

Auch die Leistungsfähigkeit des benachbarten Knotenpunktes L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz ist in beiden Spitzenstunden mit den Qualitätsstufen QSV A ‚sehr gut‘ und QSV B ‚gut‘ klassifiziert.

Aus gutachterlicher Sicht können die prognostizierten Zusatzverkehre über die Knotenpunkte L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz und Am Holzplatz / geplante Zufahrt Gewerbegebiet mit Vorfahrtregelung leistungsfähig abgewickelt werden.

Der Knotenpunkt Am Holzplatz / Geplante Zufahrt Gewerbegebiet wird als vorfahrtgeregelter Knotenpunkt ohne Linksabbiege-Streifen geplant. Um eine Sichtbehinderung der ausfahrenden Fahrzeuge zu vermeiden, sollte die Ausfahrt nur eine Fahrspur aufweisen.

Die derzeitige OD-Grenze befindet sich aus Richtung L271 Saarbrücker Straße unmittelbar vor dem Knotenpunkt Am Holzplatz / Geplante Zufahrt Gewerbegebiet.

Es wird empfohlen, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Abgrenzung von einem ansonsten anbaufreien Straßencharakter die OD-Grenze über den Bereich des Knotenpunktes Am Holzplatz / Geplante Zufahrt Gewerbegebiet zu verschieben.“⁴

Weitere Details sind dem Gutachten zu entnehmen.

Lärmgutachten

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine schalltechnische Untersuchung⁵ durchgeführt.

„Verkehrslärm im Plangebiet

Die Geräuscheinwirkungen der Saarbrücker Straße und der Straße ‚Am Holzplatz‘ führen sowohl am Tag als auch in der Nacht dazu, dass der Orientierungswert (OW) der DIN 18.005 von 65 dB(A) bzw. 55 dB(A) für ein Gewerbegebiet bei freier Schallausbreitung in nahezu dem gesamten Planbereich eingehalten wird. Nur im Nord-

³ Verkehrsgutachten, MS Traffic St. Ingbert, November 2022

⁴ Ebenda.

⁵ Schalltechnisches Gutachten, GSB Schalltechnisches Beratungsbüro, Nohfelden, 27.11.2022

osten des Plangebiets werden Beurteilungspegel über den Orientierungswerten ermittelt; die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts wird nicht erreicht.

Die Geräuscheinwirkungen der BAB 620 liegen im Plangebiet deutlich unter den Orientierungswerten der DIN 18.005 und führen auch in der Überlagerung mit den berechneten Verkehrslärmimmissionen der L 271 und der Straße 'Am Holzplatz' im Plangebiet zu keiner Überschreitung derselben.

Eine relevante Belastung des Plangebiets durch Schienenverkehrslärm liegt nicht vor.

Spezifische Maßnahmen zum Schallschutz werden nicht erforderlich.

Neubau einer Straße

Durch den Neubau der Straße, die die Anbindung des Plangebiets an die Straße 'Am Holzplatz' gewährleistet, kommt es an den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen weder am Tag noch in der Nacht zu einer Überschreitung des Immissionsgrenzwerts der Verkehrslärmschutzverordnung.

Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Nutzungen werden nicht erforderlich.

Zunahme des Verkehrslärms

Die durch das Planvorhaben ausgelöste Zunahme des Beurteilungspegels beträgt maximal 0,6 dB, in der Saarbrücker Straße beträgt diese maximal 0,3 dB. Der Immissionsgrenzwert der Verkehrslärmschutzverordnung wird an den Bestandsgebäuden in der Saarbrücker Straße bereits im Prognose-Nullfall überschritten. Pegel über der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung werden durch die Verkehrslärmzunahme nicht erreicht. An den schutzwürdigen Nutzungen an der Straße 'Am Holzplatz' wird auch im Prognose-Planfall der Immissionsgrenzwert tags und nachts eingehalten.

Die Zunahme des Verkehrslärms durch die Entwicklung des Plangebiets wird aufgrund der geringen Pegelzunahmen in der Saarbrücker Straße und der Einhaltung des Immissionsgrenzwerts in der Straße 'Am Holzplatz' als zumutbar eingestuft.

Geräuschkontingentierung

Die möglichen Emissionskontingente werden durch die bereits vorhandene Vorbelastung durch bestehende oder planungsrechtlich zulässige gewerbliche Nutzungen sowie die Nachbarschaft zu vorhandenen Wohnnutzungen insbesondere im Bereich der Kurt-Schumacher-Straße eingeschränkt. Die Emissionskontingente wurden für die 8 Teilflächen im Plangebiet ermittelt; sie weisen tags Werte zwischen 53 und 61 dB, nachts zwischen 38 und 45 dB auf. Es wurden richtungsabhängige Zusatzkontingente von 9 dB vergeben.“

Details sind der schalltechnischen Untersuchung zu entnehmen.

Als Ergänzungsgebiet ist die Fläche des Bebauungsplans Nr. VIII/51 „Ehemalige Schlackenbrechanlage“ für die gebietsübergreifende Gliederung zu nennen.

5. PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Auf der derzeit brach liegenden Fläche des ehemaligen Holzlagerplatzes soll ein Gewerbegebiet entwickelt werden. Da die konkreten Nutzungen nicht feststehen, soll ein Angebotsbebauungsplan aufgestellt werden, der mit seinen festgesetzten zulässigen Nutzungsarten den Rahmen für die künftige Entwicklung vorgibt.

Die Haupteerschließung erfolgt ausgehend von der Straße „Am Holzplatz“, hier wird an eine bereits bestehende interne Erschließung angeknüpft. Die Haupteerschließung wird als private Erschließung festgesetzt. Diese führt quer durch das Plangebiet und bindet schließlich an den westlich des Plangebietes gelegenen Gewerbebetrieb an. Dies soll die Option ermöglichen, dass der Gewerbebetrieb (derzeit Thyssen Krupp) auch aus östlicher Richtung angefahren werden kann, um das Wohngebiet im Bereich der Kurt-Schumacher Straße zu entlasten.

Die späteren Parzellen werden mit Zufahrten von der Haupteerschließung aus erschlossen, diese werden jedoch nicht explizit festgelegt, sind aber generell zulässig.

Weiterhin besteht eine zweite Zufahrtsmöglichkeit, ebenfalls als Privatstraße festgesetzt, von der Saarbrücker Straße ausgehend.

Um einen Puffer zur Wohnbebauung der Saarbrücker Straße hin zu haben, werden im nordwestlichen Bereich private Grünflächen festgesetzt, die nicht zuletzt auch aus ökologischen bzw. Artenschutzgründen relevant sind.

Sämtliche bekannte Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Bebauungsplan aufgenommen und haben Einfluss auf die Festsetzung der Baugrenzen.

Um die beabsichtigten Nutzungen zu ermöglichen, werden folgende Festsetzungen getroffen:

*Art der baulichen
Nutzung*

Für den Großteil des Geltungsbereiches wird ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt. Die Festsetzung eines Gewerbegebietes entspricht den landesplanerischen Vorgaben, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Für das Plangebiet wird im Landesentwicklungsplan Umwelt ein Vorranggebiet für Gewerbe festgelegt.

Gem. § 8 BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Allgemein zulässig sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 8 Abs. 3 BauNVO:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist.

Unzulässig gem. § 1 Abs. 5 BauNVO

- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Unzulässig gem. § 1 Abs. 6 BauNVO

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

Gem. § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass

- Bordelle und bordellartige Betriebe/ Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund unzulässig sind.
- Einzelhandelseinrichtungen nur zulässig sind, sofern diese Handwerks- oder Gewerbebetrieben zugeordnet, diesen baulich und funktional untergeordnet

sind, eine max. Verkaufsfläche von 500 m² nicht überschreiten und keine zentrenrelevanten Kern- und Randsortimente vorhalten.

- Anlagen, die der Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen und der Störfallverordnung nach BImSchG bzw. der EU-Richtlinie RL 96/82/EG, Seveso-Richtlinie unterliegen, vom Bebauungsplan ausgeschlossen sind.

Der Ausschluss von Anlagen für sportliche Zwecke begründet sich dadurch, dass in der näheren Umgebung des Plangebietes bereits sportliche Nutzungen vorhanden sind. Tankstellen würden eine stetige Verkehrsbelastung mit sich bringen. Außerdem stehen die eben genannten Nutzungen der gewerblichen Vorrangnutzung entgegen.

Gleiches gilt für Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Diese sind an anderer Stelle im Stadtgebiet zulässig.

Da Vergnügungsstätten und Bordelle bzw. bordellartige Betriebe regelmäßig bei einem eher geringen Investitionsbedarf vergleichsweise hohe Gewinnerwartungen erzielen, können sie Auslöser für die Verdrängung traditioneller Gewerbebetriebe mit vergleichsweise hohem Investitionsbedarf sein. In der Folge kann dies zu Imageverlusten oder dem Verlust der Lagequalität des Gebietes führen. Das Zusammenwirken dieser Faktoren kann zu so genannten Trading-Down-Effekten führen. Zudem werden durch die Häufung unzumutbare milieubedingte Störungen befürchtet. Darüber hinaus soll eine Verzerrung des Boden- und Mietpreisspiegels verhindert werden. Vor diesem Hintergrund wurden die oben genannten Betriebe als nicht zulässig festgesetzt.

Es wird festgesetzt, dass Einzelhandelseinrichtungen nur zulässig sind, sofern diese Handwerks- oder Gewerbebetrieben zugeordnet und diesen baulich funktional untergeordnet sind und lediglich eine Verkaufsfläche von 500 m² nicht überschreiten. Weiterhin dürfen diese Einzelhandelsbetriebe kein zentrenrelevantes Rand- und Kernsortiment führen. Der Ausschluss begründet sich mit dem raumordnerischen Grundsatz wonach innerhalb bauleitplanerisch ausgewiesener bzw. auszuweisender gewerblicher Bauflächen Einzelhandelseinrichtungen ausgeschlossen werden sollen. Es gilt der Gewerbevorrang, um Beeinträchtigungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu vermeiden.

Zur Stärkung der Betriebe soll jedoch die Möglichkeit von untergeordneten und betriebszugehörigen Verkaufsflächen ermöglicht werden (z.B. Autowerkstatt mit Verkauf).

Seveso-Betriebe werden ausgeschlossen, da diese sich im Störfall nachteilig auf die weiter nördlich gelegene Wohnnutzung auswirken würden.

*Maß der baulichen
Nutzung*

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO im Gewerbegebiet durch Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe baulicher Anlagen bestimmt. Zur Gewährleistung einer größtmöglichen Flexibilität hinsichtlich einer späteren Bebauung wurde eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Dies entspricht dem in der BauNVO genannten Orientierungswert für Obergrenzen für Gewerbegebiete.

*Höhe baulicher
Anlagen*

Im Bebauungsplan wird für das Gewerbegebiet eine maximale Gebäudeoberkante von 212 m üNN festgesetzt. Von der Höhenbegrenzung ausgenommen sind alle nachgeordneten Anlagen und Betriebsvorrichtungen, die zur Aufrechterhaltung der Nutzungen (z.B. Schornsteine, technische Aufbauten) erforderlich sind.

Die festgesetzte üNN-Höhe entspricht (ausgehend von der aktuellen Geländehöhe) einer Gebäudehöhe von etwa 16-18 m.

- Bauweise* Innerhalb des Gewerbegebietes wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die abweichende Bauweise wird dadurch definiert, dass die Gebäudelänge von 50 m überschritten werden darf. Gebäudelängen kleiner 50 m sind ebenfalls zulässig. Durch die Festsetzung einer abweichenden Bauweise wird eine flexible und effiziente Bebauung der zukünftigen Grundstücke gewährleistet und späteren Grundstückseigentümern ein gewisser Spielraum ermöglicht.
- Überbaubare Grundstücksflächen* Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Dabei werden aufgrund der vorhandenen Restriktionen (Ver- und Entsorgungsanlagen) unterschiedliche und kleinteilige Baufenster ausgewiesen. Durch die Ausweisung des Baufensters wird den zukünftigen Betrieben genügend Spielraum zur individuellen Bebauung der Grundstücke gelassen.
- Im Bereich der Leitungsschutzstreifen ist eine Bebauung nur nach zwingender vorheriger Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger und ggf. erteilter Auflagen zulässig.
- Nebenanlagen* Stellplätze und Garagen sind dabei innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet. Mittels dieser Festsetzung wird den zukünftigen Grundstückseigentümern sowie den Netzbetreibern ausreichend Spielraum für die Errichtung von Nebenanlagen eingeräumt.
- Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.
- Öffentliche Verkehrsflächen* Ein Teilbereich der Straße „Am Holzplatz“ wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung* Im Bebauungsplan werden private Erschließungsstraßen festgesetzt (Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung). Es handelt sich dabei zum einen um die in Teilen bereits vorhandene Erschließung, die den Bebauungsplan in Ost-West-Richtung quert. Zum anderen handelt es sich um eine Zufahrt von der Saarbrücker Straße ausgehend. Die Hauptzufahrt soll jedoch über die Straße „Am Holzplatz“ erfolgen.
- Versorgungsanlagen* Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB zur Versorgung des Gebietes allgemein zulässig sind. Eine genaue Standortentscheidung erfolgt in Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsträgern.
- Leitungen* Zur Sicherung der im Plangebiet vorhandenen Schmutz- und Regenwasserkanäle werden diese als Hauptversorgungsleitung festgesetzt.
- Fläche für Abwasser-Beseitigung* Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Die Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser ist unzulässig.
- Grünflächen* Im Bebauungsplan werden private Grünflächen festgesetzt. Diese sind u.a. für Artenschutzmaßnahmen relevant.

Flächen oder Maßnahmen

zum Ausgleich Im Rahmen der ersten örtlichen Erhebung zur Habitatbewertung und Potenzialabschätzung wurden bereits mehrere planungsrelevante Arten nach BNatSchG, des Anhang IV der FFH-RL, sowie Arten der Roten Liste festgestellt.

Hinsichtlich der Art "Mauereidechse" wird festgesetzt, dass innerhalb der Maßnahmenflächen Strukturen mit Habitalelementen für die Mauereidechsen zu schaffen sind. Diese sind vor Eingriffen in die Schwerpunktorkommen der Mauereidechse herzustellen. Diese Strukturen bestehen z.B. aus Sand- / Steinhaufen bzw. locker überschütteten Totholzhaufen. Bei Anlage dieser Lebensräume ist auf eine ausreichende Sonnenexposition der Kleinstrukturen zu achten.

Gebäude, Hallen oder Überdachungen, die abgerissen oder saniert werden sollen, sind im Vorfeld auf Vorkommen und Niststellen von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren.

*Geh-, Fahr- und /
 Leitungsrecht*

Für die vorhandenen Ver- und Versorgungsanlagen wird ein Leitungsrecht zugunsten der jeweiligen Leitungsträger festgesetzt.

Kennzeichnung

Im Plangebiet sind Altlasten vorhanden. Es handelt sich um die Altlast VK_6620 „Holzlager Saarberg“. Wie mit der Altlast umzugehen ist, wurde bereits weiter vorne erläutert.

Einfriedungen

Es wird festgesetzt, dass Einfriedungen bis zu einer maximalen Höhe von 2,6 m zulässig sind.

*Niederschlags-
 wasser*

Es wird festgesetzt, dass das Niederschlagswasser getrennt vom Schmutzwasser abzuleiten ist.

Lärmschutz

Im Bebauungsplan sind die Emissionskontingente L_{EK} der Teilflächen sowie die sektorabhängigen Zusatzkontingente festzusetzen.

Gem. § 9 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO werden daher folgende Festsetzungen getroffen:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) in den in der Themenkarte (Abbildung 09 im schalltechnischen Gutachten) dargestellten Teilflächen, deren Geräusche die in der Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45.691 weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Emission		Fläche [m ²]
	L_{EK} Tag [dB]	L_{EK} Nacht [dB]	
TF 01	55	40	7.855
TF 02	54	40	11.615
TF 03	61	45	3.110
TF 04	59	44	6.535
TF 05	61	45	3.475
TF 06	55	40	13.695
TF 07	57	42	5.550
TF08	53	38	12.735



Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45.691:2006-12, Abschnitt 5.

Für die in der Themenkarte (Abbildung auf Seite 4 der Tabelle B04 des schalltechnischen Gutachtens, siehe auch Planzeichnung Bebauungsplan) in den dargestellten Richtungssektoren A und B liegenden Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45.691 das Emissionskontingent L_{EK} der einzelnen Teilflächen durch $L_{EK} + L_{EK,zus}$ ersetzt werden.

Sektor	Anfang	Ende	Zusatzkontingent	
			$L_{EK,zus}$ Tag	$L_{EK,zus}$ Nacht
[-]	[°]	[°]	[dB]	[dB]
A	178,0	101,0	0	0
B	101,0	178,0	9	9

Der Referenzpunkt liegt bei $(x, y) = (2563770,00; 5456690,00)$ (GKZ 2).

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze der DIN 45.691).

Eine Inanspruchnahme von Immissionskontingenten anderer Teilflächen und/oder Teilen davon für Betriebe oder Anlagen ist möglich; eine erneute Inanspruchnahme dieser Immissionskontingente ist öffentlich-rechtlich auszuschließen.

6. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung

In Bezug auf die Grünordnung wird auf den Umweltbericht verwiesen, der dem Bebauungsplan beigelegt ist. Im Bebauungsplan werden grünordnerische Festsetzungen getroffen, die zur Begrünung des Gebietes, zum Ausgleich unvermeidlicher Eingriffe oder zu Gunsten des Artenschutzes getroffen werden. Auch wenn es sich bei der vorliegenden Planung um eine gewerblich vorgenutzte Fläche handelt, die bereits jetzt schon anthropogen überformt ist, werden Festsetzungen im Bebauungsplan vorgesehen, die zu einer Minderung des Eingriffes beitragen.

Der vorliegende Bebauungsplan soll mit Hilfe von grün- und landschaftsplanerischen Festsetzungen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, die Umwelt und das Klima, so weit wie möglich minimieren bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen.

Flächen zum Anpflanzen

Es wird festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Flächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Je 200 m² unbebaute Fläche der bebauten Grundstücke, soweit keine eigenen Festsetzungen und soweit nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt, ist mindestens ein Hochstamm zu pflanzen. Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste). Im Umfeld von versiegelten Flächen ist auf die Eignung nach der GALK-Liste zu achten.

Die getroffenen Festsetzungen (private Grünflächen, GRZ 0,8) dienen der landschaftsplanerischen Einbindung des Plangebietes in die Umgebung und gewährleisten, dass mindestens 20% der gewerblichen Flächen begrünt werden.

Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Zum Schutz des bestehenden Gehölzbestandes wird festgesetzt, dass gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB, Bäume die nicht unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitsstand aufweisen, nach Möglichkeit zu erhalten sind.

7. HINWEISE

Altlasten

Bei Baumaßnahmen ist auf Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen zu achten. Beim Vorliegen derselben sind die Arbeiten einzustellen und das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist zu informieren

Abfall

Die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung - hier die §§ 7,8,13,15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind zu beachten.

Creos

Folgende Leitungen der Creos sind betroffen:

Gas:

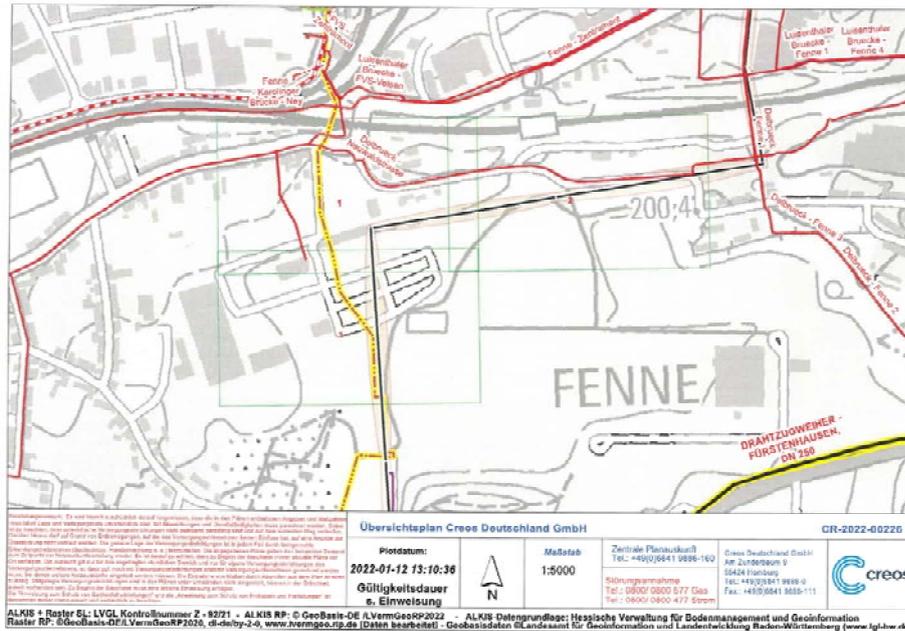
- FM-Kabel Creos, KV Autobhan – KV Station MKV/VK II (Schutzstreifen 2,0m)

Strom:

- Hochspannungsfreileitung (Schutzstreifen 50,0m)

- 10 kV Delbrueck – Neuwaldstraße (Schutzstreifen 2,0m)

- 10 kV Luisenthaler Bruecke – FVS-Velsen (Schutzstreifen 2,0m)



Die Anweisungen zum Schutz von Gashochdruckleitungen sowie zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen sind zu beachten.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Stromversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Stromleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen sind besondere Maßnahmen erforderlich. Werden die Schutzabstände von Freileitungen unterschritten, besteht akute Lebensgefahr.

Bei Baumaßnahmen in der Nähe von Freileitungen sowie beim Aufstellen von Kränen und dem Einsatz von Baggern ist eine Einweisung vor Ort zwingend erforderlich. Bei der Planung und Ausführung einer Baumaßnahme ist in jedem Fall zu beachten, dass gegebenenfalls erforderliche Freischaltungen von Hoch- und Mittelspannungsstromkreisen nicht zu jedem Zeitpunkt und auch nicht beliebig lange möglich sind, da ihre Verfügbarkeit im Wesentlichen von der Möglichkeit einer sicheren Weiterversorgung der nachgelagerten Netze abhängig ist.

Bei Creos Deutschland GmbH gilt:

- bis 1.000 Volt: 1,0 m nach allen Seiten
- über 1.000 Volt: 5,0 m nach allen Seiten

Die Schutzabstände müssen auch beim Ausschwingen von Lasten, Tragmitteln und Lastaufnahmemitteln eingehalten werden. Zusätzlich ist auch das Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen.

Die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich ist unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von 6 Monaten. Wurde bis dahin eine Einweisung vor Ort nicht durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.

Ansprechpartner für Rückfragen und Einweisungstermine:

Sparte Gas:

Creos Deutschland GmbH, Technisches Büro, Telefon: +49 (0)6841 9886-160,
planauskunft@creos-net.de

Sparte Strom:

Creos Deutschland GmbH, Technik-Strom Freileitung und Kabel (AT-FK), Telefon:
+49 (0)6841 9886-452, -439, -433, planauskunft@creos-net.de

Deutsche Bahn

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen entstehen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.

Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind der Deutschen Bahn erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Telekom

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen, welche ggf. auch negativ ausfallen kann. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Es sollte sichergestellt sein, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,

- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.

- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,

- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden,
- die zeitnahe Bekanntgabe der zugeteilten Straßennamen und Hausnummern.

Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken – 67655 Kaiserslautern - Pirmasenserstraße 65 in Verbindung zu setzen.

Autobahn GmbH Die Autobahn GmbH macht jedoch darauf aufmerksam, dass potentielle Bauherrn selbst für ausreichenden Lärmschutz (Einhaltung der Din 4109) zu sorgen haben. Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller im Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.

EVS Abwasser Im westlichen Plangebiet verläuft ein Hauptsammler des EVS.
Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden.

In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.

Denkmalamt: Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden § 16 Abs. 1 und 2 SdschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SdschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.

Kampfmittel Im Planungsbereich sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen.
Im Planungsbereich des o.g. Bauvorhabens wurden nach Auswertung der verfügbaren Luftbilder Kampfhandlungen festgestellt (Artilleriebeschuss, Bombenabwürfe). Deshalb ist bei Bauarbeiten mit Kampfmitteln zu rechnen.
Das Gefährdungsband beginnt ab GOK 1945 bis in eine Tiefe von 6m, endet aber an gewachsenem Fels. Bauarbeiten nach dem 2. Weltkrieg sind in dieser Auswertung nicht berücksichtigt, da deren Tiefe und Umfang hier nicht bekannt sind.
Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt, das Baugebiet durch eine Fachfirma für Kampfmittelbeseitigung detektieren zu lassen.

Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) Alle anstehenden Arbeiten für den Bereich der öffentlichen Straßen gemäß § 2 Abs. 2 StrG oder § 1 Abs. 4 FStrG sind vor Ausführung planerisch darzustellen und dem LfS zur Zustimmung / Genehmigung vorzulegen.

Oberbergamt / RAG Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Ob unter diesem Bereich Abbau umgegangen ist, geht aus den vorhandenen Akten- und Planunterlagen nicht hervor. Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dem Oberbergamt ggf. mitzuteilen.

Weiterhin befindet sich der Bebauungsplan im Einwirkungsbereich bisheriger Abbautätigkeiten des ehemaligen Steinkohlenbergbaus. Der letzte Abbau liegt bereits mehr als 15 Jahre zurück, so dass die Einwirkungen an der Tagesoberfläche erfahrungsgemäß abgeklungen sind. Bruchspalten und vermutlich ausgehende Tektonik sind im Plangebiet nicht bekannt. Auf vorhandene Naturgasaustrittsstellen im Randbereich wird von Seiten des Bergamts Saarbrücken hingewiesen.

Aufgrund der Lage des Vorhabens sind folgende bauliche Maßnahmen empfehlenswert:

- Über der Filtertragschicht ist eine Sauberkeitsschicht aufzubringen.
- Einbau einer 0,5 mm starken Dichtungsfolie oder einer Bitumenschweißbahn S4 zwischen Bodenbelag und Sauberkeitsschicht bzw. Fundament, durchgehend unter dem gesamten Gebäude
- Verlegung der Entwässerungsleitung in KG-Rohr mit gasdichten Muffen (KG-Rohr mit Dichtungsring)
- Keine Leitungen (z.B. Abwasser) unter der Bodenplatte verlegen
- Bereits vorhandene Durchführungen von Entwässerungsleitungen durch die Bodenplatte sind dauerelastisch abzudichten
- Entlüftung der Entwässerungsleitung über die Dachfläche
- Herstellung aller Entwässerungsleitungen mit Geruchsverschluss (z.B. bei Bodeneinläufen)
- Sich eventuell unter der Bodenplatte ansammelnde Gase sind durch Querdrainagen abzuleiten
- Die Drainageleitungen dürfen frühestens 1,0 m vor der Außenkante des Außenmauerwerkes an die Entwässerungsleitung angeschlossen werden
- Hausanschlüsse (Wasser, Elektro, Gas, Telefon etc.) sind gasdicht und dauerelastisch abzudichten
- Erdberührende Flächen des Kellermauerwerkes sind mit einer Dichtungshaut oder mit 2,0 cm Isolierputz und einem Dichtungsanstrich abzuisolieren
- Der Arbeitsraum ist mit einer Filterschicht (Granulat) zu verfüllen und im oberen Bereich zum Wohnhaus umlaufend mit einem Kiesstreifen zur Dauerbelüftung abzudecken
- Oberflächenversiegelungen in Verbindung zum Wohnhaus mit Plattenbelägen, Betonplattenbelag, Verbundsteinen oder Teerbelägen sollten vermieden werden
- Lichtschächte sollten mit einem Gitterrost zur Gewährleistung einer Dauerlüftung abgedeckt werden
- Gegebenenfalls ist der Einbau von Dauerlüftern vorzusehen

(die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit).

Für Rückfragen steht Herr Bergdirektor Heckelmann vom Oberbergamt des Saarlandes, Telefon 0681/501-4852 zur Verfügung

Steag

Im Plangebiet befindet sich Versorgungsleitungen der STEAG New Energies GmbH.

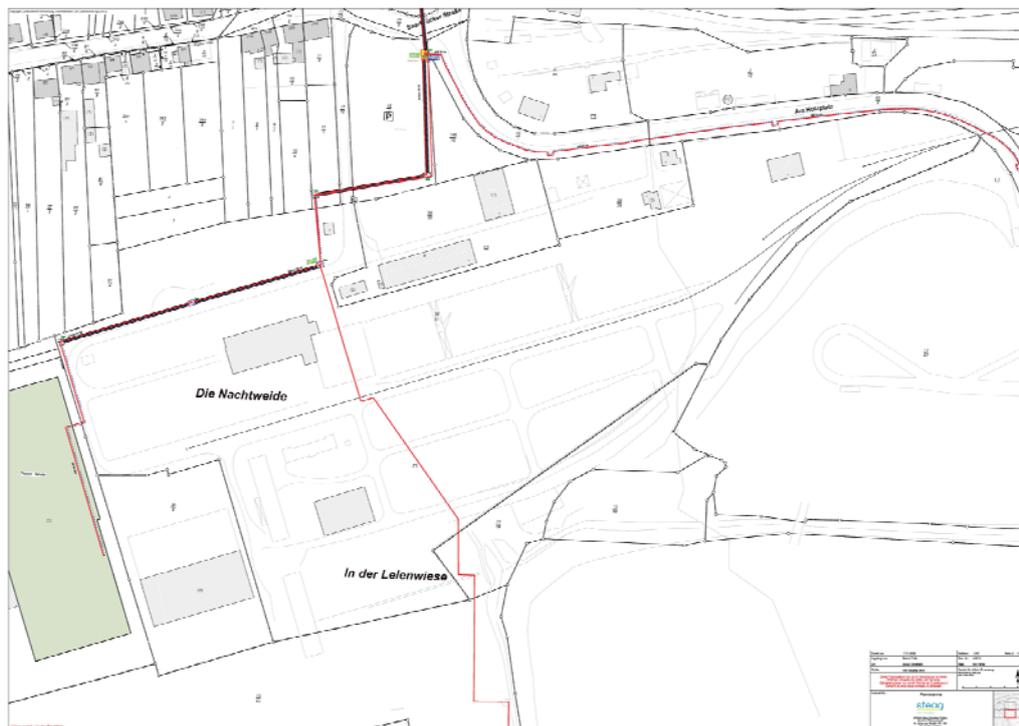


Abb.: Fernwärme, Quelle: Steag



Abb.: Grubengas, Quelle: Steag

Vodafone

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen von Vodafone. Die Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.



VSE Net

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich eine LWL-Erdkabeltrasse, die in einem Schutzstreifen in einer Breite von 2 m (jeweils 1 m beiderseits der Kabeltrasse) verläuft.

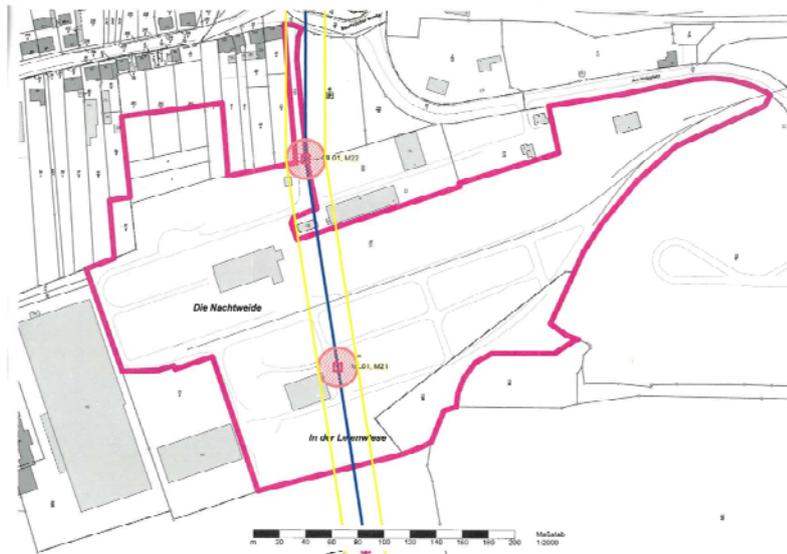
Die betroffenen Kabel stellen äußerst wichtige Datenanbindungen dar; eine Beschädigung muss sich insbesondere bei Stauchungen oder Quetschungen nicht sofort bemerkbar machen, sondern kann auch noch nach mehreren Monaten zum Ausfall der Leitung mit unübersehbaren Folgen führen.

- Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in der Nähe der vg. Versorgungsanlagen sind in jedem Fall örtliche Einweisungen erforderlich.
- Eine Verlegung der Kabel ist grundsätzlich möglich, bedarf aber der vorherigen Zustimmung durch die VSE.
- Eventuell erforderliche Sicherungs-, Umlegungs- und Reparaturmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.

Sofern Bestandsunterlagen in digitaler Form benötigen werden sollten, ist sich direkt mit OE VNS ND, Herrn Henrich, Tel. 06814030-1242 oder albert.henrich@vse-verteilnetz.de, in Verbindung zu setzen.

VSE Verteilnetz

Durch das Plangebiet verläuft eine 35kV Hochspannungsfreileitung, die einen Schutzstreifen von insgesamt 30 m (je 15 m beiderseits) hat. In der nachfolgenden Abbildung ist der ungefähre Verlauf der Freileitung einschließlich Schutzstreifen sowie die Standorte der Stahlgittermaste Nr. 21 und Nr. 22 einschließlich der zugehörigen Schutz- und Arbeitsbereiche (eine Kreisfläche mit einem Radius von 15 m um den Mittelpunkt des jeweiligen Maststandortes) - eingetragen.



- Eine bauliche Nutzung des Leitungsschutzstreifens der 35-kV-Freileitung ist grundsätzlich möglich, bedarf aber der vorherigen Zustimmung der VSE.
- Bei der Planung von Hochbauten sind die nach DIN VDE 0210 vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zwischen dem nächstgelegenen Bauwerksteil und den spannungsführenden Teilen der Freileitung in jedem Fall zu beachten.
- Innerhalb des Leitungsschutzstreifens sind nur Gebäude mit einer harten Bedachung nach DIN 4102-4 zulässig.
- Die Bauantragsunterlagen für alle Bauvorhaben innerhalb des Leitungsschutzstreifens sind der VSE in jedem Fall durch die genehmigende Behörde nochmals zu einer abschließenden Stellungnahme vorzulegen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die im Rahmen der Bauausführung einzuhaltenden Sicherheitsauflagen.
- Innerhalb des Schutz- und Arbeitsbereiches der Stahlgittermasten Nr. 21 und Nr. 22 dürfen im Hinblick auf die Durchführbarkeit von Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten keine Bauwerke errichtet werden.
- Die Zufahrt zu den Maststandorten mit Betriebsfahrzeugen muss weiterhin jederzeit möglich sein.
- Die Standsicherheit der Masten darf nicht gefährdet werden, daher sind Tiefbauarbeiten im Bereich des Maststandortes nur eingeschränkt möglich und bedürfen in jedem Fall unserer vorherigen Zustimmung.
- Bei der Gestaltung des Außenbereiches ist darauf zu achten, dass nur Bäume und Sträucher zur Bepflanzung vorgesehen werden dürfen, die den Bestand der Leitungen nicht gefährden. Notwendige Rückschnitte an oder die Entfernung von leitungsgefährdenden Gehölzen sind in jedem Fall durch den Eigentümer zu vertreten.
- Eine wesentliche Erhöhung des Geländeniveaus, auch soweit sie z.B. durch eine Zwischenlagerung von Erdmassen nur zeitweilig erfolgt, sowie die Lagerung und Verarbeitung feuergefährlicher Stoffe innerhalb des Leitungsschutzstreifens bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

8. PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Bei der Fläche des ehemaligen Holzlagerplatzes handelt es sich um eine Gewerbebrache. Die Fläche ist in weiten Teilen aufgrund der Vornutzung bereits anthropogen überformt.

Aus städtebaulicher Sicht ist es zu begrüßen, dass die derzeit unattraktive Gewerbebrache einer neuen Nutzung zugeführt wird.

Mit vorliegender Planung wird den Zielen der Raumordnung entsprochen, da es sich um ein Vorranggebiet für Gewerbe handelt. Der Bebauungsplan dient dazu, die Ziele der Raumordnung zu konkretisieren und umzusetzen. Insofern ist eine grundsätzliche Standortentscheidung bereits auf Ebene des Landesentwicklungsplanes erfolgt.

Erhebliche Konfliktpotentiale oder stark einschränkende Faktoren sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

Der FNP des Regionalverbandes Saarbrücken stellt das Plangebiet ebenfalls bereits als gewerbliche Fläche dar.

Die Stadt Völklingen hat keine vergleichbaren Gewerbeflächen verfügbar, die kurzfristig zu realisieren sind und für eher kleinere und mittlere Betriebe in Frage kommen. Die Erschließung ist weitestgehend bereits vorhanden.

Aufgrund der zuvor genannten Aspekte wurden keine anderweitigen Alternativen betrachtet.

Die Nullvariante würde bedeuten, dass die Fläche weiter verbrachen würde.

9. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei ist zu bedenken, dass Teile des Geltungsbereiches bereits stark überformte Flächen sind bzw. es sich um eine Revitalisierung einer gewerblichen Brachfläche handelt.

*Gesunde
Wohn- und Arbeits-
Verhältnisse*

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ermöglichen eine Neubebauung, bei der dem Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen wird. Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der im Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt ist. Festgesetzt wird ein Gewerbegebiet. Betriebe mit Störfall-Potenzial, die unter die Seveso-Richtlinie fallen, werden vom Bebauungsplan ausgeschlossen.

Von einer Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch den Bebauungsplan ist daher nicht auszugehen.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet am Rande des Achtungsabstandes der Praxair in der Zechenstraße. Ein Teil des Plangebietes befindet sich im Achtungsabstand des Kraftwerks Fenne. Diesbezüglich ist jedoch nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen, wie weiter vorne geschildert.

Der Charakter der Umgebungsbebauung ist von gewerblichen Nutzungen und

Grünflächen geprägt, insofern fügt sich der Bebauungsplan in die Umgebung ein.

Weiter nördlich befindet sich Wohnbebauung (Saarbrücker Straße). Um zu gewährleisten, dass die gesetzlich geregelten Lärmwerte eingehalten werden, wurde im Zuge der Planung eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet, deren Ergebnis in die Planung eingestellt wurde. Es werden Lärmkontingente festgesetzt. Somit ist die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse zum Thema Lärm ebenfalls gewährleistet.

Durch die geplante Nutzung wird Verkehr induziert. Es ist davon auszugehen, dass dieser ohne erhebliche Beeinträchtigungen durch die vorhandene Erschließungsstraßen aufgenommen werden kann. Die geplante Zufahrt, ausgehend von der Straße Am Holzplatz knüpft an bereits bestehende interne Erschließungsstraßen an. Hinsichtlich der Verkehrsthematik wurde eine verkehrstechnische Untersuchung erarbeitet. Diese hat zum Ergebnis, dass die geplante Zufahrt Am Holzplatz mit den Zusatzverkehren eine „sehr gute“ Leistungsfähigkeit hat und die prognostizierten Zusatzverkehre über die Knotenpunkte L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz und Am Holzplatz / geplante Zufahrt Gewerbegebiet mit Vorfahrtregelung leistungsfähig abgewickelt werden können.

Aufgrund der Tatsache, dass die private Erschließung die Option bietet, dass auch die östlich des Bebauungsplanes gelegene Gewerbefläche, derzeit Firma Thyssen, angebunden werden kann, ist langfristig auch von einer Verbesserung der Situation für das Wohngebiet im Bereich der Kurt-Schumacher-Straße zu rechnen.

Vorhandene Altlasten werden ordnungsgemäß saniert. Für die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse tritt diesbezüglich eine Verbesserung ein.

*Wohnbedürfnisse
der Bevölkerung*

Dem Belang der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung kann im vorliegenden Plangebiet nicht entsprochen werden, da dies dem Entwicklungsziel, das bereits als Ziel der Raumordnung manifestiert ist, widersprechen würde. Für die Ausweisung neuen Wohnbaulandes steht die Fläche nicht zur Verfügung. Hierfür wird an anderer Stelle des Stadtgebietes Sorge getragen.

Lediglich Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen und Betriebsinhaber sind ausnahmsweise zulässig.

Kirchen

Kirchliche Nutzungen sind vom Bebauungsplan ausgeschlossen, diese würden der Zielsetzung des Vorranggebietes für Gewerbe widersprechen.

*Soziale u. kulturelle
Bedürfnisse,
Freizeit und
Erholung*

Die Belange von Sport, Freizeit und Erholung werden nicht tangiert, da das Gelände im Bestand nicht für Naherholungssuchende zugänglich ist. Es handelt sich um Privatgelände.

Sport- und Freizeiteinrichtungen sind auf der Fläche nicht vorhanden bzw. zukünftig auch nicht zulässig. Einrichtungen im weiteren Umfeld werden ebenfalls nicht tangiert. Der Ausschluss von Anlagen für den sportlichen Zweck erfolgt, da diese Einrichtungen nicht dem Entwicklungsziel der Schaffung von Arbeitsplätzen im gewerblich produzierenden Sektor entsprechen.

*Raumstruktur
- Entwicklung
vorhandener Ortsteile
- Erhaltung zentraler
Versorgungsbereiche*

Negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche sind nicht zu erwarten, da großflächiger Einzelhandel ohnehin nicht in einem Gewerbegebiet zulässig ist.

Ferner wurde festgesetzt, dass Einzelhandelseinrichtungen nur zulässig sind, sofern diese Handwerks- oder Gewerbebetrieben zugeordnet und diesem baulich funktional untergeordnet sind und eine Verkaufsfläche von 500 m² nicht überschreiten. Dies entspricht dem raumordnerischen Grundsatz.

*Denkmalschutz –
Orts- und
Landschaftsbild*

Negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes und der Baukultur sind nicht zu erwarten. Auf der Fläche befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude.

Der Bebauungsplan fügt sich mit seinen Festsetzungen in die Umgebung ein. Da der FNP bereits Gewerbe darstellt und bereits gewerbliche Betriebe in der Umgebung sind, sind keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds betreffend zu erwarten.

*Belange des
Umweltschutzes*

Die in § 1 Abs.6 Nr. 7a – j BauGB genannten Belange wurden gesondert betrachtet und sind dem zugehörigen Umweltbericht zu entnehmen. Erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes werden ausgeschlossen.

a) *Flora, Fauna, Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser, Schutzgüter Luft und Klima*

Innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete vorhanden. Zur Erfassung und Bewertung der vorhandenen Fauna wurden Kartierungen durchgeführt. Ergebnisse sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Es werden Artenschutzmaßnahmen festgesetzt.

Mit der Umsetzung der Planung kommt es zu (Teil-)Versiegelungen und somit zu Einschränkungen der Puffer- und Filterfunktion. Der Oberflächenabfluss wird erhöht. Mit der Versiegelung wird es zu geringfügigen lokalklimatischen Veränderungen kommen. Dabei gilt es zu bedenken, dass die Fläche in der Vergangenheit gewerblich genutzt wurde und somit weitgehend anthropogen überformt ist.

b) *Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes*

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb relevanter Schutzgebiete wie Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete FFH- oder Vogelschutzgebiete. Diese sind somit von der Planung nicht betroffen.

c) *Schutzgut Mensch*

Die Umgebung des Plangebietes ist bereits gewerblich vorbelastet. Die nächst gelegene Wohnbebauung befindet sich in der nördlich gelegenen Saarbrücker Straße. Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung sind in den Bebauungsplan eingearbeitet worden.

d) *Kultur- und Sachgüter*

Diesbezügliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Schutzwürdige Kulturgüter sind nicht vorhanden. Die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen stellen Sachgüter dar.

e) *Vermeidung von Emissionen und der Umgang mit Abfällen und Abwässern*

Während der Bauarbeiten kommt es möglicherweise zu Abfällen, die fachgerecht zu entsorgen sind.

f) *Nutzung erneuerbarer Energien*

Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt, aber in Form von Nebenanlagen zulässig.

g) *Darstellung von Landschaftsplänen*

Der Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken trifft keine besonderen Aussagen zum Geltungsbereich. Die Gewässergüte des verrohrten Bachs ist zu sanieren.

h) *Erhaltung der Luftqualität*

Im Zuge der Bauarbeiten wird sich die Luftqualität temporär verschlechtern. Dies ist allerdings nur von verhältnismäßig kurzer Dauer und zu vernachlässigen. Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht um ein Gebiet, das hinsichtlich der Luftqualität besonders geschützt ist, wie z.B. Kurgelände.

i) *Wechselwirkungen*

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Durch die Realisierung der Planung verändert sich das Orts- und Landschaftsbild. Der Verlust von Gehölzstrukturen führt dazu, dass das Angebot an Tierlebensräumen reduziert wird. Durch die Versiegelung gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren und der Oberflächenabfluss wird erhöht. Die vollversiegelten Flächen heizen sich schnell auf und kühlen verzögert ab. Dies wirkt der Luftfeuchtigkeit entgegen. Lokalklimatische Verhältnisse werden geringfügig verändert, beschränken sich aber auf das Gebiet selbst.

Bei allen Gegebenheiten ist jedoch zu bedenken, dass es sich um die Revitalisierung einer Gewerbebrache handelt, so dass die Neuversiegelung bzw. der Verlust von Lebensräumen zu relativieren sind.

j) *Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind*

Störfallbetriebe sind vom Bebauungsplan ausgeschlossen.

Eingriff/ Ausgleich

Eine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird nicht durchgeführt, da es sich um die Revitalisierung einer ehemaligen Gewerbebrache handelt, dessen Reaktivierung einer Entwicklung auf der „Grünen Wiese“ in Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden vorzuziehen ist. Der Ausgleich erfolgt hier rein verbalargumentativ und ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Die Details zu den potentiellen Auswirkungen auf die Potentiale von Natur und Umwelt werden ebenfalls im Umweltbericht dargelegt.

Belange nach

§ 1 Abs. 1

Nr. 8a –f BauGB

Im Bebauungsplan wird ein Gewerbegebiet festgesetzt. Hier können also Betriebe angesiedelt und Arbeitsplätze geschaffen werden. Durch die Begrenzung des Einzelhandels im Plangebiet wird gewährleistet, dass eine Beeinträchtigung benachbarter Zentren nicht zu erwarten ist.

Es sind weder land- noch forstwirtschaftliche Belange betroffen.

Die Belange des Post- und Telekommunikationswesens, einschließlich der Versorgung insbesondere mit Energie, Wasser, sowie der Versorgungssicherheit werden nicht beeinträchtigt.

Auch die Belange zur Sicherung von Rohstoffvorkommen werden nicht beeinträchtigt.

Verkehr- und

Mobilität

Durch die geplante gewerbliche Nutzung wird zusätzlicher Verkehr induziert. Dabei gilt es zu beachten, dass zu Zeiten des ehemaligen Holzlagerplatzes ebenfalls bereits Verkehr vorhanden war. Gem. Verkehrsgutachten können die umliegenden Erschließungsstraßen den Verkehr ohne Probleme aufnehmen, der Verkehr mit Zusatzverkehren kann leistungsfähig abgewickelt werden.

Positiv zu erwähnen ist, dass durch die optionale Anbindung der privaten Erschließungsstraße an das derzeitige Thyssen-Gelände die Möglichkeit besteht, das Thyssen-Gelände auch von Osten her anzudienen. Das hätte den großen Vorteil, dass das bestehende Wohngebiet westlich von Thyssen, insbesondere der Bereich der Kurt-Schuhmacher-Straße, deutlich entlastet werden könnte.

Dies stellt jedoch nur eine Option dar, eine tatsächliche Verpflichtung zur Nutzung der „Ost-Zufahrt“ kann auf Ebene des Bebauungsplanes nicht geregelt werden.

*Verteidigung und
Zivilschutz*

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

*Belange eines
städtebaulichen
Entwicklungs-
konzeptes*

Die Planung steht nicht im Widerspruch zu informellen, von der Stadt beschlossenen Planungen.

*Hochwasser-
Schutz*

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Hochwasserschutzgebietes.

Asylbegehrende

Im Bebauungsplan sind Wohnungen ausnahmsweise zulässig, jedoch nur für Betriebsleiter und Aufsichts- und Bereitschaftspersonen. Im Stadtgebiet insgesamt stehen jedoch ausreichend Möglichkeiten für die Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden bereit.

10. UMWELTBERICHT

Projektbeschreibung/ Ziele des Bebauungsplans

Beschreibung Auf der derzeit brach liegenden Fläche des ehemaligen Holzlagerplatzes soll ein Gewerbegebiet entwickelt werden. Da die konkreten Nutzungen nicht feststehen, soll ein Angebotsbebauungsplan aufgestellt werden, der mit seinen festgesetzten zulässigen Nutzungsarten den Rahmen für die künftige Entwicklung vorgibt.

Ziel Ziel der vorliegenden Planung ist daher die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung und Neuordnung eines Gewerbegebietes im Bereich des ehemaligen Holzlagerplatzes.

Bedarf an Grund und Boden

Mit der Umsetzung der Planung ergibt sich folgender Bedarf an Grund und Boden:

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

Nutzung	Fläche	80 % überbaubar (GRZ 0,8)	20 % nicht überbaubar (Pflanzflächen)
Geltungsbereich	7,82 ha		
- Öffentliche Verkehrsflächen / Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung	0,61 ha		
- Grünflächen	0,66 ha		
- Gewerbeflächen	6,55 ha	5,24 ha	1,31 ha

Zu berücksichtigen ist, dass es sich im vorliegenden Fall um die Revitalisierung einer Gewerbebrache handelt. Somit werden keine natürlichen Böden in Anspruch genommen.

Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Tabelle 2: Zu berücksichtigende Fachgesetze und Fachpläne

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/Betroffenheit
Naturschutz , (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, FSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Gesch. Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) wird Bestandteil der Umweltprüfung
	Zielvorgaben aus dem BNatSchG wurden im Landschaftsprogramm konkretisiert: <ul style="list-style-type: none"> - Boden / Relief - Klima - Grundwasser - Gewässer und Auen - Arten- und Biotopschutz - Kulturlandschaft - Erholungsvorsorge / Freiraumentwicklung - Waldwirtschaft - Landwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Zielvorgaben - keine Zielvorgaben für Plangebiet, - keine Zielvorgaben
Bundesbodenschutzgesetz	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden Altlasten	Revitalisierung einer ehemaligen Gewerbebrache Im Plangebiet sind Altlasten vorhanden, diese sind im Zuge der Bauarbeiten ordnungsgemäß und in Abstimmung mit dem LUA zu sanieren.
Immissionsschutzgesetz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf störeffempfindlichen Nutzungen	Wohngebiet in der Saarbrücker Straße nördlich des Plangebietes, es werden Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	Umweltbericht ist Bestandteil der Planunterlagen zum Bebauungsplan
Wassergesetze (WHG / Saarl. Wassergesetz)	Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete	Keine Betroffenheit
Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	Keine erhaltenswerten Gebäude oder sonstigen Denkmäler vorhanden.
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Keine der Planung entgegenstehenden Zielvorgaben, Vorranggebiet für Gewerbe	Keine Betroffenheit

Relevante und Pläne	Fachgesetze	Belange	Berücksichtigung / Betroffenheit
Landschaftsplan		Der Landschaftsplan stellt Gewerbeflächen dar sowie die Signatur, die Gewässergüte des verrohrten Baches zu sanieren	Er enthält keine Vorgaben, die der Planung entgegenstehen.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

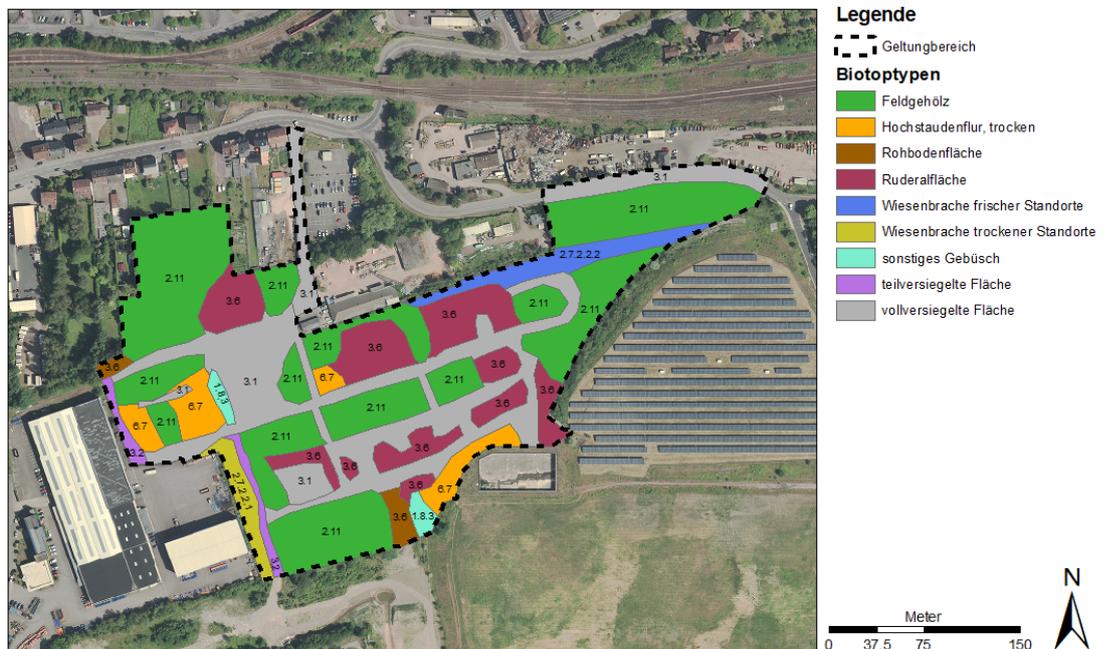
Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung, die im darauffolgenden Kapitel behandelt werden.

Biotoptypen/Fauna

Zunächst erfolgte eine Begehung zur naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung. Zudem wurden vorhandene Vegetationsstrukturen in Augenschein genommen. Eine vollständige Erfassung der Biotoptypen wurde im Jahr 2022 durchgeführt.

Dabei stellte sich das Plangebiet größtenteils als aktive oder aufgegebene Gewerbefläche mit entsprechenden baulichen Strukturen und Lagerflächen dar. Ungenutzte Bereiche sind von Gehölzstrukturen eingenommen, die sich aus Gebüsch (1.8.3) oder vorwaldartigen Feldgehölzbeständen (2.11) zusammensetzen. In Bereichen aufgegebener Nutzung ist im Rahmen der natürlichen Sukzession weitgehend Ruderalvegetation (3.6) aufgewachsen. Daneben finden sich trockene Hochstaudenfluren (6.7), sowie Wiesenbrachen verschiedener Ausprägung (2.7.2.3.2 und 2.7.2.2.1) mit entsprechendem Arteninventar.

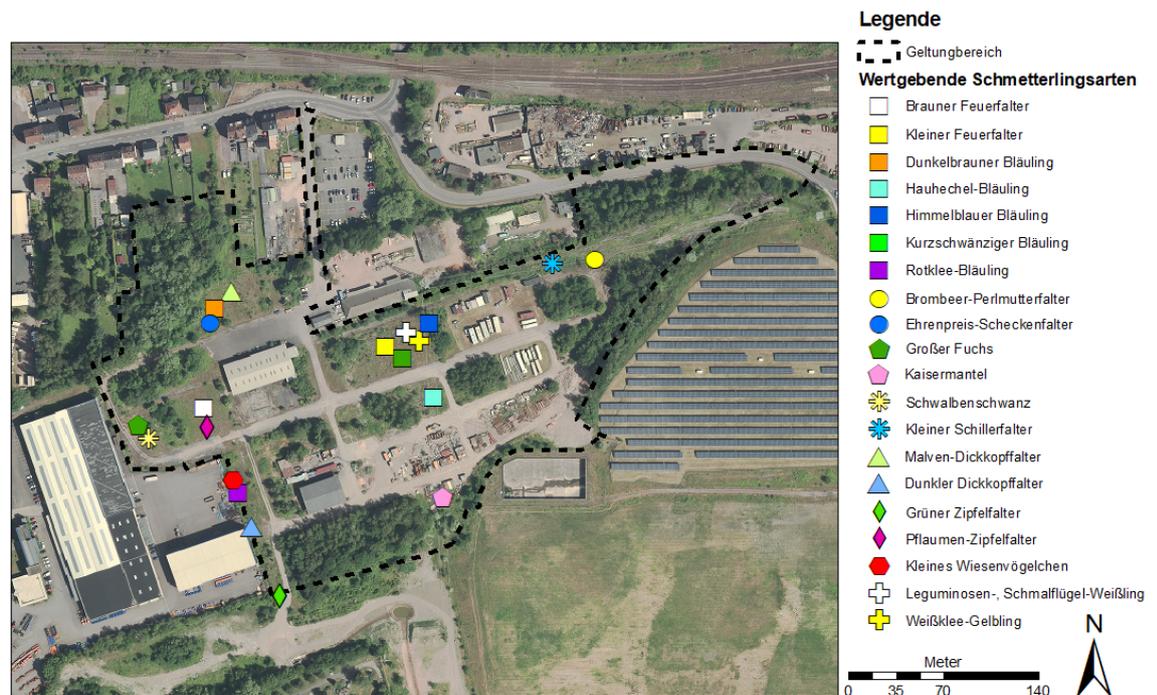


Insgesamt sind die naturnahen Bereiche von guter ökologischer Wertigkeit, insbesondere im Hinblick auf eine Eignung als Habitat für die Avifauna. Die Feuchtbereiche besitzen ein gewisses Potenzial für Amphibien. Die Hochstaudenfluren und Ruderalflächen stellen sich als geeignete Habitate für Tagfalter dar und die

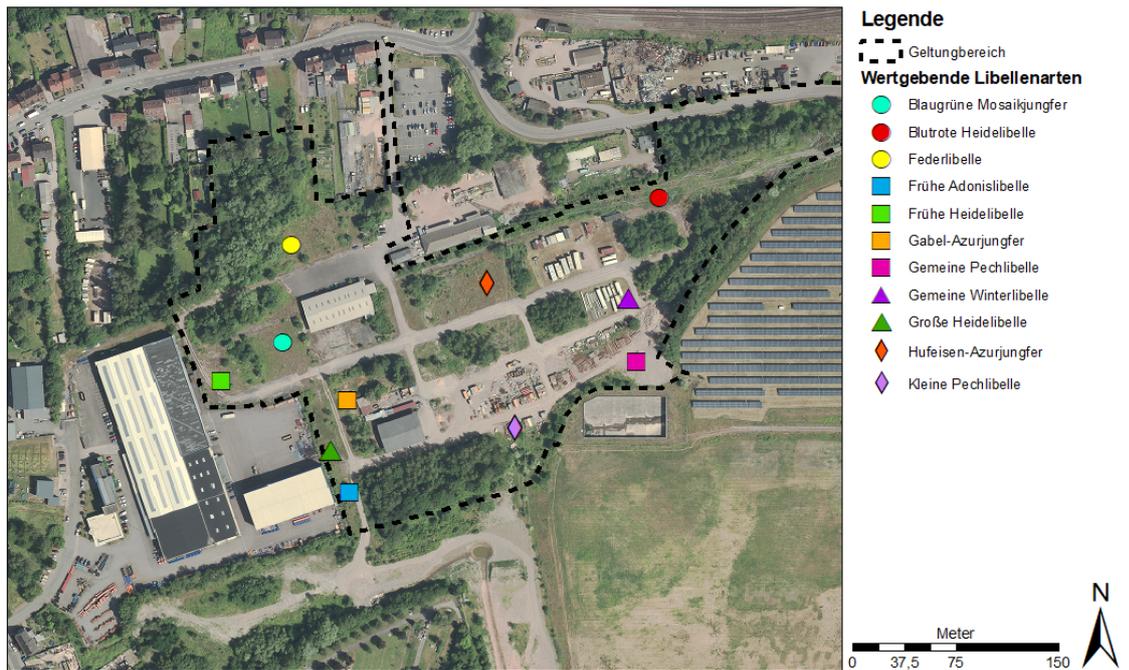
zahlreichen Freiflächen, besonnten Bereiche und Versteckmöglichkeiten (Paletten, Container, etc.) sind sehr gute Lebensräume für die Mauereidechse.

Es wurden im Jahr 2022 faunistische Erhebungen zu folgenden Artengruppen durchgeführt: Schmetterlinge, Libellen, Brutvögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäusen.

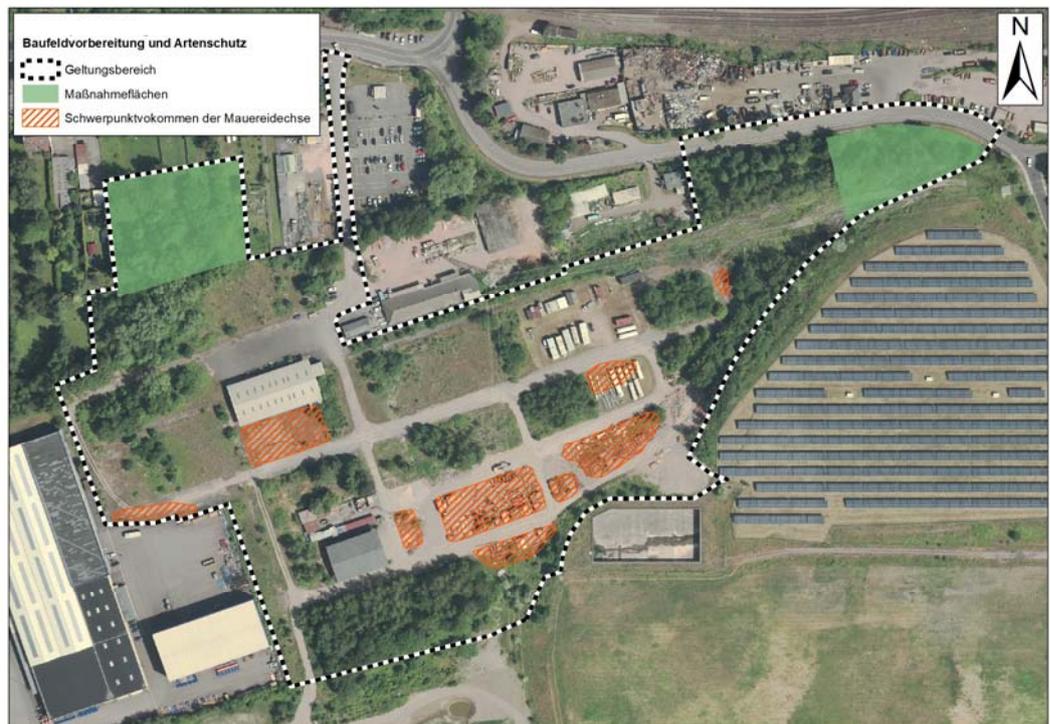
Eine Erhebung der Schmetterlingsfauna erfolgte im Rahmen von zehn Begehungen zwischen April 2022 und August 2022 (23. April, 20. Mai, 02. Juni, 16. Juni, 23. Juni, 04. Juli, 14. Juli, 29. Juli, 12. August, 22. August 2022). Hierbei wurde die Tagfalterfauna im Rahmen von sechs Begehungen erfasst, vier Begehungen wurden für die Nachtfalterfauna aufgewandt. Zudem erfolgte eine aktive Nachsuche nach den Raupen des Nachtkerzenschwärmers. Hierbei konnte als planungsrelevante und streng geschützte Art nach dem BNatSchG lediglich die spanische Flagge im Vorfeld der durchgeführten Erfassungen nachgewiesen werden. Zusätzlich wurden im Rahmen der durchgeführten Erfassungen 45 weitere Schmetterlingsarten festgestellt. Vierzehn dieser Arten sind nach dem BNatSchG als besonders geschützt einzustufen. Zudem wurde der Brombeer-Perlmutterfalter als national streng geschützte Art nachgewiesen.



Eine Erfassung der Libellenfauna erfolgte mittels sechs Begehungen entlang der geeigneten Habitate zwischen Mai und September 2022. Hierbei wurde eine Kombination aus Kescherfang und Sichtbestimmung verwendet. Zusätzlich wurde die Bodenständigkeit der Arten durch die Suche nach Exuvien (Häutungshüllen) festgestellt. Im Rahmen dieser Untersuchungen konnten zehn verschiedene Libellenarten nachgewiesen werden. Diese sind nach dem BNatSchG alle besonders geschützt. Streng geschützte Arten konnten hingegen nicht nachgewiesen werden. Alle im Plangebiet nachgewiesenen Arten weisen dort keine Bodenständigkeit auf und es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet lediglich als Jagdhabitat dient.



Reptilienarten: Im Rahmen der Erfassung der Reptilienfauna konnten Vorkommen der Mauereidechse innerhalb des Plangebietes festgestellt werden. Hierbei wurden im Rahmen der Erfassungen rund 60 Individuen gezählt, die auf eine größere, vorhandene Population schließen lassen. Da sich im Rahmen von Einzelnachweisen Mehrfachzählungen von Individuen oft nicht vermeiden lassen, zeigt die folgende Darstellung lediglich die Bereiche von Schwerpunktorkommen, die in der weiteren Planung artenschutzrechtlich abgehandelt werden müssen.



Weitere Ausführungen zu den erfassten Artgruppen sind der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen.

Bilanzierung

Da es sich um die Revitalisierung eines ehemaligen gewerblich genutzten Standortortes handelt, wird auf eine rechnerische Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung verzichtet. Im Folgenden wird der Eingriff verbal-argumentativ in Form einer Tabelle abgehandelt:

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - gem. Verkehrsgutachten keine negativen Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen, - Belang Erholung nicht betroffen - hinsichtlich des Lärms wurde ein Gutachten erstellt: 	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bebauungsplan wurden Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt, diese sind im Zuge der Baugenehmigung nachzuweisen 	keine erheblichen negativen Auswirkungen, positive Auswirkung durch Schaffung neuer bzw. Sicherung vorhandener Arbeitsplätze
Biotische Schutzgüter (Biotope, Flora, Fauna, Schutzgebiete)	<ul style="list-style-type: none"> - keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG bzw. Natura 2000-Gebieten bzw. Biotopen - keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig, wenn Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung eingehalten werden - Verlust von Gehölzstrukturen als Lebensraum ubiquitärer Tierarten 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von Grünstrukturen (private Grünflächen) - grünordnerische Festsetzungen zur Bepflanzung nicht überbaubarer Flächen - Beachtung von Rodungszeiten - Beachtung artenschutzrechtlicher Vorgaben bei Vorfinden von geschützten Arten vor Baufeldräumung 	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - geringfügige Neuversiegelungen von bereits anthropogen überprägten Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Baufeldbegrenzung - Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,8) - Beseitigung von Altablagerungen 	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - geringfügige Neuversiegelungen - keine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten bzw. Überschwemmungsgebieten 	<ul style="list-style-type: none"> - Minimierung durch Festsetzung von GRZ 0,8 - Beseitigung von Altablagerungen - getrennte Ableitung von Regenwasser 	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Klima/ Lufthygiene	<ul style="list-style-type: none"> - temporäre Verschlechterung der Lufthygiene während Baumaßnahmen - mikroklimatische Verschlechterung gering 	<ul style="list-style-type: none"> - grünordnerische Festsetzungen zur Bepflanzung - Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,8) 	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Landschaftsbild/ Ortsbild/	<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung durch Beseitigung einer Gewerbebrache - gestalterische Vorgaben - Bauhöhenvorgaben 	<ul style="list-style-type: none"> - nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich 	keine negativen Auswirkungen positive Auswirkungen durch gestalterische Vorgaben
Kulturgüter	<ul style="list-style-type: none"> - nicht betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> - nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich 	keine negativen Auswirkungen
Sachgüter (u.a. Land-/ Forst-	<ul style="list-style-type: none"> - Land-/ Forstwirtschaft/ Rohstoffe nicht betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> - nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich 	keine negativen Auswirkungen

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
wirtschaft, Rohstoffe, Bausubstanz)			positive Auswirkungen durch Wertschöpfung (gewerbliche Neubauten)

*Schutzgebiete/
Schutzobjekte*

Innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete vorhanden.

*Flora/Fauna/
biologische Vielfalt*

Es wurden im Jahr 2022 faunistische Erhebungen zu folgenden Artengruppen durchgeführt: Schmetterlinge, Libellen, Brutvögel, Amphibien, Reptilien und Fledermäusen.

Schutzgut Boden

Auf Grund der gewerblichen Vornutzung als ehemaliger Holzlagerplatz sind keine natürlichen Böden vorhanden.

Für das Plangebiet sind Altlasten bekannt. In der Vergangenheit wurden diverse Untersuchungen zur Altlastensituation angestellt. Die aktuellste stammt aus dem Jahr 2013, die jedoch nur für Teilflächen des Plangebietes durchgeführt wurde.

In seiner Stellungnahme vom 19.05.2020 führt das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hierzu aus, dass gegen eine Nachnutzung des Geländes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Falls die Versiegelung im Bereich der bekannten schädlichen Bodenveränderungen entfernt werden, sind diese in Abstimmung mit dem Fachbereich 2.2 im LUA zu sanieren. Eingriffe in den Boden sind durch einen zugelassenen Sachverständigen (nach § 18 BBodSchG) zu begleiten und zu dokumentieren.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Schutzgut Klima/Luft

In der Themenkarte „Klima“ zum Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken sind die besagten Flächen und die angrenzenden Waldflächen als nicht klimatisch relevant gekennzeichnet. In der Fläche sind keine Kaltluftentstehungsgebiete verzeichnet. Das Plangebiet weist derzeit versiegelte und verbrachte Offenflächen auf, welche sich schnell aufheizen. Teilweise befinden sich auf der Fläche Gehölzbestände, welcher mit fortschreitender Sukzession zunehmend positiv auf das Klima wirken. Derzeit hat die Aufheizung der versiegelten Flächen die größte Auswirkung auf das lokale Klima.

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Schädliche Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelästigungen; Belastungen der Luft und des Bodens. Schädliche Auswirkungen bedingt durch Lärmbelästigungen gehen vom Plangebiet aktuell nicht aus, da dieses derzeit z.T. brach liegt bzw. lediglich als Lager genutzt wird. Zwar sind Altlasten vorhanden, da die Fläche jedoch nicht für Freizeit- und Erholungszwecke zur Verfügung steht und somit nicht öffentlich zugänglich ist, ist auch von diesbezüglichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch derzeit nicht auszugehen.

*Schutzgut Orts- und
Landschaftsbild*

Das Orts- und Landschaftsbild wird in erster Linie durch die noch vorhandene Nutzung, sowie die brachgefallenen Flächen (und Gebäude) geprägt, die der natürlichen Sukzession überlassen wurden. Vereinzelt sind Aufschüttungen und Bauschuttreste anzutreffen. Auf die vorhanden Vegetationsstrukturen wurde bereits eingegangen.

*Schutzgut Kultur- und
Sachgüter*

Im Plangebiet selbst liegen nach bisherigem Kenntnisstand keine schutzwürdigen Kulturgüter vor. An Sachgütern sind zahlreiche Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden.

*Wechselwirkungen
zwischen den
Schutzgütern*

Wechselwirkungen bestehen einerseits zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, und Landwirtschaft sowie Klima, Boden und Wasser.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die Fläche weiter brachliegen würde bzw. z.T. als Lager- und Abstellfläche genutzt werden würde. Die natürliche Sukzession würde weiter fortschreiten und sich im Zuge der Sukzession mittel- bis langfristig Grünstrukturen entwickeln. Die vorhandenen Altlasten würden weiterhin im Boden verbleiben.

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes würden nach wie vor den Rahmen für die künftige Entwicklung vorgeben. Am Umweltzustand würde sich voraussichtlich kaum etwas ändern, da kein Eingriff erfolgen würde. Bei zunehmender Verbuschung und Sukzession würden die vorhandenen Eidechsen zunehmend verdrängt werden.

Prognose Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Geplante Nutzung

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes zu schaffen. Durch die Planung soll der vermehrten Nachfrage nach eben solchen Flächen nachgekommen werden.

*Schutzgebiete/
Schutzobjekte*

Durch die Planung kommt es zu keinen Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte.

*Flora/Fauna/
biologische Vielfalt*

Die erste Potenzialabschätzung zu Flora und Fauna hat eine potenzielle Betroffenheit von planungsrelevanten Arten ergeben. Es wurden weitere Untersuchungen durchgeführt, um die betroffenen Arten im Detail zu erfassen und eine Bewertung zur Erheblichkeit des Eingriffs abzugeben.

Schutzgut Boden

Durch die zukünftige Nutzung als Gewerbegebiet kommt es zu einer (Teil-)Versiegelung der Fläche und damit einhergehend zu einer Einschränkung der Bodenfunktionen, wie der Puffer- und Filterfunktion. Es kommt zu Bodenverdichtungen. Zu beachten ist jedoch, dass es sich um eine ehemalige Gewerbebrache handelt, so dass die Neuversiegelung in vorliegendem Fall gering ist.

Für das Plangebiet sind Altlasten bekannt. Diese sind im Zuge des Verfahrens zu sanieren. Das hierfür zuständige Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ist hinzuzuziehen.

Schutzgut Wasser

Die geplante Nutzung wird in weiten Teilen des Plangebietes die Infiltrationseigenschaften des Bodens verändern. Durch Versiegelung (u.a. Gebäude, Straßen, Stellplätze) wird die Infiltration von Wasser teilweise oder vollständig unterbunden, was sich auf die Grundwasserneubildung auswirken kann. Die Auswirkungen sind jedoch gering, da das vorhandene Untergrundmaterial bereits stark verdichtet ist und nur eine geringe Versickerung zulässt. Zur Minderung der potenziellen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung wird das Oberflächenwasser getrennt abgeleitet und dem natürlichen Kreislauf zugeführt.

Schutzgut Klima/Luft

Durch den Bebauungsplan wird es zu Neuversiegelungen kommen. Versiegelte Flächen heizen sich tagsüber stärker auf und kühlen während der Nacht weniger

ab im Vergleich zu Grünflächen. Dadurch kann es zu einer Veränderung des lokalen Klimas kommen. Laut Klimakarte des Regionalverbandes Saarbrücken liegt das Plangebiet innerhalb eines gering belasteten Siedlungsklimatops. Es findet ein guter Luftaustausch statt. Durch die potenziell neu hinzukommende Bebauung wird zusätzliche Fläche versiegelt. In der Umgebung finden sich weitere Grün- und Freiflächen.

Schutzgut Mensch Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch in Folge der Umsetzung der Planung beziehen sich auf die zusätzlichen Fahrzeugbewegungen und den damit einhergehenden Lärmbelastigungen sowie die von der gewerblichen Nutzung ausgehenden Lärmemissionen.

Es werden Lärmkontingente festgesetzt.

Die im Plangebiet vorhandenen Altlasten werden im Zuge der Planung in enger Abstimmung mit dem LUA saniert.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Orts- und Landschaftsbild wird in der Weise verändert, dass die teils brachliegenden Flächen einer geordneten Folgenutzung zugefügt werden. Im Zuge der Umsetzung wird die Fläche ein geordnetes Erscheinungsbild erhalten und sich positiv verändern.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet selbst liegen nach bisherigem Kenntnisstand keine schutzwürdigen Kulturgüter vor. Somit sind bei der Durchführung der Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die Umsetzung der Planung werden neue Sachgüter geschaffen.

Sollten bei Baumaßnahmen Bodenfunde zu Tage kommen, so besteht gem. SDschG eine Meldepflicht.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser.

Tabelle 7: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
Boden	zusätzliche Bodenversiegelung und Bodenverdichtung. (Einschränkungen durch gewerbliche Vornutzung bereits vorhanden), dadurch aber auch Bodensanierung (Altlasten) notwendig	<ul style="list-style-type: none"> - Grundwasserneubildung - Mikroklima - Flora / Fauna - Landschaft / Ortsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Versiegelung wird grundsätzlich die Aufnahme von Wasser und damit Anreicherung des Grundwassers reduziert. -> Geringfügige Änderung der Grundwassersituation ohne erhebliche Auswirkungen, da kein GW-Einzugsgebiet. - Regenwasser wird dem natürlichen Kreislauf wieder zugeführt (Trennsystem). - deutliche positive Wirkung durch Altlastensanierung - lokalklimatische Verhältnisse werden geringfügig verändert. - Es gehen durch die Versiegelung von Bodenoberfläche Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren - Veränderung des Landschaftsbildes durch Umwandlung einer Brachfläche in gewerbliche Bebauungen

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
		- Mensch	- Positive Wirkung durch Altlastensanierung
Grundwasser	Geringfügige Minderung der Grundwasserneubildung durch zusätzliche Neuversiegelung von Flächen ohne erhebliche Auswirkungen, da kein GW-Einzugsgebiet. (Einschränkungen durch Vornutzung als Gewerbe bereits vorhanden)	- Mikroklima - Flora / Fauna	- lokalklimatische Verhältnisse werden geringfügig verändert. - Veränderung der Vegetation durch geänderte Standortvoraussetzungen, damit Änderung der Habitateignung für Fauna mit Verschiebung der Artenzusammensetzung
Klima / Lufthygiene	Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse durch Neuversiegelung von Flächen/ Verlust an Freiflächen. keine klimarelevanten Flächen betroffen.	- Flora / Fauna - Mensch	- Veränderung der Standortbedingungen und damit Artenverschiebung - Vollversiegelte Flächen heizen sich schnell auf und kühlen verzögert ab. Dies wirkt der Luftfeuchtigkeit entgegen -> dadurch u.U. bioklimatische Auswirkungen
Pflanzen und Tiere	- Beseitigung von Vegetation, Überplanung von Ruderalstrukturen und Gehölzbeständen. - grünordnerische Festsetzungen im BPlan. - Kompensationsmaßnahmen / Artenschutzmaßnahmen im Plangebiet	- Boden, Wasser - Klima - Landschaft - Flora / Fauna	s.o - Minderung mikroklimatischen Auswirkungen - Verbesserung durch Eingrünung der Baugebiete (Bepflanzung nicht überbaubarer Flächen) - Neuer Lebensraum für siedlungsgebundene Tierarten auf den nicht überbauten Flächen. - Teilweiser Ersatz von Lebensraum kann auf Grundlage örtlicher Erhebungen im weiteren Verfahren notwendig werden
Mensch	Erschließung eines Gewerbegebietes (u.a. Erzeugung von Emissionen)	- Boden - Wasser - Klima - Flora / Fauna - Mensch	- Versiegelung und Veränderungen der Bodeneigenschaften; Altlastensanierung - geringfügige Veränderung der Grundwasserneubildung - Veränderung des Mikroklimas durch Nutzungsintensität und Bauweise. Die versiegelten Flächen heizen sich schneller auf und kühlen rascher ab. Dies wirkt der Luftbefeuchtung entgegen. - Verlust von Vegetation und damit Lebensraum für die Fauna (insbesondere Teillebensräume der Herpetofauna - Beseitigung von potenziellen Nistplätzen diverser Singvögel durch Gehölzrodungen - Veränderung der Standortbedingungen und damit Artenverschiebung - - Positive Wirkungen durch Schaffung von Arbeitsplätzen

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
		- Sachgüter	- Schaffung neuer Sachgüter durch Investitionen in gewerbliche Immobilien

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtungen des Bodens kommen. Zu beachten ist, dass keine natürlichen Bodenverhältnisse, sondern weitgehend anthropogen überformte Böden vorhanden sind. Durch die Aufbereitung der Gewerbegrundstücke gehen Standorte für Pflanzen und Habitate für Tiere dauerhaft verloren.

Das Schutzgut Wasser ist durch die Planung insofern betroffen, dass in dem besagten Bereich die Grundwasserneubildung geringfügig durch die zusätzliche (Teil-)Versiegelung unterbunden und der Oberflächenabfluss erhöht wird. Einschränkungen durch die gewerbliche Vornutzung (stark verändertes Bodengefüge mit eingeschränkter Versickerungsrate) sind bereits vorhanden.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärm und Staubemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär.

Es ist davon auszugehen, dass die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien und die gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten eingehalten werden, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu verzeichnen sind.

In der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Vorgaben bzw. Auflagen hinsichtlich der Immissionen aus den Genehmigungsverfahren zu den einzelnen Vorhaben eingehalten werden, so dass erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kulturgüter betroffen. Durch die Investitionen in gewerbliche Bauten und Nutzungen werden neue Sachgüter geschaffen. Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Bebauungsplan gesichert.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind.

Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Entsorgungsanlagen in den umliegenden Bestandsstraßen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Gemeindegebiet auch über entsprechende Unternehmen.

Die Abwässer werden fachgerecht in das vorhandene System abgeleitet.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt, aber in Form von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts

Entsprechende Planungen sind nicht betroffen. Der Landschaftsplan des Regionalverbands Saarbrücken stellt bereits gewerbliche Bauflächen sowie einen Bach dar, dessen Gewässergüte zu sanieren ist.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die möglichen Veränderungen der Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind in Tabelle 7 beschrieben. Erhebliche negative Auswirkungen auf Wechselwirkungen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da entsprechende Ausgleichs-/ Kompensationsmaßnahmen getroffen werden.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Das Gebiet ist weitestgehend unbebaut. Lediglich im westlichen Bereich sind eine Halle sowie eine Überdachung vorhanden. Einem Abriss steht aus planungsrechtlicher Sicht nichts entgegen.

Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Das geplante Gewerbegebiet wird zu einem Großteil versiegelt und steht der Bodenentwicklung und somit als Pflanzenstandort / Habitat für Tiere nicht mehr zu Verfügung. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass bereits heute Teilbereiche versiegelt sind und die Fläche kein natürlicher Standort ist, sondern eine Gewerbebrache (ehemaliger Holzlagerplatz).

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Emissionsbedingte Auswirkungen durch Strahlung sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Lärmthematik sind temporäre Auswirkungen während der Bau-phase und dauerhafte Auswirkungen durch den Ziel-Quell-Verkehr während der Betriebsphase zu erwarten.

Im Bebauungsplan werden gem. schalltechnischem Gutachten Lärmkontingente festgesetzt.

Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Ggf. vorhandene Altlasten müssen auf entsprechende Deponien entsorgt werden.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Es sind keine Betriebe zulässig, die unter die Bestimmungen der Seveso-Richtlinie fallen.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen

Kumulierte Auswirkungen auf Gebiete, die auf die Nutzung natürlicher Ressourcen ausgerichtet sind, sind nicht zu erwarten. In der Nachbarschaft sind bereits Gewerbebetriebe vorhanden. In nördlicher Richtung ist Wohnbebauung vorhanden. Es muss sichergestellt werden, dass die Belastung für die Wohnbebauung unter den gesetzlich geregelten Grenzwerten bleibt. Hierzu werden Lärmkontingente festgesetzt.

Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einem erhöhten Versiegelungsgrad. Versiegelte Flächen haben kleinklimatische Auswirkungen, da sie mehr Sonneneinstrahlungen einfangen. Die besonders in Asphalt gespeicherte Wärmeenergie wird nur verzögert wieder abgegeben, was vor allem in der Sommerzeit zu erhöhten Temperaturen auch während des Nachtzeitraums führt. Versiegelte Böden können kein Wasser verdunsten und tragen somit nicht zur Luftkühlung bei.

Es gilt jedoch auch hier wiederum zu beachten, dass es sich nicht um eine reine Neuversiegelung handelt.

Minimierend wirken sich festgesetzten Grünflächen sowie die zusätzlich einzuhaltenen 20 % unversiegelter Flächen aus.

In Bezug auf den Klimawandel, der z.B. Starkregenereignisse nach sich ziehen kann, ist anzumerken, dass das Regenwasser getrennt abgeleitet wird.

Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Vorgaben bzw. Auflagen hinsichtlich der Immissionen aus den Genehmigungsverfahren zu den einzelnen Vorhaben eingehalten werden, so dass erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind

Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (SAP) / Umwelthaftung

rechtliche Grundlagen Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) durchgeführt. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für alle wildlebenden europäischen Vogelarten durch die Planung hervorgerufen werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen können. Bei der Betroffenheit besonders geschützter Arten gem. BArtSchV liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG kein Verstoß im Sinne des § 44 BNatSchG vor. Falls bau- bzw. anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf streng bzw. besonders geschützte gemeinschaftsrechtlich aufgelistete Arten (europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) zu erwarten sind, werden die relevanten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben einschlägig werden könnten, ermittelt und dargestellt und ggf. die Voraussetzung für das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG formuliert.

Datengrundlagen Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortals Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP) sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten. Weitere Datengrundlage bilden die 2022 durchgeführten, faunistischen Erhebungen, sowie die durchgeführte Biotoptypenkartierung.

Prüfung Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Zur Prüfung reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Tabelle 8: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Fließgewässer) im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Libellen</i>	Keine erheblichen negativen Auswirkungen	Im Plangebiet gibt es Stellen, an denen temporäre Gewässer entstehen können, welche planungsrelevanten Libellenarten als Lebensraum dienen könnten Planungsrelevante Arten konnten im Rahmen der örtlichen Erhebungen jedoch nicht nachgewiesen werden
<i>Schmetterlinge</i>	potenzielle Betroffenheit	Das Plangebiet weist eine generelle Eignung als Habitat für verschiedene Falterarten auf. Die Spanische Flagge wurde während der Übersichtsbegehung nachgewiesen. Weitere planungsrelevante Arten konnten im Rahmen der örtlichen Erhebungen jedoch nicht nachgewiesen werden
<i>Amphibien</i>	Keine erheblichen negativen Auswirkungen	Im Plangebiet sind Feuchtbereiche vorhanden, die verschiedenen Amphibienarten geeignete Habitate bieten könnten. Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnten jedoch keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden.
<i>Reptilien</i>	potenzielle Betroffenheit	Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten sind vorhanden. Ein Nachweis der Mauereidechse innerhalb des Plangebietes ist vorhanden.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	Keine erheblichen negativen Auswirkungen	Geeignete Quartiere und Wochenstuben im Plangebiet sind möglich und ggf. vorhanden. Nutzung als Jagdhabitat anzunehmen
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	potenzielle Betroffenheit	Im direkten Umfeld sind Nachweise von planungsrelevanten Arten bekannt. Geeignete Habitatstrukturen sind vorhanden.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten erfasst worden, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang 1 der VS-Richtlinie im Plangebiet und im übergeordneten Planungsraum bekannt.

Fledermäuse:

Innerhalb des Plangebietes sind Strukturen vorhanden, die eine potenzielle Eignung als Quartiere oder Wochenstuben aufweisen. Um eine erhebliche Betroffenheit der Artgruppe mit hinreichender Sicherheit auszuschließen wurden im Rahmen der örtlichen Erhebungen abendliche Ausflugskontrollen, sowie Flugbeobachtungen entlang potenzieller Transferflugrouten durchgeführt. Dabei konnte insgesamt nur eine sehr geringe Aktivität von Fledermäusen (4 Zwergfledermäuse) festgestellt werden, die nicht auf eine essenzielle Nutzung des Plangebietes oder das Vorkommen von Wochenstuben schließen lassen. Eine Nutzung

einzelner Gebäude als Tagesversteck ist jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Schmetterlinge

Die Ruderalflächen des Plangebiets weisen diverse Blütenpflanzenarten auf, welche häufigen und planungsrelevanten Arten als Lebensgrundlage dienen können. Es besteht eine potentielle Habitatsignung für den großen Feuerfalter und den Nachtkerzenschwärmer. Im Rahmen der ersten durchgeführten Begehung konnte zudem die Spanische Flagge nachgewiesen werden. Im Rahmen von zehn örtlichen Erhebungen zur Erfassung der Schmetterlingsfauna sowie gezielter Nachsuche, konnten jedoch keine weiteren planungsrelevanten Arten innerhalb des Gebietes festgestellt werden.

Die spanische Flagge konnte im Rahmen der durchgeführten faunistischen Kartierungen nicht mehr festgestellt werden. Somit ist es möglich, dass das Planungsgebiet lediglich durchflogen wurde. Dennoch ist eine erhebliche Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten nicht restlos auszuschließen.

Libellen

Um die Libellenfauna innerhalb des Plangebietes zu erfassen, wurden im Jahr 2022 insgesamt sechs Begehungen zwischen Mai und September durchgeführt. Im Rahmen dieser Begehungen konnten insgesamt zehn Libellenarten nachgewiesen werden. Alle heimischen Libellenarten sind laut Bundesnaturschutzgesetz zumindest besonders geschützt. Planungsrelevante Arten wurden jedoch nicht festgestellt. Trotz der Habitatsignung ist keine der innerhalb des Plangebietes erfassten Libellenarten als bodenständig zu betrachten. Es handelt sich bei den erfassten Sichtungen und Fängen höchstwahrscheinlich lediglich um Jagdflüge (Landhabitat).

Da im Rahmen der Erfassungen keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden konnten und die vorhandenen Arten nicht bodenständig innerhalb des Plangebietes vorkommen, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten auszugehen.

Amphibien

Innerhalb des Plangebiets gibt es Gräben, feuchte Senken, Fahrspuren und andere verdichtete Bodenflächen, welche eine potentielle Eignung als (Laich-) Habitat für Amphibien aufweisen. Dies gilt insbesondere für Pionierarten wie die Wechselkröte oder grabende Arten wie die Knoblauchkröte. Auch für wandernde Arten wie die Erdkröte oder Grasfrosch ist das Habitat geeignet. Im Rahmen der durchgeführten faunistischen Erfassungen konnten jedoch keine Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt werden. Aus diesem Grund ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Arten auszugehen.

Reptilien

Brachflächen, Rohbodenbereiche und besonnte Böschungen bieten für planungsrelevante Reptilienarten geeignete Habitatstrukturen im gesamten Plangebiet. Ebenfalls gut geeignete Strukturen entstehen durch verbrachte Schutt-, Holz- oder Metalllager, welche im gesamten Plangebiet vorkommen. Vorkommen der Mauereidechse konnten im Rahmen der faunistischen Erfassungen festgestellt werden (insgesamt rund 60 Einzelnachweise).

Aus diesem Grund ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht endgültig auszuschließen, wenn die Maßnahmen zum Schutz der Art nicht eingehalten werden.

Avifauna

Im Plangebiet befinden sich Gehölz- und Gebüschstrukturen in frühen bis fortgeschrittenen Stadien der Sukzession. Allgemein häufige Brutvogelarten, sowie planungsrelevante Arten finden im Plangebiet geeignete Lebensraumstrukturen. Im Rahmen der durchgeführten avifaunistischen Erfassung konnten jedoch keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Es ist aus diesem Grund nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Arten zu rechnen.

Konkreter Brutverdacht wertgebender Arten besteht auf der Fläche für Nachtigall, Zilpzalp, Singdrossel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen und Stieglitz.

Als Nahrungsgäste oder Randsiedler sind Buntspecht und Mäusebussard in Erscheinung getreten.

Die weiteren zu erwartenden Vogelarten sind euryöke Arten, d.h. anpassungsfähige Arten, die allgemein häufig und ungefährdet sind (z.B. Amsel, Buchfink, Elster, Blau- und Kohlmeise). Diese Arten sind im Naturraum in ähnlich strukturierten Gebieten weit verbreitet. Es ist davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten im räumlichen Zusammenhang nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Maßnahmen

Um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an Bäumen und Gehölzstrukturen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Kontrollen von eventuell abzureißenden Gebäuden, Hallen oder Überdachungen auf potenzielle Vorkommen von Brutvögeln bzw. Fledermäusen
- Herstellung vorgezogener Artenschutzmaßnahmen für die Mauereidechse

Geplante Maßnahmen (Grünordnung und Artenschutz)

Folgende grünordnerischen und landschaftsökologischen Festsetzungen und Artenschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan getroffen, um die Auswirkungen auf Flora und Fauna zu minimieren:

*Nicht überbaubare
Flächen*

Festsetzung zur Bepflanzung / Gestaltung der nicht baulich genutzten Flächen (nicht überbaubare Flächen) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Je 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ist mindestens ein Hochstamm zu pflanzen.

Gehölzliste

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische⁶, standortgerechte Baumarten der nachfolgenden (nicht abschließenden) Liste zu verwenden:

⁶ Gem. § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sind in der „freien Natur“ und damit auch auf angrenzenden Flächen nur Gehölze und Saatgutmischungen mit Herkunftsnachweis aus dem südwestdeutschen Raum zulässig. Dies gilt nicht für private Pflanzungen innerhalb des Gewerbegebietes (nicht überbaubare Flächen). Die Verwendung wird jedoch empfohlen.

Bäume und Heister (HSt: StU 16-18 cm; 2 x v, H. 150-200):

Acer platanoides (Spitzahorn),
Acer pseudoplatanus (Bergahorn),
Carpinus betulus (Hainbuche),
Prunus avium (Vogelkirsche),
Quercus petraea (Traubeneiche),
Sorbus aucuparia (Eberesche),
Tilia cordata (Winterlinde),
Tilia platyphyllos (Sommerlinde).

Für Pflanzungen im direkten Umfeld versiegelter Flächen, wie z.B. Beetbepflanzungen, Stellplatzbegrünung etc., sind auch Zuchtformen von Baumarten gem. GALK-Liste zulässig, die auf solche Verhältnisse angepasst sind.

Bei der Herstellung der Baumgruben sind die Vorgaben der FLL-Richtlinien (versickerungsfähige Oberfläche / Beetgröße von 6 m², durchwurzelbarer Raum von 12 cbm) sowie die einschlägigen DIN-Normen DIN 18915 bis 18920 zu beachten.

Beim Einsatz von Kletterpflanzen wird empfohlen insektenfreundliche blühende Pflanzen zu verwenden, z.B. Kletterrosen, Blauregen, Wilder Wein, Clematis. Als selbsthaftende Pflanze ist auch die heimische Art Efeu denkbar.

Es wird empfohlen, Einfriedungen innerhalb des Geltungsbereiches mit schnittverträglichen Gehölzen (z.B. Hainbuche, Feldahorn) durchzuführen. Bereits eine einreihige Bepflanzung garantiert durch regenmäßigen Schnitt einen blickdichten Bewuchs von ca. 1 m Breite, der auch von Vögeln oder Kleinsäugetern gerne als Lebensraum (Nistplatz) angenommen wird.

Durchgeführte Pflanzungen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Vermeidung

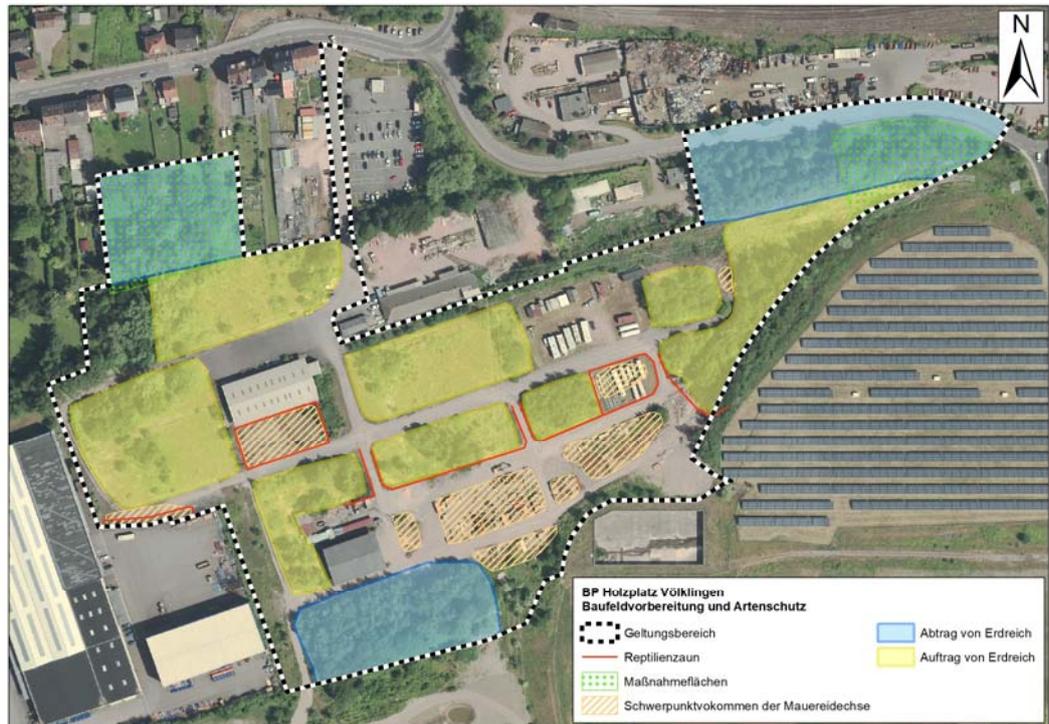
Als Vermeidungsmaßnahme wird festgesetzt, dass Bäume, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, nach Möglichkeit zu erhalten sind.

Rodungen sind gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September aus zwingenden Gründen notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

Die Baumschutzsatzung der Mittelstadt Völklingen ist zu beachten.

Artenschutz

Zum Schutz der Mauereidechse ist neben vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen auch eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Grundsätzlich sind die Schwerpunktorkommen der Art vor Baubeginn mit Reptilienzäunen von Eingriffsbereichen abzuschirmen. Aus Teilflächen, die vollständig umzäunt werden, sind die Tiere abzusammeln und in zuvor hergestellte geeignete Ersatzhabitate zu verbringen. Die folgende Abbildung zeigt den aktuellen Entwurf zum Artenschutzkonzept mit der geplanten Baufeldvorbereitung.



Die schraffierten Bereiche stellen Schwerpunktvorkommen der Mauereidechse innerhalb des Plangebietes dar. Diese Bereiche werden teilweise vollständig umzäunt, die Flächen mittels Fangkreuzen abgesammelt und die Tiere in die zuvor hergestellten Ersatzhabitate im Bereich der Maßnahmenflächen verbracht. Die übrigen Schwerpunktvorkommen werden von den nahegelegenen Eingriffsbereichen so abgezäunt, dass die Tiere sich sehr wahrscheinlich nicht mehr innerhalb des Baufeldes aufhalten können.

Der Komplex mehrerer Schwerpunktvorkommen in der südlichen Mitte des Plangebietes wird seit Jahren als Baustofflager genutzt. Diese Nutzung wird auch während der Bauarbeiten in umliegenden Bereichen fortgesetzt, weswegen diese Flächen lediglich gegenüber den geplanten Eingriffen durch das Stellen von Zäunen abgeschirmt werden. Ein Absammeln der Tiere ist nicht vorgesehen. Vielmehr werden die Zäune während der Aktivitätsphasen der Tiere für den gesamten Verlauf der Bauarbeiten entlang der kritischen Baufelder vorgehalten. Ein Eingriff im Bereich des Baustofflagers findet nicht statt, sodass die lokalen Habitatbedingungen für die Mauereidechsen unverändert bleiben.

Dieses Vorgehen stellt eine mögliche Lösung für die artenschutzrechtliche Problematik dar und bedarf der Zustimmung der zuständigen Fachbehörde.

Schutzgut Boden

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und als geringfügig anzusehen. Der Boden ist im Bestand bereits weitestgehend anthropogen-industriell überformt.

Zur Vermeidung einer größeren Versiegelung werden Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ) sowie Maßnahmen zur Anpflanzung getroffen. Diese Festsetzungen tragen dazu bei, dass auf mindestens 20 % der gewerblichen Bauflächen Grünstrukturen geschaffen werden, die einerseits für die Aufnahme von Regenwasser und für die Infiltration zur Verfügung stehen und andererseits als Vegetationsfläche dienen. Diese Flächen haben auch kleinklimatische Ausgleichsfunktionen.

Die aufgrund der gewerblichen Vornutzung (ehemaliger Holzlagerplatz) bestehenden Altlasten werden saniert und ordnungsgemäß entsorgt.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird dafür Sorge getragen, dass die Versiegelung in den Baugebieten soweit dies hinsichtlich der angestrebten gewerblichen Nutzung möglich ist, auf ein Mindestmaß reduziert wird. Diese, unter der Prämisse der konzentrierten verdichteten Nutzung (Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Boden, Flächenrecycling), nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan gemindert. Ein vollständiger Ausgleich ist für die Bodenanspruchnahme nicht möglich. Daher wird dem Belang der Entwicklung eines geordneten gewerblichen Standortes Vorrang eingeräumt.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Außerdem liegt das Plangebiet nicht in einem Wasserschutzgebiet (WSG). Daher ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser nicht zu erwarten. Die Sanierung der Böden wird zu einer Verbesserung der Situation führen. Die Sanierung der Altlasten wirkt sich positiv auf den Wirkungspfad Boden-Grundwasser aus.

Grundsätzlich kommt es durch die Versiegelung von Oberflächen zu einer Reduzierung der Versickerung und Speicherung von Niederschlagswasser im Boden. Gleichzeitig wird die Verdunstung stark vermindert. Durch den geplanten Versiegelungsgrad von max. 80 % der Bauflächen stehen die Flächen nicht mehr für die Aufnahme von Wasser zur Verfügung.

Das Oberflächenwasser wird zur Minimierung dieser Auswirkungen über ein Trennsystem dem natürlichen Kreislauf wieder zur Verfügung gestellt.

Schutzgut Klima/Luft

Die Bepflanzungen wirken sich positiv auf die Lufthygiene und das Mikroklima aus.

Mit den getroffenen Festsetzungen zur GRZ und der Festsetzung von privaten Grünflächen werden ebenfalls positive kleinklimatische Effekte erreicht.

Kaltluftbahnen bzw. Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen.

Hinsichtlich der Lufthygiene weist das Plangebiet durch die angrenzende gewerbliche Nutzung und die vorhandenen Verkehrswege bereits eine Vorbelastung auf. Neue gewerbliche Nutzungen können Emissionen induzieren. Es ist allerdings davon auszugehen, dass gerade bei Neuansiedlungen der neueste Stand der Technik eingesetzt wird, so dass Auswirkungen minimiert werden. Dies wird ggf. durch notwendige Anträge und Genehmigungen sichergestellt.

Insgesamt betrachtet wird davon ausgegangen, dass bei Einhaltung aller technischen Vorgaben und Genehmigungen sowie unter Beachtung der Belastungen der Ist-Situation zwar zusätzliche Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene zu verzeichnen sind, diese jedoch aufgrund der vorgenannten Parameter zu relativieren sind. Ein vollständiger Ausgleich möglicher Auswirkungen wird nicht möglich sein, was im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen ist.

Die festgesetzten Maßnahmen und klimatisch relevanten Regelungen tragen jedoch zur Minderung möglicher Auswirkungen bei.

Schutzgut Mensch

Im Bebauungsplan wird eine private Grünfläche festgesetzt, die gleichzeitig als Puffer zur Wohnbebauung dient. Weiterhin wurde darauf geachtet, dass die Baugrenzen einen großzügigen Abstand zur Wohnbebauung haben.

Es wurden Lärmkontingente festgesetzt, um zu gewährleisten, dass die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden und sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben.

*Schutzgüter Orts- und
Landschaftsbild*

Da das Plangebiet neben der Wohnbebauung in nördlicher Richtung weitestgehend von Gewerbeflächen umgeben ist, ist davon auszugehen, dass sich der Bebauungsplan in das vorherrschende Orts- und Landschaftsbild einfügen wird. Vielmehr wird eine Verbesserung der derzeitigen Situation eintreten, da die aktuell vorhandene Brachfläche einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt wird.

*Schutzgut Kultur- und
Sachgüter*

Durch die Planung ergibt sich keine Betroffenheit des Schutzgutes. Daher sind für dieses Schutzgut keine Maßnahmen erforderlich. Die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Bebauungsplan gesichert.

Wechselwirkungen

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorliegende Bauleitplanung setzt die Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes (Vorranggebiet für Gewerbe) um. Die generelle Entscheidung für eine gewerbliche Entwicklung an diesem Standort ist daher bereits auf übergeordneter Planungsebene erfolgt.

Für diese Standortentscheidung sind die Lage des Standortes, die ehemalige Vornutzung (Holzlagerplatz), die angrenzenden gewerblichen Nutzungen sowie die bereits vorhandene verkehrliche Anbindung an das Straßennetz ausschlaggebend, welche den Standort für die geplante Nutzung attraktiv machen.

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Vom Plangebiet selbst geht diesbezüglich keine Gefahr aus, da Störfallbetriebe vom Bebauungsplan ausgeschlossen sind.

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 LBO liegt das Planungsvorhaben innerhalb des allgemeinen Achtungsabstandes von 2.200 m um den Betriebsbereich des als Störfallanlage eingestuften Kraftwerks Fenne und bedarf daher gemäß Nr. 4 der diesbezüglichen Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport vom 10.09.2014 einer weitergehenden Prüfung durch das Bergamt als zuständige Immissionschutzbehörde.

Bei näherer Betrachtung unter Berücksichtigung der im Kraftwerksbetrieb gehandhabten störfallrelevanten Stoffe ergibt sich gemäß dem Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit in Verbindung mit dem Sicherheitsbericht für das Kraftwerk Fenne ein spezifischer Achtungsabstand von 625 m um den Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG der Kraftwerksanlage.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet am Rande des Achtungsabstandes der Praxair im der Zechenstraße.

Zusätzliche Angaben

Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Die Artenschutzmaßnahmen sind durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung durchzuführen und mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.

Nichttechnische Zusammenfassung

Ziel der vorliegenden Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung und Neuordnung eines Gewerbegebietes im Bereich des ehemaligen Holzlagerplatzes.

Die Fläche bedarf einer Neuordnung, da sie sich zwischenzeitlich als unattraktive Gewerbebrache präsentiert.

Zur Begrenzung einer übermäßigen Versiegelung werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen.

Die Planung folgt den Zielvorgaben des Landesentwicklungsplanes, da sie ein Vorranggebiet für Gewerbe bauplanungsrechtlich ermöglicht. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet ebenfalls bereits als gewerbliche Fläche dar.

Die Planung ist aus städtebaulicher Sicht zu begrüßen.

Quellenverzeichnis

Rechtsnormen:

- Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I, S. 4147) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. 1, S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1, S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1 S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. 1 S. 3908) geändert worden ist
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. 1, S. 3901) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

- Bauordnung für das Saarland (LBO), in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2019 (Amtsbl. 1 S. 211)
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2021 (Amtsbl. 1 S. 1491)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S.324)
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. 1 S. 324)
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), mehrfach geändert und § 58a neu eingefügt durch Art. 1 des Gesetzes vom 89. Dezember 2020 (Amtsbl. IS.1341)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (Abl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH- Richtlinie - (Abl. EG Nr. L 206/7)

Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken
- Landschaftsprogramm Saarland
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999

Sonstiges:

- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)
- [<http://geoportal.saarland.de/portal/de/.....>]
- Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV
- [<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/SONS_Kombination.pdf
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOL_Kombination.pdf

Flora:

- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

- [http://www.floraweb.de/MAP/ \(...\)](http://www.floraweb.de/MAP/)
- [http://www.moose-deutschland.de/ \(...\)](http://www.moose-deutschland.de/)
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOO_Kombination.pdf
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/PFLA_Kombination_kl.pdf

Fische:

- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/FISH_Kombination_kl.pdf

Libellen:

- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- TROCKUR, B. et al. 2014, Die FFH-Libellenarten im Saarland (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 40: 77 – 136; ISSN 0948-6526 [Internet: <http://www.trockur.de/images/pdf/FFH-Libellen-Saar.pdf>]
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/ODON_Kombination.pdf

Schmetterlinge:

- Werno, A. (2021): Lepidoptera-Atlas 2020. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge>]
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/LEP_Kombination.pdf

Käfer:

- <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge/insekten.html>
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/COL_Kombination.pdf (zuletzt überprüft 22.10.2020)

Amphibien/ Reptilien:

- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>
- Weicherding, F.J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse Podarcis muralis (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. Abhandlungen Delattinia 31: 47-55.
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/REP_Kombination.pdf
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/AMP_Kombination.pdf

Vögel:

- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3

Säugetiere:

- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_Kombination.pdf
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_A-N_Kombination.pdf
- https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_P-V_Kombination.pdf

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die frühzeitige Beteiligung fand bis zum 18.02.2022 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 10.01.2022 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Beteiligt wurden Träger öffentlicher Belange bzw. ähnliche Dienststellen einschließlich der Nachbargemeinden. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Anregungen der Träger öffentlicher Belange

1	<p>Amprion GmbH Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund</p> <p>Mail vom 12.01.2022 Az.: Vorgangs-Nr.: 159628 im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen. Die zuständigen Unternehmen wurden an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
2	<p>Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen Frau Michaela Zieder</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
3	<p>Bergamt Saarbrücken</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
4	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Saarland e. V.</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
5	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
6	<p>Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg</p> <p>Schreiben vom 12.01.2022 Az.: CR-2022-00226 Betroffene Versorgungsanlagen: Gas: - FM-Kabel Creos, KV Autobhan – KV Station MKV/VK II (Schutzstreifen 2,0m) Strom: - Hochspannungsfreileitung (Schutzstreifen</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

**Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)**

50,0m)

- 10 kV Delbrueck – Neuwaldstraße

(Schutzstreifen 2,0m)

- 10 kV Luisenthaler Bruecke – FVS-Velsen

(Schutzstreifen 2,0m)

Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.

Bezüglich notwendiger Sicherheits- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der Sparte Gas bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:

Die Überprüfung Ihrer oben genannten Anfrage hat ergeben, dass keine Gashochdruckleitung unseres Unternehmens von Ihrer Maßnahme betroffen ist.

Da im Bereich Ihrer Fremdleitungsanfrage jedoch Steuer- und Fernmeldekabel der Creos Deutschland GmbH verlegt sind, haben wir deren Verlauf im beiliegenden DIN A3 Plan markiert.

Vorsorglich liegt diesem Schreiben auch die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung bei.

Bezüglich notwendiger Sicherheits- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der Sparte Strom bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:

Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit

Begründung:

Nebenstehende Leitungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Weiterhin werden die Hinweise hinsichtlich der Leitungen (Schutzabstände usw...) aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Redaktionelle Ergänzung von Leitungen und Hinweisen.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

der Stromversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Stromleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.

Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen sind besondere Maßnahmen erforderlich. Werden die Schutzabstände von Freileitungen unterschritten, besteht akute Lebensgefahr. Bei Baumaßnahmen in der Nähe von Freileitungen sowie beim Aufstellen von Kränen und dem Einsatz von Baggern ist eine Einweisung vor Ort zwingend erforderlich. Bei der Planung und Ausführung einer Baumaßnahme ist in jedem Fall zu beachten, dass gegebenenfalls erforderliche Freischaltungen von Hoch- und Mittelspannungsstromkreisen nicht zu jedem Zeitpunkt und auch nicht beliebig lange möglich sind, da ihre Verfügbarkeit im Wesentlichen von der Möglichkeit einer sicheren Weiterversorgung der nachgelagerten Netze abhängig ist.

Bei Creos Deutschland GmbH gilt:
- bis 1.000 Volt: 1,0 m nach allen Seiten
- über 1.000 Volt: 5,0 m nach allen Seiten

Die Schutzabstände müssen auch beim Ausschwingen von Lasten, Tragmitteln und Lastaufnahmemitteln eingehalten werden. Zusätzlich ist auch das Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen.

Für beide Sparten gilt:

Wir bitten Sie den Bestand der Leitungen und Anlagen einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ und „Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Die Übernahme der Leitungen und Anlagen in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig,

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	<p>mindestens jedoch 20 Werkzeuge vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.</p> <p>Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von 6 Monaten. Wurde bis dahin eine Einweisung vor Ort nicht durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen</p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen und Einweisungstermine:</p> <p>Sparte Gas: Creos Deutschland GmbH, Technisches Büro, Telefon: +49 (0)6841 9886-160, planauskunft@creos-net.de</p> <p>Sparte Strom: Creos Deutschland GmbH, Technik-Strom Freileitung und Kabel (AT-FK), Telefon: +49 (0)6841 9886-452, -439, -433, planauskunft@creos-net.de</p> <p><i>Anlagen: Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen Anweisung zum Schutz von Erdkabeln und Freileitungen Planunterlagen</i></p>	
7	CSG GmbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
8	<p>Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Südwest Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe</p> <p>Schreiben vom 11.01.2022 Az.: Pz (TÖB-KAR-22-122488 Fürstenhausen) Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aufgrund eines Abstandes von 20 m zur Bahnlinie aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen entstehen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Es werden entsprechende Hinweise aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung von Leitungen und Hinweisen.</p>

**Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)**

	<p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.</p> <p>Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.</p> <p>Wir bitten um Übernahme unseres Hinweises in die textlichen Festsetzungen und um Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens.</p> <p>Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p>	
<p>9</p>	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11 Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern</p> <p>Schreiben vom 11.02.2022 Az.: 015-22/SB/JT die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderli-</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

chen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §77i Abs. 7 TKG (DigiNetz-Gesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (z.B. Kabelrohrsysteme), ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.

Durch die gesetzliche Verpflichtung wird u.a. erreicht, dass die Kommune auch Haushaltsmittel für die Verlegung in Anspruch nehmen kann, soweit kein privatwirtschaftlicher Glasfaserausbau (durch TK-Netzbetreiber wie z.B. die Telekom) erfolgt.

Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen, welche ggf. auch negativ ausfallen kann. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und ei-

Begründung:

Es werden entsprechende Hinweise aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Redaktionelle Ergänzung von Leitungen und Hinweisen.

**Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)**

	<p>ne Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden, - die zeitnahe Bekanntgabe der zugeteilten Straßennamen und Hausnummern. <p>Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken – 67655 Kaiserslautern - Pirmasenserstraße 65 in Verbindung setzen.</p> <p><i>Anlage: 1 Übersichtsplan Trassenauskunft Kabel</i></p>	
10	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Planung und Rollout Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth</p> <p>Mail vom 18.01.2022 Az.: -/ vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Gegen die Entwicklung und Neuordnung eines Gewerbegebietes in Fürstenhausen haben wir keine Einwände da unsere benachbarte Richtfunkstrecke ausreichend Sicherheitsabstand hat.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p> <p><i>Hier: Übersichtsplan mit Geltungsbereichsabgrenzung</i></p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen. Die Firma Ericsson wurde an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

11	<p>Deutscher Wetterdienst Frankfurter Str. 135, 63067 Offenbach</p> <p>Schreiben vom 19.01.2022 Az.: PB24A/07.63.07/20-2022 im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an dem Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“ in der Mittelstadt Völklingen.</p> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
12	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen</p> <p>Mail vom 22.02.2022 Az.: -/- gegen den Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“ der Stadt Völklingen bestehen keine Bedenken, da Belange der Autobahn GmbH des Bundes nicht betroffen sind.</p> <p>Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass potentielle Bauherrn selbst für ausreichenden Lärmschutz (Einhaltung der Din 4109) zu sorgen haben. Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller im Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung von Leitungen und Hinweisen.</p>
13	<p>Eisenbahn-Bundesamt Standort Frankfurt Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	<p>Schreiben vom 13.01.2022 Az.: 55152-551pt/609-8241#040 Ihr Schreiben ist am 10.01.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
14	energis-Netzgesellschaft mbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
15	Entsorgungszweckverband Völklingen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
16	<p>Ericsson Services GmbH Contract Handling Group Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf</p> <p>Mail vom 18.01.2022 Az.: -/- bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfslflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen. Die Deutsche Telekom Technik wurde an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
17 a	<p>EVS Entsorgungsverband Saar Abwasserwirtschaft Untertürkheimer Str. 21, 66117 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 11.01.2022 Az.: -/- in dem o.g. Planungsgebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS.</p> <p>Sie erhalten beigefügt einen Auszug aus unserer Kanaldatenbank mit den sich vor Ort befindenden Hauptsammlern nebst Bauwerken. Wir bitten um Beachtung!</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Abweichungen in den Bestandsplänen bzw. der Lage des Hauptsammlers möglich sind.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Der Hauptsammler ist bereits im Plan zeichnerisch gekennzeichnet.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung von Leitungen und Hinweisen.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	<p>Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit empfehlen wir Ihnen daher Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Haupt-sammlers durchzuführen.</p> <p>Wir weisen weiter darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf des Sammlers bezieht.</p> <p>Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p><i>Anlage: Luftbild mit Kanaltrasse</i></p>	
<p>17 b</p>	<p>EVS Entsorgungsverband Saar Abwasserwirtschaft Untertürkheimer Str. 21, 66117 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 13.01.2022 Az.: -/- anbei wie soeben besprochen ein weiterer Plan zu o.g. Gebiet. Falls Sie noch weitere Unterlagen benötigen bitte einfach anrufen.</p> <p><i>Anlage: Luftbild mit Kanaltrasse</i></p>	
<p>18</p>	<p>EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>19</p>	<p>Gemeinde Bous Saarbrücker Str. 120, 66359 Bous</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	<p>Schreiben vom 13.01.2022 Az.: Wa/Gö Bezug nehmend auf das o.g. Planverfahren teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Bous das Einvernehmen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“ in der Mittelstadt Völklingen herstellt. Einwände werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen mein Bauamt, Herr Dipl.-Ing. Stefan Wagner, gerne zur Verfügung.</p>	<p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
20	Gemeinde Großrosseln	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
21	Handwerkskammer des Saarlandes	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
22	<p>Industrie- und Handelskammer des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 15.02.2022 Az.: -/- mit der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung und Neuordnung eines Gewerbegebietes im Bereich des ehemaligen Holzplatzes geschaffen werden. Hierbei handelt es sich um die Revitalisierung einer derzeitigen Brachfläche. Die Mittelstadt Völklingen stellt somit ansiedlungswilligen Unternehmen zusätzliche Gewerbeflächen zur Verfügung. Diese Planungsabsicht begrüßen wir im Interesse der gewerblichen Wirtschaft ausdrücklich, zumal im Saarland ein Mangel an erschlossenen und kurzfristig verfügbaren Gewerbeflächen besteht. Anregungen und Bedenken gegen die einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere was Art und Maß der baulichen Nutzung betrifft, sind von uns nicht vorzutragen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
23	<p>inexio GmbH Am Saarlartarm 1, 66740 Saarlouis</p> <p>Mail vom 17.01.2022 Az.: Ticket #5717433 vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "https://planauskunft.inexio.net" zur Verfügung.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
24 a	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken	

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	<p>Mail vom 18.02.2022 Az.: -/- In dem o.g. Verfahren bitten wir um Fristverlängerung bis zum 25.02.2022 und um Mitteilung, ob dies möglich ist.</p>	Die gewünschte Fristverlängerung wurde gewährt.
24 b	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 25.02.2022 Az.: -/- die derzeitige pandemische Lage geht leider auch nicht an uns vorbei. Zur Zeit haben wir daher sehr viele personelle Ausfälle in allen Bereichen.</p> <p>Zu o. g. Verfahren fehlt uns noch eine interne Stellungnahme.</p> <p>Ich kann unsere abschließende Einschätzung daher leider nicht fertig stellen und bitte um Ihr Verständnis.</p> <p>Darüber hinaus bitte ich um Fristverlängerung bis zum 07.03.2022 und um Mitteilung, ob dies möglich ist.</p>	Die gewünschte Fristverlängerung wurde gewährt.
24 c	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 17.03.2022 Az.: 6101-0044#0004</p> <p>mit der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes in Völklingen ist die Revitalisierung der vorhandenen Gewerbebranche am ehemaligen Holzlagerplatz in Fürstenhausen geplant. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung und Neuordnung eines Gewerbegebietes. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</p>	
24 c1	<p>Naturschutz Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie geschützte Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind nicht vorhanden.</p> <p>Das Gebiet ist gekennzeichnet durch teilweise aufgegebene, aber auch aktive gewerbliche Nutzung. Ungenutzte Bereiche sind teilweise vielfältig strukturiert. So sind z. B. Gebüsch, junge Pioniergehölze, vorwaldartige Gehölzbestände und Hochstaudenfluren und</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Für die im Plangebiet nachgewiesenen Mauereidechsen werden umfangreiche Artenschutzmaßnahmen festgesetzt, deren naturschutzfachlich korrekte Umsetzung durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung sichergestellt wird.</p>

**Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)**

	<p>Ruderalvegetation. vorhanden. Ebenso finden sich Feuchtbereiche in Form von Gräben und Senken, die eine gewisse Eignung für Amphibien haben können.</p> <p>Laut Gutachten soll in 2022 eine vollständige Erfassung der Biotoptypen durchgeführt werden.</p> <p>Den Planunterlagen ist ein Umweltbericht beigelegt, der geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Bereich Grünordnung und Artenschutz aufführt.</p> <p>Aufgrund der bisherigen Begehung des Gebietes durch den Gutachter und der bestehenden Strukturen ist eine potentielle Betroffenheit von nachfolgenden Artengruppen möglich; betroffen sein könnten Libellen, Schmetterlinge, Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse. Um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden und um genauere Aussagen zu treffen sind weitere örtliche Erhebungen und umfangreiche Kartierungen hinsichtlich dieser Artengruppen durchzuführen.</p> <p>Ebenso sind Gebäude, Hallen oder Überdachungen, die abgerissen oder saniert werden sollen, im Vorfeld auf Vorkommen und Niststellen von Brutvögeln und Fledermäusen zu kontrollieren.</p> <p>Rodungs- und umfangreiche Schnittmaßnahmen dürfen nur in der gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zulässigen Zeit durchgeführt werden.</p>	<p>Während der örtlichen Kartierungen 2022 waren potenzielle Habitate für Amphibien im Plangebiet zwar vorhanden, aber bis auf wenige Ausnahmen in der Hauptaktivitätsphase trockengefallen. Entsprechend wurden innerhalb des Plangebietes keine Nachweise von planungsrelevanten Amphibien erbracht.</p> <p>Die vollständige Erfassung der Biotoptypen ist dem Umweltbericht zu entnehmen.</p> <p>Die Ergebnisse der Kartierungen sind den Planunterlagen zu entnehmen.</p> <p>Nebenstehende Anregung wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Dieser Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Beschlussvorschlag: Ergänzung der Artenschutzmaßnahmen, einer Festsetzung sowie Hinweisen.</p>
<p>24 c2</p>	<p><u>Lärmschutz</u> Für das Plangebiet erachten wir die Festsetzung von Lärm-Emissionskontingenten durch eine „Geräuschkontigentierung“ nach DIN 45691 für erforderlich. Dadurch wird gewährleistet, dass die zukünftigen Lärmemissionen der hier anzusiedelnden Unternehmen keine Konflikte mit angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen auslösen.</p>	<p>Begründung: Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Lärmgutachten erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in den Bebauungsplan eingearbeitet, es werden entsprechende Lärmkontingente festgesetzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Ergänzung der Ergebnisse des Lärmgutachtens.</p>
<p>24 c3</p>	<p><u>Störfallanlagen</u> Das Plangebiet befindet sich innerhalb des all-</p>	<p>Begründung:</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	<p>gemeinen Achtungsabstandes des Kraftwerks Fenne. Für diese Anlage liegt die Zuständigkeit beim Bergamt des Saarlandes.</p> <p>Weiterhin gibt es in der Zechenstraße 6 die Nippon Gases GmbH, die auch der Störfall-Verordnung und dem Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz unterliegt. Diese Anlage betreffend befindet sich das Plangebiet jedoch außerhalb des Achtungsabstandes.</p> <p>Gemäß der vorgelegten Planung werden gemäß § 1 Abs. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) Seveso Betriebe und Anlagen, die der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bedürfen, in dem Plangebiet ausgeschlossen.</p>	<p>Das Bergamt wurde an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p> <p>Das Thema Störfallbetrieb Kraftwerk Fenne wird in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich behandelt. Es ergeben sich diesbezüglich keine Betroffenheiten / Einschränkungen für die vorliegende Planung.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
24 c4	<p><u>Gewässerschutz</u></p> <p>Die vorgesehenen Flächen waren bereits größtenteils bebaut und befestigt. Im Plangebiet besteht ein Trennsystem. Eine Versickerung ist nicht möglich. Die neuen Flächen sollen an das bestehende Trennsystem angeschlossen werden.</p>	<p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
24 c5	<p><u>Bodenschutz und Geologie</u></p> <p>Das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen weist für den Planbereich einen Eintrag mit der Kennung VK_6620 „Holzlager Saarberg“ auf.</p> <p>In der Begründung des Bebauungsplanes wird auf die Altlastensituation eingegangen. Wir weisen darauf hin, dass schädliche Bodenveränderungen in Abstimmung mit dem Fachbereich 2.2 „Bodenschutz und Geologie“ im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) zu sanieren sind, falls die Versiegelung im betroffenen Bereich entfernt wird und dass Eingriffe in den Boden durch einen zugelassenen Sachverständigen (nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) zu begleiten und zu dokumentieren sind. Außerdem wird festgesetzt, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht zulässig ist.</p> <p>Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.</p> <p>Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.</p>	<p>Begründung: Nebenstehende Hinweise zum Umgang mit Altlasten sind bereits enthalten. In der Planzeichnung wird der gesamte Geltungsbe- reich als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet.</p> <p>Beschlussvorschlag: Zeichnerische Darstellung der Verdachtsfläche.</p>
25	<p>Landesamt für Vermessung, Geoinformation</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	und Landentwicklung	
26	<p>Landesbetrieb für Straßenbau – Saarland Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen</p> <p>Schreiben vom 09.02.2022 Az.: STR-600#22-34 Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken, sofern folgende Vorgabe beachtet wird:</p> <p>Gegenüber dem LfS ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anbindung des Gewerbegebietes an die L.I.O. 271 verkehrssicher und leistungsfähig erfolgen kann.</p> <p>Ich weise außerdem darauf hin, dass mit der Stellungnahme des LfS im Bauplanungsverfahren der Maßnahme lediglich vom Grundsatz her zugestimmt wird. Hiermit wird der Vorhabenträger jedoch nicht davon entbunden, alle noch anstehenden Arbeiten für den Bereich der öffentlichen Straßen gemäß § 2 Abs. 2 StrG oder § 1 Abs. 4 FStrG vor Ausführung planerisch darzustellen und zur Zustimmung / Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Im Zuge des Verfahrens wurde eine verkehrstechnische Untersuchung durchgeführt, deren Ergebnis in den Bebauungsplan aufgenommen wird. Die Anbindung des Gewerbegebietes kann gemäß Gutachten verkehrssicher und leistungsfähig erfolgen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Ergänzung der verkehrstechnischen Untersuchung. Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises.</p>
27	<p>Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler</p> <p>Schreiben vom 26.01.2022 Az.: LDA/TÖB/Ma-Scho Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – SdschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5.Juli 2018 S. 358ff.).</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden § 16 Abs. 1 und 2 SdschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden. Auf § 28 SdschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die</p>
28	Landeshauptstadt Saarbrücken	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
29	Landespolizeipräsidium Direktion LPP 1	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

**Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)**

<p>LPP 125 – Kampfmittelbeseitigungsdienst Mainzer Str. 134-136, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 26.01.2022 Az.: LB 41/2022 Nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich Munitionsgefahren nicht auszuschließen.</p> <p>Im Planungsbereich des o.g. Bauvorhabens wurden nach Auswertung der verfügbaren Luftbilder Kampfhandlungen festgestellt (Artilleriebeschuss, Bombenabwürfe). Deshalb ist bei Bauarbeiten mit Kampfmitteln zu rechnen.</p> <p>Das Gefährdungsband beginnt ab GOK 1945 bis in eine Tiefe von 6m, endet aber an gewachsenem Fels.</p> <p>Bauarbeiten nach dem 2. Weltkrieg sind in dieser Auswertung nicht berücksichtigt, da deren Tiefe und Umfang hier nicht bekannt sind.</p> <p>Wir empfehlen das Baugebiet durch eine Fachfirma für Kampfmittelbeseitigung detektieren zu lassen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.</p>	<p>Begründung: Es wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes.</p>
<p>30 Landwirtschaftskammer für das Saarland In der Kolling 310, 66450 Bexbach</p> <p>Mail vom 17.02.2022 Az.: -/- Zum derzeitigen Planungsstand werden gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	Bedenken vorgebracht.	<p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
31	Ministerium der Justiz	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
32	Ministerium für Bildung und Kultur	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
33	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 11: Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 17.02.2022 Az.: OBB 11-11-2/22 Be Mit vorliegender Planung beabsichtigt die Mittelstadt Völklingen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Revitalisierung einer Gewerbebrache am ehemaligem Holzlagerplatz zu schaffen.</p> <p>Die Fläche des Plangebietes ist Teil eines gemäß LEP „Umwelt“ festgelegten Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG). Vor diesem Hintergrund stehen der Planung landesplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Eine Beteiligung der Landesplanungsbehörde im weiteren Verfahren ist erforderlich.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
34	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Ref.OBB24 (Liegenschaften)	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
35	<p>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abt. D – Forstbehörde Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 28.01.2022 Az.: D/4 2401-0002#0317 2022/010204 Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz.</p> <p>Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
36	<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 11.02.2022 Az.: E/1-M05 CH die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr äußern sich zu dem o.a. Planvorhaben wie folgt:</p>	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

**Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)**

<p><u>Handel, Handwerk, Messe- und Kongresswesen, Kreativwirtschaft</u> Die Stadt Völklingen hat mit der Vorlage des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Fürstenhausen“ ein neues Verfahren gestartet. Bezüglich Einzelhandelseinrichtungen in Gewerbe- und Industriegebieten orientiert sie sich dabei an Ziffer 53 des derzeit gültigen Landesentwicklungsplans Siedlung von 2006. Sie setzt fest, dass Einzelhandelseinrichtungen nur zulässig sind, wenn sie den Handwerks- oder Gewerbebetrieben zugeordnet sind, maximal 300 qm Verkaufsfläche haben und keine zentrenrelevanten Kern- oder Randsortimente aufweisen (S. 4 und S. 10 der Begründung). Ziffer 53 des derzeit gültigen LEP lässt jedoch eine maximale Verkaufsfläche von 500 qm zu. Wir bitten um deshalb um entsprechende Anpassung der Festsetzung. (Anmerkung: Der aktuelle Entwurf des neuen LEP sieht für den Annexhandel in Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung erneut eine max. Verkaufsfläche vor).</p>	<p>Begründung: Der Anregung wird entsprochen, die zulässige Verkaufsflächenzahl wird auf maximal 500 qm erhöht.</p> <p>Beschlussvorschlag: Änderung der maximal zulässigen Verkaufsfläche auf 500 qm.</p>
<p><u>Oberste Straßenbaubehörde</u> Durch das Vorhaben wird zusätzlicher Verkehr auf die mittelbar angrenzenden Landstraßen I. Ordnung L163 und II. Ordnung L271 "Saarbrücker Straße" indiziert. Der Landesbetrieb für Straßenbau ist deshalb als Straßenbaubehörde im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Der Landesbetrieb für Straßenbau wurde an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. Es wurde ein verkehrstechnischer Nachweis geführt, dass die Anbindung verkehrssicher und leistungsfähig erfolgen kann.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p><u>Grundsatzfragen der Energiepolitik</u> Aus hiesiger Sicht ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Prüfung von § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB durchzuführen. Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie sollte bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund wird die vorgesehene Möglichkeit zur Nutzung von regenerativen Energiequellen auch im Hinblick auf den Klimawandel im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO begrüßt. Im Bebauungsplan können gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB aus städtebaulichen Gründen auch Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge festgesetzt werden. Eine Prüfung auch im vorliegenden Fall wird empfohlen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Ver-</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Anlagen für erneuerbare Energien (z.B. Photovoltaik auf Dachflächen) sowie Ladeinfrastruktur sind allgemein im Bebauungsplan zulässig. Detailplanungen stehen zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht fest.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	kehr keine Bedenken.	
37	<p>Mittelstadt Völklingen Fachdienst 25 FB 2 Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus + Veranstaltungsmanagement Rathausplatz, 66333 Völklingen</p> <p>Mail vom 24.01.2022 Az.: -/- die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Fürstenhausen“ wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Mit der Ausweisung der Brachfläche des ehemaligen Holzplatz' als Gewerbefläche werden in Völklingen dringend benötigte Ansiedlungs- und Erweiterungskapazitäten insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen geschaffen. Die Festsetzung der privaten Erschließungsstraße eröffnet die Möglichkeit, das angrenzende Betriebsgelände "ThyssenKrupp Schulte" alternativ anzubinden und das Wohngebiet "Kurt-Schumacher-Straße" verkehrlich zu entlasten. Damit wird der Gesamtbereich über das Plangebiet hinaus für eine gewerbliche Folgenutzung zukunftssicher entwickelt.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
38	<p>Mittelstadt Völklingen Fachdienst 31 - Recht und Versicherungen</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
39	<p>Mittelstadt Völklingen Fachdienst 32 - Öffentl. Ordnung, Verkehr Rathausplatz, 66333 Völklingen</p> <p>Mail vom 24.01.2022 Az.: -/- aus denen von Ihnen vorgelegten Unterlagen sind seitens der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens ersichtlich.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
40	<p>Mittelstadt Völklingen Fachdienst 35 - Untere Bauaufsichtsbehörde</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
41	<p>Mittelstadt Völklingen Fachdienst 41 - Verwaltung öffentl. Einrichtungen</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
42	<p>Mittelstadt Völklingen Fachdienst 43 - Öffentl. Grün und Friedhöfe Rathausplatz, 66333 Völklingen</p> <p>Mail vom 15.02.2022 Az.: -/- zur Planung wird wie folgend Stellung genommen:</p>	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

**Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)**

	<p>Das Oberflächenwasser, insbesondere das relativ saubere Dachwasser könnte in den Biotop- bzw. Grünflächen in Mulden mit Überlauf gesammelt werden. Dieses Wasser dient als Lebensgrundlage für verschiedene Insekten, schwerpunktmäßig im Frühjahr, als Rückhaltebecken bei Starkregen und zur Luftfeuchteverbesserung im Sommer nach kurzen Schauern.</p> <p>Erhaltenswerte Feuchtbiotope könnten durch Zuführung von Dachwasser gefördert werden.</p> <p>Zur Verringerung des Regenwassersabflusses sind verbindliche extensive Dachbegrünungen vorzusehen. Dies würde sich auch positiv auswirken im Hinblick auf die Luftqualität, die Staubbindung, die Hitzeentwicklung, sowie Flora und Fauna.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, erhaltenswerte Bäume planerisch festzusetzen mit der Auflage zur adäquaten Ersatzmaßnahme bei Verlust.</p> <p>Neupflanzungen sollten grundsätzlich mit „Zukunftsbäumen“ erfolgen (stammen aus heißeren und trockeneren Ländern, oder sind Neuzüchtungen) und nicht mit „traditionellen oder heimischen Baumarten“ die bei derzeitigem Klima in weit besseren Standorten bereits an ihre Grenzen kommen. Für Baumstandorte sind Mindestanforderungen verbindlich festzulegen und die zu pflanzende Baumgröße sollte bei Hochstämmen nicht unter 16/18 Stammumfang liegen.</p> <p>Auch sollten geeignete Dachflächen zur Energiegewinnung herangezogen werden (PV-Anlagen, Solarthermie etc.).</p> <p>Insgesamt sollte bei der Reaktivierung von Flächen nicht der ehemalige Zustand der Maßstab sein, sondern die zukunftsweisende Entwicklung als ökologischer Baustein gegen die Klimaerwärmung, wodurch eine Verbesserung für Mensch und Natur erfolgt.</p>	<p>Begründung: Es wird festgesetzt, dass das anfallende Niederschlagswasser mittels Trennsystem zu entsorgen ist.</p> <p>Eine Dachbegrünung ist grundsätzlich möglich, wird jedoch aus Gründen der Flexibilität nicht explizit festgesetzt.</p> <p>Auf eine zeichnerische Festsetzung wird verzichtet, da bereits die Festsetzung enthalten ist, dass Bäume, die nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind, zu erhalten sind. Auch die Baumschutzsatzung der Stadt Völklingen ist zu beachten.</p> <p>In den Grünflächen werden entsprechende Ersatzmaßnahmen festgesetzt.</p> <p>Die Pflanzliste dient nur als Vorschlag, es handelt sich nicht um verbindliche Vorgaben.</p> <p>Die Größe des Stammumfangs wird angepasst.</p> <p>Für PV-Anlagen gilt das gleiche wie für die Dachbegrünung, sie ist grundsätzlich möglich, wird aber aus Gründen der Flexibilität nicht explizit festgesetzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Änderung des Stammumfangs.</p>
43	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 44 - Forstwirtschaft	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
44	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 51 - Bauverwaltung,	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	Städtebauförderung	
45	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 53 - Vermessung und Geo-Information	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
46	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 54 - Straßen-, Brücken- und Kanalbau	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
47	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 55 - Techn. Gebäude- und Projektmanagement	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
48	<p>NABU, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e. V. Antoniusstraße 18, 66822 Lebach</p> <p>Schreiben vom 14.02.2022 Az.: 16/2022 der NABU Saarland bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen des Verfahrens.</p> <p>Besondere Betroffenheit der Herpetofauna</p> <p>Die NABU-AG Amphibien & Reptilien (Schmitt/Stein) hat die Planungsfläche am 15.01.2022 in Augenschein genommen und auch mit einem ortsansässigen Unternehmer (Herr ###), der dort ein Grundstück samt Halle gepachtet hat, gesprochen. Herr ### konnte uns bestätigen, dass dort während der Saison sehr viele Eidechsen zu beobachten sind, die er auch schon oft fotografiert hat. Laut seinen Beschreibungen handelt es sich aller Voraussicht nach um Mauereidechsen, eine planungsrelevante Art, die laut Begründung zum Bebauungsplan (s. Seite 29) auch im Rahmen der Übersichtsbegehung bereits nachgewiesen wurde. Zugleich können wir die hohe Lebensraumeignung der Fläche für die Art ebenfalls bestätigen.</p> <p>Darüber hinaus berichtete Herr ### von rufenden Amphibien aus Richtung des Auslaufbauwerks am Südrand des Geltungsbereichs direkt unter der Hochspannungsleitung. Nähere Angaben zu möglichen Arten konnte er allerdings nicht machen. Dieses Auslaufbauwerk mit Ölabscheider besteht gemäß unserer Luftbilddauswertung seit mindestens 2008, ist seitdem aber bereits stark mit Gehölzen zugewachsen.</p> <p>In östlicher Richtung davon befindet sich zudem ein großes Regenwasserauffangbecken aus Beton und weiter südlich ein offensichtlich erst 2019 angelegtes, naturnäheres Becken, die beide jedoch schon etwas</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Für die im Plangebiet nachgewiesenen Mauereidechsen werden umfangreiche Artenschutzmaßnahmen festgesetzt, deren naturschutzfachlich korrekte Umsetzung durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung sichergestellt wird.</p> <p>Während der örtlichen Kartierungen 2022 waren potenzielle Habitate für Amphibien im Plangebiet zwar vorhanden, aber bis auf wenige Ausnahmen in der Hauptaktivitätsphase trockengefallen. Entsprechend wurden innerhalb des Plangebietes keine Nachweise von planungsrelevanten Amphibien erbracht.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

**Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)**

	<p>außerhalb der Planungsfläche liegen, möglicherweise aber ebenfalls für Amphibien interessant sind.</p>	
	<p>Vorkommen von Wechselkröte und Zauneidechse bisher nicht auszuschließen</p> <p>Die Wechselkröte kam noch 2021 nachweislich in 600 Metern Luftlinie auf dem Gelände der ehemaligen Saarlandraffinerie (SLR-Gelände) vor, die Zauneidechse sogar in nur 400 Metern Entfernung am südöstlichen Rand des benachbarten Solarparks entlang der Hermann-Neuberger-Straße (Stein 2019). Über ein Vorkommen dieser beiden Arten auf der unmittelbar benachbarten Großbaustelle der ehemaligen Kokerei Fürstenhausen westlich der Fischzuchtanlage liegen uns leider keine Daten vor, weil diese Fläche von uns nicht betreten werden kann. Sämtliche von uns erhobenen Daten finden sich im Faunistisch-Floristischen Informationsportal des Saarlandes und der Saar-Mosel-Region (FFIpS). Da eine Bestandserfassung der Zauneidechse nicht trivial ist, bitten wir um Einbeziehung eines einschlägig auf dem Gebiet der Herpetologie erfahrenen Fachbüros im Rahmen der vorgesehenen Erfassung in der bevorstehenden Saison 2022.</p> <p>Anschließend wird es von den Ergebnissen dieser Erfassung abhängen, welche kompensatorischen Artenschutzmaßnahmen für planungsrelevante Arten im Rahmen der entsprechend anzupassenden artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zur Umsetzung der Planung erforderlich sein werden.</p> <p>Am weiteren Verlauf des Verfahrens sind wir sehr interessiert.</p>	<p>Begründung: Während der örtlichen Kartierungen 2022 waren potenzielle Habitate für Amphibien im Plangebiet zwar vorhanden, aber bis auf wenige Ausnahmen in der Hauptaktivitätsphase trockengefallen. Entsprechend wurden innerhalb des Plangebietes keine Nachweise von planungsrelevanten Amphibien erbracht.</p> <p>Ebenso konnte die Zauneidechse im Plangebiet nicht nachgewiesen werden, wobei durchaus geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet vorhanden sind.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>49</p>	<p>Nippon Gases Deutschland GmbH Gennerstraße 281, 50354 Hürth</p> <p>Mail vom 12.01.2022 Az.: CR-2022-00226</p> <p>Die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauuskunft beauftragt:</p> <p>- Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauer-</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	<p>stoff- und Stickstoffleitungen im Saarland)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland) - Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach) - Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal) - Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach) <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der <u>Nippon Gases Deutschland GmbH</u> vorhanden sind. Für die Anlagen der Creos erhalten Sie eine separate Stellungnahme (AZ: CR-2022-00226).</p>	
50	<p>Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler</p> <p>Schreiben vom 15.02.2022 Az.: VIII 3110/9/22-2</p> <p>nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich das oben genannte Vorhaben im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Ob unter diesem Bereich Abbau umgegangen ist, geht aus unseren Akten- und Planunterlagen jedoch nicht hervor. Wir empfehlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies mitzuteilen.</p> <p>Weiterhin befindet sich der Bebauungsplan im Einwirkungsbereich bisheriger Abbau-tätigkeiten des ehemaligen Steinkohlenbergbaus. Der letzte Abbau liegt bereits mehr als 15 Jahre zurück, so dass die Einwirkungen an der Tagesoberfläche erfahrungsgemäß abgeklungen sind.</p> <p>Bruchspalten und vermutlich ausgehende Tektonik sind im Plangebiet nicht bekannt. Auf vorhandene Naturgasaustrittsstellen im Randbereich wird von Seiten des Bergamts Saarbrücken hingewiesen. Aufgrund der Lage des Vorhabens wird empfohlen, die in der Anlage zu dem Bebauungsplan „Nördliche Parsevalstraße, Saarbrücken“ (Maßnahmenkatalog zur Gefahrenreduzierung gegen Naturgaseintritte in das Gebäude) erarbeiteten baulichen Maßnahmen umzusetzen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Bergdirektor</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Es werden entsprechende Hinweise aufgenommen. Die Naturgasaustrittsstellen befinden sich außerhalb des Plangebietes.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	<p>Heckelmann vom Oberbergamt des Saarlandes, Telefon 0681/501-4852 zur Verfügung.</p> <p>Zu den vorliegenden Bebauungsplanunterlagen haben Sie auch die RAG Aktiengesellschaft um Stellungnahme gebeten. Der Bebauungsplan umfasst ehemalige Eigentumsflächen der RAG. Wir empfehlen daher eine entsprechende Abstimmung mit dem Unternehmen bezüglich weiterer Restriktionen vor dem Hintergrund der ehemaligen bergbaulichen Nutzung.</p> <p><i>Anlage: 12 Seiten Maßnahmenkatalog zur Gefahrenreduzierung gegen Naturgaseintritte in das Gebäude</i></p>	
51	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herr Eric Duval	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
52	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herr Friedrich Duchene	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
53	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herr Horst Heck	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
54	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herr Klaus Udenhorst	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
55	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herr Lothar Hayo	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
56	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herr Manfred Lissel	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
57	<p>RAG Montan Immobilien GmbH Postfach, 45058 Essen</p> <p>Schreiben vom 17.02.2022 Az.: K-SG-IP 202201_0004 nach Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass das Plangebiet im Einwirkungsbereich bisheriger Abbautätigkeiten liegt. Der letzte Abbau liegt inzwischen mehr als 15 Jahre zurück, so dass Einwirkungen erfahrungsgemäß abgeklungen sind.</p> <p>Bruchspalten und vermutlich ausgehende Tektonik sind uns im Plangebiet nicht bekannt. Am nördlichen Rand des Plangebietes befindet sich die Naturgasstelle Nr. 173. In der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens sind mehrere Naturgasaustrittsstellen bekannt. Wir weisen darauf hin, dass auch im Bereich des Vorhabens weitere Gasaustrittsstellen nicht auszuschließen sind. Dies sollte bei Baumaß-</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Nebenstehende Hinweise wurden bereits durch das Oberbergamt mitgeteilt und in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Hinweis auf die vier Fernmeldekabel wird aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	<p>nahmen entsprechend beachtet werden. Die Vorsorge gegenüber daraus möglicherweise resultierenden Gefährdungen liegt in der Verantwortung des Bauherrn.</p> <p>Aufgrund der Vornutzung des in Rede stehenden Bereichs empfehlen wir auf mögliche nutzungsspezifische Kontaminationen (Holzverarbeitung, Imprägnierung) und Unregelmäßigkeiten im Untergrund zu achten.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich vier Fernmeldekabel der RAG, welche außer Betrieb sind. Eine Wiederinbetriebnahme ist nicht geplant. Zudem sind uns eine Fernwärmeleitung (Evonik), eine Methangasleitung sowie eine weitere Fernmeldeleitung (STEAG New Energies) und eine Trinkwasserleitung bekannt.</p> <p>Sofern unsere Hinweise in den Bebauungsplan übernommen werden, bestehen unsererseits keine Einwände gegen das Planvorhaben.</p>	
58	RAG Montan Immobilien GmbH Büro Saar	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
59	Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 51 – Jugendamt Postfach 10 30 55, 66030 Saarbrücken Schreiben vom 11.01.2022 Az.: -/- Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für Entwicklung und Neuordnung eines Gewerbegebietes (Revitalisierung), das durch vorhandene bzw. brachgefallene gewerbliche Lager- und Nutzflächen bestimmt ist. Die Planung berücksichtigt eine langfristige Verbesserung der Verkehrssituation für das angrenzende Wohngebiet ebenso wie Grünflächen als Puffer zur angrenzenden Wohnbebauung. Die Belange von Sport, Freizeit und Erholung werden nicht tangiert, da das Gebiet im Bestand als Privatgelände nicht für Naherholungssuchende zugänglich ist. Negative Auswirkungen des derzeitigen Planungsstandes auf die Belange von Kindern und Jugendlichen können bislang nicht identifiziert werden.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
60	Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 60 - Regionalentwicklung, Planung Postfach 10 30 55, 66030 Saarbrücken	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	<p>Schreiben vom 14.01.2022 Az.: -/- mit Schreiben vom 10.01.2022 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken im Rahmen der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplans liegt der in Rede stehende Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes innerhalb der Darstellung einer „gewerblichen Baufläche“. Damit ist der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt. Die im Flächennutzungsplan gekennzeichnete Signatur „Immissionsschutz beachten“ soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mittels entsprechender Festsetzungen Berücksichtigung finden.</p> <p>Aus Sicht der Landschaftsplanung bestehen ebenso keine Bedenken.</p>	<p>Begründung: Keine Anregungen. Die Ergebnisse des Lärmgutachtens werden in die Planung aufgenommen. Es werden Lärmkontingente festgesetzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
61	Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 70 - GBS Gebäude- und Betriebsmanagement	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
62	Regionalverband Saarbrücken Fachdienst Kinder- und Jugendarbeit	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
63	Regionalverband Saarbrücken Gesundheitsamt	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
64	Regionalverband Saarbrücken Straßenverkehrsbehörde	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
65	Regionalverband Saarbrücken Untere Bauaufsichtsbehörde	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
66	saarVV	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
67	<p>Seniorenbeauftragter Stadt Völklingen Herrn Franz-Josef Petry Warndtstraße 124, 66333 Völklingen</p> <p>Mail vom 25.01.2022 Az.: -/- Grundsätzlich begrüßt der Seniorenbeirat Völklingen die Neuordnung der Brachfläche in direkter Nachbarschaft der Wohnbebauung von Fürstenhausen. Wir bedanken uns auch für die Abwägung der Schutzgüter und die Abwägung zwischen Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser und vermischen die Herausstellung vom Schutzgut „Mensch“ in Bezug auf die zu erwartende Verkehrszunahme durch das vorgesehene Gewerbegebiet.</p> <p>Zu Seite 22: wahrscheinliche Verkehrsreduzierung in der</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p>

**Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)**

	<p><i>Kurt-Schumacher-Straße Weitere Verkehrszunahme in und durch die Saarbrücker Straße</i></p> <p>Wegen der sehr niedrigen Durchfahrts Höhe der DB-Brücke kann die Zu- bzw Abfahrt nur über die Saarbrücker Straße durch Fürstenhausen oder über die neue Anbindung zur L 167 (Verbindung Velsen-BAB) erfolgen. Je nach Ziel- und Quellverkehr wird sich ein zusätzlicher Ortsverkehr mit allen Nachteilen aus der Verkehrsbelastung für Mensch und Umwelt einstellen.</p> <p>Unser Vorschlag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkehrsanbindung Gewerbegebiet so gestalten, daß aller Verkehr > 3,5 T nur aus bzw in Verbindung zur L 167 und BAB möglich ist. 2. Während der Bauphase jeglicher Verkehr nur über die o.a. Verbindung und nicht durch die Ortslage Fürstenhausen erlauben. <p>Bei dieser Betrachtung könnten aus den vagen Formulierungen (s. S 34 ff) nachhaltige und nachvollziehbare Ziele zu Verkehr, Nachbarschaft, Lärm und Schutzgut Mensch aufgezeigt werden. Die Umfeldwirkungen aus Lärm- und Verkehrsemissionen auf die nahe Wohnbebauung und den entstehenden Ortsmittelpunkt sind jetzt schon nicht mehr zu leugnen.</p> <p>Wir bitten um die Aufnahme unserer Änderungen.</p>	<p>Im Zuge der Planung wurde eine verkehrstechnische Untersuchung erstellt, deren Ergebnis in den Bebauungsplan eingearbeitet wird. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Verkehrsfluss auch unter Berücksichtigung der Zusatzverkehre leistungsstark und verkehrssicher abgewickelt werden kann.</p> <p>Verkehrstechnische Maßnahmen können auf Ebene der Bauleitplanung nicht geregelt werden.</p> <p>Die Ergebnisse der im Zuge der Planung erarbeiteten Gutachten (Lärm und Verkehr) wurden in die Planung eingestellt. Es werden entsprechend Lärmkontingente festgesetzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>68</p>	<p>Stadt Püttlingen In der Schäferlei 8, 66346 Püttlingen</p> <p>Mail vom 13.01.2022 Az.: -/- zu o.a. Bezug teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Püttlingen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen, da öffentliche Belange der Stadt nicht berührt werden.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>69</p>	<p>Stadtwerke Völklingen Netz GmbH</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<p>70</p>	<p>STEAG GmbH Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	<p>Schreiben vom 27.01.2022 Az.: -/- wie in Ihrem Schreiben ausgeführt, sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung und Neuordnung eines Gewerbegebietes am ehemaligen Holzlagerplatz in Fürstenhausen geschaffen werden.</p> <p>Wie auf Seite 8 der Begründung ausgeführt liegt ein Teilbereich des vorgesehenen Plangebietes innerhalb des spezifischen Achtungsabstandes von 625 m um den relevanten Betriebsbereich gem. § 3 Abs. 5a BImSchG des als Störfallanlage eingestuftes Kraftwerkes Fenne und das vollständige Plangebiet innerhalb des allgemeinen Achtungsabstandes von 2200 m gem. § 63 Abs. 1 der Landesbauordnung.</p> <p>Des Weiteren wird im vorliegenden Bebauungsplan eine Ansiedlung von Betrieben, die unter die Seveso-III-Richtlinie fallen, ausgeschlossen, sodass von dem Plangebiet selbst diesbezüglich keine Gefahren ausgehen. Ergänzungen hierzu sollen im weiteren Verfahren erfolgen.</p> <p>Insoweit haben wir zum vorliegenden Bebauungsplan (Stand Dezember 2021) keine Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten um Verständnis, dass wir zur Wahrung unserer Belange erst mit Vorliegen der Informationen aus den weiteren Planungsschritten eine abschließende Stellungnahme vornehmen können und bitten daher um erneute Beteiligung im Verfahren als auch zukünftig innerhalb des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Begründung: Nebenstehende Hinweise sind bereits im Bebauungsplan enthalten. In der Begründung wurden Aussagen zur Seveso-Thematik ergänzt. Von einer Beeinträchtigung durch den vorhandenen Störfallbetrieb (Kraftwerk Fenne) ist nicht auszugehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
71	<p>STEAG New Energies GmbH PT-P / Zentrale Planauskunft Frau Martina Burger St.Johanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 17.01.2022 Az.: -/- in dem von Ihnen angefragten/gekennzeichneten Planbereich befindet sich <u>Versorgungsleitungen</u> der STEAG New Energies GmbH; siehe Anlagen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Die gemeldeten Anlagen der Steag wurden einschließlich Schutzstreifen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	<i>Anlagen: 8 Leitungspläne (pdf und dwg), Zeichenerklärungen und Merkblätter</i>	Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
72	<p>Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Südwestpark 35, 90449 Nürnberg</p> <p>Mail vom 08.02.2022 Az.: -/-</p> <p>die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beige-fügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p><i>Hier: Luftbild mit Geltungsbereichsabgrenzung</i></p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
73	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
74	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Verteilnetzplanung Zurmaier Str. 175, 54292 Trier</p> <p>Mail vom 17.02.2022 Az.: Stellungnahme Nr.: S01124601</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Es werden entsprechende Hinweise aufgenommen.</p> <p>Nebenstehende Anmerkungen betreffen nicht das vorliegende Planverfahren, werden aber zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung von Hinweisen.</p>

**Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“**

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)**

	<p>Kosten. Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc). In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.</p> <p><i>Anlage: 2 Leitungspläne</i></p>	
75	Völklinger Verkehrsbetriebe	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
76	<p>VSE Net GmbH Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 28.01.2022 Az.: VNT AM ho-bm</p> <p>innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“ befindet sich eine uns gehörende LWL-Erdkabeltrasse, die in einem Schutzstreifen in einer Breite von 2 m (jeweils 1 m beiderseits der Kabeltrasse) verläuft. In die beigefügte Ablichtung des Lageplanes, M 1:2000, haben wir den Verlauf der Kabeltrasse eingetragen. Die betroffenen Kabel stellen äußerst wichtige Datenanbindungen dar; eine Beschädigung muss sich insbesondere bei Stauchungen oder Quetschungen nicht sofort bemerkbar machen, sondern kann auch noch nach mehreren Monaten zum Ausfall der Leitung mit unübersehbaren Folgen führen.</p> <p>Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken, sofern der Verlauf der Kabeltrasse in die Planzeichnung des Bebauungsplan-Entwurfs eingetragen und nachstehenden Restriktionen in die zugehörige Begründung übernommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in der Nähe der vg. Versorgungsanlagen sind in jedem Fall örtliche Einweisungen erforderlich. • Eine Verlegung der Kabel ist grundsätzlich 	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Es werden entsprechende Hinweise aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung von Hinweisen.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	<p>möglich, bedarf aber unserer vorherigen Zustimmung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eventuell erforderliche Sicherungs-, Umlenkungs- und Reparaturmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers. <p>Sofern Sie für Ihre weiteren Planungen unsere Bestandsunterlagen in digitaler Form benötigen sollten, bitten wir Sie, sich unter Bezug auf dieses Schreiben direkt mit unserer OE VNS ND, Herrn Henrich, Tel. 06814030-1242 oder albert.henrich@vse-verteilnetz.de, in Verbindung zu setzen.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass wir im Hinblick auf eine zeitnahe und ressourcenschonende Bearbeitung von Planungsanfragen seit dem 01.01.2021 den entsprechenden Prozess in unserem Haus digitalisiert und zu diesem Zweck das E-Mail-Postfach stellungennahmen@vsenet.de eingerichtet haben. Wir bitten Sie, uns Ihre entsprechenden Anfragen (einschließlich der zugehörigen Planunterlagen im .pdf-Format) zukünftig digital zukommen zu lassen. Bitte teilen Sie uns dabei auch mit, ob Sie die entsprechende Stellungnahme ebenfalls per E-Mail oder, wie bisher üblich, per Brief oder Telefax erhalten wollen.</p> <p>Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.</p> <p><i>Anlage: Lageplan mit Geltungsbereichsabgrenzung und Leitungstrasse</i></p>	
77	<p>VSE Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Str. 10-14, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 28.01.2022 Az.: VNT AM ho-fsp der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“ wird von unserer o. g. Hochspannungsfreileitung überkreuzt, die in einem Schutzstreifen mit einer Breite von 30 m (jeweils 15 m beiderseits der Leitungssachse) verläuft. In die beigefügte Ablichtung des Lageplanes, M 1:2000, haben wir den näherungsweise Verlauf der Freileitung einschließlich Schutzstreifen sowie die Standorte der Stahlgittermaste Nr. 21 und Nr. 22 einschließlich der zugehörigen Schutz- und Arbeitsbereiche (eine Kreisfläche mit einem Radius von 15 m um den Mittelpunkt des jeweiligen Maststandortes) - eingetragen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Nebenstehende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Leitungen einschl. Schutzstreifen bzw. die Maste einschl. Schutzradius sind in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Redaktionelle Ergänzung von Hinweisen.</p>

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

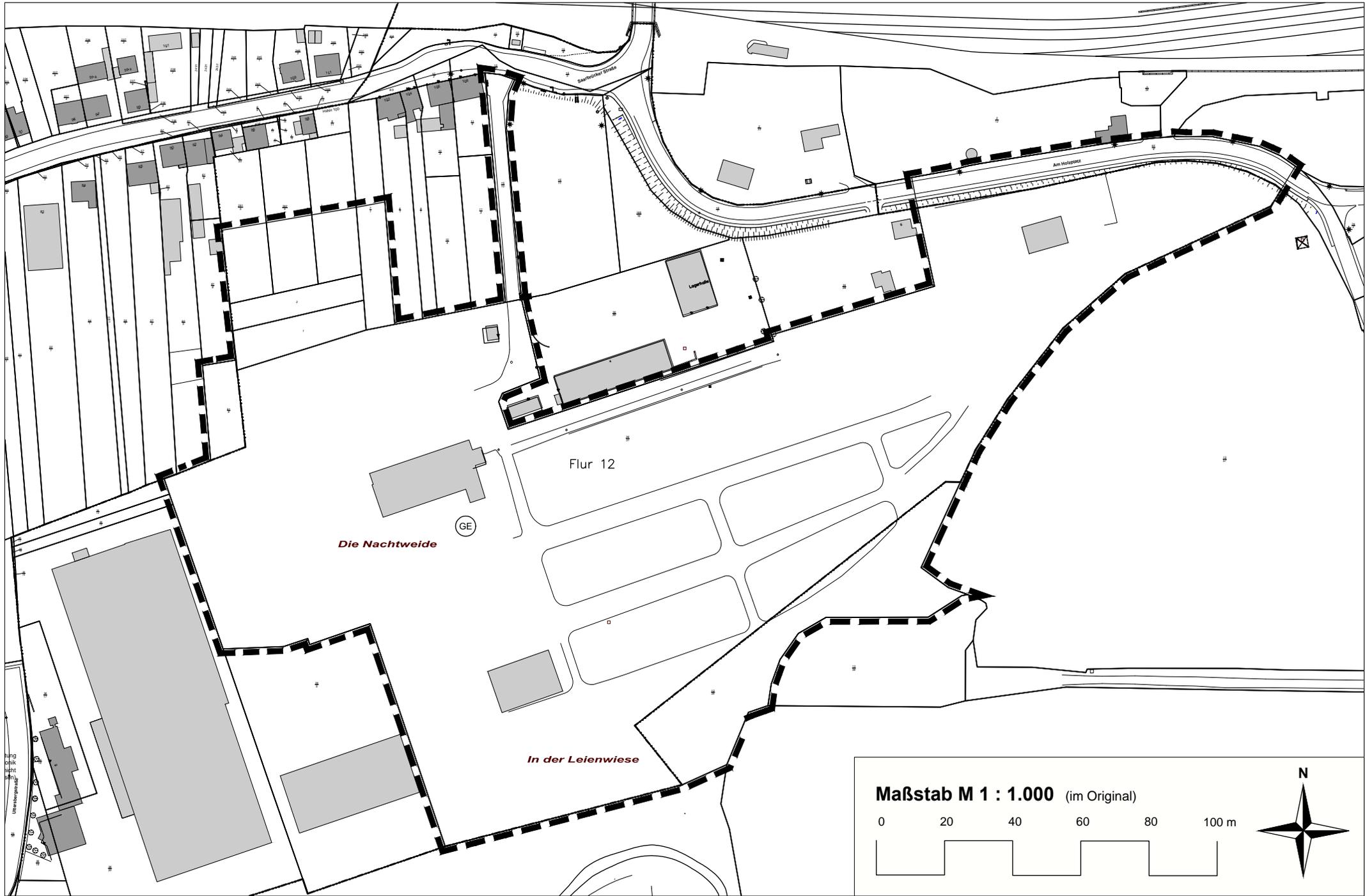
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“ bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken, sofern unsere 35-kV-Freileitung einschließlich Leitungsschutzstreifen bzw. die Maststandorte einschließlich ihrer Schutz- und Arbeitsbereiche in die zugehörige Planzeichnung des Bebauungsplanes eingetragen werden sowie nachstehende Restriktionen in die zugehörige Begründung übernommen werden:

- Eine bauliche Nutzung des Leitungsschutzstreifens der 35-kV-Freileitung ist grundsätzlich möglich, bedarf aber unserer vorherigen Zustimmung.
- Bei der Planung von Hochbauten sind die nach DIN VDE 0210 vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zwischen dem nächstgelegenen Bauwerksteil und den spannungsführenden Teilen der Freileitung in jedem Fall zu beachten.
- Innerhalb des Leitungsschutzstreifens sind nur Gebäude mit einer harten Bedachung nach DIN 4102-4 zulässig.
- Die Bauantragsunterlagen für alle Bauvorhaben innerhalb des Leitungsschutzstreifens sind uns in jedem Fall durch die genehmigende Behörde nochmals zu einer abschließenden Stellungnahme vorzulegen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die im Rahmen der Bauausführung einzuhaltenden Sicherheitsauflagen.
- Innerhalb des Schutz- und Arbeitsbereiches der Stahlgittermasten Nr. 21 und Nr. 22 dürfen im Hinblick auf die Durchführbarkeit von Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten keine Bauwerke errichtet werden.
- Die Zufahrt zu den Maststandorten mit Betriebsfahrzeugen muss weiterhin jederzeit möglich sein.
- Die Standsicherheit der Masten darf nicht gefährdet werden, daher sind Tiefbauarbeiten im Bereich des Maststandortes nur eingeschränkt möglich und bedürfen in jedem Fall unserer vorherigen Zustimmung.
- Bei der Gestaltung des Außenbereiches ist darauf zu achten, dass nur Bäume und Sträucher zur Bepflanzung vorgesehen werden dürfen, die den Bestand der Leitungen nicht gefährden. Notwendige Rückschnitte an oder die Entfernung von leitungsgefährdenden Gehölzen sind in jedem Fall durch den Eigentümer zu vertreten.
- Eine wesentliche Erhöhung des Geländeneiveaus, auch soweit sie z.B. durch eine Zwischenlagerung von Erdmassen nur zeitweilig erfolgt, sowie die Lagerung und Verarbeitung

Mittelstadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 „Gewerbegebiet Fürstenhausen“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

	<p>feuergefährlicher Stoffe innerhalb des Leitungsschutzstreifens bedarf unserer vorherigen Zustimmung.</p> <p>Sofern Sie für Ihre weiteren Planungen unsere Bestandsunterlagen in digitaler Form benötigen sollten, bitten wir Sie, sich unter Bezug auf dieses Schreiben direkt mit unserer OE VNS ND, Herrn Henrich, 0681 4030-1242 oder albert.henrich@vse-verteilnetz.de in Verbindung zu setzen.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass wir im Hinblick auf eine zeitnahe und ressourcenschonende Bearbeitung von Planungsanfragen seit dem 01.01.2021 den entsprechenden Prozess in unserem Haus digitalisiert und zu diesem Zweck das E-Mail-Postfach stellungennahmen@vse-verteilnetz.de eingerichtet haben. Wir bitten Sie, uns Ihre entsprechenden Anfragen (einschließlich der zugehörigen Planunterlagen im .pdf-Format) zukünftig digital zukommen zu lassen. Bitte teilen Sie uns dabei auch mit, ob Sie die entsprechende Stellungnahme ebenfalls per E-Mail oder, wie bisher üblich, per Brief oder Telefax erhalten wollen.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.</p> <p><i>Anlage: Lageplan mit Geltungsbereichsabgrenzung und Leitungstrasse</i></p>	
78	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
79	Westnetz GmbH z.Hd. Netzplanung Trier Eurener Straße 33, 54294 Trier Mail vom 17.01.2022 Az.: -/- vielen Dank für Ihre Anfrage. In dem von Ihnen angezeigten Ausbaubereich um Völklingen ist die Westnetz GmbH kein Grundversorger. Wir besitzen in dem von Ihnen angefragten Gebiet keine sonstigen Kabel! Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.





Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering &
Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Banz
Kastanienweg 24
66625 Nohfelden - Bosen
Tel. 06852/82664

Mittelstadt Völklingen

Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen'

Schalltechnisches Gutachten

Nohfelden - Bosen, den 27.11.2022

Mittelstadt Völklingen

Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen'

Schalltechnisches Gutachten

Plangeber: Stadt Völklingen Auftraggeber: J. Kukor Brunnenbau Gmbh
Rathausplatz Ludweilerstraße 91a
66333 Völklingen 66333 Völklingen

Auftrag vom: 23.05.2022

Aufgabenstellung: Für die Aufstellung eines Angebotsbebauungsplans in der Stadt Völklingen sind im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens folgende Aufgabenstellungen zu bearbeiten:

- Anlagenlärm durch das Plangebiet (Geräuschkontingentierung)
- Verkehrslärm im Plangebiet
- Neubau einer Erschließungsstraße
- Zunahme des Verkehrslärms.

Auftragnehmer: GSB GbR
Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt. – Ing. (FH) Sandra Banz
Kastanienweg 24
66625 Nohfelden - Bosen
Telefon: 06852/82664

Bearbeitung durch: Prof. Dr. Kerstin Giering

Dieser Bericht besteht aus 28 Seiten und den Anhängen A und B.
Bericht-Nr. 22-014_gu01

Nohfelden - Bosen, den 27.11.2022

Prof. Dr. Kerstin Giering

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Aufgabenstellung	1
2 Beschreibung der örtlichen Situation sowie der untersuchungsrelevanten Nutzungen	2
3 Immissionsschutz- und planungsrechtliche Grundlagen.....	3
3.1 Verkehrslärm.....	3
3.2 Neubau einer Straße	4
3.3 Zunahme des Verkehrslärms	5
3.4 Anlagenlärm.....	6
4 Digitales Simulationsmodell	8
5 Schallberechnungsprogramm und gewählte Einstellungen	9
6 Verkehrslärm	10
6.1 Ermittlung der Geräuschemissionen	10
6.2 Ermittlung der Geräuschimmissionen	11
6.3 Berechnungsergebnisse	12
6.4 Beurteilung der Berechnungsergebnisse.....	12
7 Neubau einer Straße.....	12
7.1 Ermittlung der Geräuschemissionen	12
7.2 Ermittlung der Geräuschimmissionen	13
7.3 Berechnungsergebnisse	13
7.4 Beurteilung der Berechnungsergebnisse.....	14
8 Zunahme des Verkehrslärms auf den bestehenden Straßen	14
9 Themenkomplex Anlagenlärm	15
9.1 Prinzipielle Vorgehensweise.....	15
9.2 Abgrenzung des zu überplanenden emittierenden Gebietes	17
9.3 Auswahl der maßgeblichen Immissionsorte	17
9.4 Ermittlung der Vorbelastung.....	17

9.5	Festlegung der Planwerte.....	19
9.6	Bestimmung der Emissionskontingente für die Teilflächen.....	20
9.7	Prüfung auf Einhaltung der Vorgaben nach § 8 BauNVO	21
9.8	Gebietsübergreifende Gliederung.....	22
9.9	Vorschläge für Festsetzungen im Bebauungsplan.....	23
10	Fazit.....	25
11	Quellenverzeichnis	27

Tabellen

		Seite
Tabelle 1	Schutzwürdige Nutzungen außerhalb des Plangebiets.....	2
Tabelle 2	Rechtskräftige Bebauungspläne für gewerblich genutzte Flächen in der Umgebung des Plangebiets.....	2
Tabelle 3	Schalltechnische Orientierungswerte (OW) für Verkehrslärm gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18.005 Teil 1	4
Tabelle 4	Immissionsgrenzwerte (IGW) für Verkehrslärm gemäß 16. BImSchV	5
Tabelle 5	Schalltechnische Orientierungswerte (OW) für Anlagenlärm gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18.005 Teil 1.....	6
Tabelle 6	Immissionsrichtwerte (IRW) für Anlagenlärm gemäß TA Lärm	7
Tabelle 7	Prognose-Planfall: Straßenverkehrsmengen und Emissionspegel	11
Tabelle 8	Neubau Straße: Straßenverkehrsmengen und Emissionspegel.....	13
Tabelle 9	Verkehrszunahmen: Straßenverkehrsmengen und Emissionspegel	14
Tabelle 10	Emissionspegel Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall	15
Tabelle 11	Emissionskontingente 'Ehemaliges Kokereigelände' und 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost'	17
Tabelle 12	Immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel.....	18
Tabelle 13	Immissionsrichtwerte, Vorbelastung, Planwerte an den schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.....	19
Tabelle 14	Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45.691.....	21
Tabelle 15	Richtungsabhängige Zusatzkontingente nach DIN 45.691	21

Anhang A

Abbildungen

- Abbildung 01 Lageplan
- Abbildung 02 Lageplan Straßenverkehr
- Abbildung 03 Lageplan Vorbelastung, Immissionsorte Kontingentierung
- Abbildung 04 Straßenverkehrslärm, Isolinienkarte bei freier Schallausbreitung, Berechnungshöhe: 3 m, Beurteilungszeitraum Tag (06.00 bis 22.00 Uhr)
- Abbildung A05 Straßenverkehrslärm, Isolinienkarte bei freier Schallausbreitung, Berechnungshöhe: 3 m, Beurteilungszeitraum Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr)
- Abbildung A06 Neubau Straße, Beurteilungspegel an repräsentativen Immissionsorten, Beurteilungszeitraum Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) und Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr)
- Abbildung A07 Veränderung Straßenverkehrslärm, Nullfall/Planfall, Beurteilungspegel an repräsentativen Immissionsorten, Beurteilungszeitraum Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) und Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr)
- Abbildung A08 Emissionskontingentierung, Teilflächen und Immissionsorte
- Abbildung A09 Emissionskontingentierung, Emissionskontingente LEK in dB tags und nachts

Anhang B

Tabellen

- Tabelle B01 Straßenverkehrslärm, Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel im Prognose-Planfall
- Tabelle B02 Neubau einer Straße, Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel
- Tabelle B03 Zunahme Verkehrslärm, Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel im Prognose-Nullfall
- Tabelle B04 Emissionskontingentierung
- Tabelle B05 Anlagenlärm, Vorbelastung Emissionskontingente, Dokumentation der mittleren Ausbreitungsrechnung
- Tabelle B06 Anlagenlärm, Vorbelastung Flächenschallquellen, Dokumentation der mittleren Ausbreitungsrechnung

1 Aufgabenstellung

Die Mittelstadt Völklingen stellt derzeit den Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen' auf. Das Plangebiet umfasst bisher gewerblich genutzte sowie momentan noch bewaldete Flächen; es soll als Gewerbegebiet entwickelt werden. Es befindet sich südöstlich der Stadt Völklingen, südlich der BAB 620 und mehrerer Eisenbahngleise (Werkbahnverkehr). Im Westen liegt das Betriebsgelände der thyssenkrupp Plastics, östlich befinden sich gewerbliche Nutzungen (Solarpark), südöstlich schließen sich weitere gewerbliche Nutzungen an. Auch im Norden und Nordwesten gibt es eine Vielzahl gewerblicher Nutzungen, im Nordosten steht das Kraftwerk Fenne.

Schutzwürdige Wohnnutzungen befinden sich insbesondere in der Saarbrücker Straße und der Kurt-Schumacher-Straße.

Das Plangebiet soll über eine neu zu bauende Straße an die Straße 'Am Holzplatz' angeschlossen werden.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist zur Sicherstellung der schalltechnischen Verträglichkeit des Planvorhabens mit den umliegenden schutzwürdigen Nutzungen die Erarbeitung eines schalltechnischen Gutachtens erforderlich. Folgende Aufgabenstellungen sind dabei zu berücksichtigen:

Anlagenlärm aus dem Plangebiet: Mit einer Geräuschkontingentierung nach DIN 45.691 ist die Verträglichkeit des Planvorhabens mit den umgebenden schutzwürdigen Nutzungen sicherzustellen. Dazu sind für die einzelnen Teilflächen Emissionskontingente (LEK) festzusetzen. Als maßgebliche Beurteilungsgrundlage für diese Aufgabenstellung wird in Konkretisierung der DIN 18.005 die 'Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, TA Lärm)' vom August 1998 herangezogen.

Verkehrslärm im Plangebiet: Das Plangebiet ist Straßenverkehrslärm ausgesetzt. Auch wenn es sich i. W. um eine weniger sensible Nutzung handelt, ist eine Untersuchung der Verkehrslärmeinwirkungen auf das Plangebiet vorzunehmen. Für den Straßenverkehrslärm der BAB 620 und den Schienenverkehrslärm erfolgt eine verbale Argumentation.

Neubau einer Erschließungsstraße: Die Bewertung der schalltechnischen Auswirkungen des Neubaus oder der wesentlichen Änderungen von Straßen erfolgt nach der 'Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV' vom März 1974.

Zunahme des Verkehrslärms: Durch die Entwicklung des Plangebiets wird zusätzlicher Verkehr auf den vorhandenen Straßenabschnitten generiert. Für die Aufgabenstellung 'Zunahme des Verkehrslärms' gibt es keine rechtlich fixierte Beurteilungsgrundlage, dennoch ist die Veränderung des Straßenverkehrslärms auch in Straßenabschnitten zu prüfen, in denen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, sondern eine Verkehrszunahme durch das Planvorhaben erfolgt.

Die Abbildung A01 im Anhang zeigt die räumliche Gesamtsituation.

2 Beschreibung der örtlichen Situation sowie der untersuchungsrelevanten Nutzungen

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich schutzwürdige Nutzungen. Für die Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen des Plangebiets sind diese vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Bebauungsplans maßgeblich. Die nachfolgende Tabelle listet die zu berücksichtigenden Nutzungen auf.

Tabelle 1 Schutzwürdige Nutzungen außerhalb des Plangebiets

Nutzung	Lage	Festlegung der Gebietsart/Schutzwürdigkeit
Kurt-Schumacher-Straße	südlich	Allgemeines Wohngebiet
Neuwaldstraße	südwestlich	Reines Wohngebiet
Viktoriastraße	westlich	Allgemeines Wohngebiet
Saarbrücker Straße	nördlich	Allgemeines Wohngebiet
Saarbrücker Straße	nordöstlich	Mischgebiet
Am Holzplatz	nördlich	Gewerbegebiet
Hausenstraße	nordöstlich	Allgemeines Wohngebiet
Fenner Straße	östlich	Allgemeines Wohngebiet

Die Einstufung der Gebietsart der Wohnnutzungen wurde auf der Basis von Bebauungsplänen (s. u.) und /1/ sowie des Flächennutzungsplans /2/ ermittelt und mit der Stadt Völklingen abgestimmt.

In der Umgebung des Plangebiets gibt es relevante gewerbliche Nutzungen, die innerhalb von bereits rechtskräftigen bzw. noch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen liegen. Die nachfolgenden Tabellen listen diese gewerblichen Nutzungen auf.

Tabelle 2 Rechtskräftige Bebauungspläne für gewerblich genutzte Flächen in der Umgebung des Plangebiets

Bebauungsplan	Gebietsnutzung	Aussagen zum Schallschutz	Lage
Bebauungsplan Nr. VII/14 'Ehemalige Saarlandraffinerie', 1. Änderung (Gewerbepark Ost)	GE	nein	südöstlich
Bebauungsplan Nr. VII/14 'Ehemalige Saarlandraffinerie', Teilbereich 2, 1. BA	GE	nein	südöstlich
Bebauungsplan Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost'	GE	ja (Kontingente)	südöstlich
Bebauungsplan Nr. VII/17 'Ehemaliges Kokereigelände'	GE	ja (Kontingente)	südöstlich
Bebauungsplan Nr. VII/72 'Nordband'	GE	ja (Kontingente) ¹	östlich
Bebauungsplan Nr. VII/31 'In den Saarwiesen'	SO, GE	nein	nördlich
Bebauungsplan Nr. VII/31 'Heizkraftwerk'	SO	nein	nordöstlich

¹ Im schalltechnischen Gutachten

3 Immissionsschutz- und planungsrechtliche Grundlagen

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen finden die maßgeblichen Vorschriften des

- Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 08. Oktober 2022 /3/

Anwendung. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind zu berücksichtigen. Die gesetzliche Grundlage für die Beurteilung der von Planvorhaben in deren Umgebung hervorgerufenen Immissionen stellt das

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 19. Oktober 2022 /4/

dar. Gemäß § 50 BImSchG sind 'bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen ... auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete ... so weit wie möglich vermieden werden'.

Bei städtebaulichen Aufgabenstellungen, wie der Aufstellung eines Bebauungsplans, ist originär die

- DIN 18.005 'Schallschutz im Städtebau' vom Juli 2002 /5/ i. V. m. dem
- Beiblatt 1 'Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren - Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung' vom Mai 1987 /6/

als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen.

Nach DIN 18.005, Teil 1, Beiblatt 1 sind bei der Bauleitplanung in der Regel den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen (z. B. Bauflächen, Baugebiete, sonstige Flächen) die nachfolgenden Orientierungswerte für den Beurteilungspegel zuzuordnen. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastung zu erfüllen.

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe) sollen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht energetisch addiert werden.

3.1 Verkehrslärm

Die Tabelle 5 zeigt in einer Übersicht die Orientierungswerte für verschiedene Gebietsnutzungen für Verkehrslärm.

Tabelle 3 Schalltechnische Orientierungswerte (OW) für Verkehrslärm gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18.005
Teil 1

Gebietsart	Orientierungswert in dB(A)	
	Tags (06.00-22.00)	Nachts (22.00-06.00)
Reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete und Ferienhausgebiete	50	40
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS) und Campingplatzgebiete	55	45
Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45
Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	50
Kerngebiete (MK) und Gewerbegebiete (GE)	65	55
Sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65

Für ein Gewerbegebiet sind die Orientierungswerte von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht maßgeblich zur Beurteilung der Verkehrslärsituation. Die Tageswerte beziehen sich auf einen Beurteilungspegel für die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr. Für die Nachtwerte gilt der Zeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr. Der Beurteilungspegel beinhaltet eine energetische Mittelung der Immissionspegel innerhalb der genannten Zeitintervalle.

Die Orientierungswerte haben keine bindende Wirkung, sondern sind ein Maßstab des wünschenswerten Schallschutzes. Nach Beiblatt 1 der DIN 18.005 /6/ stellen sie eine sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau dar. Im Rahmen der städtebaulichen Planung sind sie zumindest hinsichtlich des Verkehrslärms abwägungsfähig.

Außerdem führt das Beiblatt 1 /6/ aus, dass der Belang des Schallschutzes bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen zu verstehen ist. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen. Im Beiblatt 1 zu DIN 18.005 wird weiterhin ausgeführt, dass in vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei bestehenden Verkehrswegen, die Orientierungswerte oft nicht eingehalten werden können.

3.2 Neubau einer Straße

Bei einem Neubau oder einer wesentlichen Änderung eines Verkehrsweges ist die

- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ('Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV') vom 20. Juni 1990, zuletzt geändert am 04. November 2020 /7/

die maßgebliche Beurteilungsgrundlage. Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche ist bei dem Neubau oder einer wesentlichen Änderung von Straßenwegen sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel im Prognosejahr den Immissionsgrenzwert nicht überschreitet. Im Falle einer Überschreitung sind geeignete Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Immissionsgrenzwerte sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Diese liegen um 4 dB über den Orientierungswerten der DIN 18.005.

Tabelle 4 Immissionsgrenzwerte (IGW) für Verkehrslärm gemäß 16. BImSchV

Gebietsart	Immissionsgrenzwert in dB(A)	
	Tags (06.00-22.00)	Nachts (22.00-06.00)
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	57	47
Reine (WR) und Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS)	59	49
Kerngebiete (MK), Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI) und Urbane Gebiete (MU)	64	54
Gewerbegebiete (GE)	69	59

Die Tageswerte beziehen sich auf einen Beurteilungspegel für die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr. Für die Nachtwerte gilt der Zeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr. Der Beurteilungspegel beinhaltet eine energetische Mittelung der Immissionspegel innerhalb der genannten Zeitintervalle.

Beim Neubau einer Straße ist zu untersuchen, ob die Geräuscheinwirkungen dieses Verkehrswegs zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung an den schutzwürdigen Nutzungen führen.

3.3 Zunahme des Verkehrslärms

Für die Beurteilung der Zunahme des Verkehrslärms auf den bestehenden Straßen durch die Anbindung des Plangebiets gibt es keine rechtlich fixierte Beurteilungsgrundlage. Daher sind die schalltechnischen Auswirkungen von städtebaulichen Projekten im Einzelfall zu diskutieren.

Eine planbedingte Zunahme des Verkehrslärms durch eine Einspeisung zusätzlichen Verkehrs auf vorhandenen Straßen ist für lärmbeeinträchtigte Bereiche außerhalb des Planbereiches eines Bebauungsplans grundsätzlich in die Abwägung einzubeziehen. Dies kommt insbesondere in Betracht bei der Ausweisung von neuen Baugebieten oder konkreten Einzelvorhaben, die an vorhandene Straßen angebunden werden. Die Abwägungsrelevanz der 'Einspeisung' von planbedingtem Zusatzverkehr setzt ferner voraus, dass ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen der planbedingten Zunahme und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf der vorhandenen Straße besteht. Oftmals besteht ein Ursachenzusammenhang nicht, wenn der planbedingte Zusatzverkehr sich in verschiedene Richtungen im Straßennetz verteilt.

In Anlehnung an die

- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) /7/

kann das 3 dB-Kriterium zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Zunahme herangezogen werden. Es ist zu untersuchen, ob durch die Entwicklung des Plangebiets eine im Sinne der 16. BImSchV /7/ erhebliche Zunahme (Erhöhung um 3 dB(A)) der Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrswegen stattfindet. Das 3 dB-Kriterium wird auch in der TA Lärm /8/ und der 18. BImSchV ² zur Beurteilung der Zunahme des Verkehrslärms bei Einzelvorhaben herangezogen.

² Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991.

Sofern eine wesentliche Zunahme der Verkehrsgeräusche ermittelt wird, sehen sowohl die 16. BImSchV als auch die TA Lärm vor, dass die ermittelten Beurteilungspegel mit den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV verglichen und beurteilt werden. Werden die Immissionsgrenzwerte eingehalten, so ist die Geräuschzunahme als zumutbar einzustufen.

In der Rechtsprechung wird darauf hingewiesen, dass bei Erreichen der Schwellenwerte der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht ein rechtswidriger Grundrechtseingriff anzunehmen ist, der eine `absolute Planungssperre markiert`³. Diese Werte werden auch in der 16. BImSchV als Obergrenze des Zumutbaren genannt. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob auch eine geringere Lärmzunahme als 3 dB als wesentlich einzustufen ist.

Eine Änderung kann im Einzelfall auch wesentlich sein, wenn sie die genannten Bedingungen nicht erfüllt. Der Gesetzgeber sieht vor, dass weitere Faktoren wie beispielsweise die Funktion der Straße und die Erwartbarkeit von Verkehrszunahmen in die Einzelfallbetrachtung einfließen.

3.4 Anlagenlärm

Die Tabelle 5 zeigt in einer Übersicht die Orientierungswerte für verschiedene Gebietsnutzungen für Anlagenlärm.

Tabelle 5 Schalltechnische Orientierungswerte (OW) für Anlagenlärm gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18.005 Teil 1

Gebietsart	Orientierungswert in dB(A)	
	Tag (06.00-22.00)	Nacht (22.00-06.00)
Reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete und Ferienhausgebiete	50	35
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS) und Campingplatzgebiete	55	40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	40
Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	45
Kerngebiete (MK) und Gewerbegebiete (GE)	65	50
Sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65

Die Tageswerte beziehen sich auf einen Beurteilungspegel für die Zeit von 06.00-22.00 Uhr. Für die Nachtwerte gilt der Zeitraum von 22.00-06.00 Uhr. Der Beurteilungspegel beinhaltet eine energetische Mittelung der Immissionspegel innerhalb der genannten Zeitintervalle.

Über die Vorgaben der DIN 18.005 hinaus nennt die

- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz `Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)` vom 26. August 1998, zuletzt geändert am 01. Juni 2017 /8/

³ BVerwG 4 BN 1904, Beschluss vom 08.06.2004

immissionsschutzrechtlich verbindlich für gewerbliche Anlagen die an schutzwürdigen Nutzungen einzuhaltende Immissionsrichtwerte. Die Zahlenwerte der Immissionsrichtwerte entsprechen, bis auf die Gebietsart Kerngebiete und die neu hinzugekommene Gebietsart Urbane Gebiete, den Orientierungswerten der DIN 18.005, siehe dazu Tabelle 5. Da die DIN 18.005 auf die TA Lärm verweist, wird zur weiteren Beurteilung auf die Vorgaben der TA Lärm zurückgegriffen.

Tabelle 6 Immissionsrichtwerte (IRW) für Anlagenlärm gemäß TA Lärm

Nr.	Gebietsart	Immissionsrichtwert in dB(A)	
		Tag (06.00-22.00)	Nacht (22.00-06.00)
1	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35
2	Reine Wohngebiete (WR)	50	35
3	Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55	40
4	Kerngebiete (MK), Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	45
5	Urbane Gebiete (MU)	63	45
6	Gewerbegebiete (GE)	65	50
7	Industriegebiete (GI)	70	70

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sind dabei, wie auch die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18.005 /6/, auf die Gesamtbelastung durch Anlagenlärm anzuwenden. Unter der Gesamtbelastung ist die Belastung an einer schutzwürdigen Nutzung zu verstehen, die von allen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, hervorgerufen wird. Wirken also auf den maßgeblichen Immissionsort mehrere Anlagen oder Betriebe ein, so ist sicherzustellen, dass in der Summe die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

In der vorliegenden Situation wirken auf die Wohnnutzungen im Bestand und planungsrechtlich zulässige Nutzungen (bspw. Büronutzungen in gewerblich genutzten Flächen) bisher die Geräusche aufgrund der vorhandenen gewerblichen Nutzungen ein. Das heranrückende Plangebiet kann somit die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht ausschöpfen. Es ist die Ermittlung der Vorbelastung aufgrund der bestehenden gewerblichen Nutzungen und der möglichen Zusatzbelastung durch das Plangebiet erforderlich, um sicherzustellen, dass in der Gesamtbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den Wohnnutzungen nicht überschritten werden.

Entsprechend Abschnitt 3.2.1 TA Lärm kann von der Untersuchung der Vorbelastung und damit auch der Gesamtbelastung abgesehen werden, wenn die Zusatzbelastung der zu beurteilenden Anlage die Immissionsrichtwerte am Immissionsort um mindestens 6 dB unterschreitet ('IRW-6'). Das bedeutet, dass eine schalltechnische Verträglichkeit sichergestellt ist, wenn die Geräuscheinwirkungen der neu zu planenden Anlage die Immissionsrichtwerte um 6 dB unterschreiten. Die Anwendung dieser Regelung für das gesamte Plangebiet käme einer Einschränkung der möglichen Schallabstrahlung für die geplanten gewerblichen Nutzungen gleich. Aus diesem Grund wird die Vorbelastung detailliert ermittelt.

Geräuschkontingentierung

Wenn bei geplanten Industrie- oder Gewerbegebieten die Abstände von schutzwürdigen Nutzungen nicht ausreichend sind, um die im Beiblatt 1 /6/ genannten Orientierungswerte einhalten zu können, sind gemäß DIN 18.005 /5/ die Gebiete in Anwendung des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 26. Juni 1962, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, letzte Änderung vom 14. Juni 2021 /9/

zu untergliedern, indem die zulässigen Emissionen durch die Festsetzung von Geräuschkontingenten begrenzt werden (Abschnitt 7.5 der DIN 18.005 /4/). Kann nicht sichergestellt werden, dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art im geplanten Baugebiet ihren Standort finden können, ist neben der internen Gliederung eine baugebietsübergreifende Gliederung vorzunehmen. Gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07. Dezember 2017 (BVerwG 4 CN 7.16) ist dies nur möglich, wenn neben dem Plangebiet noch mindestens ein weiteres Gewerbegebiet als Ergänzungsgebiet vorhanden ist, in welchem keine Emissionsbeschränkungen festgelegt wurden oder für das eine Geräuschkontingentierung festgesetzt wurde, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglicht. Die Gliederung erfolgt dabei nach der

- DIN 45.691 'Geräuschkontingentierung' vom Dezember 2006 /10/.

Hiermit wird ein Instrument der Verteilung der an den maßgeblichen Immissionsorten für das Plangebiet insgesamt zur Verfügung stehenden Geräuschanteile zur Verfügung gestellt, was bei der städtebaulichen Planung und der rechtlichen Umsetzung gewährleistet, dass die Geräuscheinwirkungen durch die zulässigen Nutzungen nicht zu einer Verfehlung des angestrebten Schutzzieles für die umgebenden Nutzungen führen.

Dabei ist die Vorbelastung durch bereits bestehende Betriebe und Anlagen ('vorhandene Vorbelastung') einschließlich der Immissionskontingente für noch nicht bestehende Betriebe und Anlagen ('planerische Vorbelastung') außerhalb des Bebauungsplangebiets zu berücksichtigen. Sollte bereits durch die Vorbelastung eine Ausschöpfung des Immissionsrichtwerts an einem Immissionsort vorliegen, darf das Planvorhaben hier keinen relevanten Immissionsbeitrag mehr leisten. Dies wird erreicht, indem der Immissionsort außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage im Sinne des Abschnitts 2.2 a) der TA Lärm /8/ liegt, d. h. der Beitrag des Planvorhabens darf einen Immissionsbeitrag von IRW-10 nicht überschreiten.

4 Digitales Simulationsmodell

Es wurde zunächst ein digitales Simulationsmodell (DSM) erstellt, um die für die Schallausbreitung bedeutsamen topografischen und baulichen Gegebenheiten lage- und höhenmäßig zu erfassen und in ein abstraktes Computermodell umzusetzen. Die Höhenpunkte für das digitale Geländemodell wurden durch die Stadt Völklingen zur Verfügung gestellt /11/.

Die Lage der vorhandenen Gebäude wurde den übermittelten Katasterdaten /12/ entnommen. Die Gebäudehöhen wurden aus einem vorliegenden Gutachten /13/ übernommen bzw. pauschalisiert und entsprechend im digitalen Simulationsmodell berücksichtigt. Das DSM berücksichtigt die ent-

sprechend der Aufgabenstellung relevanten Schallquellen nach Lage und Höhe mit den für sie ermittelten Emissionen.

5 Schallberechnungsprogramm und gewählte Einstellungen

Der Aufbau des digitalen Simulationsmodells und die Durchführung aller schalltechnischen Berechnungen erfolgten mit dem Schallberechnungsprogramm SoundPLAN 8.2 der Fa. SoundPLAN GmbH, Update vom 23.11.2022.

Für die Ausbreitungsberechnungen wurden folgende Rechenlaufparameter gewählt:

Verkehrslärm

- Reflexionsordnung: 2
- Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger: 200 m
- Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle: 50 m
- Suchradius: 5.000 m
- Filter: dB(A)
- Toleranz: 0,1 dB
- Zulässige Toleranz gilt für jeden Quellteilpegel
- Rasterkarte:
 - Rasterabstand: 2,0 m
 - Höhe über Gelände: 3,0 m
- Rasterinterpolation:
 - Feldgröße = 9 x 9
 - Min / Max = 10,0 dB
 - Differenz = 0,15 dB
- Richtlinie: RLS-19

Anlagenlärm

- Reflexionsordnung: 3
- Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger: 200 m
- Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle: 50 m
- Suchradius: 5.000 m
- Filter: dB(A)
- Toleranz: 0,1 dB
- Zulässige Toleranz gilt für jeden Quell-Teilpegel

- Richtlinie DIN ISO 9613-2:
 - Begrenzung des Beugungsverlusts einfach / mehrfach: 20,0 dB / 25,0 dB
 - Berechnung mit Seitenbeugung: ja
 - Verwende Glg. ($A_{bar} = D_z - \text{Max}(A_{gr}, 0)$) statt Glg. 12 für ($A_{bar} = D_z - A_{gr}$) für die Einfügedämpfung
 - Mehrweg in der vertikalen Ebene berechnen, die Quelle und Immissionsort enthält
 - Umgebung: Luftdruck 1.013,3 mbar, relative Feuchte 70 %, Temperatur 10 °C
 - Meteorologische Korrektur $C_0 = 0$ dB
 - Bodeneffekt: alternatives Verfahren
- Richtlinie DIN 45.691:
 - Begrenzung des Beugungsverlusts einfach 1000/mehrfach 1000
 - Keine Dämpfung.

6 Verkehrslärm

Das Plangebiet ist Verkehrslärm ausgesetzt. Auch wenn es sich i. W. um eine weniger sensible Nutzung handelt, ist eine Untersuchung der Verkehrslärmeinwirkungen auf das Plangebiet vorzunehmen. Als maßgebliche Lärmquellen für Straßenverkehrslärm wirken auf das Plangebiet die BAB 620 sowie die Saarbrücker Straße und die Straße 'Am Holzplatz' ein.

Die Lärmauswirkungen der Saarbrücker Straße (L 271) und der BAB 620 wurden in der Lärmkartierung 2017 /14/ untersucht. Für das Plangebiet wird ein Lärmindex L_{DEN} von höchstens 55 dB(A) und ein L_N für die Nacht von unter 50 dB(A) ermittelt. Diese Werten liegen, auch wenn sie nicht direkt vergleichbar sind, deutlich unter den Orientierungswerten der DIN 18.005 /6/. In der Verkehrsuntersuchung /15/ wurden Verkehrszahlen für die Saarbrücker Straße und die Straße 'Am Holzplatz' ermittelt. Diese liegen für die Saarbrücker Straße in der gleichen Größenordnung wie der Lärmkartierung zugrunde liegend. Für die Straße 'Am Holzplatz' wurden deutlich geringe Verkehrsmengen gezählt. Während dieser Verkehrszählungen wurden für die Eisenbahngleise (Werkbahnverkehr) keine Zugbewegungen registriert.

Es ist deshalb nicht von einer relevanten Belastung des Plangebiets durch Verkehrslärm auszugehen; dennoch wurde die Straßenverkehrslärmsituation untersucht.

6.1 Ermittlung der Geräuschemissionen

Der Schallemissionspegel einer Straße wird je Fahrstreifen durch den längenbezogenen Schalleistungspegel L_w beschrieben. Die Ermittlung der Emissionen getrennt für die Beurteilungszeiträume Tag (06.00-22.00 Uhr) und Nacht (22.00-06.00 Uhr) erfolgt nach den

- Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-19, Ausgabe 2019, amtlich bekannt gemacht durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur am 31. Oktober 2019 /16/.

Die Schallemission einzelner Fahrstreifen wird hierbei durch einen längenbezogenen Schallleistungspegel L_w beschrieben. Dieser hängt ab von der maßgeblichen stündlichen Verkehrsstärke M der Quelllinie, dem Schallleistungspegel der Fahrzeuggruppe und dem Anteil der Fahrzeuge an den Fahrzeuggruppen Lkw1 und Lkw2 sowie Motorräder. Die Straßenoberfläche wird über eine von der Geschwindigkeit abhängige Straßendeckschichtkorrektur D_{SD} berücksichtigt; die Längsneigungskorrektur D_{LN} erfolgt fahrzeuggruppenspezifisch und berücksichtigt auch die Geschwindigkeit der Fahrzeuge. Die Geschwindigkeiten der Straßenabschnitte wurden mit dem Tool 'overpass-turbo' /17/ ermittelt. Als Fahrbahnbelag wird ein Belag umgesetzt, für den keine Zu- oder Abschläge erforderlich werden. Die Steigungen der Straßenabschnitte werden aus dem DGM abgeleitet.

Die zur Berechnung der Straßenverkehrsemissionen maßgeblichen Verkehrsparameter wurden durch den Verkehrsgutachter /15/ zur Verfügung gestellt. Eine Aufteilung der Lkw in Lkw1 und Lkw2 wurde hierbei nicht vorgenommen. Es wird deshalb die konservative Annahme getroffen, dass eine hälftige Aufteilung der Lkw in beide Gruppen erfolgt; Motorräder werden nicht ermittelt.

Ausgehend von den oben genannten schalltechnischen Parametern fand eine Berechnung des Emissionspegels entsprechend den Vorgaben der RLS-19 /16/ statt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die berücksichtigten Verkehrsmengen und Lkw-Anteile aufgelistet.

Tabelle 7 Prognose-Planfall: Straßenverkehrsmengen und Emissionspegel

Straßenabschnitt	DTV [Kfz/24h]	Stündliche Verkehrsmenge M		Lkw-Anteil p1		Lkw-Anteil p2	
		Tag [Kfz/h]	Nacht [Kfz/h]	Tag [%]	Nacht [%]	Tag [%]	Nacht [%]
Prognose-Planfall							
Saarbrücker Straße West	8.943	529	59	3,7	2,8	3,8	2,8
Saarbrücker Straße Ost	4.129	243	30	3,5	2,7	3,5	2,7
Am Holzplatz West	5.420	323	32	3,7	2,7	3,9	2,7
Am Holzplatz Ost	5.433	325	33	3,4	2,7	4,2	3,1

Die berücksichtigten Verkehrsmengen, die angenommenen Lkw-Anteile und weitere Parameter zur Emissionsberechnung sind in der Tabelle B01 im Anhang B als Ausdruck aus dem Berechnungsprogramm dokumentiert.

6.2 Ermittlung der Geräuschimmissionen

Zur Ermittlung der Geräuscheinwirkungen im Plangebiet werden flächendeckende Isolinienkarten bei freier Schallausbreitung in einer Höhe von 3,0 m (EG) mit einem Rasterabstand von 2,0 m berechnet. Das Berechnungsverfahren für die Ermittlung der Straßenverkehrsimmissionen ist durch die RLS-19 /16/ festgeschrieben.

6.3 Berechnungsergebnisse

Die folgenden Abbildungen im Anhang A zeigen die Berechnungsergebnisse:

Abbildung A04 Straßenverkehrslärm, Isolinienkarte bei freier Schallausbreitung, Berechnungshöhe: 3 m, Beurteilungszeitraum Tag (06.00 bis 22.00 Uhr)

Abbildung A05 Straßenverkehrslärm, Isolinienkarte bei freier Schallausbreitung, Berechnungshöhe: 3 m, Beurteilungszeitraum Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr)

Zur vereinfachten Lesbarkeit sind die Abbildungen so skaliert, dass auf den Flächen, die in grünen Farben dargestellt sind, Geräuscheinwirkungen vorliegen, auf denen die Orientierungswerte der DIN 18.005 für Gewerbegebiete von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht eingehalten werden. Überschreitungen der Orientierungswerte werden durch gelbe und orange Farben dargestellt.

6.4 Beurteilung der Berechnungsergebnisse

Sowohl am Tag als auch in der Nacht wird der Orientierungswert (OW) der DIN 18.005 von 65 dB(A) bzw. 55 dB(A) für ein Gewerbegebiet bei freier Schallausbreitung in nahezu dem gesamten Planbereich eingehalten. Nur im Nordosten des Plangebiets⁴ werden Beurteilungspegel über den OW ermittelt; die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts wird nicht erreicht.

Spezifische Maßnahmen zum Schallschutz werden nicht erforderlich.

7 Neubau einer Straße

Zur Anbindung des Plangebiets wird eine Straße neu gebaut ('Planstraße'). Deren Lage ist aus der Abbildung A02 des Anhangs A ersichtlich. Zur Ermittlung der Auswirkungen dieses Neubaus ist die Anbindungsstraße separat zu betrachten.

7.1 Ermittlung der Geräuschemissionen

Die Ermittlung der Geräuschemissionen erfolgt wie in Abschnitt 6.1 beschrieben. Die Geschwindigkeit auf der Planstraße wurde mit 50 km/h für Pkw und Lkw angenommen. Als Fahrbahnbelag wird ein Belag umgesetzt, für den keine Zu- oder Abschläge erforderlich werden. Die Steigungen der Straßenabschnitte werden aus dem DGM abgeleitet.

Die zur Berechnung der Straßenverkehrsemissionen maßgeblichen Verkehrsparameter wurden durch den Verkehrsgutachter /15/ zur Verfügung gestellt. Eine Aufteilung der Lkw in Lkw1 und Lkw2 wurde

⁴ Im Norden, angrenzend an die Saarbrücker Straße, ist eine Notausfahrt vorgesehen.

nicht zur Verfügung gestellt. Es wird die konservative Annahme getroffen, dass alle Lkw zur Gruppe Lkw2 gehören; Motorräder werden nicht ermittelt.

Ausgehend von den oben genannten schalltechnischen Parametern fand eine Berechnung des Emissionspegels entsprechend den Vorgaben der RLS-19 /16/ statt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die berücksichtigten Verkehrsmengen und Lkw-Anteile aufgelistet.

Tabelle 8 Neubau Straße: Straßenverkehrsmengen und Emissionspegel

Straßenabschnitt	DTV [Kfz/24h]	Stündliche Verkehrsmenge M		Lkw-Anteil p1		Lkw-Anteil p2	
		Tag [Kfz/h]	Nacht [Kfz/h]	Tag [%]	Nacht [%]	Tag [%]	Nacht [%]
Planstraße	1.665	101	6,5	0	0	6,5	3,8

Die berücksichtigten Verkehrsmengen, die angenommenen Lkw-Anteile und weitere Parameter zur Emissionsberechnung sind in der Tabelle B02 im Anhang B als Ausdruck aus dem Berechnungsprogramm dokumentiert.

7.2 Ermittlung der Geräuschimmissionen

Zur Ermittlung der Geräuscheinwirkungen an den schutzwürdigen Nutzungen im Bestand wurden repräsentative Immissionsorte an den den Quellen nächstgelegenen Fassaden der Gebäude gelegt. Der unterste Immissionsort, auf Höhe des Fensters im Erdgeschoss, wird mit ca. 2,40 m Höhe über Grund angenommen. Für die darüber liegenden Aufpunkte addiert sich je Stockwerk eine Höhe von 2,80 m.

Das Berechnungsverfahren für die Ermittlung der Straßenverkehrsimmissionen ist durch die RLS-19 /16/ festgeschrieben.

7.3 Berechnungsergebnisse

Die folgende Abbildung im Anhang A zeigt in Form von Pegeltabellen die Berechnungsergebnisse:

Abbildung A06 Neubau Straße, Beurteilungspegel an repräsentativen Immissionsorten, Beurteilungszeitraum Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) und Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr)

In der ersten Zeile der Tabelle sind die Gebietsnutzung sowie der Immissionsgrenzwert (IGW) für Tag und Nacht angegeben; in der 2. Zeile ist der Beurteilungspegel im Tag- und Nachtzeitraum aufgeführt. Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte würden durch rote Farben dargestellt.

7.4 Beurteilung der Berechnungsergebnisse

Sowohl am Tag als auch in der Nacht wird der Immissionsgrenzwert der Verkehrslärmschutzverordnung /7/ für gewerbliche Nutzungen von 69 dB(A) bzw. 59 dB(A) eingehalten. Es wird ein Beurteilungspegel von 68 dB(A) tags bzw. von 51 dB(A) nachts ermittelt.

Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Nutzungen werden nicht erforderlich.

8 Zunahme des Verkehrslärms auf den bestehenden Straßen

Durch die Entwicklung des Plangebiets kommt es auf den angrenzenden Straßenabschnitten der L 271 (Saarbrücker Straße) und der Straße 'Am Holzplatz' zu einer Zunahme der Verkehre und damit des Straßenverkehrslärms, die auf ihre schalltechnischen Auswirkungen hin zu betrachten ist.

Es wird hier überprüft, ob durch die Anbindung des Plangebiets eine Pegelzunahme um mindestens 3 dB oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erfolgt oder ob bereits vorliegende Gebäudepegel von mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht werden.

Die Verkehrszahlen für den Prognose-Nullfall und den Prognose-Planfall wurden durch den Verkehrsgutachter zur Verfügung gestellt /15/. In der nachfolgenden Tabelle sind die Verkehrsdaten für den Null- und Planfall zusammengestellt.

Tabelle 9 Verkehrszunahmen: Straßenverkehrsmengen und Emissionspegel

Straßenabschnitt	DTV [Kfz/24h]	Stündliche Verkehrsmenge M		Lkw-Anteil p1		Lkw-Anteil p2	
		Tag [Kfz/h]	Nacht [Kfz/h]	Tag [%]	Nacht [%]	Tag [%]	Nacht [%]
Prognose-Nullfall							
Saarbrücker Straße West	8.303	491	57	4,0	3,0	4,0	3,0
Saarbrücker Straße Ost	3.967	233	29	3,7	2,8	3,7	2,8
Am Holzplatz West	4.618	274	29	4,4	3,0	4,4	3,0
Am Holzplatz Ost	4.590	272	29	4,1	3,0	4,1	3,0
Prognose-Planfall							
Saarbrücker Straße West	8.943	529	59	3,7	2,8	3,8	2,8
Saarbrücker Straße Ost	4.129	243	30	3,5	2,7	3,5	2,7
Am Holzplatz West	5.420	323	32	3,7	2,7	3,9	2,7
Am Holzplatz Ost	5.433	325	33	3,4	2,7	4,2	3,1

Die nachfolgende Tabelle 10 zeigt die damit berechneten Emissionspegel L_w (ohne Steigungs- und Mehrfachreflexionszuschläge) für den Prognose-Nullfall und den Prognose-Planfall für die relevanten Straßenabschnitte.

Tabelle 10 Emissionspegel Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall

Straßenabschnitt	Emissionspegel L _w '	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Prognose – Nullfall Saarbrücker Straße West	81,5	71,9
Prognose – Planfall Saarbrücker Straße West	81,8	72,0
Prognose – Nullfall Saarbrücker Straße Ost	78,2	68,9
Prognose – Planfall Saarbrücker Straße Ost	78,4	69,0
Prognose – Nullfall Am Holzplatz West	79,1	69,0
Prognose – Planfall Am Holzplatz West	79,7	69,4
Prognose – Nullfall Am Holzplatz Ost	79,7	69,4
Prognose – Planfall Am Holzplatz Ost	79,7	69,5

Durch die zusätzlichen Verkehre aus dem Plangebiet erhöht sich der Emissionspegel L_w' für die Saarbrücker Straße um nicht mehr als 0,3 dB, für die Straße 'Am Holzplatz' beträgt die Zunahme maximal 0,6 dB am Tag und 0,4 dB in der Nacht. Durch die Entwicklung des Plangebiets kommt es auf den relevanten Straßenabschnitten zu einer Zunahme des Verkehrslärms um maximal 0,6 dB; Zunahmen von 3 dB oder mehr werden nicht erreicht.

Die Abbildung A 07 zeigt für jeweils einen ausgewählten Immissionsort an den Bestandsgebäuden in der Saarbrücker Straße Ost, der Saarbrücker Straße West und der Straße 'Am Holzplatz' die Beurteilungspegel für die Beurteilungszeiträume Tag (06.00-22.00 Uhr) und Nacht (22.00-06.00 Uhr) im Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall sowie die Veränderung der Immissionsbelastung. Der Immissionsgrenzwert der Verkehrslärmschutzverordnung /7/ von 59 dB(A) tags bzw. 49 dB(A) nachts wird an den Bestandsgebäuden in der Saarbrücker Straße (West) bereits im Prognose-Nullfall überschritten. Die durch das Planvorhaben ausgelöste Zunahme beträgt hier bis zu 0,3 dB. Auch im Straßenabschnitt Saarbrücker Straße (Ost) wird der Immissionsgrenzwert der Verkehrslärmschutzverordnung von 64 dB(A) tags bzw. 54 dB(A) nachts bereits im Prognose-Nullfall für den Beurteilungszeitraum Nacht überschritten; die Pegelzunahme beträgt hier 0,1 dB. Pegel über der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung werden nicht erreicht. An den schutzwürdigen Nutzungen an der Straße 'Am Holzplatz' wird auch im Prognose-Planfall der Immissionsgrenzwert tags und nachts eingehalten.

Die Zunahme des Verkehrslärms durch die Entwicklung des Plangebiets wird aufgrund der geringen Pegelzunahmen in der Saarbrücker Straße und der Einhaltung des Immissionsgrenzwerts in der Straße 'Am Holzplatz' als zumutbar eingestuft.

9 Themenkomplex Anlagenlärm

9.1 Prinzipielle Vorgehensweise

Von dem geplanten Gewerbegebiet gehen zukünftig Geräuscheinwirkungen aus, deren Verträglichkeit mit den in der Umgebung vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen auf Ebene des Bebauungsplans vom Grundsatz her zu untersuchen und zu beurteilen ist. Da keine konkreten Planungen für die zukünftigen Nutzungen vorliegen, findet keine detaillierte Untersuchung statt, sondern es werden pauschale Annahmen zur Schallabstrahlung aus den geplanten Gewerbeflächen getroffen.

Das Ziel der Untersuchungen zum Anlagenlärm ist es, ein schalltechnisches Konzept zur Gewährleistung eines verträglichen Nebeneinanders der geplanten gewerblich genutzten Flächen mit den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung zu erarbeiten.

Ein geeignetes Instrument zur Regelung der zulässigen Schallabstrahlung stellt die Geräuschkontingentierung der geplanten gewerblich genutzten Flächen dar. Das Ziel der Geräuschkontingentierung ist es, zu gewährleisten, dass durch die Summe der Schallabstrahlung der gewerblich genutzten Flächen an den schutzwürdigen Nutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorgerufen werden und gleichzeitig auf den unterschiedlichen Nutzungszonen in den geplanten Gebieten eine möglichst wenig eingeschränkte Betriebstätigkeit sichergestellt wird. Eine Geräuschkontingentierung kommt im Allgemeinen bei der Neuplanung bzw. Überplanung von gewerblich genutzten Flächen in der Nähe von vorhandenen oder geplanten schutzwürdigen Nutzungen zur Anwendung. Durch die Begrenzung der zulässigen Schallabstrahlung von den emittierenden Flächen soll sichergestellt werden, dass an den schutzwürdigen Nutzungen die zulässigen Orientierungswerte der DIN 18.005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Die Erarbeitung der Geräuschkontingentierung erfolgt anhand der DIN 45.691 /10/, die den Stand der Technik für die Erarbeitung von Geräuschkontingentierungen im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen darstellt. Die DIN 45.691 hat zum Ziel, das Verfahren zur Geräuschkontingentierung und deren Umsetzung in die Bebauungspläne zu standardisieren. In ihr sind Begriffsdefinitionen, die Festlegung eines einheitlichen Berechnungsverfahrens sowie die Vorgaben zur Formulierung der planungsrechtlichen Festsetzungen enthalten.

Das Verfahren der Geräuschkontingentierung umfasst folgende Arbeitsschritte:

- Abgrenzung des zu überplanenden emittierenden Gebietes
- Identifikation der in der Umgebung des Plangebiets vorhandenen und geplanten schutzwürdigen Nutzungen und Auswahl der für diese Gebiete maßgeblichen Immissionsorte
- Festlegung des Gesamt-Immissionsrichtwerts an den maßgeblichen Immissionsorten
- Ermittlung der vorhandenen und planerischen Vorbelastung
- Festlegung der Planwerte
- Abgrenzung von Teilflächen der emittierenden Gebiete, für die eine Geräuschkontingentierung erarbeitet wird
- Bestimmung der Emissionskontingente für die Teilflächen
- Umsetzung der Emissionskontingentierung in den Bebauungsplan.

Da die Immissionsrichtwerte der TA Lärm /8/ an den schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung für die Gesamtbelastung aller gewerblich- und industriell genutzten Flächen anzuwenden sind, ist es von besonderer Bedeutung, die Vorbelastung der bestehenden gewerblich genutzten Flächen zu ermitteln.

9.2 Abgrenzung des zu überplanenden emittierenden Gebietes

Die Flächen, für die eine Geräuschkontingentierung erarbeitet wird, umfassen die geplanten Gewerbegebiete im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen'. Die bereits in der Umgebung bestehenden und planungsrechtlich zulässigen Gewerbeflächen finden Berücksichtigung in Form der Vorbelastung.

9.3 Auswahl der maßgeblichen Immissionsorte

Eine Geräuschkontingentierung wird im Regelfall zum Schutz schutzwürdiger Nutzungen außerhalb der zu kontingentierenden Gebiete erarbeitet. Es werden die in Kapitel 2, Tabelle 1 aufgeführten Immissionsorte herangezogen; eine detaillierte Darstellung erfolgt unter 9.5.

9.4 Ermittlung der Vorbelastung

Für die Vorbelastung sind sowohl gewerbliche Flächen mit festgesetzten Emissionskontingenten als auch Flächen mit immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln zu berücksichtigen.

Die Vorbelastung berücksichtigt die Festlegung der Emissionskontingente in den Bebauungsplänen Nr. VII/17 'Ehemaliges Kokereigelände' und Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost'. Die Flächen des Bebauungsplans Nr. VII/72 'Nordband' wurden nicht berücksichtigt, da diese als Sondergebiet zur Errichtung von Photovoltaikanlagen ausgewiesen sind, von denen keine relevanten Schallemissionen zu erwarten sind.

Die Tabelle 11 fasst die festgesetzten Emissionskontingente der B-Pläne 'Ehemaliges Kokereigelände' und 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost' gemäß /13/, /18/ zusammen.

Tabelle 11 Emissionskontingente 'Ehemaliges Kokereigelände' und 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost'

Teilfläche	Emissionskontingent L_{EK} [dB]		Fläche [m ²]
	Tag (06.00-22.00)	Nacht (22.00-06.00)	
Ehemaliges Kokereigelände			
TF 1	66	46	102.000
TF 2	67	49	22.225
TF 3	66	49	31.930
TF 4	66	50	21.370
'Logistikzentrum Gewerbepark Ost'			
GE 1	56	45	38.675
GE 2	62	47	15.675
GE 3	62	47	17.810
GE 4	63	49	19.915
GE 5	61	43	29.895

In den Bebauungsplänen Nr. VII/14 'Ehemalige Saarlandraffinerie', 1. Änderung ('Gewerbepark Ost'), Nr. VII/14 'Ehemalige Saarlandraffinerie', Teilbereich 2, 1. BA, Nr. VII/31 'In den Saarliesen'

und Nr. VII/31 'Heizkraftwerk' wurden keine Festsetzungen zum Schallschutz getroffen. Für die Bebauungspläne 'Gewerbepark Ost' und 'Ehemalige Saarlandraffinerie' wurden in /13/ immissionswirksame flächenbezogenen Schalleistungspegel ermittelt.

Um die mögliche Schallabstrahlung der gewerblichen Flächen innerhalb der Bebauungspläne Nr. VII/31 'In den Saarwiesen' und Nr. VII/31 'Heizkraftwerk' zu ermitteln, wurde zunächst überprüft, ob eine pauschale Berücksichtigung der Schallabstrahlung für jede der Teilflächen des Gewerbegebiets Bebauungspläne 'In den Saarwiesen' und der gewerblich genutzten Fläche 'Heizkraftwerk' mit einem immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel von 60 dB(A)/m² für den Tag- und Nachtzeitraum (Ansatz gemäß DIN 18.005 /5/ für Gewerbegebiete) zu Konflikten an den umgebenden schutzwürdigen Nutzungen führt. Im Regelfall konzentrieren sich mögliche Immissionskonflikte eher auf den Beurteilungszeitraum Nacht (22.00-06.00 Uhr). Der Grund hierfür ist die i. d. R. geringere Lärmsensibilität der Bewohner am Tag im Vergleich zur Nacht, die sich in deutlich geringeren Immissionsrichtwerten in der Nacht im Vergleich zum Tag (Unterschied 15 dB) manifestiert. Die Berechnungen zeigen, dass mit diesem pauschalen Ansatz an allen Immissionsorten der IRW für den Nachtzeitraum überschritten wird.

Deshalb wurde eine detailliertere Betrachtung der Emissionen der gewerblichen Flächen der Bebauungspläne Nr. VII/31 'In den Saarwiesen' und Nr. VII/31 'Heizkraftwerk' erforderlich. Dazu wurden maßgebliche Immissionsorte betrachtet, an denen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm /8/ gewährleistet sein muss. Die Ausrichtung der Immissionsorte erfolgte zu den jeweiligen Quellen; ihre Schutzwürdigkeit ergibt sich aus Tabelle 1. Damit konnten die in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel ermittelt werden. Die Lage und Bezeichnung der Quellen ist aus der Abbildung A03 im Anhang A ersichtlich.

Tabelle 12 Immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel

Teilfläche	Emissionskontingent L _{Ek} [dB]		Fläche [m ²]
	Tag (06.00-22.00)	Nacht (22.00-06.00)	
GE TB 2	60	54	44.810
ZF	60	50	35.755
TF 12b	60	52	5.255
TF 15	60	45	16.245
GE Einzelbetrieb	60	45	2.420
GE Fenne	60	45	283.105
GE Globus	60	53	65.700
GE Holzplatz I	60	51	4.950
GE Holzplatz II	60	51	5.395
GE Holzplatz III	60	51	12.385
GE Thyssen	60	45	29.565
GW_West-1	60	45	35.410
GW_West-2	60	45	45.710
GW_West-3	60	45	47.295

Eine Übersicht über die Lage und Bezeichnung aller in der Vorbelastung berücksichtigten Teilflächen gibt die Abbildung A03 im Anhang A.

Die berücksichtigten Quellen sind im Anhang B in der Tabelle B05 für die Emissionskontingente und in der Tabelle B06 für die flächenbezogenen Schalleistungspegel als Ausdruck aus dem Schallberechnungsprogramm ausführlich dokumentiert.

9.5 Festlegung der Planwerte

Der Planwert L_{PL} ist der Wert, den der Beurteilungspegel aller auf den Immissionsort einwirkenden Geräusche von Betrieben und Anlagen auf den Flächen, für die eine Geräuschkontingentierung erarbeitet wird, nicht überschreiten darf. Dieser Wert kann auf zwei Arten festgelegt werden:

1. Differenz Gesamt-Immissionsrichtwert minus Vorbelastung
2. Festlegungen eines Planwertes vor dem Hintergrund der Irrelevanz der Zusatzbelastung.

Um die 'Differenz des Gesamt-Immissionsrichtwerts minus Vorbelastung' ermitteln zu können, werden die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten aufgrund der Geräusche der Vorbelastung ermittelt. Die Ausbreitungsberechnungen erfolgen für die Quellen mit immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln nach der DIN ISO 9613-2 /19/, alternatives Verfahren. Für die Teilflächen mit Emissionskontingenten erfolgt die Ausbreitungsrechnung nach DIN 45.691 /10/. Die je Immissionsort ermittelten Teilpegel wurden energetisch addiert. Die nachfolgende Tabelle listet die maßgeblichen Immissionsorte, die Immissionsrichtwerte, die Vorbelastung sowie die Planwerte, die sich aus der Differenz IRW-Vorbelastung ergeben oder anhand eines Abschlags ermittelt wurden (IRW-10 dB), auf.

Tabelle 13 Immissionsrichtwerte, Vorbelastung, Planwerte an den schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

IO	Beschreibung	Schutzwürdigkeit	IRW [dB(A)]		Vorbelastung [dB(A)]		Planwert [dB(A)]	
			IRW Tag	IRW Nacht	$L_{rT, Vor}$ Tag	$L_{rN, Vor}$ Nacht	$L_{pI,T}$ Tag	$L_{pI,N}$ Nacht
IO 01	Kurt-Schumacher-Straße 100	WA	55	40	55,6	39,0	45	33
IO 02	Kurt-Schumacher-Straße 67E	WA	55	40	54,5	38,4	45	35
IO 03	Im Wäldchen 10	WR	50	35	52,2	35,9	40	25
IO 04	Neuwaldstraße 2	WR	50	35	52,3	35,0	40	25
IO 05	Viktoriastraße 17	WA	55	40	55,2	40,3	45	30
IO 06	Saarbrücker Straße 96 S	WA	55	40	52,8	37,0	51	37
IO 07	Saarbrücker Straße 96 O	WA	55	40	53,3	38,9	50	33
IO 08	Saarbrücker Straße 108	WA	55	40	53,3	38,9	50	35
IO 09	Am Holzplatz 21	GE	60	45	55,7	40,1	64	50
IO 10	Saarbrücker Straße 116	MI	65	50	55,0	41,6	58	42
IO 11	Hausenstraße 1	WA	60	45	56,5	38,6	45	34
IO 12	WA Hausenstraße	WA	55	40	57,1	39,8	45	27
IO 13	Fenner Straße 55	WA	55	40	51,2	36,	53	37

Aufgrund der Festsetzung von Emissionskontingenten in anderen Bebauungsplänen, verbunden mit einer inkorrekten Festsetzung der Gebietsausweisung sowie der Nichtberücksichtigung des Schallschutzes bei der Ausweisung von B-Plänen kommt es bereits im Bestand an einigen Immissionsorten

zu einer Überschreitung des maßgeblichen IRW. An diesen von Überschreitungen des IRW betroffenen Immissionsorten wird die Festlegung des Planwerts unter Zugrundelegung des Kriteriums 'außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage gemäß TA Lärm' (IRW-10 dB) gewählt.

Die Planwerte werden so festgelegt (vgl. /10/), dass die energetische Summe aus Planwert und Vorbelastung die Einhaltung des IRW an allen Immissionsorten garantiert.

9.6 Bestimmung der Emissionskontingente für die Teilflächen

Für die abgegrenzten Teilflächen im Plangebiet werden in einem iterativen Verfahren die möglichen Emissionskontingente berechnet. Dazu werden flächenbezogene Schallleistungspegel (Emissionskontingente in dB⁵) als Ausgangsgröße für die Schallausbreitungsberechnungen verwendet. Nach Abschnitt 4.5 der DIN 45.691 /10/ sind für alle Teilflächen die jeweiligen Emissionskontingente (L_{EK}) so festzulegen, dass an keinem der untersuchten Immissionsorte der Planwert L_{PL} durch die energetische Summe der Einzelimmissionsanteile aller Teilflächen überschritten wird.

Die Schallausbreitungsberechnung erfolgt gemäß DIN 45.691 nur über das Abstandsmaß $4 \pi s^2$ im Vollraum mit s als Abstand zwischen der Quelle und dem Immissionsort. Der damit für die Fläche berechnete zulässige Immissionsanteil ist von den tatsächlichen Umgebungsverhältnissen auf dem Schallausbreitungsweg unabhängig. Abschirmungen und Reflexionen wirken sich erst bei der Verträglichkeitsprüfung aus, bei der untersucht wird, ob der reale Betrieb den aus seinem Betriebsgrundstück resultierenden zulässigen Immissionsanteil einhält. Bei günstigen Abschirmungen können die real abgestrahlten Schallleistungen über den für die jeweilige Teilfläche festzulegenden Emissionskontingenten L_{EK} liegen.

Die Abbildung A08 zeigt die bei der Geräuschkontingentierung berücksichtigten Teilflächen sowie die maßgeblichen Immissionsorte.

Im Rahmen der Geräuschkontingentierung wurden die in der nachfolgenden Tabelle 14 dargestellten Emissionskontingente L_{EK} ermittelt. Alle Emissionskontingente sind nach unten abgerundete Werte (gemäß DIN 45.691).

Es wurde mit positivem Resultat überprüft, dass mit den ermittelten Emissionskontingenten eine (sichere) Einhaltung des IRW (GE) für Büronutzungen auf den bestehenden gewerblichen Flächen gewährleistet ist.

⁵ Flächenbezogene Schallleistungspegel werden in dB(A)/m² angegeben, gemäß DIN 45.691 erfolgt die Angabe der Emissionskontingente in dB.

Tabelle 14 Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45.691

Teilfläche	Emission		Fläche [m ²]
	L_{EK} Tag [dB]	L_{EK} Nacht [dB]	
TF 01	55	40	7.855
TF 02	54	40	11.615
TF 03	61	45	3.110
TF 04	59	44	6.535
TF 05	61	45	3.475
TF 06	55	40	13.695
TF 07	57	42	5.550
TF08	53	38	12.735

Die Lage der kontingentierten Flächen mit den für sie festgesetzten Emissionskontingenten ist aus der Abbildung A09 im Anhang A ersichtlich.

Im Vergleich zu den Anhaltswerten der DIN 18.005 liegen die Emissionskontingente nachts deutlich unter denen eines Gewerbegebiets, tags werden diese Werte etwa ermöglicht. Die Emissionskontingente werden durch die Vergabe von richtungsabhängigen Zusatzkontingenten erhöht: Bezüglich des Referenzpunktes $(x, y) = (2563770,00; 5456690,00)$ (Koordinatensystem Gauß-Krüger, Zone 2) darf für die in dem Richtungssektor B liegenden Immissionsorte in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45.691 das Emissionskontingent L_{EK} der einzelnen Teilflächen durch $L_{EK} + L_{EK,ZUS}$ ersetzt werden. Um eine Praktikabilität bei der Umsetzung der Zusatzkontingente zu gewährleisten, wurden mögliche Sektoren zusammengefasst; in der Tabelle 15 sind die für den jeweiligen Sektor minimal möglichen Zusatzkontingente angegeben. Dabei erfolgte eine Berücksichtigung der durch den Bebauungsplan Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost' /13/ in Richtung des Sektors B vergebenen richtungsabhängigen Zusatzkontingente. Die räumliche Lage der Sektoren kann der Abbildung auf Seite 4 der Tabelle B04 im Anhang B entnommen werden.

Tabelle 15 Richtungsabhängige Zusatzkontingente nach DIN 45.691

Sektor	Anfang	Ende	Zusatzkontingent	
			$L_{EK,ZUS}$ Tag [dB]	$L_{EK,ZUS}$ Nacht [dB]
[-]	[°]	[°]	[dB]	[dB]
A	178,0	101,0	0	0
B	101,0	178,0	9	9

9.7 Prüfung auf Einhaltung der Vorgaben nach § 8 BauNVO

Es ist zu prüfen, ob im geplanten Bebauungsplangebiet Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen' durch die Festsetzung der vorgeschlagenen Emissionskontingente vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art ihren Standort finden können (§ 8 BauNVO /9/).

Wenn die Art der unterzubringenden Anlagen nicht bekannt ist, kann für die Berechnung in der Umgebung eines geplanten Gewerbegebiets ohne Emissionsbegrenzung auf die Erfahrungswerte nach 5.2.3 der DIN 18.005 eine Flächenschallquelle mit einem flächenbezogenen Schallleistungspe-

gel von 60 dB(A)/m² tags und nachts angesetzt werden. Für das Plangebiet sollen nach Tabelle 14 für den Tageszeitraum Emissionskontingente zwischen 53 und 61 dB festgesetzt werden. Im Richtungssektor B werden nach Tabelle 15 Zusatzkontingente von 9 dB am Tag vergeben. Nachts betragen die Kontingente zwischen 38 und 45 dB, es werden Zusatzkontingente von 9 dB im Richtungssektor B vergeben. Dieser umfasst fast nahezu den gesamten Bereich südöstlich des Plangebiets.

In der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG 4 CN 7.16 und BVerwG 4BN 45/18) wird nicht definiert, in welcher Höhe Emissionskontingente zu vergeben sind, damit sich in einem Gewerbegebiet nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art ansiedeln können. In Anlehnung an die flächenbezogenen Schalleistungspegel der DIN 18.005 ist davon auszugehen, dass durch die Festsetzung der vorgeschlagenen Kontingente für den Tageszeitraum (06.00-22.00 Uhr) nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art ihren Standort im geplanten 'Gewerbegebiet Fürstenhausen' finden können. Im Nachtzeitraum (22.00-06.00 Uhr) werden Gesamtkontingente (Emissionskontingent + Zusatzkontingent) von bis zu 54 dB im Richtungssektor B für die Teilflächen TF 03 und TF 05 erreicht. Für diese Teilflächen ist im Richtungssektor B folglich die Ausweisung eines Gesamtkontingents vorgesehen, welches aus schalltechnischer Sicht etwa dem uneingeschränkten Gebietscharakter eines Gewerbegebiets Rechnung trägt. Da zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch keine konkretisierende Rechtsprechung vorliegt, welche Emissionskontingente die Ansiedlung nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art zulassen, wird für das Planverfahren eine baugebietsübergreifende Gliederung durch ein Ergänzungsgebiet vorgeschlagen.

9.8 Gebietsübergreifende Gliederung

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung, in der nicht abschließend konkretisiert wird, welche Eigenschaften ein Gewerbegebiet erfüllen muss (beispielsweise Höhe der Emissionskontingente), um die Ansiedlung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben aller Art zu gewährleisten, wird für das Bebauungsplangebiet Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen' eine gebietsübergreifende Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 der BauNVO /9/ vorgeschlagen. Dazu ist die Festlegung eines sogenannten Ergänzungsgebiets notwendig. Als Ergänzungsgebiet können Gewerbegebiete festgelegt werden, in denen entweder keine Emissionsbeschränkungen vorhanden sind oder für die eine Geräuschkontingentierung festgesetzt wurde, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglicht. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 4 CN 7.16.) hängt die Wirksamkeit einer baugebietsübergreifenden Gliederung davon ab, dass dieser ein planerischer Wille zugrunde liegt.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII/51 'Ehemalige Schlackenbrechanlage' wurden keine Emissionsbeschränkungen festgesetzt. Als Ergänzungsgebiet zum Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen' wird vorgeschlagen, den Bebauungsplan Nr. VIII/51 'Ehemalige Schlackenbrechanlage' heranzuziehen. Die Stadt Völklingen drückt damit ihren planerischen Willen aus, dass das Gebiet 'Ehemalige Schlackenbrechanlage' zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses und in Zukunft die Funktion des Ergänzungsgebiets übernimmt. Die Stadt hat in der Begründung zum Bebauungsplan in geeigneter Weise zu dokumentieren, wie sie von der Ermächtigung in § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO (baugebietsübergreifende Gliederung) Gebrauch macht.

Textvorschlag für die Begründung

§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO bildet die Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Geräuschkontingenten. Für den Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen' wird eine interne Gliederung durch die Festsetzung von Geräuschkontingenten in unterschiedlicher Höhe vorgenommen. Zusätzlich soll eine baugebietsübergreifende Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO vorgenommen werden. Als Ergänzungsgebiet wird der Bebauungsplan Nr. VIII/51 'Ehemalige Schlackenbrechanlage' definiert. Im Ergänzungsgebiet sind keine Emissionsbeschränkungen festgesetzt. Die Anforderungen für eine baugebietsübergreifende Gliederung sind somit gegeben.

9.9 Vorschläge für Festsetzungen im Bebauungsplan

Im Bebauungsplan sind die Emissionskontingente L_{EK} der Teilflächen sowie die sektorabhängigen Zusatzkontingente festzusetzen. Folgende textlichen Festsetzungen werden vorgeschlagen:

'Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) in den # in der Planzeichnung/Themenkarte (Abbildung 09 im Gutachten) dargestellten Teilflächen #, deren Geräusche die in der Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45.691 weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten.'

Teilfläche	Emission		Fläche [m ²]
	L_{EK} Tag [dB]	L_{EK} Nacht [dB]	
TF 01	55	40	7.855
TF 02	54	40	11.615
TF 03	61	45	3.110
TF 04	59	44	6.535
TF 05	61	45	3.475
TF 06	55	40	13.695
TF 07	57	42	5.550
TF08	53	38	12.735

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45.691:2006-12, Abschnitt 5.'

Für die # in der Planzeichnung/Themenkarte (Abbildung auf Seite 4 der Tabelle B04 des Gutachtens) in den dargestellten Richtungssektoren A und B liegenden Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45.691 das Emissionskontingent L_{EK} der einzelnen Teilflächen durch $L_{EK}+L_{EK,Zus}$ ersetzt werden.

Sektor	Anfang	Ende	Zusatzkontingent	
			$L_{EK,Zus}$ Tag [dB]	$L_{EK,Zus}$ Nacht [dB]
[-]	[°]	[°]	[dB]	[dB]
A	178,0	101,0	0	0
B	101,0	178,0	9	9

Der Referenzpunkt liegt bei $(x, y) = (2563770,00; 5456690,00)$ (GKZ 2).

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze der DIN 45.691).

Eine Inanspruchnahme von Immissionskontingenten anderer Teilflächen und/oder Teilen davon für Betriebe oder Anlagen ist möglich; eine erneute Inanspruchnahme dieser Immissionskontingente ist öffentlich-rechtlich auszuschließen.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für schutzwürdige Nutzungen innerhalb des Plangebiets ist bei Realisierung konkreter Nutzungen sicherzustellen.

10 Fazit

Die Mittelstadt Völklingen stellt derzeit den Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen' auf. Das Plangebiet umfasst bisher gewerblich genutzte sowie momentan noch bewaldete Flächen; es soll als Gewerbegebiet entwickelt werden. Es befindet sich südöstlich der Stadt Völklingen, südlich der BAB 620 und mehrerer Eisenbahngleise (Werkbahnverkehr). Im Westen liegt das Betriebsgelände der thyssenkrupp Plastics, östlich befinden sich gewerbliche Nutzungen (Solarpark), südöstlich schließen sich weitere gewerbliche Nutzungen an. Auch im Norden und Nordwesten gibt es eine Vielzahl gewerblicher Nutzungen, im Nordosten steht das Kraftwerk Fenne. Schutzwürdige Wohnnutzungen befinden sich insbesondere in der Saarbrücker Straße und der Kurt-Schumacher-Straße. Das Plangebiet soll über eine neu zu bauende Straße an die Straße 'Am Holzplatz' angeschlossen werden.

Zur Gewährleistung der schalltechnischen Verträglichkeit des Planvorhabens wurde die Erarbeitung eines schalltechnischen Gutachtens erforderlich, dass zu folgenden Ergebnissen kommt:

Verkehrslärm im Plangebiet

Die Geräuscheinwirkungen der Saarbrücker Straße und der Straße 'Am Holzplatz' führen sowohl am Tag als auch in der Nacht dazu, dass der Orientierungswert (OW) der DIN 18.005 von 65 dB(A) bzw. 55 dB(A) für ein Gewerbegebiet bei freier Schallausbreitung in nahezu dem gesamten Planbereich eingehalten wird. Nur im Nordosten des Plangebiets werden Beurteilungspegel über den Orientierungswerten ermittelt; die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts wird nicht erreicht.

Die Geräuscheinwirkungen der BAB 620 liegen im Plangebiet deutlich unter den Orientierungswerten der DIN 18.005 und führen auch in der Überlagerung mit den berechneten Verkehrslärmimmissionen der L 271 und der Straße 'Am Holzplatz' im Plangebiet zu keiner Überschreitung derselben.

Eine relevante Belastung des Plangebiets durch Schienenverkehrslärm liegt nicht vor.

Spezifische Maßnahmen zum Schallschutz werden nicht erforderlich.

Neubau einer Straße

Durch den Neubau der Straße, die die Anbindung des Plangebiets an die Straße 'Am Holzplatz' gewährleistet, kommt es an den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen weder am Tag noch in der Nacht zu einer Überschreitung des Immissionsgrenzwerts der Verkehrslärmschutzverordnung.

Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Nutzungen werden nicht erforderlich.

Zunahme des Verkehrslärms

Die durch das Planvorhaben ausgelöste Zunahme des Beurteilungspegels beträgt maximal 0,6 dB, in der Saarbrücker Straße beträgt diese maximal 0,3 dB. Der Immissionsgrenzwert der Verkehrslärmschutzverordnung wird an den Bestandsgebäuden in der Saarbrücker Straße bereits im Prognose-Nullfall überschritten. Pegel über der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung werden durch die Verkehrslärmzunahme nicht erreicht. An den schutzwürdigen Nutzungen an der Straße 'Am Holzplatz' wird auch im Prognose-Planfall der Immissionsgrenzwert tags und nachts eingehalten.

Die Zunahme des Verkehrslärms durch die Entwicklung des Plangebiets wird aufgrund der geringen Pegelzunahmen in der Saarbrücker Straße und der Einhaltung des Immissionsgrenzwerts in der Straße 'Am Holzplatz' als zumutbar eingestuft.

Geräuschkontingentierung

Die möglichen Emissionskontingente werden durch die bereits vorhandene Vorbelastung durch bestehende oder planungsrechtlich zulässige gewerbliche Nutzungen sowie die Nachbarschaft zu vorhandenen Wohnnutzungen insbesondere im Bereich der Kurt-Schumacher-Straße eingeschränkt. Die Emissionskontingente wurden für die 8 Teilflächen im Plangebiet ermittelt; sie weisen tags Werte zwischen 53 und 61 dB, nachts zwischen 38 und 45 dB auf. Es wurden richtungsabhängige Zusatzkontingente von 9 dB vergeben. Diese und die Emissionskontingente sind im Bebauungsplan festzusetzen. In der Begründung zum Bebauungsplan ist die Definition der Fläche des Bebauungsplans Nr. VIII/51 'Ehemalige Schlackenbrechanlage' als Ergänzungsgebiet für die gebietsübergreifende Gliederung aufzuführen.

11 Quellenverzeichnis

- /1/ Stadt Völklingen Bebauungspläne 'Nördlich der Waldschule', 'Neue Mitte Fürstenhausen', 'Wohnpark Hausenstraße', 'In den Saarwiesen', 'Heizkraftwerk', 'Wohnpark Hausenstraße', 'Ehemalige Saarlandraffinerie', 'Ehemaliges Kokereigelände', 'Nordband', 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost', Übernahme aus /14/, per Mail am 31.05.2022 bzw. https://www.voelklingen.de/bauen-umwelt/bauleitplanung/?tx_filelist_filelist%5Bpath%5D=%2Fuser_upload%2FBauenUmwelt%2FBebauungsplaene%2F07_VII_Fuerstenhausen%2FBegrueendungen%2F&tx_filelist_filelist%5Baction%5D=list&tx_filelist_filelist%5Bcontroller%5D=File&cHash=315ac3e96af769a0f7060ac9e139c7ed, abgerufen am 25.10.2022
- /2/ Stadt Völklingen, Flächennutzungsplan, Fürstenhausen, https://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index.php?lang=de&gui_id=Geoportal-SL-2020&WMC=3960, abgerufen am 25.10.2022
- /3/ Baugesetzbuch- BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)
- /4/ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
- /5/ DIN 18.005-1 'Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung' vom Juli 2002
- /6/ Beiblatt 1 zu DIN 18.005, Teil 1 'Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren - Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung' vom Mai 1987
- /7/ 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ('Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV') vom 20. Juni 1990, zuletzt geändert am 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
- /8/ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz 'Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)' vom 26. August 1998, zuletzt geändert am 01. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- /9/ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 26. Juni 1962, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), letzte Änderung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- /10/ DIN 45.691 'Geräuschkontingentierung' vom Dezember 2006
- /11/ Digitales Geländemodell (DGM), Stadt Völklingen, Übergabe am 22.08.2018
- /12/ Katasterdaten, Büro agsta Umwelt GmbH, Übergabe am 24.05.2022
- /13/ Stadt Völklingen, Bebauungsplan Nr. VII/14 'Logistikzentrum Gewerbepark Ost', Schalltechnisches Gutachten, Bericht 1840_gut02, Büro GSB, Stand 21.05.202
- /14/ <https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/immissionsschutz/informationen/umgebungslaerm/strategiaermkartierung3runde/strategiaermkartierung3runde.html>, abgerufen am 25.10.2022

- /15/ Verkehrsuntersuchung, Büro mstraffic, per Mail am 07. August 2022 und Detailierung am 20. November 2022
- /16/ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-19, Ausgabe 2019, amtlich bekannt gemacht am 21. Oktober 2019 durch das durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
- /17/ <https://overpass-turbo.eu/>, Abruf der Geschwindigkeiten am 20. November 2022
- /18/ Flächenbelegungsplan der gewerblichen Nutzungen im Gewerbepark Ost, Stand November 2018, Bebauungsplan VII-71-1 'Änderung ehemaliges Kokeriegelände' sowie Gutachterliche Stellungnahme zu den Bebauungsplänen Nr. VII/71 'Ehemaliges Kokereigelände' und Nr. VII/72 'Nordband' der Stadt Völklingen, Geräuschkontingentierung der Gewerbeflächen, SGS TÜV Saar, 30.10.2012
- /19/ DIN ISO 9613-2 'Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren' vom Oktober 1999

Anhang A

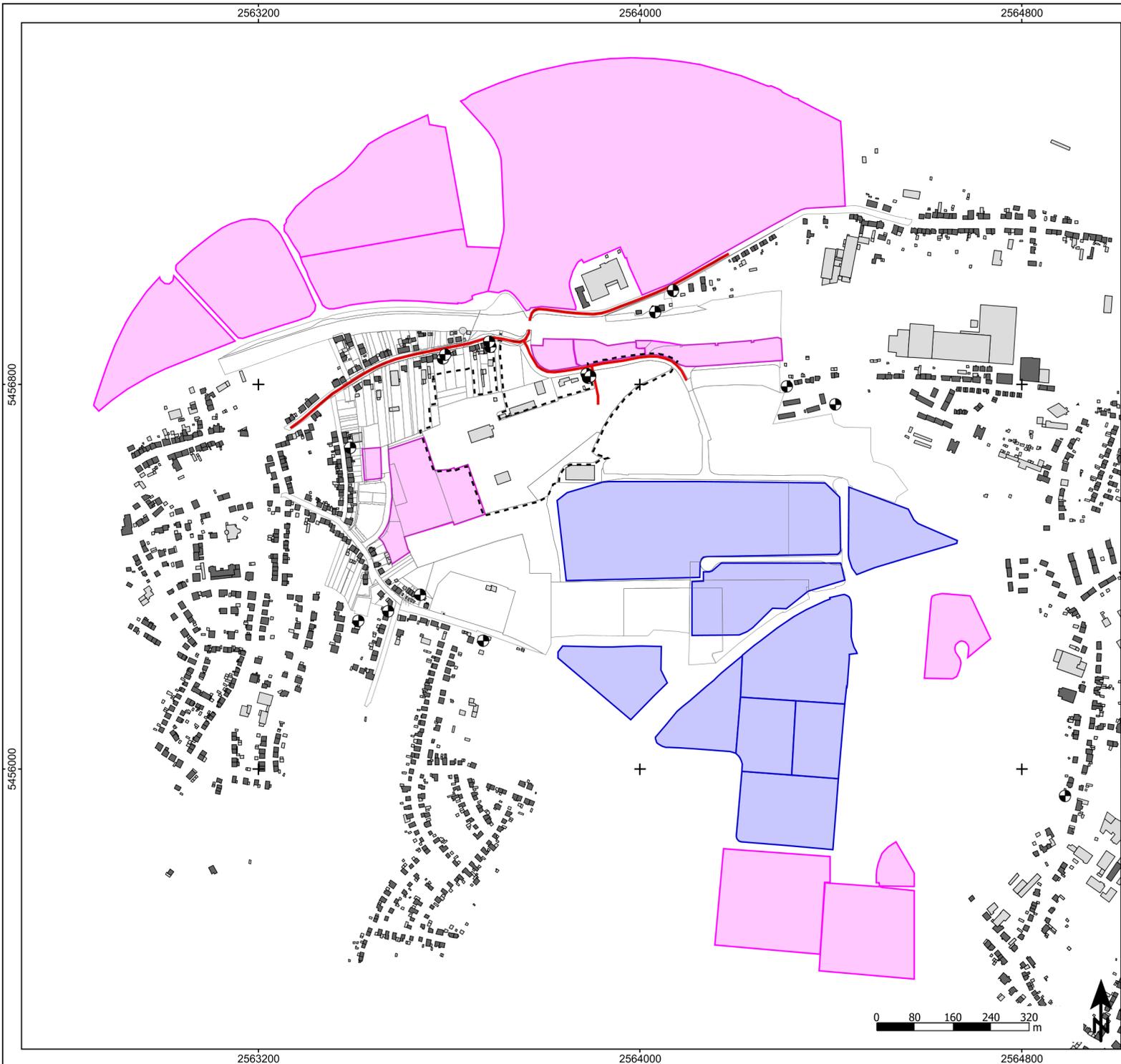
Abbildungen

- Abbildung 01 Lageplan
- Abbildung 02 Lageplan Straßenverkehr
- Abbildung 03 Lageplan Vorbelastung, Immissionsorte Kontingentierung
- Abbildung 04 Straßenverkehrslärm, Isolinienkarte bei freier Schallausbreitung, Berechnungshöhe: 3 m, Beurteilungszeitraum Tag (06.00 bis 22.00 Uhr)
- Abbildung A05 Straßenverkehrslärm, Isolinienkarte bei freier Schallausbreitung, Berechnungshöhe: 3 m, Beurteilungszeitraum Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr)
- Abbildung A06 Neubau Straße, Beurteilungspegel an repräsentativen Immissionsorten, Beurteilungszeitraum Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) und Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr)
- Abbildung A07 Veränderung Straßenverkehrslärm, Nullfall/Planfall, Beurteilungspegel an repräsentativen Immissionsorten, Beurteilungszeitraum Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) und Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr)
- Abbildung A08 Emissionskontingentierung, Teilflächen und Immissionsorte
- Abbildung A09 Emissionskontingentierung, Emissionskontingente LEK in dB tags und nachts

Anhang B

Tabellen

- Tabelle B01 Straßenverkehrslärm, Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel im Prognose-Planfall
- Tabelle B02 Neubau einer Straße, Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel
- Tabelle B03 Zunahme Verkehrslärm, Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel im Prognose-Nullfall
- Tabelle B04 Emissionskontingentierung
- Tabelle B05 Anlagenlärm, Vorbelastung Emissionskontingente, Dokumentation der mittleren Ausbreitungsrechnung
- Tabelle B06 Anlagenlärm, Vorbelastung Flächenschallquellen, Dokumentation der mittleren Ausbreitungsrechnung



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Immissionsort
- Flächenschallquelle, Emissionskontingente
- Flächenquelle
- Straße
- Kataster
- Plangebiet

Abbildung A01

Lageplan

Projekt

Stadt Völklingen
 Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen'
 Schalltechnisches Gutachten

Plangeber

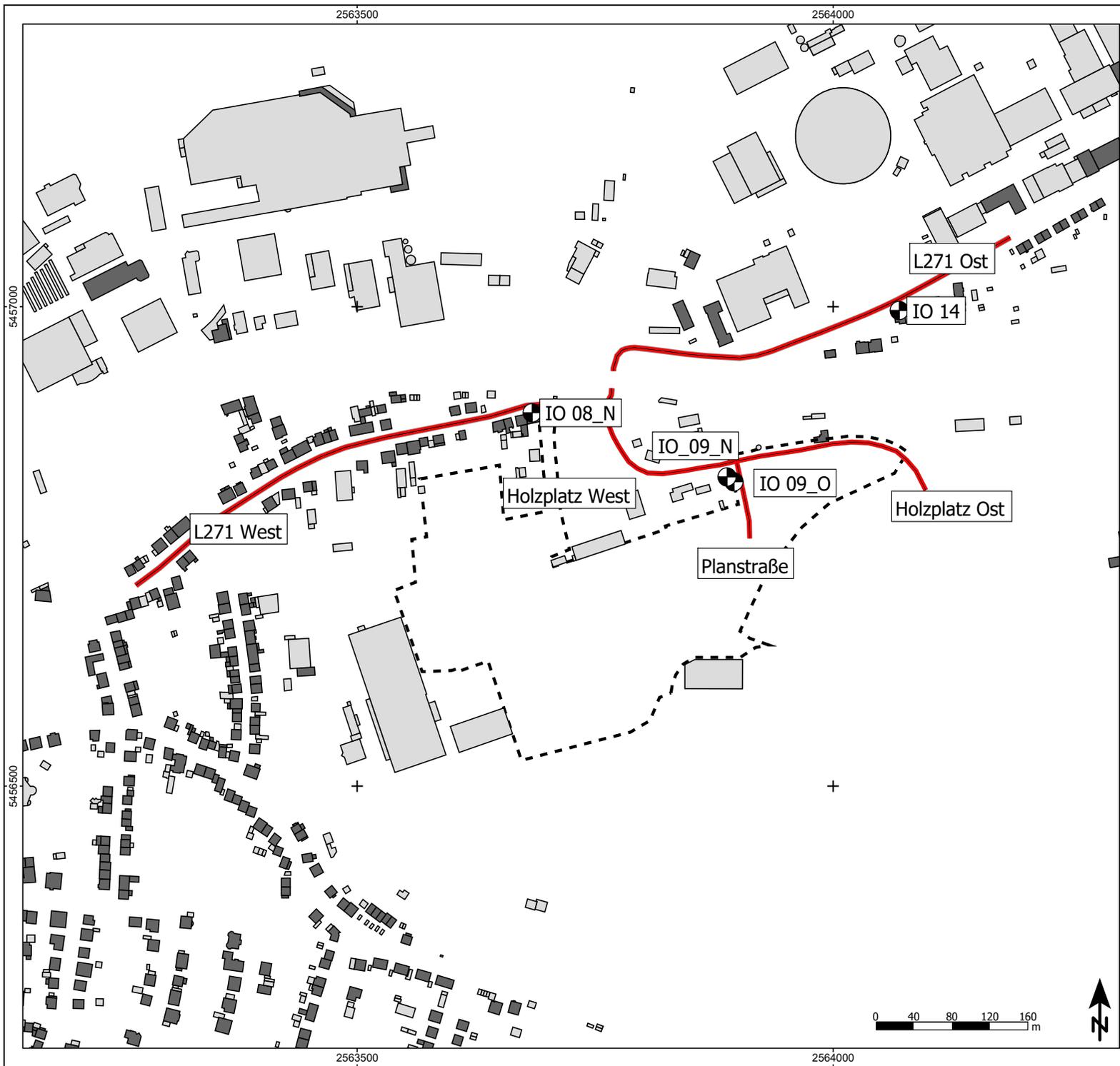
Stadt Völklingen
 Rathausplatz
 66633 Völklingen

Blattgröße A3; Maßstab 1:8.000 | Stand: 27.11.2022

A01.spg | 22-014 | 0.res | Bearbeiter: Giering



Schalltechnisches Beratungsbüro
 Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz
 Wendelinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel - 06851/939893-0
 www.gsb-gbr.de - schall@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- ⊙ Immissionsort
- Plangebiet

Abbildung A02

Lageplan
Straßenverkehr

Projekt

Stadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen'
Schalltechnisches Gutachten

Plangeber

Stadt Völklingen
Rathausplatz
66633 Völklingen

Blattgröße A3; Maßstab 1:4.000 Stand: 27.11.2022

A02.dwg 22-014 0.res Bearbeiter: Giering



Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz
Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel - 06851/939893-0
www.gsb-gbr.de - schall@gsb-gbr.de



- Zeichenerklärung**
- Hauptgebäude
 - Nebengebäude
 - ⊙ Immissionsort
 - Flächenhallquelle, Emissionskontingente
 - Flächenquelle
 - - - Plangebiet

Abbildung A03

Lageplan
 Vorbelastung
 Immissionsorte Kontingentierung

Projekt

Stadt Völklingen
 Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen'
 Schalltechnisches Gutachten

Plangeber

Stadt Völklingen
 Rathausplatz
 66633 Völklingen

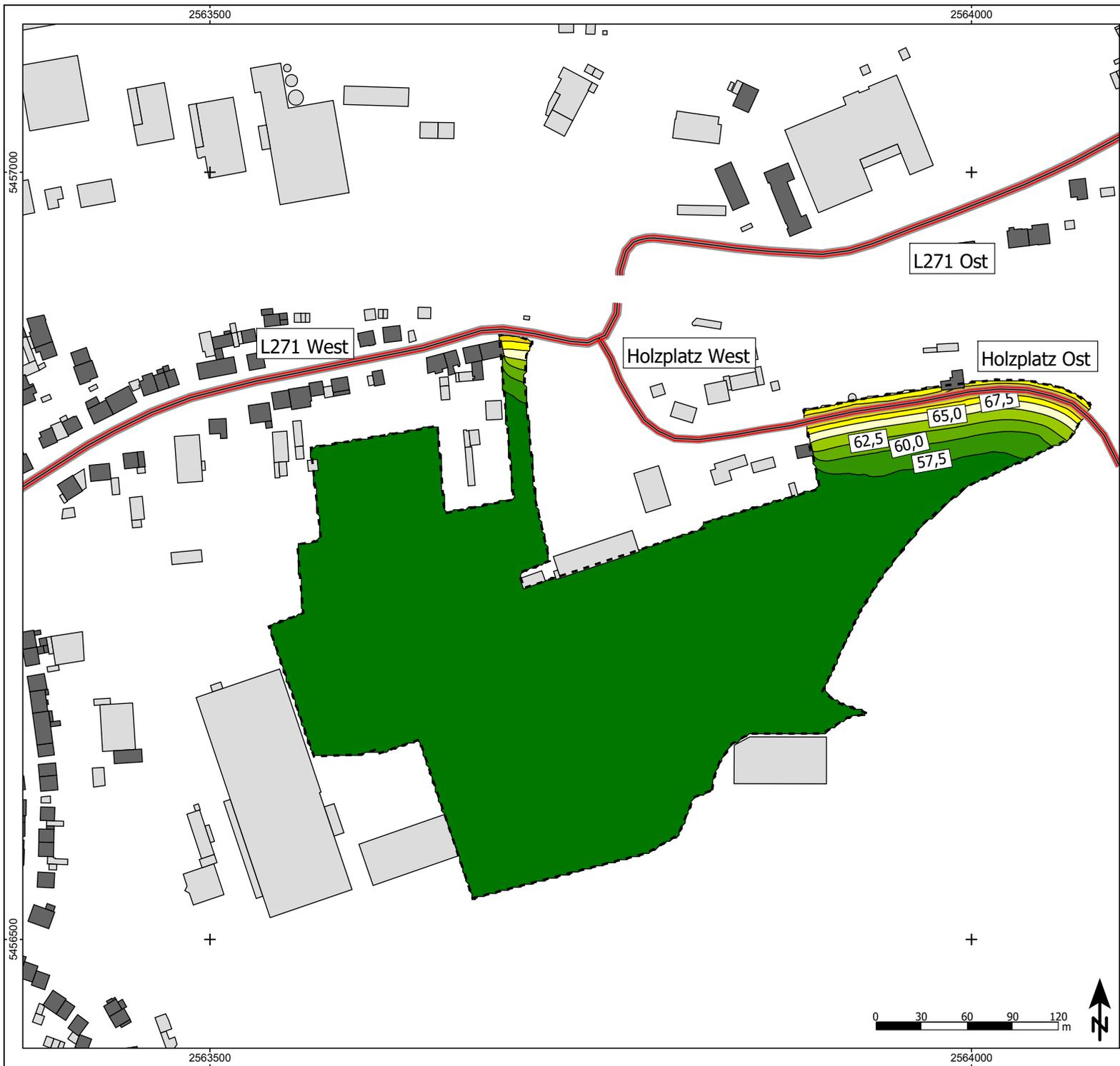
Blattgröße A3; Maßstab 1:8.000 Stand: 27.11.2022

A03.dwg	22-014	0.res	Bearbeiter: Giering
---------	--------	-------	---------------------



Schalltechnisches Beratungsbüro
 Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz
 Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel - 06851/939893-0
 www.gsb-gbr.de - schall@gsb-gbr.de





Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Immissionsort
- Plangebiet

Pegelwerte LrT
in dB(A)

- ≤ 57,5
- ≤ 60,0
- ≤ 62,5
- ≤ 65,0 OW GE
- ≤ 67,5
- ≤ 70,0
- ≤ 72,5
- ≤ 75,0
- ≤ 77,5
- ≤ 80,0
- ≤ 82,5

Abbildung A04

Straßenverkehrslärm
Isolinienkarte bei freier Schallausbreitung
Berechnungshöhe: 3 m
Beurteilungszeitraum Tag (06.00 bis 22.00 Uhr)

Projekt

Stadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen'

Schalltechnisches Gutachten

Plangeber

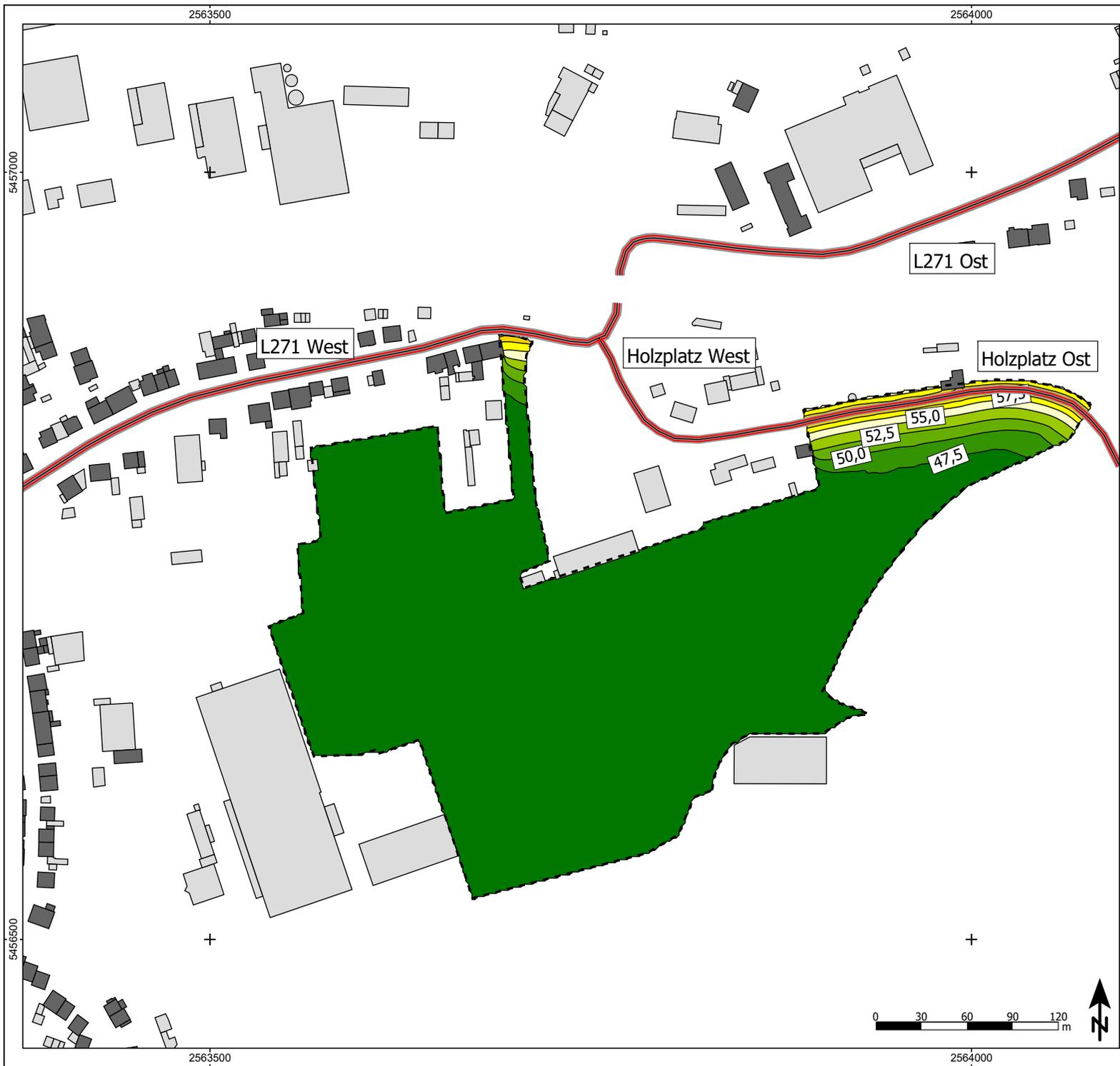
Stadt Völklingen
Rathausplatz
66633 Völklingen

Blattgröße A3; Maßstab 1:2.500 Stand: 27.11.2022

VIP	22-014	22.res	Bearbeiter: Giering
-----	--------	--------	---------------------



Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz
Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel - 06851/939893-0
www.gsb-gbr.de - schall@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Immissionsort
- Plangebiet

Pegelwerte LrN
in dB(A)

- <= 47,5
- <= 50,0
- 50,0 < <= 52,5
- 52,5 < <= 55,0 OW GE
- 55,0 < <= 57,5
- 57,5 < <= 60,0
- 60,0 < <= 62,5
- 62,5 < <= 65,0
- 65,0 < <= 67,5
- 67,5 < <= 70,0
- 70,0 < <= 72,5
- 72,5 <

Abbildung A05

Straßenverkehrslärm
Isolinienkarte bei freier Schallausbreitung
Berechnungshöhe: 3 m
Beurteilungszeitraum Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr)

Projekt

Stadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen'
Schalltechnisches Gutachten

Plangeber

Stadt Völklingen
Rathausplatz
66633 Völklingen

Blattgröße A3; Maßstab 1:2.500 | Stand: 27.11.2022

VP	22-014	22.res	Bearbeiter: Giering
----	--------	--------	---------------------



Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Strünke-Banz
Wendalinusstraße 2 - 66606 Sankt Wendel - 06851/939893-0
www.gsb-gbr.de - schall@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Immissionsort
- Pegeltabellen

Abbildung A06

Neubau Straße
 Beurteilungspegel an repräsentativen Immissionsorten
 Beurteilungszeiträume Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) und
 Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr)

Projekt

Stadt Völklingen
 Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen'
 Schalltechnisches Gutachten

Plangeber

Stadt Völklingen
 Rathausplatz
 66633 Völklingen

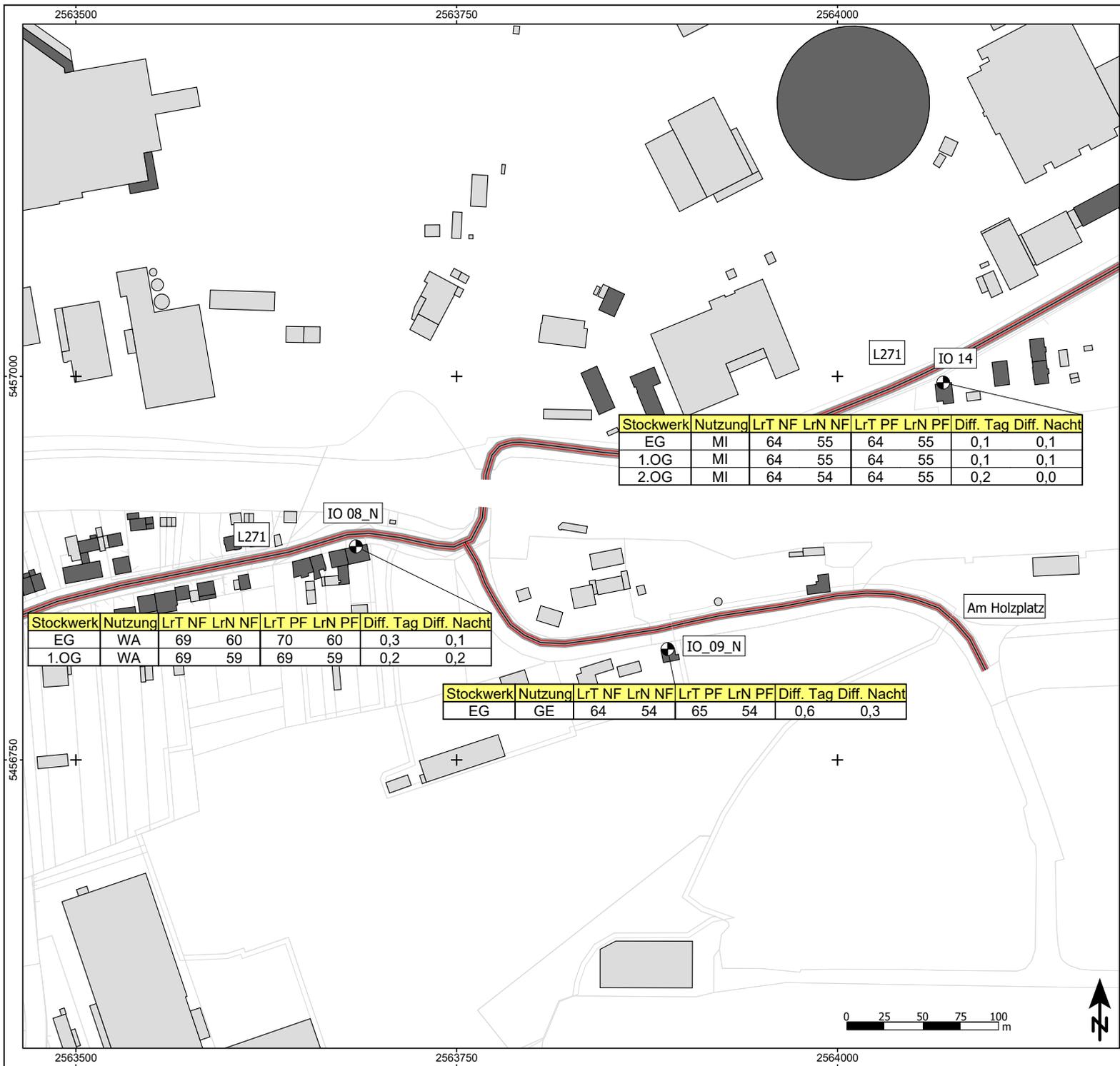
Blattgröße A3; Maßstab 1:2.500 Stand: 27.11.2022

S_16_BlmSchV	22-014	29.res	Bearbeiter: Giering
MS-egg			



Schalltechnisches Beratungsbüro
 Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Sandra Banz
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de





Stockwerk	Nutzung	LrT	NF	LrN	NF	LrT	PF	LrN	PF	Diff.	Tag	Diff.	Nacht
EG	MI	64	55	64	55	64	55	64	55	0,1	0,1		
1.OG	MI	64	55	64	55	64	55	64	55	0,1	0,1		
2.OG	MI	64	54	64	55	64	55	64	55	0,2	0,0		

Stockwerk	Nutzung	LrT	NF	LrN	NF	LrT	PF	LrN	PF	Diff.	Tag	Diff.	Nacht
EG	WA	69	60	70	60	69	60	69	60	0,3	0,1		
1.OG	WA	69	59	69	59	69	59	69	59	0,2	0,2		

Stockwerk	Nutzung	LrT	NF	LrN	NF	LrT	PF	LrN	PF	Diff.	Tag	Diff.	Nacht
EG	GE	64	54	65	54	64	54	65	54	0,6	0,3		

Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Immissionsort

Abbildung A07

Veränderung Straßenverkehrslärm
 Nullfall/Planfall
 Beurteilungspegel an repräsentativen Immissionsorten
 Beurteilungszeiträume Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) und
 Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr)

Projekt

Stadt Völklingen
 Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen'
 Schalltechnisches Gutachten

Plangeber

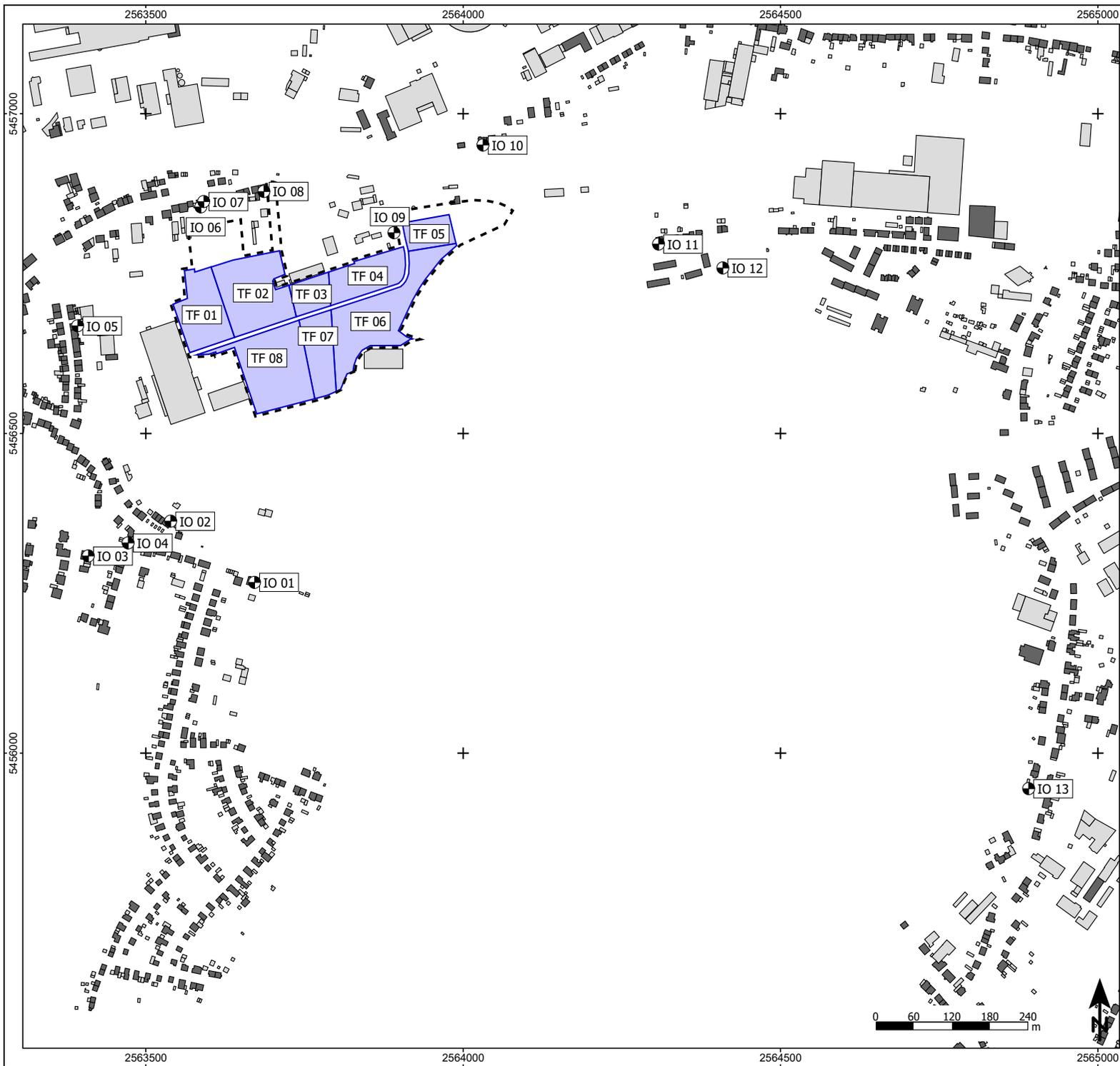
Stadt Völklingen
 Rathausplatz
 66633 Völklingen

Blattgröße A3; Maßstab 1:2.500 | Stand: 27.11.2022

Zurücknahme V Nullfall 0	22-014	30.res	Bearbeiter: Giering
--------------------------	--------	--------	---------------------



Schalltechnisches Beratungsbüro
 Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Sandra Banz
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
 www.gsb-gbr.de - k.giering@gsb-gbr.de



Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Immissionsort
- Teilflächen
- Plangebiet

Abbildung A08

Emissionskontingentierung
Teilflächen und Immissionsorte

Projekt

Stadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen'

Schalltechnisches Gutachten

Plangeber

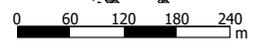
Stadt Völklingen
Rathausplatz
66633 Völklingen

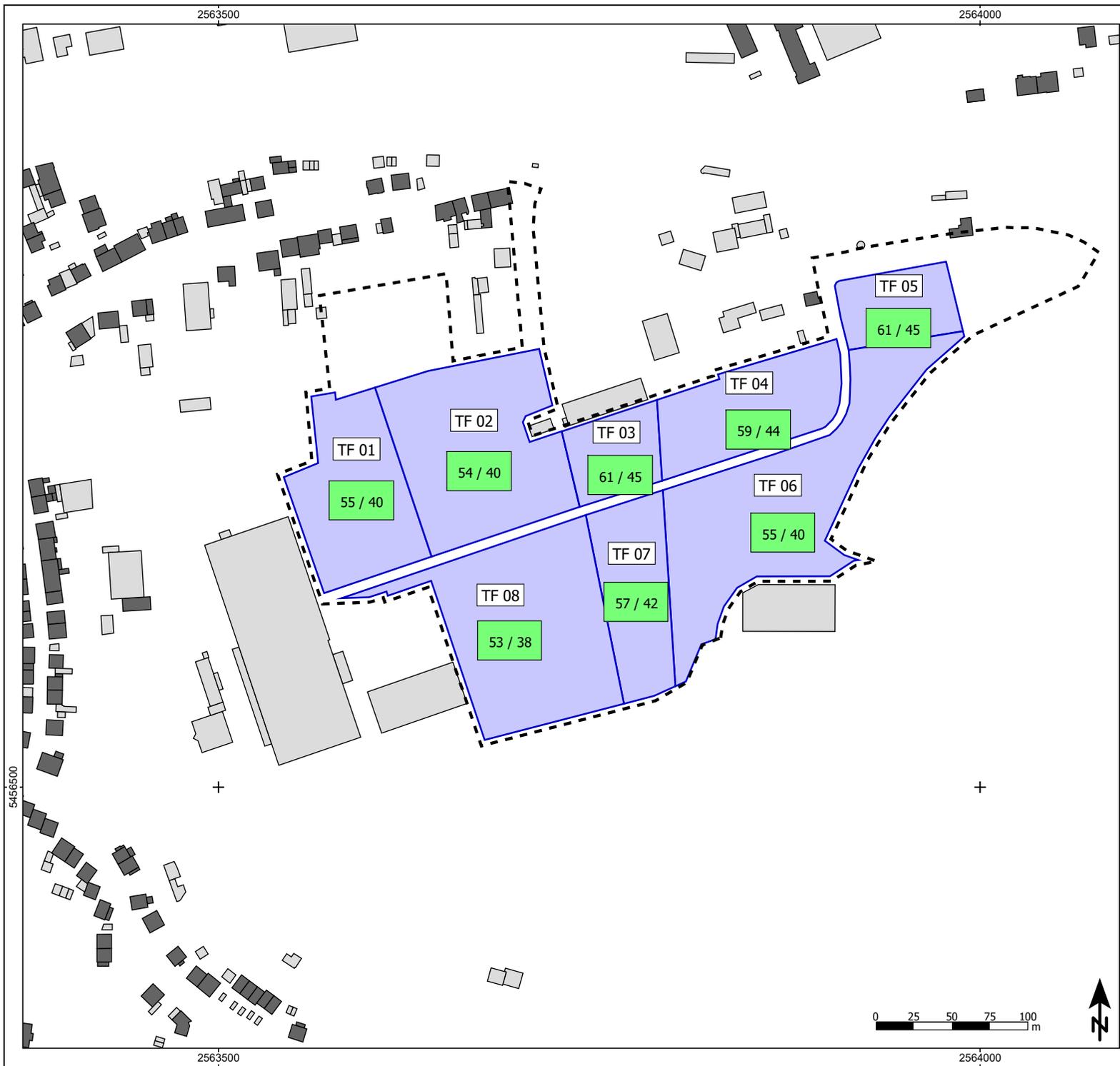
Blattgröße A3; Maßstab 1:6.000 | Stand: 27.11.2022

A08.sgp | 22-014 | 0.res | Bearbeiter: Giering



Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Sandra Banz
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - schall@gsb-gbr.de





- Zeichenerklärung**
- Hauptgebäude
 - Nebengebäude
 - Flächenschallquelle, LEK
 - - - Plangebiet

Abbildung A09

Emissionskontingentierung
Emissionskontingente L_{EK} in dB tags und nachts

Projekt

Stadt Völklingen
Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen'
Schalltechnisches Gutachten

Plangeber

Stadt Völklingen
Rathausplatz
66633 Völklingen

Blattgröße A3; Maßstab 1:2.500 Stand: 27.11.2022

A09.sgg 22-014 0.res Bearbeiter: Giering



Schalltechnisches Beratungsbüro
Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl.-Ing. (FH) Sandra Banz
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen - 06852/82664
www.gsb-gbr.de - schall@gsb-gbr.de

Stadt Völklingen

Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen'

Straßenverkehrslärm, Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel im Prognose-Planfall

Straße	Abschnittsname	DTV Kfz/24h	M		pLkw1 Tag %	pLkw2 Tag %	pLkw1 Nacht %	pLkw2 Nacht %	vPkw km/h	vLkw1 km/h	vLkw2 km/h	Steigung %	D Refl dB(A)	L'w		
			Tag Kfz/h	Nacht Kfz/h										Tag dB(A)	Nacht dB(A)	
L 271_PF	Ost	4130	243	30	3,5	3,5	2,7	2,7	50	50	50	0,4	0,0	78,4	69,0	
L 271_PF	Ost	4130	243	30	3,5	3,5	2,7	2,7	50	50	50	3,8	0,0	78,6	69,2	
L 271_PF	Ost	4130	243	30	3,5	3,5	2,7	2,7	50	50	50	4,1	0,0	78,6	69,3	
L 271_PF	Ost	4130	243	30	3,5	3,5	2,7	2,7	50	50	50	5,4	0,0	78,9	69,5	
L 271_PF	Ost	4130	243	30	3,5	3,5	2,7	2,7	50	50	50	2,2	0,0	78,4	69,0	
L 271_PF	Ost	4130	243	30	3,5	3,5	2,7	2,7	50	50	50	2,1	0,0	78,4	69,0	
L 271_PF	Ost	4130	243	30	3,5	3,5	2,7	2,7	50	50	50	2,1	0,0	78,4	69,0	
L 271_PF	Ost	4130	243	30	3,5	3,5	2,7	2,7	50	50	50	2,1	0,0	78,4	69,0	
L 271_PF	Ost	4130	243	30	3,5	3,5	2,7	2,7	50	50	50	2,1	0,0	78,4	69,0	
L 271_PF	Ost	4130	243	30	3,5	3,5	2,7	2,7	50	50	50	2,1	0,0	78,4	69,0	
L 271_PF	Ost	4130	243	30	3,5	3,5	2,7	2,7	50	50	50	1,7	0,0	78,4	69,0	
L 271_PF	Ost	4130	243	30	3,5	3,5	2,7	2,7	50	50	50	-2,9	0,0	78,5	69,1	
L 271_PF	Ost	4130	243	30	3,5	3,5	2,7	2,7	50	50	50	-2,7	0,0	78,4	69,1	
L 271_PF	Ost	4130	243	30	3,5	3,5	2,7	2,7	50	50	50	-2,2	0,0	78,4	69,0	
L 271_PF	Ost	4130	243	30	3,5	3,5	2,7	2,7	50	50	50	-1,2	0,0	78,4	69,0	
L 271_PF	Ost	4130	243	30	3,5	3,5	2,7	2,7	50	50	50	-4,2	0,0	78,6	69,3	
Am Holzplatz_PF	West	5420	323	32	3,7	3,9	2,7	2,7	50	50	50	0,6	0,0	79,7	69,4	
Am Holzplatz_PF	West	5420	323	32	3,7	3,9	2,7	2,7	50	50	50	2,9	0,0	79,8	69,5	
Am Holzplatz_PF	West	5420	323	32	3,7	3,9	2,7	2,7	50	50	50	-0,5	0,0	79,7	69,4	
Am Holzplatz_PF	West	5420	323	32	3,7	3,9	2,7	2,7	50	50	50	2,3	0,0	79,7	69,4	
Am Holzplatz_PF	West	5420	323	32	3,7	3,9	2,7	2,7	50	50	50	1,6	0,0	79,7	69,4	
Am Holzplatz_PF	West	5420	323	32	3,7	3,9	2,7	2,7	50	50	50	2,4	0,0	79,7	69,4	
Am Holzplatz_PF	West	5420	323	32	3,7	3,9	2,7	2,7	50	50	50	2,8	0,0	79,8	69,5	
Am Holzplatz_PF	West	5420	323	32	3,7	3,9	2,7	2,7	50	50	50	1,2	0,0	79,7	69,4	
Am Holzplatz_PF	West	5420	323	32	3,7	3,9	2,7	2,7	50	50	50	4,3	0,0	80,0	69,7	

Ergebnis-Nr.: 31.res - Stand: 27.11.2022

Tabelle B01

GSB GbR
 Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Banz
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen
 Tel. 06852/82664 - k.giering@gsb-gbr.de

Seite 1/2

Stadt Völklingen

Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen'

Straßenverkehrslärm, Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel im Prognose-Planfall

Straße	Abschnittsname	DTV Kfz/24h	M		pLkw1 Tag %	pLkw2 Tag %	pLkw1 Nacht %	pLkw2 Nacht %	vPkw km/h	vLkw1 km/h	vLkw2 km/h	Steigung %	D Refl dB(A)	L'w		
			Tag Kfz/h	Nacht Kfz/h										Tag dB(A)	Nacht dB(A)	
L 271_PF	West	8943	529	59	3,7	3,8	2,8	2,8	50	50	50	3,2	0,0	82,0	72,2	
L 271_PF	West	8943	529	59	3,7	3,8	2,8	2,8	50	50	50	2,9	0,0	81,9	72,1	
L 271_PF	West	8943	529	59	3,7	3,8	2,8	2,8	50	50	50	2,4	0,0	81,9	72,1	
L 271_PF	West	8943	529	59	3,7	3,8	2,8	2,8	50	50	50	2,3	0,0	81,8	72,1	
L 271_PF	West	8943	529	59	3,7	3,8	2,8	2,8	50	50	50	1,7	0,0	81,8	72,0	
L 271_PF	West	8943	529	59	3,7	3,8	2,8	2,8	50	50	50	0,0	0,8	82,6	72,9	
L 271_PF	West	8943	529	59	3,7	3,8	2,8	2,8	50	50	50	0,0	0,3	82,1	72,4	
L 271_PF	West	8943	529	59	3,7	3,8	2,8	2,8	50	50	50	-0,6	0,0	81,8	72,0	
L 271_PF	West	8943	529	59	3,7	3,8	2,8	2,8	50	50	50	-0,6	0,2	82,0	72,2	
L 271_PF	West	8943	529	59	3,7	3,8	2,8	2,8	50	50	50	-0,7	0,0	81,8	72,0	
L 271_PF	West	8943	529	59	3,7	3,8	2,8	2,8	50	50	50	-0,7	0,8	82,6	72,8	
L 271_PF	West	8943	529	59	3,7	3,8	2,8	2,8	50	50	50	-0,4	0,0	81,8	72,0	
L 271_PF	West	8943	529	59	3,7	3,8	2,8	2,8	50	50	50	-0,5	0,9	82,7	72,9	
L 271_PF	West	8943	529	59	3,7	3,8	2,8	2,8	50	50	50	-0,5	0,0	81,8	72,0	
L 271_PF	West	8943	529	59	3,7	3,8	2,8	2,8	50	50	50	-0,2	0,9	82,7	72,9	
L 271_PF	West	8943	529	59	3,7	3,8	2,8	2,8	50	50	50	-0,2	0,0	81,8	72,0	
Am Holzplatz_PF	Ost	5454	325	33	3,4	4,2	2,7	3,1	50	50	50	3,2	0,0	79,9	69,6	
Am Holzplatz_PF	Ost	5454	325	33	3,4	4,2	2,7	3,1	50	50	50	1,7	0,0	79,7	69,5	
Am Holzplatz_PF	Ost	5454	325	33	3,4	4,2	2,7	3,1	50	50	50	4,0	0,0	80,0	69,7	
Am Holzplatz_PF	Ost	5454	325	33	3,4	4,2	2,7	3,1	50	50	50	3,3	0,0	79,9	69,6	
Am Holzplatz_PF	Ost	5454	325	33	3,4	4,2	2,7	3,1	50	50	50	4,9	0,0	80,2	69,9	

Ergebnis-Nr.: 31.res - Stand: 27.11.2022

Tabelle B01

GSB GbR
 Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Banz
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen
 Tel. 06852/82664 - k.giering@gsb-gbr.de

Seite 2/2

Stadt Völklingen

Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen'

Neubau einer Straße, Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel

Straße	Abschnittsname	DTV Kfz/24h	M		pLkw1 Tag %	pLkw2 Tag %	pLkw1 Nacht %	pLkw2 Nacht %	vPkw km/h	vLkw1 km/h	vLkw2 km/h	Steigung %	D Refl dB(A)	L'w		
			Tag Kfz/h	Nacht Kfz/h										Tag dB(A)	Nacht dB(A)	
Planstraße		1665	101	7	0,0	63,8	0,0	3,8	50	50	50	1,8	0,0	79,9	62,4	

Ergebnis-Nr.: 29.res - Stand: 27.11.2022

GSB GbR
Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Banz
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen
Tel. 06852/82664 - k.giering@gsb-gbr.de

Tabelle B02

Seite 1/1

Stadt Völklingen

Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen'

Zunahme Verkehrslärm, Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel im Prognose-Nullfall

Straße	Abschnittsname	DTV Kfz/24h	M		pLkw1 Tag %	pLkw2 Tag %	pLkw1 Nacht %	pLkw2 Nacht %	vPkw km/h	vLkw1 km/h	vLkw2 km/h	Steigung %	D Refl dB(A)	L'w		
			Tag Kfz/h	Nacht Kfz/h										Tag dB(A)	Nacht dB(A)	
L 271_NF	Ost	3967	233	29	3,7	3,7	2,8	2,8	50	50	50	0,4	0,0	78,2	68,9	
L 271_NF	Ost	3967	233	29	3,7	3,7	2,8	2,8	50	50	50	3,8	0,0	78,5	69,1	
L 271_NF	Ost	3967	233	29	3,7	3,7	2,8	2,8	50	50	50	4,1	0,0	78,5	69,2	
L 271_NF	Ost	3967	233	29	3,7	3,7	2,8	2,8	50	50	50	5,4	0,0	78,8	69,4	
L 271_NF	Ost	3967	233	29	3,7	3,7	2,8	2,8	50	50	50	2,2	0,0	78,2	69,0	
L 271_NF	Ost	3967	233	29	3,7	3,7	2,8	2,8	50	50	50	2,1	0,0	78,2	69,0	
L 271_NF	Ost	3967	233	29	3,7	3,7	2,8	2,8	50	50	50	2,1	0,0	78,2	69,0	
L 271_NF	Ost	3967	233	29	3,7	3,7	2,8	2,8	50	50	50	2,1	0,0	78,2	69,0	
L 271_NF	Ost	3967	233	29	3,7	3,7	2,8	2,8	50	50	50	2,1	0,0	78,2	69,0	
L 271_NF	Ost	3967	233	29	3,7	3,7	2,8	2,8	50	50	50	1,7	0,0	78,2	68,9	
L 271_NF	Ost	3967	233	29	3,7	3,7	2,8	2,8	50	50	50	-2,9	0,0	78,3	69,0	
L 271_NF	Ost	3967	233	29	3,7	3,7	2,8	2,8	50	50	50	-2,7	0,0	78,3	69,0	
L 271_NF	Ost	3967	233	29	3,7	3,7	2,8	2,8	50	50	50	-2,2	0,0	78,2	69,0	
L 271_NF	Ost	3967	233	29	3,7	3,7	2,8	2,8	50	50	50	-1,2	0,0	78,2	68,9	
L 271_NF	Ost	3967	233	29	3,7	3,7	2,8	2,8	50	50	50	-4,2	0,0	78,5	69,2	
Am Holzplatz_NF	West	4618	274	29	4,4	4,4	3,0	3,0	50	50	50	0,6	0,0	79,1	69,0	
Am Holzplatz_NF	West	4618	274	29	4,4	4,4	3,0	3,0	50	50	50	2,9	0,0	79,2	69,1	
Am Holzplatz_NF	West	4618	274	29	4,4	4,4	3,0	3,0	50	50	50	-0,5	0,0	79,1	69,0	
Am Holzplatz_NF	West	4618	274	29	4,4	4,4	3,0	3,0	50	50	50	2,3	0,0	79,1	69,0	
Am Holzplatz_NF	West	4618	274	29	4,4	4,4	3,0	3,0	50	50	50	1,6	0,0	79,1	69,0	
Am Holzplatz_NF	West	4618	274	29	4,4	4,4	3,0	3,0	50	50	50	2,4	0,0	79,2	69,0	
Am Holzplatz_NF	West	4618	274	29	4,4	4,4	3,0	3,0	50	50	50	2,8	0,0	79,2	69,1	
Am Holzplatz_NF	West	4618	274	29	4,4	4,4	3,0	3,0	50	50	50	1,2	0,0	79,1	69,0	
Am Holzplatz_NF	West	4618	274	29	4,4	4,4	3,0	3,0	50	50	50	4,3	0,0	79,5	69,3	

Ergebnis-Nr.: 30.res - Stand: 27.11.2022

Tabelle B03

GSB GbR
 Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Banz
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen
 Tel. 06852/82664 - k.giering@gsb-gbr.de

Seite 1/3

Stadt Völklingen

Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen'

Zunahme Verkehrslärm, Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel im Prognose-Nullfall

Straße	Abschnittsname	DTV Kfz/24h	M		pLkw1 Tag %	pLkw2 Tag %	pLkw1 Nacht %	pLkw2 Nacht %	vPkw km/h	vLkw1 km/h	vLkw2 km/h	Steigung %	D Refl dB(A)	L'w		
			Tag Kfz/h	Nacht Kfz/h										Tag dB(A)	Nacht dB(A)	
L 271_NF	West	8304	491	57	4,0	4,0	3,0	3,0	50	50	50	3,2	0,0	81,7	72,0	
L 271_NF	West	8304	491	57	4,0	4,0	3,0	3,0	50	50	50	2,9	0,0	81,6	72,0	
L 271_NF	West	8304	491	57	4,0	4,0	3,0	3,0	50	50	50	2,4	0,0	81,6	71,9	
L 271_NF	West	8304	491	57	4,0	4,0	3,0	3,0	50	50	50	2,3	0,0	81,6	71,9	
L 271_NF	West	8304	491	57	4,0	4,0	3,0	3,0	50	50	50	1,7	0,0	81,5	71,9	
L 271_NF	West	8304	491	57	4,0	4,0	3,0	3,0	50	50	50	0,0	0,8	82,4	72,7	
L 271_NF	West	8304	491	57	4,0	4,0	3,0	3,0	50	50	50	0,0	0,3	81,9	72,2	
L 271_NF	West	8304	491	57	4,0	4,0	3,0	3,0	50	50	50	-0,6	0,0	81,5	71,9	
L 271_NF	West	8304	491	57	4,0	4,0	3,0	3,0	50	50	50	-0,6	0,2	81,7	72,1	
L 271_NF	West	8304	491	57	4,0	4,0	3,0	3,0	50	50	50	-0,7	0,0	81,5	71,9	
L 271_NF	West	8304	491	57	4,0	4,0	3,0	3,0	50	50	50	-0,7	0,8	82,3	72,7	
L 271_NF	West	8304	491	57	4,0	4,0	3,0	3,0	50	50	50	-0,4	0,0	81,5	71,9	
L 271_NF	West	8304	491	57	4,0	4,0	3,0	3,0	50	50	50	-0,5	0,9	82,4	72,8	
L 271_NF	West	8304	491	57	4,0	4,0	3,0	3,0	50	50	50	-0,5	0,0	81,5	71,9	
L 271_NF	West	8304	491	57	4,0	4,0	3,0	3,0	50	50	50	-0,2	0,9	82,4	72,8	
L 271_NF	West	8304	491	57	4,0	4,0	3,0	3,0	50	50	50	-0,2	0,0	81,5	71,9	
Am Holzplatz_NF	Ost	4590	272	29	4,1	4,1	3,0	3,0	50	50	50	3,2	0,0	79,2	69,1	
Am Holzplatz_NF	Ost	4590	272	29	4,1	4,1	3,0	3,0	50	50	50	1,7	0,0	79,0	69,0	
Am Holzplatz_NF	Ost	4590	272	29	4,1	4,1	3,0	3,0	50	50	50	4,0	0,0	79,3	69,2	
Am Holzplatz_NF	Ost	4590	272	29	4,1	4,1	3,0	3,0	50	50	50	3,3	0,0	79,2	69,1	
Am Holzplatz_NF	Ost	4590	272	29	4,1	4,1	3,0	3,0	50	50	50	4,9	0,0	79,5	69,4	

Ergebnis-Nr.: 30.res - Stand: 27.11.2022

Tabelle B03

GSB GbR
 Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Banz
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen
 Tel. 06852/82664 - k.giering@gsb-gbr.de

Seite 2/3

Stadt Völklingen

Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen'

Zunahme Verkehrslärm, Dokumentation der umgesetzten Emissionspegel im Prognose-Nullfall

Legende

Straße		Straßenname
Abschnittsname		
DTV	Kfz/24h	Durchschnittlicher Täglicher Verkehr
M Tag	Kfz/h	durchschnittliche stündliche Verkehrsstärke Tag
M Nacht	Kfz/h	durchschnittliche stündliche Verkehrsstärke Nacht
pLkw1 Tag	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Tag	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
pLkw1 Nacht	%	Prozent Lkw1 im Zeitbereich
pLkw2 Nacht	%	Prozent Lkw2 im Zeitbereich
vPkw	km/h	zul. Geschwindigkeit Pkw
vLkw1	km/h	zul. Geschwindigkeit Lkw1
vLkw2	km/h	zul. Geschwindigkeit Lkw2
Steigung	%	Längsneigung in Prozent (positive Werte Steigung, negative Werte Gefälle)
D Refl	dB(A)	Zuschlag für Mehrfachreflexionen
L'w Tag	dB(A)	Schalleistungspegel / Meter im Zeitbereich
L'w Nacht	dB(A)	Schalleistungspegel / Meter im Zeitbereich

Ergebnis-Nr.: 30.res - Stand: 27.11.2022

Tabelle B03

GSB GbR
Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Banz
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen
Tel. 06852/82664 - k.giering@gsb-gbr.de

Seite 3/3

Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen'

Emissionskontingentierung

Kontingentierung für: Tageszeitraum

Immissionsort	IO 01	IO 02	IO 03	IO 04	IO 05	IO 06	IO 07	IO 08	IO 09	IO 10	IO 11	IO 12	IO 13
Gesamtimmissionswert L(GI)	45,0	55,0	40,0	40,0	45,0	55,0	55,0	55,0	65,0	60,0	45,0	45,0	55,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	0,0	54,5	0,0	0,0	0,0	52,8	53,3	53,2	55,7	55,0	0,0	0,0	51,2
Planwert L(PI)	45,0	45,0	40,0	40,0	45,0	51,0	50,0	50,0	64,0	58,0	45,0	45,0	53,0

Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	Teilpegel												
			IO 01	IO 02	IO 03	IO 04	IO 05	IO 06	IO 07	IO 08	IO 09	IO 10	IO 11	IO 12	IO 13
TF 01	7856,3	55	30,3	32,7	30,5	31,4	37,0	39,2	38,7	36,7	32,7	28,8	25,7	24,7	19,5
TF 02	11614,4	54	30,6	32,1	29,9	30,9	34,7	40,1	39,8	40,0	36,2	31,1	27,5	26,3	20,5
TF 03	3112,4	61	31,7	32,5	30,3	31,3	33,6	38,1	38,0	40,0	40,8	33,9	30,1	28,7	22,2
TF 04	6534,2	59	32,0	32,3	30,4	31,2	32,9	37,2	37,2	39,8	49,7	37,6	32,9	31,2	23,8
TF 05	3477,4	61	29,7	29,8	28,1	28,8	30,3	34,3	34,4	36,9	52,8	41,3	34,3	32,1	23,3
TF 06	13694,8	55	32,3	32,3	30,0	31,0	31,9	35,0	35,0	36,8	44,5	36,2	32,4	30,7	23,3
TF 07	5549,2	57	32,1	32,5	29,7	30,9	31,7	34,2	34,1	35,1	36,8	31,1	28,5	27,2	21,1
TF 08	12733,0	53	32,6	33,9	30,7	32,0	33,2	34,4	34,2	34,4	34,1	29,5	27,0	25,9	20,4
Immissionskontingent L(IK)			40,5	41,4	39,0	40,0	42,7	46,2	46,0	47,0	55,3	44,8	39,8	38,1	31,0
Unterschreitung			4,5	3,6	1,0	0,0	2,3	4,8	4,0	3,0	8,7	13,2	5,2	6,9	22,0

Ergebnis-Nr.: 9.nat - Stand: 27.11.2022

GSB GbR
 Prof. Dr. Kerstin Giering & Sandra Banz
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen
 Tel. 06852/82664 - k.giering@gsb-gbr.de

Tabelle B04

Seite 1/4

Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen'

Emissionskontingentierung

Kontingentierung für: Nachtzeitraum

Immissionsort	IO 01	IO 02	IO 03	IO 04	IO 05	IO 06	IO 07	IO 08	IO 09	IO 10	IO 11	IO 12	IO 13
Gesamtimmissionswert L(GI)	40,0	40,0	25,0	25,0	30,0	40,0	40,0	40,0	50,0	45,0	40,0	40,0	40,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	39,0	38,4	0,0	0,0	0,0	37,0	38,9	38,2	40,1	41,6	38,6	39,8	36,7
Planwert L(PI)	33,0	35,0	25,0	25,0	30,0	37,0	33,0	35,0	50,0	42,0	34,0	27,0	37,0

Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	Teilpegel												
			IO 01	IO 02	IO 03	IO 04	IO 05	IO 06	IO 07	IO 08	IO 09	IO 10	IO 11	IO 12	IO 13
TF 01	7856,3	40	15,3	17,7	15,5	16,4	22,0	24,2	23,7	21,7	17,7	13,8	10,7	9,7	4,5
TF 02	11614,4	40	16,6	18,1	15,9	16,9	20,7	26,1	25,8	26,0	22,2	17,1	13,5	12,3	6,5
TF 03	3112,4	45	15,7	16,5	14,3	15,3	17,6	22,1	22,0	24,0	24,8	17,9	14,1	12,7	6,2
TF 04	6534,2	44	17,0	17,3	15,4	16,2	17,9	22,2	22,2	24,8	34,7	22,6	17,9	16,2	8,8
TF 05	3477,4	45	13,7	13,8	12,1	12,8	14,3	18,3	18,4	20,9	36,8	25,3	18,3	16,1	7,3
TF 06	13694,8	40	17,3	17,3	15,0	16,0	16,9	20,0	20,0	21,8	29,5	21,2	17,4	15,7	8,3
TF 07	5549,2	42	17,1	17,5	14,7	15,9	16,7	19,2	19,1	20,1	21,8	16,1	13,5	12,2	6,1
TF 08	12733,0	38	17,6	18,9	15,7	17,0	18,2	19,4	19,2	19,4	19,1	14,5	12,0	10,9	5,4
Immissionskontingent L(IK)			25,5	26,4	24,0	25,0	27,7	31,3	31,1	31,9	39,7	29,3	24,5	22,9	15,9
Unterschreitung			7,5	8,6	1,0	0,0	2,3	5,7	1,9	3,1	10,3	12,7	9,5	4,1	21,1

Ergebnis-Nr.: 9.nat - Stand: 27.11.2022

GSB GbR
 Prof. Dr. Kerstin Giering & Sandra Banz
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen
 Tel. 06852/82664 - k.giering@gsb-gbr.de

Tabelle B04

Seite 2/4

Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen'

Emissionskontingentierung

Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L{EK} nach DIN45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente

Teilfläche	L(EK),T	L(EK),N
TF 01	55	40
TF 02	54	40
TF 03	61	45
TF 04	59	44
TF 05	61	45
TF 06	55	40
TF 07	57	42
TF 08	53	38

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Ergebnis-Nr.: 9.nat - Stand: 27.11.2022

GSB GbR
Prof. Dr. Kerstin Giering & Sandra Banz
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen
Tel. 06852/82664 - k.giering@gsb-gbr.de

Tabelle B04

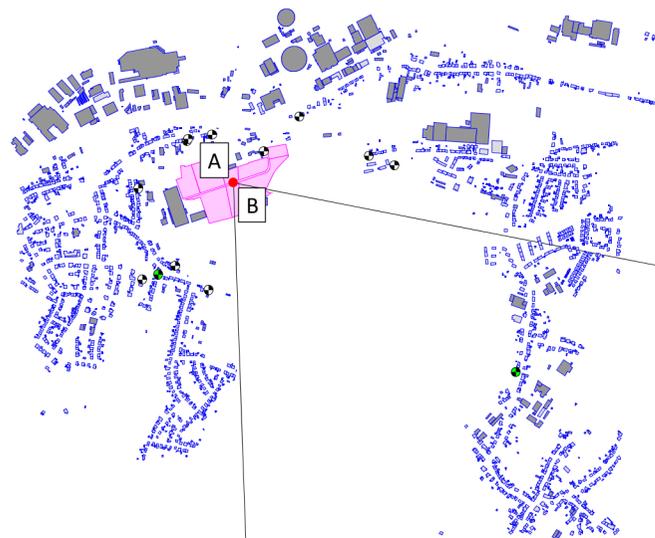
Seite 3/4

Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen'

Emissionskontingentierung

Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

Für in den im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis B liegende Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN45691 das Emissionskontingent L_{EK} der einzelnen Teilflächen durch $L_{EK}+L_{EK,zus}$ ersetzt werden



Referenzpunkt

X	Y
2563770,00	5456690,00

Sektoren mit Zusatzkontingenten

Sektor	Anfang	Ende	EK,zus,T	EK,zus,N
A	178,0	101,0	0	0
B	101,0	178,0	9	9

Ergebnis-Nr.: 9.nat - Stand: 27.11.2022

GSB GbR
Prof. Dr. Kerstin Giering & Sandra Banz
Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen
Tel. 06852/82664 - k.giering@gsb-gbr.de

Tabelle B04

Seite 4/4

Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen'

Anlagenlärm, Vorbelastung Emissionskontingente
 Dokumentation der mittleren Ausbreitungsrechnung

Schallquelle	Zeitbereich	L'w dB(A)	Lw dB(A)	I oder S m,m²	KI dB	KT dB	Ko dB	S m	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	ADI dB	dLrefl dB(A)	Ls dB(A)	dLw dB	ZR dB	Lr dB(A)	
Immissionsort IO 02	SW 1.OG	OW,T 55 dB(A)	OW,N 40 dB(A)	LrT 53,1 dB(A)	LrN 35,3 dB(A)														
GE I	LrT	66,0	116,1	101997,1	0,0	0,0	0	522,14	-65,3	0,0	0,0		0,0	0,0	50,7	0,0	0,0	50,7	
GE I	LrN	66,0	116,1	101997,1	0,0	0,0	0	522,14	-65,3	0,0	0,0		0,0	0,0	50,7	-20,0	0,0	30,7	
GE II	LrT	67,0	110,5	22235,5	0,0	0,0	0	981,18	-70,8	0,0	0,0		0,0	0,0	39,6	0,0	0,0	39,6	
GE II	LrN	67,0	110,5	22235,5	0,0	0,0	0	981,18	-70,8	0,0	0,0		0,0	0,0	39,6	-18,0	0,0	21,6	
GE III	LrT	66,0	111,0	31947,1	0,0	0,0	0	685,42	-67,7	0,0	0,0		0,0	0,0	43,3	0,0	0,0	43,3	
GE III	LrN	66,0	111,0	31947,1	0,0	0,0	0	685,42	-67,7	0,0	0,0		0,0	0,0	43,3	-17,0	0,0	26,3	
GE VI	LrT	66,0	109,3	21387,7	0,0	0,0	0	436,88	-63,8	0,0	0,0		0,0	0,0	45,5	0,0	0,0	45,5	
GE VI	LrN	66,0	109,3	21387,7	0,0	0,0	0	436,88	-63,8	0,0	0,0		0,0	0,0	45,5	-16,0	0,0	29,5	
TF01	LrT	56,0	101,9	38703,4	0,0	0,0	0	809,02	-69,2	0,0	0,0		0,0	0,0	32,7	0,0	0,0	32,7	
TF01	LrN	56,0	101,9	38703,4	0,0	0,0	0	809,02	-69,2	0,0	0,0		0,0	0,0	32,7	-11,0	0,0	21,7	
TF02	LrT	62,0	104,0	15675,0	0,0	0,0	0	886,49	-69,9	0,0	0,0		0,0	0,0	34,0	0,0	0,0	34,0	
TF02	LrN	62,0	104,0	15675,0	0,0	0,0	0	886,49	-69,9	0,0	0,0		0,0	0,0	34,0	-15,0	0,0	19,0	
TF03	LrT	62,0	104,5	17832,3	0,0	0,0	0	780,36	-68,8	0,0	0,0		0,0	0,0	35,7	0,0	0,0	35,7	
TF03	LrN	62,0	104,5	17832,3	0,0	0,0	0	780,36	-68,8	0,0	0,0		0,0	0,0	35,7	-15,0	0,0	20,7	
TF04	LrT	63,0	106,0	19970,6	0,0	0,0	0	653,76	-67,3	0,0	0,0		0,0	0,0	38,7	0,0	0,0	38,7	
TF04	LrN	63,0	106,0	19970,6	0,0	0,0	0	653,76	-67,3	0,0	0,0		0,0	0,0	38,7	-14,0	0,0	24,7	
TF05	LrT	61,0	105,8	29913,7	0,0	0,0	0	886,51	-69,9	0,0	0,0		0,0	0,0	35,8	0,0	0,0	35,8	
TF05	LrN	61,0	105,8	29913,7	0,0	0,0	0	886,51	-69,9	0,0	0,0		0,0	0,0	35,8	-18,0	0,0	17,8	

Ergebnis-Nr.: 20.res - Stand: 27.11.2022

Tabelle B05

GSB
 Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Banz
 Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen
 Tel. 06852/82664 - k.giering@gsb-gbr.de

Seite 1/1

Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen'

Anlagenlärm, Vorbelastung Flächenschallquellen

Dokumentation der mittleren Ausbreitungsrechnung

Schallquelle	Zeitbereich	L'w dB(A)	Lw dB(A)	I oder S m,m ²	KI dB	KT dB	Ko dB	S m	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	ADI dB	dLrefl dB(A)	Ls dB(A)	dLw dB	ZR dB	Cmet dB	Lr dB(A)
Immissionsort IO 02 SW 1.OG		IRW,T 55 dB(A)	IRW,N 40 dB(A)	LrT 49,0 dB(A)	LrN 35,5 dB(A)														
GE Einzelbetrieb	LrN	60,0	93,8	2419,3	0,0	0,0	3	289,60	-60,2	-4,2	0,0	-0,6	0,0	0,0	31,8	-15,0	0,0	0,0	16,8
GE Fenne	LrN	60,0	114,5	283209,1	0,0	0,0	3	981,21	-70,8	-4,7	-0,3	-1,9	0,0	0,0	39,9	-15,0	0,0	0,0	24,9
GE GLobus	LrN	60,0	108,2	65749,3	0,0	0,0	3	834,13	-69,4	-4,6	-0,1	-1,6	0,0	0,0	35,4	-7,0	0,0	0,0	28,4
GE Holzplatz I	LrN	60,0	97,0	4968,0	0,0	0,0	3	574,60	-66,2	-4,5	-0,3	-1,1	0,0	0,0	27,9	-9,0	0,0	0,0	18,9
GE Holzplatz II	LrN	60,0	97,3	5403,1	0,0	0,0	3	635,55	-67,1	-4,5	-0,3	-1,2	0,0	0,0	27,2	-9,0	0,0	0,0	18,2
GE Holzplatz III	LrN	60,0	100,9	12396,2	0,0	0,0	3	793,85	-69,0	-4,7	-0,1	-1,5	0,0	0,0	28,6	-9,0	0,0	0,0	19,6
GE TB 2	LrN	60,0	106,5	44834,0	0,0	0,0	3	970,98	-70,7	-4,8	-2,8	-1,8	0,0	0,0	29,4	-6,0	0,0	0,0	23,4
GE Thyssen	LrN	60,0	104,7	29577,8	0,0	0,0	3	188,65	-56,5	-3,7	0,0	-0,3	0,0	0,0	47,2	-15,0	0,0	0,0	32,2
GW_West-1	LrN	60,0	105,5	35410,8	0,0	0,0	3	763,59	-68,6	-4,6	-1,6	-1,5	0,0	0,0	32,2	-15,0	0,0	0,0	17,2
GW_West-2	LrN	60,0	106,6	45715,7	0,0	0,0	3	744,68	-68,4	-4,6	-0,5	-1,4	0,0	0,0	34,7	-15,0	0,0	0,0	19,7
GW_West-3	LrN	60,0	106,7	47300,4	0,0	0,0	3	679,39	-67,6	-4,6	-0,5	-1,3	0,0	0,0	35,7	-15,0	0,0	0,0	20,7
TF 15	LrN	60,0	102,1	16259,0	0,0	0,0	3	1117,31	-72,0	-4,8	-0,1	-2,2	0,0	0,0	26,2	-15,0	0,0	0,0	11,2
TF_12b	LrN	60,0	97,2	5284,6	0,0	0,0	3	1146,27	-72,2	-4,8	-0,1	-2,2	0,0	0,0	21,0	-8,0	0,0	0,0	13,0
ZF	LrN	60,0	105,5	35762,0	0,0	0,0	3	1168,79	-72,3	-4,8	-0,8	-2,3	0,0	0,0	28,3	-10,0	0,0	0,0	18,3

Ergebnis-Nr.: 21.res - Stand: 27.11.2022

Tabelle B06

GSB

Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Banz

Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen

Tel. 06852/82664 - k.giering@gsb-gbr.de

Seite 1/2

Bebauungsplan Nr. VII/61 'Gewerbegebiet Fürstenhausen'

Anlagenlärm, Vorbelastung Flächenschallquellen

Dokumentation der mittleren Ausbreitungsrechnung

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Zeit bereich		Name des Zeitbereichs
L'w	dB(A)	Schalleistungspegel pro m, m ²
Lw	dB(A)	Schalleistungspegel pro Anlage
l oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
S	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
ADI	dB	Mittlere Richtwirkungskorrektur
dLrefl	dB(A)	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort $L_s=L_w+K_o+AD_i+A_{div}+A_{gr}+A_{bar}+A_{atm}+A_{fol_site_house}+A_{wind}+dL_{refl}$
dLw	dB	Korrektur Betriebszeiten
ZR	dB	Ruhezeitenzuschlag (Anteil)
Cmet	dB	Meteorologische Korrektur
Lr	dB(A)	Pegel/ Beurteilungspegel Zeitbereich

Ergebnis-Nr.: 21.res - Stand: 27.11.2022

Tabelle B06

GSB

Prof. Dr. Kerstin Giering & Dipl. Wirt.-Ing. (FH) Sandra Banz

Kastanienweg 24 - 66625 Nohfelden - Bosen

Tel. 06852/82664 - k.giering@gsb-gbr.de

Seite 2/2

Neubau eines Firmensitzes und Entwicklung des „Gewerbegebietes Fürstenhausen“ in Völklingen

Verkehrsgutachten

erstellt im Auftrag der
J. Kukor Brunnenbau GmbH
Völklingen



KUKOR

Dipl.-Ing. (FH) Marco Schmelzter
November 2022

VERKEHRSTECHNIK
VERKEHRSRECHNER
VERKEHRSSIMULATION
LICHTSIGNALANLAGEN
VERKEHRSGUTACHTEN
VERKEHRSERFASSUNG
PARKLEITSYSTEME
AUSSCHREIBUNG
ÖPNV-PLANUNG
BAULEITUNG
MARKIERUNG
BESCHILDERUNG

Mitglied der
ing



Inhalt:

1	Aufgabenstellung	1
2	Verkehrsnetz	2
3	Bauvorhaben J. Kukor Brunnenbau GmbH und Entwicklung „Gewerbegebiet Fürstenhausen“	5
4	Verkehrszählung	6
5	Verkehrsprognose	8
6	Leistungsfähigkeit	16
7	Nachweis der Anfahrsicht	18
8	Fazit	18

Anlagen:

1	Zählergebnisse 12.07.2022
2	Knotenstrombelastungspläne Bestand 2022
3	Abschätzung Kfz-Verkehrsaufkommen
4	Knotenstrombelastungspläne Nullfall 2035 und Planfall 2035
5	Ergebnisse Leistungsfähigkeitsberechnung Nullfall 2035 und Planfall 2035

1 Aufgabenstellung

Die Firma J. Kukor Brunnenbau GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Markus Kukor, beabsichtigt auf einer Brachfläche im Bereich „Am Holzplatz“ in Völklingen-Fürstenhausen den Bau eines neuen Firmensitzes sowie die Entwicklung des „Gewerbegebietes Fürstenhausen“.

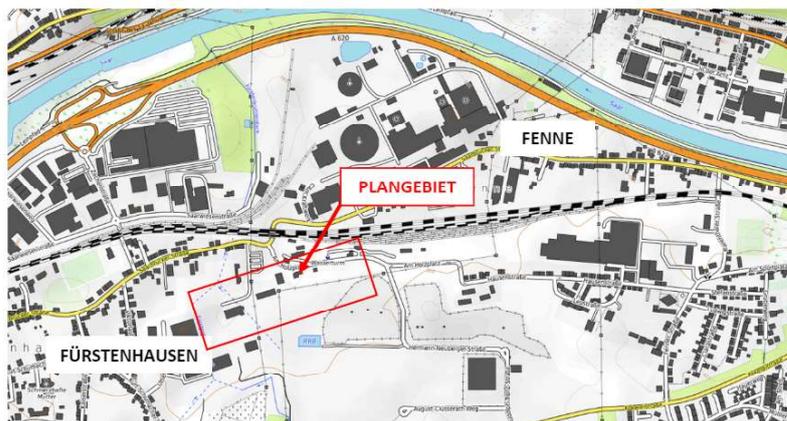
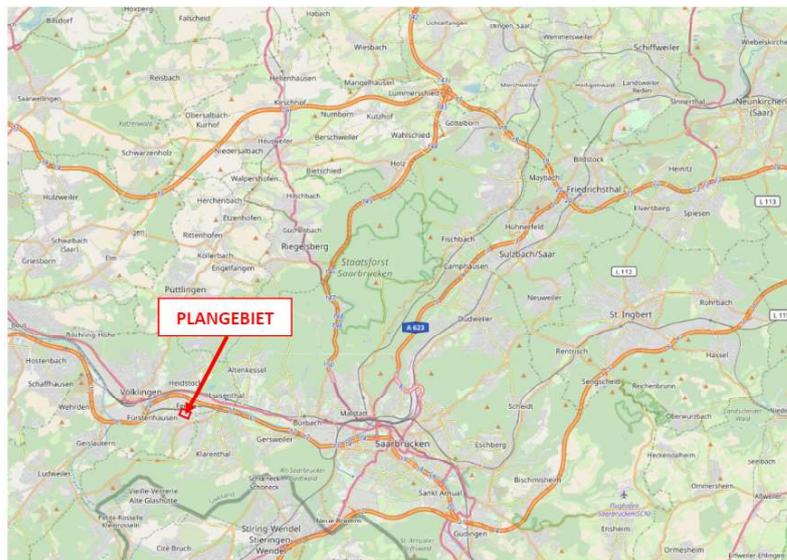


Abb. 1 und 2: Lage des geplanten „Gewerbegebietes Fürstenhausen“
(© OpenStreetMap contributors und OpenTopoMap contributors)

J. Kukor Brunnenbau GmbH
Neubau eines Firmensitzes und Entwicklung des „Gewerbegebietes Fürstenhausen“ in Völklingen
- Verkehrsgutachten

Zur Beurteilung, welche zusätzlichen Verkehrsmengen erzeugt werden und in welcher Form der geplante Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz möglich ist, dient dieses Verkehrsgutachten.

Untersucht wird der angrenzende Knotenpunkt L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz in seiner derzeitigen Ausbauf orm als vorfahrt-geregelte Einmündung sowie der Knotenpunkt Am Holzplatz / Geplante Zufahrt Gewerbegebiet.

2 Verkehrsnetz

Die L271 ist eine Landesstraße II. Ordnung und führt von Völklingen-Fenne bis nach Wadgassen. Ihre Gesamtlänge beträgt knapp 11 km.

Bei der regionalen Betrachtung führt sie parallel zur BAB620 und verbindet die AS Saarbrücken-Klarenthal über Fenne, Fürstenhausen, Geislautern, Wehrden, Schaffhausen, Hostenbach und Wadgassen mit der AS Wadgassen. Im Untersuchungsbereich ist die L271 Saarbrücker Straße etwa 8,50 m breit.

In unmittelbarer Nähe zum Knotenpunkt L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz ist die Durchfahrtshöhe an einer Bahnbrücke auf 3,70 m begrenzt.

Die Straße „Am Holzplatz“ ist kurz vor dem Einmündungsbereich mit der L271 Saarbrücker Straße etwa 7,10 m breit und verjüngt sich im weiteren Verlauf auf etwa 6,20 m. Hinzuzuzählen ist ein markierter 1,90 m Schutzstreifen, an den sich am südlichen Rand ein 1,50 m breiter Gehweg anschließt. Auf beiden Seiten ist die Straße „Am Holzplatz“ mit einem Hochbord begrenzt.

Die Straße „Am Holzplatz“ verbindet auf einer Länge von etwa 1.100 m die L271 Saarbrücker Straße mit der L163 Kokereistraße und erschließt in weiten Teilen den Gewerbepark Völklingen-Ost.

Der Anschluss des geplanten „Gewerbegebietes Fürstenhausen“ an die Straße „Am Holzplatz“ befindet sich etwa 200 m vom Knotenpunkt L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz entfernt.

Die L271 Saarbrücker Straße weist gemäß der aktuellen Verkehrsmengenkarte des LfS aus dem Jahr 2015 in Völklingen-Fenne einen durchschnittlichen täglichen Gesamtverkehr DTV von 3.400 Kfz/24h (Schwerverkehr DTV 130 Kfz/24h) auf.

Die Straße „Am Holzplatz“ befindet sich bis 150 m nach dem Knotenpunkt L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz innerhalb der geschlossenen Ortschaft mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.



Abb. 3: L271 Saarbrücker Straße in Fahrtrichtung Fürstenhausen



Abb. 4: L271 Saarbrücker Straße in Fahrtrichtung Fenne mit Bahnbrücke und 3,70 m Durchfahrtshöhe.



Abb. 5: Knotenpunkt L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz aus Richtung Straße „Am Holzplatz“



Abb. 6: Straße „Am Holzplatz“

3 Bauvorhaben J. Kukor Brunnenbau GmbH und Entwicklung „Gewerbegebiet Fürstenhausen“

Die Brachfläche für das Bauvorhaben befindet sich östlich der Ortslage Völklingen-Fürstenhausen an der Straße „Am Holzplatz“ und nördlich des Gewerbeplatzes Völklingen-Ost. Sie hat eine Größe von etwa 70.000 m² und wurde bereits früher industriell, bzw. gewerblich genutzt. Aus dieser Zeit sind noch mehrere befestigte Wege, einzelne Gebäude und Fundamente vorhanden.

Ein Bebauungsplan wurde bereits durch die agstaUMWELT GmbH, Völklingen entwickelt.



Abb. 7: Bebauungsplan „Gewerbegebiet Fürstenhausen“ der agstaUMWELT GmbH

Auf einer Teilfläche von 23.000 m² beabsichtigt die Firma J. Kukor Brunnenbau GmbH den Bau eines neuen Firmensitzes. Auf der Restfläche von 47.000 m² ist gemäß Bebauungsplan (GRZ = 0,8) die Entwicklung des „Gewerbegebietes Fürstenhausen“ mit einer bebaubaren Fläche von 37.600 m² möglich.

Etwa 170 m vom Knotenpunkt L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz entfernt ist eine Anbindung über eine neue Zufahrt an die Straße „Am Holzplatz“ vorgesehen.



Abb. 8: Geplante Anbindung an die Straße „Am Holzplatz“ über eine neue Zufahrt etwa 170 m vom Knotenpunkt L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz entfernt.

Die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsmengen werden in Kapitel 5 ermittelt.

Die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz und Am Holzplatz / Geplante Zufahrt Gewerbegebiet mit dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen wird im weiteren Verlauf untersucht.

4 Verkehrszählung

Um das aktuelle Verkehrsaufkommen am Knotenpunkt L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz zu ermitteln, fand am Dienstag, 12.07.2022, eine videogestützte Verkehrszählung statt. Hierbei erfolgte eine Erfassung aller Verkehrsströme.

Bei der anschließenden Datenauswertung wurden die Fahrzeuge getrennt in 15-Minuten-Intervallen ermittelt und nach den folgenden Fahrzeuggruppen ausgewertet: Fahr- und Motorräder, Pkw, Busse, Kleintransporter, Lkw ohne Anhänger und Lkw mit Anhänger/ Lastzüge.

Die Verkehrshebung fand mit zwei speziellen Langzeit-Videoerfassungsgeräten im Zeitraum von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr statt.

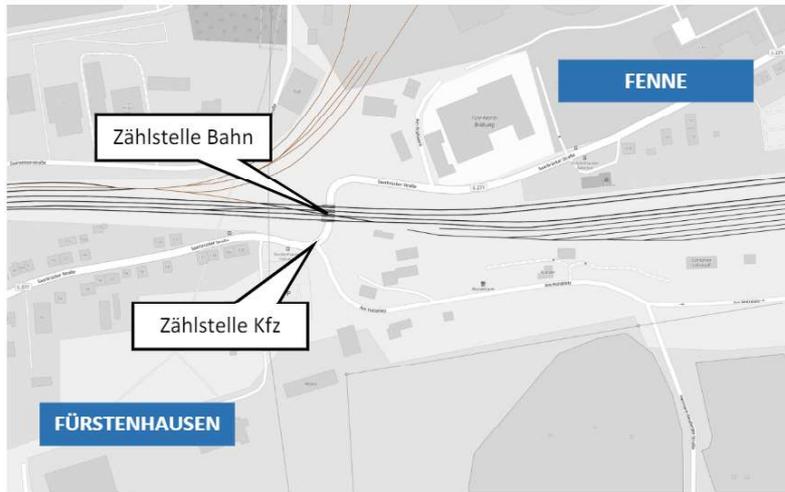


Abb. 9: Verkehrszählung am Dienstag, 12.07.2022 (© OpenRailwayMap contributors)

Zur Ermittlung der beiden Spitzenstunden und der Verkehrsmenge für das Lärmschutzgutachten erfolgte eine Auswertung über den gesamten Zählzeitraum 00:00 bis 24:00 Uhr.

Die Spitzenstunde Vormittag stellt sich im Zeitraum von 07:15 bis 08:15 Uhr ein, die Spitzenstunde Nachmittag von 15:30 bis 16:30 Uhr.

Die Ergebnisse der Verkehrszählung sind in der [Anlage 1](#) beigefügt.

Parallel erfolgte für das Lärmschutzgutachten eine Verkehrserfassung auf der unmittelbar benachbarten Bahnstrecke (Rosseltalbahn).

Ergebnis:

In der L271 Saarbrücker Straße in Richtung Fürstenhausen wurden in der Spitzenstunde Vormittag im Querschnitt 526 Kfz erfasst, in der Spitzenstunde Nachmittag 852 Kfz. Der Anteil des Schwerverkehrs beträgt am Vormittag 5,9 % und am Nachmittag 4,8 %.

In der Straße „Am Holzplatz“ wurden in der Spitzenstunde Vormittag im Querschnitt 308 Kfz erfasst, in der Spitzenstunde Nachmittag 494 Kfz. Der Anteil des Schwerverkehrs beträgt am Vormittag 4,0 % und am Nachmittag 5,3 %.

Die Tagesbelastung in der L271 Saarbrücker Straße in Richtung Fürstenhausen beträgt im Querschnitt in 24 Stunden (DTVw) 8.276 Kfz (SV=350), in der Straße „Am Holzplatz“ 4.590 Kfz (SV=230).

Die Knotenstrombelastungspläne für die Spitzenstunde Vormittag von 07:15 bis 08:15 Uhr und die Spitzenstunde Nachmittag von 15:30 bis 16:30 Uhr sind in der **Anlage 2** beigefügt.

Am Erhebungstag fanden keine Zugfahrten auf den Gleisen der Rosseltalbahn im Bereich der Bahnbrücke statt.

5 Verkehrsprognose

Die Verkehrsprognose setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- a) der Allgemeinen Verkehrsprognose bis zum Jahr 2035 und
- b) der Prognose des zukünftigen Verkehrs durch das Bauvorhaben Neubau Firmensitz J. Kukor Brunnenbau GmbH und Entwicklung „Gewerbegebiet Fürstenhausen“

a) Allgemeinen Verkehrsprognose (Nullfall 2035)

Zur Berechnung der **Allgemeinen Verkehrszunahme** wird als maßgebendes Prognosejahr das Jahr 2035 festgelegt. Gemäß den Angaben des Landesbetriebes für Straßenbau Saarland wird die aktuelle Verkehrszählung für die Pkw mit 0,0 % pro Jahr und für den Schwerverkehr mit 1,0 % pro Jahr hochgerechnet. Der Faktor für die allgemeine Verkehrsprognose beträgt somit von 2022 bis 2035 für den Schwerverkehr **13,0 %**, die Zunahme der Pkw stagniert.

b) Prognose des zusätzlichen Verkehrs

Die Ermittlung des zusätzlichen Verkehrs, der durch das Bauvorhaben Neubau Firmensitz J. Kukor Brunnenbau GmbH (1) und die Entwicklung des „Gewerbegebietes Fürstenhausen“ (2) entsteht, beruht auf Angaben des Vorhabenträgers und erfolgt durch eine Abschätzung mit Hilfe der Veröffentlichung der deutschen Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen „Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen“ Ausgabe 2006, dem Verfahren nach Dr. Bosserhoff sowie eigener Erfahrungswerte.

Die Ermittlung erfolgt getrennt für die Spitzenstunde Vormittag und die Spitzenstunde Nachmittag.

(1) Neubau Firmensitz J. Kukor Brunnenbau GmbH

Angaben des Vorhabenträgers:

Fläche: 23.000 m²

	Anzahl
Mitarbeiter	20 insgesamt in Büro und Werkstatt
Firmen-Lkw	3

Abschätzung des zusätzlichen Verkehrs:

Gewählte Annahmen (zur Rechnung „auf der sicheren Seite“):

- **Mitarbeiter:**
alle kommen mit einem Pkw und beginnen um 07:30 Uhr und arbeiten bis 16:30 Uhr
- **Firmen-Lkw:**
alle drei Lkw verlassen in der Spitzenstunde Vormittag das Gebiet und kommen in der Spitzenstunde Nachmittag wieder.
- **Wirtschaftsverkehr:**
Nach Angaben des Vorhabenträgers besteht der Wirtschaftsverkehr aus 1 bis 2 Lkw am Tag und wird daher in der weiteren Berechnung vernachlässigt.

Zur Rechnung „auf der sicheren Seite“ liegen alle Zusatzverkehre im Zeitraum der beiden Spitzenstunden.

Die zusätzlichen Verkehre werden nun in Quellverkehr (Fahrten aus dem Gebiet) und Zielverkehr (Fahrten in das Gebiet) aufgeteilt.

Ergebnis (1):

- **Mitarbeiter:**
Spitzenstunde Vormittag: Quellverkehr: 0 Kfz, Zielverkehr: 20 Kfz
Spitzenstunde Nachmittag: Quellverkehr: 20 Kfz, Zielverkehr: 0 Kfz
- **Firmen-Lkw:**
Spitzenstunde Vormittag: Quellverkehr: 3 Kfz, Zielverkehr: 0 Kfz
Spitzenstunde Nachmittag: Quellverkehr: 0 Kfz, Zielverkehr: 3 Kfz

Hinweis:

Die Abschätzung des zusätzlichen Verkehrs beruht auf Annahmen „auf der sicheren Seite“. Normalerweise kommen nicht alle Mitarbeiter mit einem Pkw und sind auch nicht alle anwesend.

Zusatzverkehre und deren Verteilung auf das Straßennetz in der Spitzenstunde Vormittag:

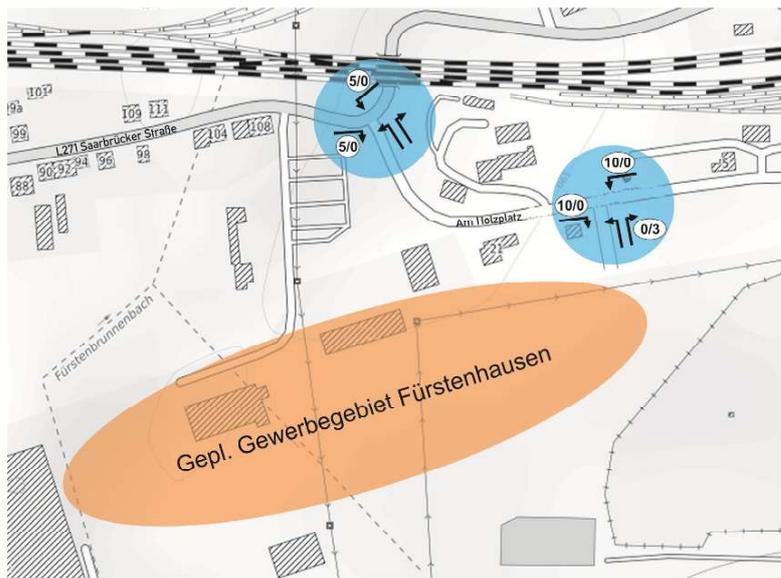


Abb. 10: Aufteilung der Zusatzverkehre J. Kukor Brunnenbau GmbH in der Spitzenstunde Vormittag [Pkw/Lkw] (© OpenTopoMap contributors)

Zusatzverkehre und deren Verteilung auf das Straßennetz in der Spitzenstunde Nachmittag:

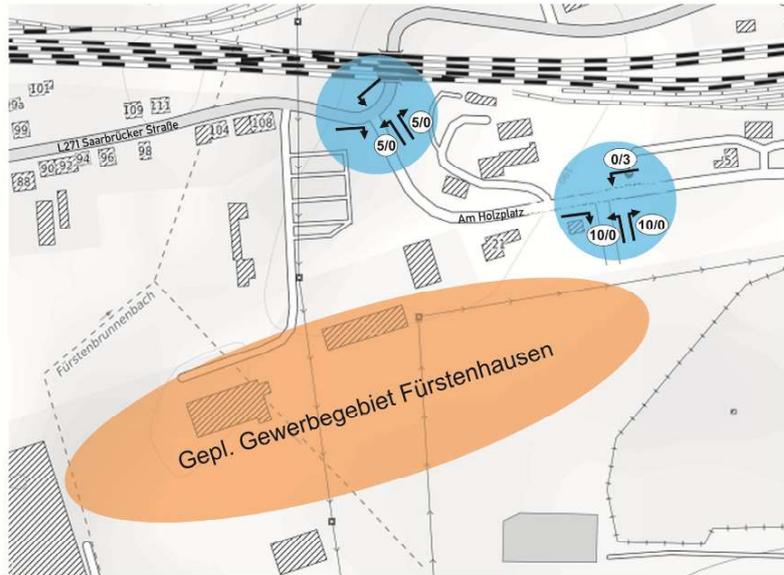


Abb. 11: Aufteilung der Zusatzverkehre J. Kukor Brunnenbau GmbH in der Spitzenstunde Nachmittag [Pkw/Lkw] (© OpenTopoMap contributors)

Hinweis:

Aufteilung der Pkw:

50/50 auf die Straße „Am Holzplatz“, am Knotenpunkt L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz 50% aus/in Richtung Fürstenhausen, 50% aus/in Richtung Fenne

Aufteilung der Lkw:

100% aus/in Richtung L163 Kokereistraße.

(2) Geplantes „Gewerbegebiet Fürstenhausen“

Angaben des Vorhabenträgers:

Fläche: 47.000 m²

Bebaubare Fläche gemäß Bebauungsplan mit GRZ 0,8 = 37.600 m²

Es handelt sich im vorliegenden Fall um einen Angebotsbebauungsplan, im Gegensatz zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bei dem ein konkret beabsichtigtes Bauvorhaben vorliegt.

Der Vorhabenträger hat lediglich folgende Vorgaben getroffen:

- kein Einzelhandel
- lediglich kleinflächiger betriebszugehöriger Handel (nur gewerbliche Kunden)
- keine sozialen oder kirchlichen Einrichtungen
- keine Vergnügungsstätten

Da auf der Fläche für das geplante „Gewerbegebiet Fürstenhausen“ kein konkret beabsichtigtes Bauvorhaben vorliegt, hat der Gutachter folgende Annahmen getroffen:

- Betriebszugehöriger Handel	600 m ²
- Handwerksbetriebe	7.000 m ²
- Baugewerbe	15.000 m ²
- Logistik/Lager	<u>15.000 m²</u>
<i>SUMME</i>	<i>37.600 m²</i>

Die Abschätzung des Kfz - Verkehrsaufkommens für das geplante „Gewerbegebiet Fürstenhausen“ sind der **Anlage 3** zu entnehmen.

Ergebnis (2):

Pkw:

	Zusatzverkehr in 24 Stunden (Summe Quell- und Zielverkehr)
Beschäftigtenverkehr	701
Kundenverkehr	365
Wirtschaftsverkehr	376
SUMME	<u>1.442</u>

Lkw:

	Zusatzverkehr in 24 Stunden (Summe Quell- und Zielverkehr)
Wirtschaftsverkehr	152
SUMME	<u>152</u>

Die Fahrten je Tag entfallen jeweils zur Hälfte (= 797 Pkw je Tag und 76 Lkw je Tag) auf den Ziel- und Quellverkehr.

Anteil Quellverkehr (QV) und Zielverkehr (ZV) im Zeitraum 07:15 - 08:15 Uhr am Tagesverkehrsaufkommen (gem. Dr. Bosserhoff):

Beschäftigtenverkehr: QV = 4,69 %, ZV = 23,72 %
 Kundenverkehr: QV = 9,09 %, ZV = 9,58 %*
 Wirtschaftsverkehr: QV = 5,19 %, ZV = 8,60 %

Anteil Quellverkehr (QV) und Zielverkehr (ZV) im Zeitraum 15:30 - 16:30 Uhr am Tagesverkehrsaufkommen (gem. Dr. Bosserhoff):

Beschäftigtenverkehr: QV = 9,38 %, ZV = 1,51 %
 Kundenverkehr: QV = 1,20 %, ZV = 2,17 %*
 Wirtschaftsverkehr: QV = 7,44 %, ZV = 7,50 %

Aus der prozentualen Verteilung wird die absolute Verteilung des Tagesverkehrsaufkommens (Quell- und Zielverkehr) in den Spitzenstunden ermittelt.

* Kundenverkehr: Prozentzahlen QV/ZV Vor- und Nachmittag getauscht wegen betriebszugehörigem Handel (früher Beginn, frühes Ende)

Beschäftigte:

Spitzenstunde	Quellverkehr	Zielverkehr
Vormittag 07:15-08:15 Uhr	17 Pkw	83 Pkw
Nachmittag 15:30-16:30 Uhr	33 Pkw	5 Pkw

Kunden:

Spitzenstunde	Quellverkehr	Zielverkehr
Vormittag 07:15-08:15 Uhr	17 Pkw	18 Pkw
Nachmittag 15:30-16:30 Uhr	2 Pkw	4 Pkw

Wirtschaftsverkehr Pkw:

Spitzenstunde	Quellverkehr	Zielverkehr
Vormittag 07:15-08:15 Uhr	10 Pkw	16 Pkw
Nachmittag 15:30-16:30 Uhr	14 Pkw	14 Pkw

Wirtschaftsverkehr Lkw:

Spitzenstunde	Quellverkehr	Zielverkehr
Vormittag 07:15-08:15 Uhr	4 Lkw	7 Lkw
Nachmittag 15:30-16:30 Uhr	6 Lkw	6 Lkw

SUMME (Pkw/Lkw):

Spitzenstunde	Quellverkehr	Zielverkehr
Vormittag 07:15-08:15 Uhr	44 / 4	117 / 7
Nachmittag 15:30-16:30 Uhr	49 / 6	23 / 6

Zusatzverkehre und deren Verteilung auf das Straßennetz in der Spitzenstunde Vormittag:

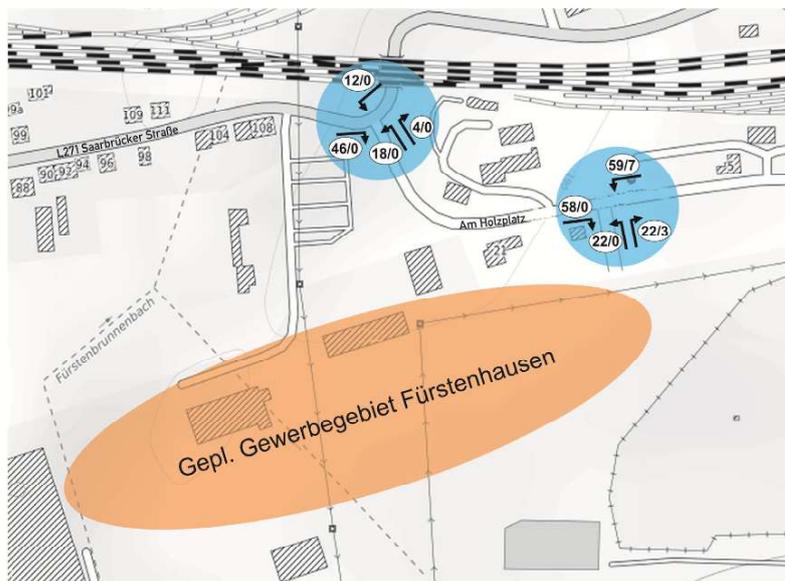


Abb. 12: Aufteilung der Zusatzverkehre gepl. „Gewerbegebiet Fürstenhausen“ in der Spitzenstunde Vormittag [Pkw/Lkw] (© OpenTopoMap contributors)

Zusatzverkehre und deren Verteilung auf das Straßennetz in der Spitzenstunde Nachmittag:

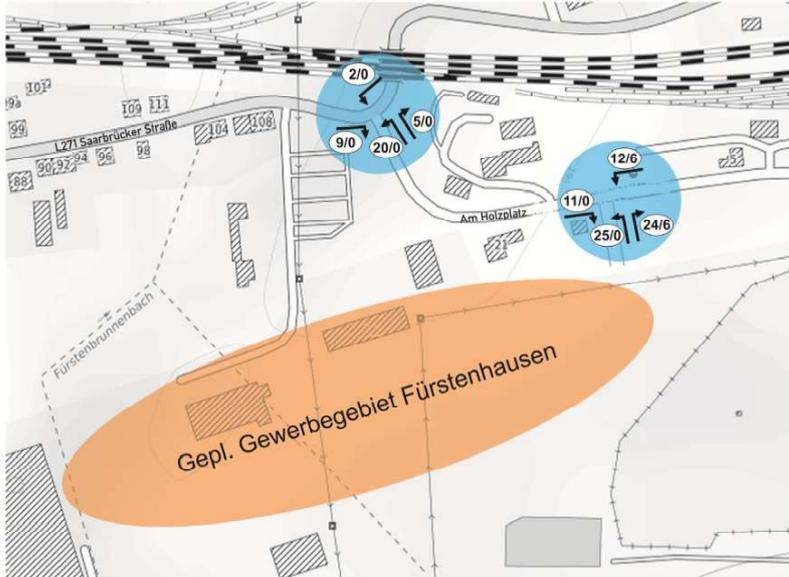


Abb. 13: Aufteilung der Zusatzverkehre gepl. „Gewerbegebiet Fürstenhausen“ in der Spitzenstunde Vormittag [Pkw/Lkw] (© OpenTopoMap contributors)

Hinweis:

Aufteilung der Pkw:

50/50 auf die Straße „Am Holzplatz“, am Knotenpunkt L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz 80% aus/in Richtung Fürstenhausen, 20% aus/in Richtung Fenne

Aufteilung der Lkw:

100% aus/in Richtung L163 Kokereistraße.

Die Knotenstrombelastungspläne für die Spitzenstunde Vormittag von 07:15 bis 08:15 Uhr und die Spitzenstunde Nachmittag von 15:30 bis 16:30 Uhr für das Prognosejahr 2035 (Nullfall und Planfall) sind in **Anlage 4** beigefügt.

6 Leistungsfähigkeit

Die Leistungsfähigkeitsberechnungen erfolgen mit einem „HBS-Rechenprogramm“ auf Grundlage des HBS Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen 2015“.

Durch dieses Verfahren kann für jeden zufließenden Strom die höchstmögliche abfließende Verkehrsstärke ermittelt werden. Ein Vergleich mit dem zufließenden Verkehr gestattet Aussagen zur Leistungsfähigkeit, deren Qualität in verschiedenen Stufen angegeben wird.

Als wesentliches Kriterium hierzu zählt die mittlere Wartezeit der Verkehrsströme.

Die folgende Tabelle zeigt die Qualitätsstufen QSV gemäß HBS für einen vorfahrtsregulierten Knotenpunkt. Dabei ist immer der schlechteste Verkehrsstrom maßgebend.

Qualitätsstufe	Bedeutung	Wartezeit
		Vorfahrt
A sehr gut	Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmer kann ungehindert den Knotenpunkt passieren. Die Wartezeiten sind sehr gering.	≤ 10 s
B gut	Die Fahrtmöglichkeiten der wartepflichtigen Kraftfahrzeuge werden vom bevorrechtigten Verkehr beeinflusst. Die dabei entstehenden Wartezeiten sind gering.	≤ 20 s
C befriedigend	Die Fahrzeugführer in den Nebenströmen müssen auf eine merkbare Anzahl von bevorrechtigten Verkehrsteilnehmern achten. Die Wartezeiten sind spürbar. Es kommt zur Bildung von Stau, der jedoch weder hinsichtlich seiner räumlichen Ausdehnung noch bezüglich der zeitlichen Dauer eine starke Beeinträchtigung darstellt.	≤ 30 s
D ausreichend	Die Mehrzahl der Fahrzeugführer muss Haltevorgänge, verbunden mit deutlichen Zeitverlusten, hinnehmen. Für einzelne Fahrzeuge können die Wartezeiten hohe Werte annehmen. Auch wenn sich vorübergehend ein merklicher Stau in einem Nebenstrom ergeben hat, bildet sich dieser wieder zurück. Der Verkehrszustand ist noch stabil.	≤ 45 s
E mangelhaft	Es bilden sich Staus, die sich bei der vorhandenen Belastung nicht mehr abbauen. Die Wartezeiten nehmen sehr große und dabei stark streuende Werte an. Geringfügige Verschlechterungen der Einflussgrößen können zum Verkehrszusammenbruch führen. Die Kapazität wird erreicht.	> 45 s
F ungenügend	Die Anzahl der Fahrzeuge, die in einem Verkehrsstrom dem Knotenpunkt je Zeiteinheit zufließen, ist über ein längeres Zeitintervall größer als die Kapazität für diesen Strom. Es bilden sich lange, ständig wachsende Schlangen mit besonders hohen Wartezeiten. Diese Situation löst sich erst nach einer deutlichen Abnahme der Verkehrsstärken im zufließenden Verkehr wieder auf. Der Knotenpunkt ist überlastet.	Sättigung > 1

Alle Knotenpunkte erhalten eine vergleichbare Einstufung in die Verkehrsqualität von **A = sehr gut** bis **F = ungenügend**. Dabei sind die Qualitätsstufen schlechter als D = ausreichend in der Regel nicht akzeptabel.

Die Berechnungen der Leistungsfähigkeit erfolgen für den Knotenpunkt L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz und den neuen Knotenpunkt Am Holzplatz / Geplante Zufahrt Gewerbegebiet im Planfall 2035 (Allgemeine und projektspezifische Verkehrsprognose 2035).

Ergebnisse:
(Klammerwert = Mittlere Wartezeit | Rückstau aus Richtung Heusweiler N-95)

Knotenpunkt L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz

Spitzenstunde	Nullfall 2035	Planfall 2035
Vormittag 07:15-08:15 Uhr	A „sehr gut“ (6,6 s 1 Kfz)	A „sehr gut“ (7,6 s 1 Kfz)
Nachmittag 15:30-16:30 Uhr	A „sehr gut“ (9,5 s 1 Kfz)	B „gut“ (10,3 s 2 Kfz)

Knotenpunkt Am Holzplatz / Geplante Zufahrt Gewerbegebiet

Spitzenstunde		Planfall 2035
Vormittag 07:15-08:15 Uhr		A „sehr gut“ (6,5 s 1 Kfz)
Nachmittag 15:30-16:30 Uhr		A „sehr gut“ (7,3 s 1 Kfz)

Beurteilung:

Der Knotenpunkt L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz weist sowohl im Nullfall 2035 als auch im Planfall 2035 in beiden Spitzenstunden eine „sehr gute“ bis „gute“ Leistungsfähigkeit (QSV A, bzw. B) auf.

Die berechnete Rückstaulänge beträgt in der Straße „Am Holzplatz“ lediglich ein bis zwei Fahrzeuge.

Der Knotenpunkt Am Holzplatz / Geplante Zufahrt Gewerbegebiet weist im Planfall 2035 in beiden Spitzenstunden eine „sehr gute“ Leistungsfähigkeit (QSV A) auf.

Mit den angesetzten Verkehrsmengen ist ein leistungsfähiger Betrieb der Knotenpunkte L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz und Am Holzplatz / Geplante Zufahrt Gewerbegebiet als vorfahrtsregelte Einmündung möglich.

Die Ergebnistabellen der HBS-Berechnungen sind in **Anlage 5** beigefügt.

7 Nachweis der Anfahrtsicht

Der Nachweis der Anfahrtsicht für den geplanten Knotenpunkt Am Holzplatz / Geplante Zufahrt Gewerbegebiet erfolgt auf Grundlage der RAS 06 - Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen.

Hierzu benötigen wartepflichtige Kraftfahrer an Knotenpunkten Mindestsichtfelder in einer Höhe zwischen 0,80m und 2,50 m, die von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten sind. Davon ausgenommen sind Bäume und Lichtmaste, wenn sie den wartepflichtigen, aus dem Stand einbiegenden Fahrern die Sicht auf bevorrechtigte motorisierte und nicht-motorisierte Fahrzeuge nicht verdecken.

Die Anfahrtsicht ist die notwendige Sicht eines Fahrers, der mit einem Abstand von 3 m (Augenhöhe) zum Fahrbahnrand der übergeordneten Straße wartet.

Gemäß RAS 06 beträgt die Schenkellänge l des Sichtfeldes bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h 70 m.

Im vorliegenden Fall ist entlang der Straße „Am Holzplatz“ aus Richtung L271 Saarbrücker Straße in einem 90 m langen Abschnitt keine Sichtbehinderung vorhanden. Die Anfahrtsicht ist also bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gewährleistet.

Da für den geplanten Knotenpunkt Am Holzplatz / Geplante Zufahrt Gewerbegebiet aus Richtung L163 Kokereistraße kein Linksabbiegestreifen vorgesehen ist, steht ein Fahrzeug, das zum geplanten Gewerbegebiet Fürstenhausen abbiegen möchte und den Gegenverkehr abwarten muss, zwangsläufig auf der Fahrbahn.

Die Sichtwerte des Geradeaus-Verkehrs in Richtung L271 Saarbrücker Straße beträgt etwa 100 m, so dass der Verkehrsteilnehmer ein stehendes Fahrzeug rechtzeitig erkennen kann.

8 Fazit

Die Firma J. Kukor Brunnenbau GmbH beabsichtigt auf einer Brachfläche im Bereich „Am Holzplatz“ in Völklingen-Fürstenhausen den Bau eines neuen Firmensitzes sowie die Entwicklung des „Gewerbegebietes Fürstenhausen“.

Dieses soll über einen Knotenpunkt Am Holzplatz / Geplante Zufahrt Gewerbegebiet an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen werden.

Ausgangslage für die Berechnung der zusätzlich erzeugten Verkehre sind die Angaben des Vorhabenträgers.

Daraus ergibt sich ein Verkehrsaufkommen von 185 zusätzlichen Fahrten in der Spitzenstunde Vormittag und 107 zusätzlichen Fahrten in der Spitzenstunde Nachmittag.

Dabei weist der Knotenpunkt Am Holzplatz / Geplante Zufahrt Gewerbegebiet im Planfall 2035 in beiden Spitzenstunden mit den Zusatzverkehren eine „sehr gute“ Leistungsfähigkeit (QSV A) auf. Auch die Leistungsfähigkeit des benachbarten Knotenpunktes L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz ist in beiden Spitzenstunden mit den Qualitätsstufen QSV A „sehr gut“ und QSV B „gut“ klassifiziert.

Aus gutachterlicher Sicht können die prognostizierten Zusatzverkehre über die Knotenpunkte L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz und Am Holzplatz / Geplante Zufahrt Gewerbegebiet mit Vorfahrtregelung leistungsfähig abgewickelt werden.

Der Knotenpunkt Am Holzplatz / Geplante Zufahrt Gewerbegebiet wird als vorfahrtgeregelter Knotenpunkt ohne Linksabbiege-Streifen geplant.

Um eine Sichtbehinderung der ausfahrenden Fahrzeuge zu vermeiden, sollte die Ausfahrt nur eine Fahrspur aufweisen.

Die derzeitige OD-Grenze befindet sich aus Richtung L271 Saarbrücker Straße unmittelbar vor dem Knotenpunkt Am Holzplatz / Geplante Zufahrt Gewerbegebiet.

Es wird empfohlen, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Abgrenzung von einem ansonsten anbaufreien Straßencharakter die OD-Grenze über den Bereich des Knotenpunktes Am Holzplatz / Geplante Zufahrt Gewerbegebiet zu verschieben.

St. Ingbert, den 30.11.2022

Marco Schmeltzer
Dipl.-Ing. (FH)



Verkehrszählung

12.07.2022

ANLAGE 1



Auswertung der Verkehrszählung vom Dienstag, 12.07.2022
Verkehrszählung am Knotenpunkt L2714 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz in Völklingen

Station: 1

Viertelstundenwerte



Furt



von L271 Saarbrücker Straße (Fürstenhausen)
nach L271 Saarbrücker Straße (Fenne)



von L271 Saarbrücker Straße (Fürstenhausen)
nach Am Holzplatz



Zeit	Fußgänger		Radfahrer		motor. Zweirad		PKW	Bus	Lkw bis 3,5 t	Lkw ü. 3,5 t	Lastzug	Kfz
00:00 - 00:15												0
00:15 - 00:30												0
00:30 - 00:45												0
00:45 - 01:00												0
01:00 - 01:15												0
01:15 - 01:30												0
01:30 - 01:45												0
01:45 - 02:00												0
02:00 - 02:15												0
02:15 - 02:30												0
02:30 - 02:45												0
02:45 - 03:00												0
03:00 - 03:15												0
03:15 - 03:30												0
03:30 - 03:45												0
03:45 - 04:00												0
04:00 - 04:15												0
04:15 - 04:30												0
04:30 - 04:45												0
04:45 - 05:00												0
05:00 - 05:15												0
05:15 - 05:30												0
05:30 - 05:45												0
05:45 - 06:00												0
06:00 - 06:15												0
06:15 - 06:30												0
06:30 - 06:45												0
06:45 - 07:00												0
07:00 - 07:15												0
07:15 - 07:30												0
07:30 - 07:45												0
07:45 - 08:00												0
08:00 - 08:15												0
08:15 - 08:30												0
08:30 - 08:45												0
08:45 - 09:00												0
09:00 - 09:15												0
09:15 - 09:30												0
09:30 - 09:45												0
09:45 - 10:00												0
10:00 - 10:15												0
10:15 - 10:30												0
10:30 - 10:45												0
10:45 - 11:00												0
11:00 - 11:15												0
11:15 - 11:30												0
11:30 - 11:45												0
11:45 - 12:00												0
12:00 - 12:15												0
12:15 - 12:30												0
12:30 - 12:45												0
12:45 - 13:00												0
13:00 - 13:15												0
13:15 - 13:30												0
13:30 - 13:45												0
13:45 - 14:00												0
14:00 - 14:15												0
14:15 - 14:30												0
14:30 - 14:45												0
14:45 - 15:00												0
15:00 - 15:15												0
15:15 - 15:30												0
15:30 - 15:45												0
15:45 - 16:00												0
16:00 - 16:15												0
16:15 - 16:30												0
16:30 - 16:45												0
16:45 - 17:00												0
17:00 - 17:15												0
17:15 - 17:30												0
17:30 - 17:45												0
17:45 - 18:00												0
18:00 - 18:15												0
18:15 - 18:30												0
18:30 - 18:45												0
18:45 - 19:00												0
19:00 - 19:15												0
19:15 - 19:30												0
19:30 - 19:45												0
19:45 - 20:00												0
20:00 - 20:15												0
20:15 - 20:30												0
20:30 - 20:45												0
20:45 - 21:00												0
21:00 - 21:15												0
21:15 - 21:30												0
21:30 - 21:45												0
21:45 - 22:00												0
22:00 - 22:15												0
22:15 - 22:30												0
22:30 - 22:45												0
22:45 - 23:00												0
23:00 - 23:15												0
23:15 - 23:30												0
23:30 - 23:45												0
23:45 - 24:00												0



Auswertung der Verkehrszählung vom Dienstag, 12.07.2022
Verkehrszählung am Knotenpunkt L2714 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz in Völklingen

Station: 2

Viertelstundenwerte



Furt von Am Holzplatz nach L271 Saarbrücker Straße (Fürstenhausen)



von Am Holzplatz nach L271 Saarbrücker Straße (Fenne)



Zeit	Fußgänger		von Am Holzplatz nach L271 Saarbrücker Straße (Fürstenhausen)							von Am Holzplatz nach L271 Saarbrücker Straße (Fenne)								
	Rad-fahrer	FuB-gänger	Rad-fahrer	motor. Zweirad	Pkw	Bus	Lkw bis 3,5 t	Lkw ü. 3,5 t	Last-zug	Kfz	Rad-fahrer	motor. Zweirad	Pkw	Bus	Lkw bis 3,5 t	Lkw ü. 3,5 t	Last-zug	Kfz
00:00 - 00:15					0					0								0
00:15 - 00:30					1					1								1
00:30 - 00:45					0					0								0
00:45 - 01:00					2					2								2
01:00 - 01:15					1					1								1
01:15 - 01:30					0					0								0
01:30 - 01:45					0					0								0
01:45 - 02:00					1					1								1
02:00 - 02:15					0					0								0
02:15 - 02:30					0					0								0
02:30 - 02:45					0					0								0
02:45 - 03:00					0					0								0
03:00 - 03:15					1					1								1
03:15 - 03:30					0					0								0
03:30 - 03:45					2					2								2
03:45 - 04:00					0					0								0
04:00 - 04:15					0					0								0
04:15 - 04:30					0					0								0
04:30 - 04:45					0					0								0
04:45 - 05:00					7			1		8								8
05:00 - 05:15					11					11								11
05:15 - 05:30					1					8								8
05:30 - 05:45					1					8								8
05:45 - 06:00					2					12								12
06:00 - 06:15					1			1		7								7
06:15 - 06:30					15					15								15
06:30 - 06:45					1					15								15
06:45 - 07:00					18				2	1								19
07:00 - 07:15					22				1	1								20
07:15 - 07:30					22				3	3								28
07:30 - 07:45					25				1									26
07:45 - 08:00					1				4	1							2	54
08:00 - 08:15					1				1	1							2	46
08:15 - 08:30					2				4	1								31
08:30 - 08:45					2				2	1							1	32
08:45 - 09:00					1				1	2							2	29
09:00 - 09:15					1				5	1								38
09:15 - 09:30					1				2	2							1	27
09:30 - 09:45					1				4									30
09:45 - 10:00					1				1	1							1	31
10:00 - 10:15					15				2	6								23
10:15 - 10:30					2				2	2								31
10:30 - 10:45					26				1									27
10:45 - 11:00					25				4	1								30
11:00 - 11:15					1				1									25
11:15 - 11:30					20				2	2							1	25
11:30 - 11:45					14				1	1							2	18
11:45 - 12:00					21				2	1								25
12:00 - 12:15					1				2	1								26
12:15 - 12:30					1				1									33
12:30 - 12:45					1				5	3							1	36
12:45 - 13:00					1				2	1								27
13:00 - 13:15					1				1	2								28
13:15 - 13:30					1				3	1							1	22
13:30 - 13:45					1				2	2								26
13:45 - 14:00					19				7									26
14:00 - 14:15					4				3	1							1	37
14:15 - 14:30					2				5	1								32
14:30 - 14:45					3				1	3								31
14:45 - 15:00					1				2	3								44
15:00 - 15:15					1				1	2							1	44
15:15 - 15:30					1				1	1								24
15:30 - 15:45					1				1	1								31
15:45 - 16:00					1				1	1								37
16:00 - 16:15					1				3	1							1	21
16:15 - 16:30					1				4	1								27
16:30 - 16:45					33													33
16:45 - 17:00					2				3								1	45
17:00 - 17:15					32				5	1								38
17:15 - 17:30					3				2								1	48
17:30 - 17:45					1				3	1								35
17:45 - 18:00					31				3									34
18:00 - 18:15					2				1								2	30
18:15 - 18:30					1				3	1							2	28
18:30 - 18:45					1				1									24
18:45 - 19:00					1				14									15
19:00 - 19:15					1				17								2	18
19:15 - 19:30					14												1	14
19:30 - 19:45					2				1									14
19:45 - 20:00					13												1	14
20:00 - 20:15					1				9									11
20:15 - 20:30					13				1								2	16
20:30 - 20:45					1				3									4
20:45 - 21:00					19												1	20
21:00 - 21:15					11				1									12
21:15 - 21:30					6					1								2
21:30 - 21:45					6													6
21:45 - 22:00					1				6									7
22:00 - 22:15					4				1									5
22:15 - 22:30					9													9
22:30 - 22:45					1				7									8
22:45 - 23:00					3													3
23:00 - 23:15					1				3									3
23:15 - 23:30					3													3
23:30 - 23:45					1				1									1
23:45 - 24:00					2				1									3



Auswertung der Verkehrszählung vom Dienstag, 12.07.2022
Verkehrszählung am Knotenpunkt L2714 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz in Völklingen

Station: 3

Viertelstundenwerte



Furt von L271 Saarbrücker Straße (Fenne) nach Am Holzplatz



von L271 Saarbrücker Straße (Fenne) nach L271 Saarbrücker Straße (Fürstenhausen)



Zeit	Fußgänger		von L271 Saarbrücker Straße (Fenne) nach Am Holzplatz								von L271 Saarbrücker Straße (Fenne) nach L271 Saarbrücker Straße (Fürstenhausen)								Station: 3							
	Rad-fahrer	FuB-gänger	Rad-fahrer	motor. Zweirad	Pkw	Bus	Lkw bis 3,5 t	Lkw ü. 3,5 t	Last-zug	Kfz	Rad-fahrer	motor. Zweirad	Pkw	Bus	Lkw bis 3,5 t	Lkw ü. 3,5 t	Last-zug	Kfz	Rad-fahrer	motor. Zweirad	Pkw	Bus	Lkw bis 3,5 t	Lkw ü. 3,5 t	Last-zug	Kfz
00:00 - 00:15					0					0			2					2								0
00:15 - 00:30					0					0			1					1								0
00:30 - 00:45					0					0			2					2								0
00:45 - 01:00					0					0			0					0								0
01:00 - 01:15					0					0			4					4								0
01:15 - 01:30					0					0			3					3								0
01:30 - 01:45					0					0			0					0								0
01:45 - 02:00					0					0			0					0								0
02:00 - 02:15					1					1			0					0								0
02:15 - 02:30					0					0			0					0								0
02:30 - 02:45					0					0			0					0								0
02:45 - 03:00					0					0			0					0								0
03:00 - 03:15					0					0			0					0								0
03:15 - 03:30					0					0			1					1								0
03:30 - 03:45					0					0			0					0								0
03:45 - 04:00					0					0			1					1								0
04:00 - 04:15					0					0			2					2								0
04:15 - 04:30					0					0			2					2								0
04:30 - 04:45					1					1			2					2								0
04:45 - 05:00					1					1			4					4								0
05:00 - 05:15					0					0			8					8								0
05:15 - 05:30					0					0			11					11								0
05:30 - 05:45					1					1			19					20								0
05:45 - 06:00					0					0			9					9								0
06:00 - 06:15					0					0			9		1			10								0
06:15 - 06:30					1					1			10					10								0
06:30 - 06:45					0					0			18	1		1		20								0
06:45 - 07:00					0					0			1	21	2	2		26								0
07:00 - 07:15					0					0			14		2	1		17								0
07:15 - 07:30					1		1			2			29	2			1	32								0
07:30 - 07:45					1					1			1	29	1	2		33								0
07:45 - 08:00					2					2			2	25	2	1	1	31								0
08:00 - 08:15					0					0			4	24		2	1	31								0
08:15 - 08:30					2					2			21			3		24								0
08:30 - 08:45					1					1			37		4		2	43								0
08:45 - 09:00					1					1			1	21	1	1		23								0
09:00 - 09:15					0		1	2		3			2	21	1	1	2	27								0
09:15 - 09:30					1					1			1	22	1	3		27								0
09:30 - 09:45					3					3			39		2	2		43								0
09:45 - 10:00					1			1		2			34			3		37								0
10:00 - 10:15					2					2			1	27	1	1		30								0
10:15 - 10:30					1					1			23	1	2	3		29								0
10:30 - 10:45					1					1			1	1	27	7		35								0
10:45 - 11:00					1		1	2		4			1	24		3	1	29								0
11:00 - 11:15					3					3			1	32	1	1	2	37								0
11:15 - 11:30					1		1			2			1	22	1	2		25								0
11:30 - 11:45					0		1			1			25		2		1	28								0
11:45 - 12:00					0					0			1	26		3		30								0
12:00 - 12:15					1					1			27	1	2	2		32								0
12:15 - 12:30					2					2			3	36		3	1	43								0
12:30 - 12:45					4		1	1		6			1	1	39		2	42								0
12:45 - 13:00					2					2			2	37	2	6		47								0
13:00 - 13:15					3		1			4			1	2	39	1	3	2	47							0
13:15 - 13:30					0					0			36			3	3	42								0
13:30 - 13:45					0					0			2	35	2	2	1	42								0
13:45 - 14:00					2		2			4			1	42		3	2	48								0
14:00 - 14:15					2			2		4			1	4	49	2	2	2	59							0
14:15 - 14:30					2		1			3			2	42		2	2	48								0
14:30 - 14:45					1	1				2			1	51		1		53								0
14:45 - 15:00					1					1			2	45		4		51								0
15:00 - 15:15					0					0			1	44	2	5	1	53								0
15:15 - 15:30					1					1			4	43		2	1	51								0
15:30 - 15:45					1					1			34			2		36								0
15:45 - 16:00					3					3			2	41		4	1	2	50							0
16:00 - 16:15					1					1			3	36	1		1	41								0
16:15 - 16:30					0					0			45	1	2	2		50								0
16:30 - 16:45					1	1		1		3			1	32	1	3	1	37								0
16:45 - 17:00					0					0			1	38		1		40								0
17:00 - 17:15					0		1			1			3	40	2	5		1	51							0
17:15 - 17:30					0					0			3	37	1	2		43								0
17:30 - 17:45					0					0			1	2	38	1	2	1	44							0
17:45 - 18:00					2					2			1	32		2		35								0
18:00 - 18:15					0					0			1	1	28	1	1	31								0
18:15 - 18:30					1					1			1	42		2		45								0
18:30 - 18:45					5		1			6			20			2		22								0
18:45 - 19:00					0					0			1	32		1		34								0
19:00 - 19:15					0					0			1	34				34								0
19:15 - 19:30					0					0			1	1	26			27								0
19:30 - 19:45					0					0			1	18		1		19								0
19:45 - 20:00					0					0			9					9								0
20:00 - 20:15					0					0			1	12	1											



Auswertung der Verkehrszählung vom Dienstag, 12.07.2022
Verkehrszählung am Knotenpunkt L2714 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz in Völklingen

Station: 1

Stundenwerte

Zeit	Furt		von L271 Saarbrücker Straße (Fürstenhausen) nach L271 Saarbrücker Straße (Fenne)										von L271 Saarbrücker Straße (Fürstenhausen) nach Am Holzplatz											
	Fußgänger	Radfahrer	Radfahrer	motor. Zweirad	Pkw	Bus	Lkw bis 3,5 t	Lkw ü. 3,5 t	Lastzug	Kfz	sonst.	Radfahrer	motor. Zweirad	Pkw	Bus	Lkw bis 3,5 t	Lkw ü. 3,5 t	Lastzug	Kfz	sonst.				
00:00-01:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	0	0	0	0	7	0	0	0	8	0
00:15-01:15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	6	0	0	0	8	0
00:30-01:30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	0	0	0	6	0	0	0	7	0
00:45-01:45	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	3	0	0	0	7	0
01:00-02:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	0	0	0	4	0
01:15-02:15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	4	0	0	0	3	0
01:30-02:30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	3	0	0	0	2	0
01:45-02:45	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	3	0	0	0	1	0
02:00-03:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	0	0	0	1	0
02:15-03:15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	2	0
02:30-03:30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	4	0
02:45-03:45	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	0	0	0	5	0
03:00-04:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	0	0	0	6	0
03:15-04:15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	0	0	0	5	0
03:30-04:30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	0	0	1	6	0
03:45-04:45	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	3	0	0	1	8	0
04:00-05:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	0	0	0	0	7	0	0	1	11	0
04:15-05:15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14	0	0	0	0	14	0	0	1	15	0
04:30-05:30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	19	0	0	0	0	21	0	0	3	19	0
04:45-05:45	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	26	0	0	0	0	30	0	0	6	26	0
05:00-06:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	5	34	0	0	0	0	39	0	0	2	37	0
05:15-06:15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	6	31	0	0	0	0	37	0	0	2	40	0
05:30-06:30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	6	32	0	0	1	0	39	1	0	3	41	0
05:45-06:45	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	4	40	1	0	2	0	47	3	0	3	46	0
06:00-07:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	6	44	1	1	2	0	54	3	0	1	50	0
06:15-07:15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	65	3	2	2	0	77	5	0	1	70	1
06:30-07:30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	84	3	2	2	0	95	5	0	2	87	2
06:45-07:45	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	90	3	4	1	0	103	4	0	3	99	3
07:00-08:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	105	3	3	1	0	114	4	0	3	109	3
07:15-08:15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	3	95	1	4	1	0	104	2	0	3	103	2
07:30-08:30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	92	2	6	0	0	102	2	0	1	5	103
07:45-08:45	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	85	1	6	0	0	94	1	0	1	2	97
08:00-09:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	4	71	2	9	1	0	87	3	0	1	2	91
08:15-09:15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	3	66	2	7	1	0	79	3	0	2	0	91
08:30-09:30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	3	60	1	5	1	1	71	3	0	2	0	89
08:45-09:45	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	3	54	1	5	1	1	65	3	0	3	1	57
09:00-10:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	1	51	0	2	0	1	55	1	0	4	2	100
09:15-10:15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	2	55	0	2	1	1	61	2	0	3	3	105
09:30-10:30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3	67	0	3	1	0	74	1	0	3	4	111
09:45-10:45	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3	77	0	2	1	0	83	1	0	1	3	122
10:00-11:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	3	85	1	6	1	1	97	3	0	0	2	135
10:15-11:15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	3	94	1	7	0	1	106	2	0	0	1	120
10:30-11:30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3	90	1	7	0	1	102	2	0	0	0	133
10:45-11:45	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	2	89	1	6	2	1	101	4	0	0	1	123
11:00-12:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	88	0	4	4	0	98	4	0	0	1	124
11:15-12:15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	86	0	5	4	0	96	4	0	0	3	126
11:30-12:30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	77	0	5	5	0	87	5	0	1	6	130
11:45-12:45	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	87	1	6	3	0	97	4	0	1	7	146
12:00-13:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	95	1	9	1	1	107	3	0	1	8	153
12:15-13:15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	97	1	8	3	1	111	5	0	2	7	166
12:30-13:30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	105	1	9	2	1	120	4	0	1	5	172
12:45-13:45	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	99	0	8	2	1	112	3	0	1	6	162
13:00-14:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	93	1	4	3	1	104	5	0	1	8	161
13:15-14:15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	88	1	5	3	1	100	5	0	0	7	170
13:30-14:30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	2	87	1	3	3	1	97	5	0	0	6	167
13:45-14:45	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3	83	2	5	3	1	97	6	0	3	3	179
14:00-15:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	4	94	1	7	2	0	108	3	0	0	0	210
14:15-15:15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	5	114	1	6	1	0	127	2	0	1	0	204
14:30-15:30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	5	133	1	7	3	0	149	4	0	1	0	239
14:45-15:45	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	4	161	0	8	4	0	177	4	0	1	3	265
15:00-16:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	6	180	1	11	7	0	205	8	0	7	261	
15:15-16:15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	175	3	14	6	0	205	9	0	10	289	
15:30-16:30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	6	163	3	14	4	0	190	7	0	15	304	
15:45-16:45	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	6	146	3	12	5	0	172	8	0	15	296	
16:00-17:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	5	129	3	8	2	0	147	5	0	13	294	
16:15-17:15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	4	107	1	6	3	0	121	4	0	2	12	268
16:30-17:30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	106	1	6	4	0	122	5	0	1	11	223
16:45-17:45	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	96	1	5	2	0	109	3	0	1	12	205
17:00-18:00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	76	0	3	2	0	85	2	0	3	13	176
17:15-18:15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	85	0	3	1	0	91	1	0	2	11	175



Auswertung der Verkehrszählung vom Dienstag, 12.07.2022
Verkehrszählung am Knotenpunkt L2714 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz in Völklingen

Spitzenstunden

Zeit	Kfz	Schwerverkehr in Kfz	Schwerverkehr in %	querende Fußgänger	Radfahrer gesamt
00:00 - 01:00	24	0	0,00	0	0
00:15 - 01:15	25	0	0,00	0	0
00:30 - 01:30	25	0	0,00	0	0
00:45 - 01:45	20	0	0,00	0	0
01:00 - 02:00	15	0	0,00	0	0
01:15 - 02:15	12	0	0,00	0	0
01:30 - 02:30	7	0	0,00	0	0
01:45 - 02:45	6	0	0,00	0	0
02:00 - 03:00	4	0	0,00	0	0
02:15 - 03:15	4	0	0,00	0	0
02:30 - 03:30	7	0	0,00	0	0
02:45 - 03:45	11	0	0,00	0	0
03:00 - 04:00	13	0	0,00	0	0
03:15 - 04:15	13	0	0,00	0	0
03:30 - 04:30	15	0	0,00	0	1
03:45 - 04:45	19	0	0,00	0	1
04:00 - 05:00	39	0	0,00	0	1
04:15 - 05:15	69	0	0,00	0	1
04:30 - 05:30	99	0	0,00	0	1
04:45 - 05:45	146	1	0,68	0	1
05:00 - 06:00	174	2	1,15	0	6
05:15 - 06:15	172	3	1,74	0	7
05:30 - 06:30	185	6	3,24	0	7
05:45 - 06:45	205	12	5,85	0	7
06:00 - 07:00	245	16	6,53	0	2
06:15 - 07:15	321	24	7,48	0	1
06:30 - 07:30	398	29	7,29	0	2
06:45 - 07:45	475	31	6,53	0	4
07:00 - 08:00	531	35	6,59	0	5
07:15 - 08:15	535	31	5,79	0	5
07:30 - 08:30	525	27	5,14	0	3
07:45 - 08:45	490	26	5,31	0	2
08:00 - 09:00	457	23	5,03	0	3
08:15 - 09:15	441	28	6,35	0	4
08:30 - 09:30	430	30	6,98	0	4
08:45 - 09:45	441	28	6,35	0	6
09:00 - 10:00	438	34	7,76	0	8
09:15 - 10:15	456	31	6,80	0	7
09:30 - 10:30	477	33	6,92	0	7
09:45 - 10:45	481	30	6,24	0	5
10:00 - 11:00	487	23	4,72	0	2
10:15 - 11:15	505	26	5,15	0	3
10:30 - 11:30	486	24	4,94	0	5
10:45 - 11:45	464	29	6,25	0	4
11:00 - 12:00	468	35	7,48	0	3
11:15 - 12:15	465	30	6,45	0	2
11:30 - 12:30	501	32	6,39	0	1
11:45 - 12:45	550	35	6,36	0	2
12:00 - 13:00	587	31	5,28	0	2
12:15 - 13:15	614	36	5,86	0	5
12:30 - 13:30	614	34	5,54	0	4
12:45 - 13:45	593	31	5,23	0	3
13:00 - 14:00	599	34	5,68	0	3
13:15 - 14:15	625	35	5,60	0	2
13:30 - 14:30	635	39	6,14	0	7
13:45 - 14:45	674	38	5,64	0	7
14:00 - 15:00	717	32	4,46	0	7
14:15 - 15:15	713	29	4,07	0	9
14:30 - 15:30	770	26	3,38	0	4
14:45 - 15:45	803	25	3,11	0	4
15:00 - 16:00	817	34	4,16	0	5
15:15 - 16:15	848	47	4,95	0	1
15:30 - 16:30	861	41	4,76	0	3
15:45 - 16:45	844	40	4,74	0	4
16:00 - 17:00	810	31	3,83	0	3
16:15 - 17:15	780	23	2,95	0	4
16:30 - 17:30	721	20	2,77	0	2
16:45 - 17:45	682	19	2,79	0	2
17:00 - 18:00	619	17	2,75	0	4
17:15 - 18:15	575	13	2,26	0	4
17:30 - 18:30	553	10	1,81	0	7
17:45 - 18:45	491	6	1,22	0	6
18:00 - 19:00	486	5	1,03	0	4
18:15 - 19:15	440	2	0,45	0	4
18:30 - 19:30	385	2	0,52	0	3
18:45 - 19:45	357	3	0,84	0	4
19:00 - 20:00	294	3	1,02	0	5
19:15 - 20:15	263	5	1,90	0	4
19:30 - 20:30	232	6	2,59	0	3
19:45 - 20:45	225	7	3,11	0	2
20:00 - 21:00	214	6	2,80	0	3
20:15 - 21:15	206	4	1,94	0	3
20:30 - 21:30	197	3	1,52	0	2
20:45 - 21:45	182	1	0,55	0	2
21:00 - 22:00	186	1	0,54	0	0
21:15 - 22:15	191	0	0,00	0	0
21:30 - 22:30	179	0	0,00	0	0
21:45 - 22:45	160	0	0,00	0	0
22:00 - 23:00	141	0	0,00	0	2
22:15 - 23:15	103	0	0,00	0	2
22:30 - 23:30	78	0	0,00	0	3
22:45 - 23:45	67	0	0,00	0	3
23:00 - 24:00	50	0	0,00	0	1

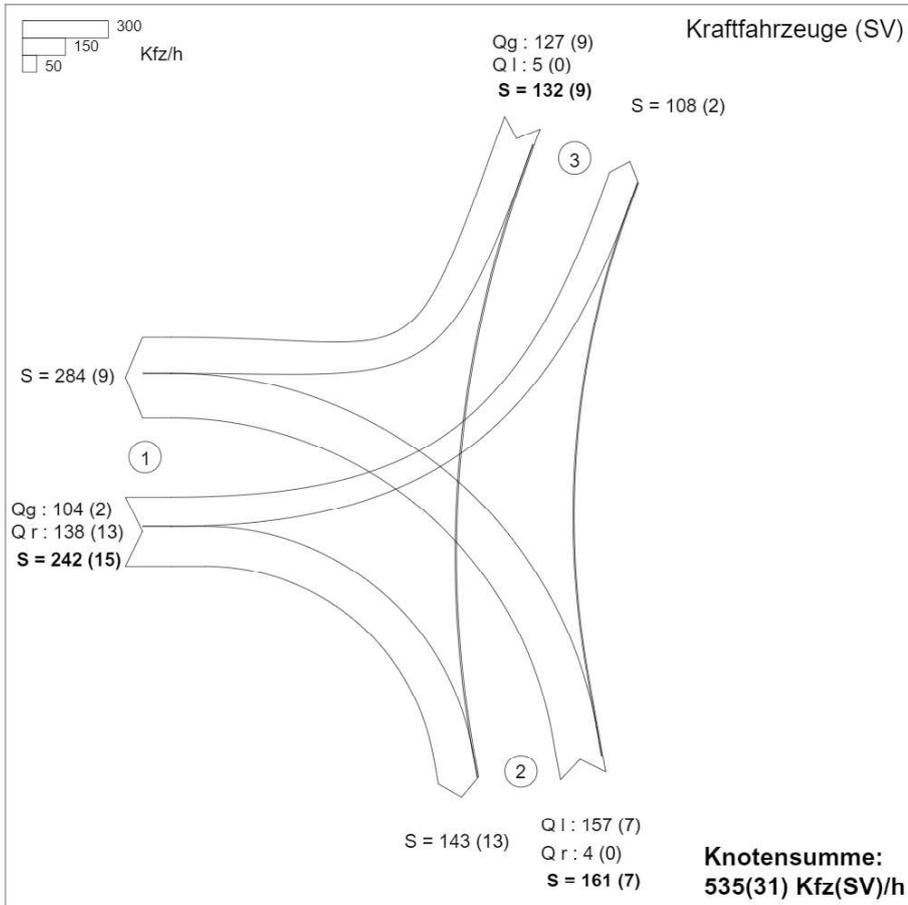
Knotenstrombelastungspläne

Bestand 2022

ANLAGE 2

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

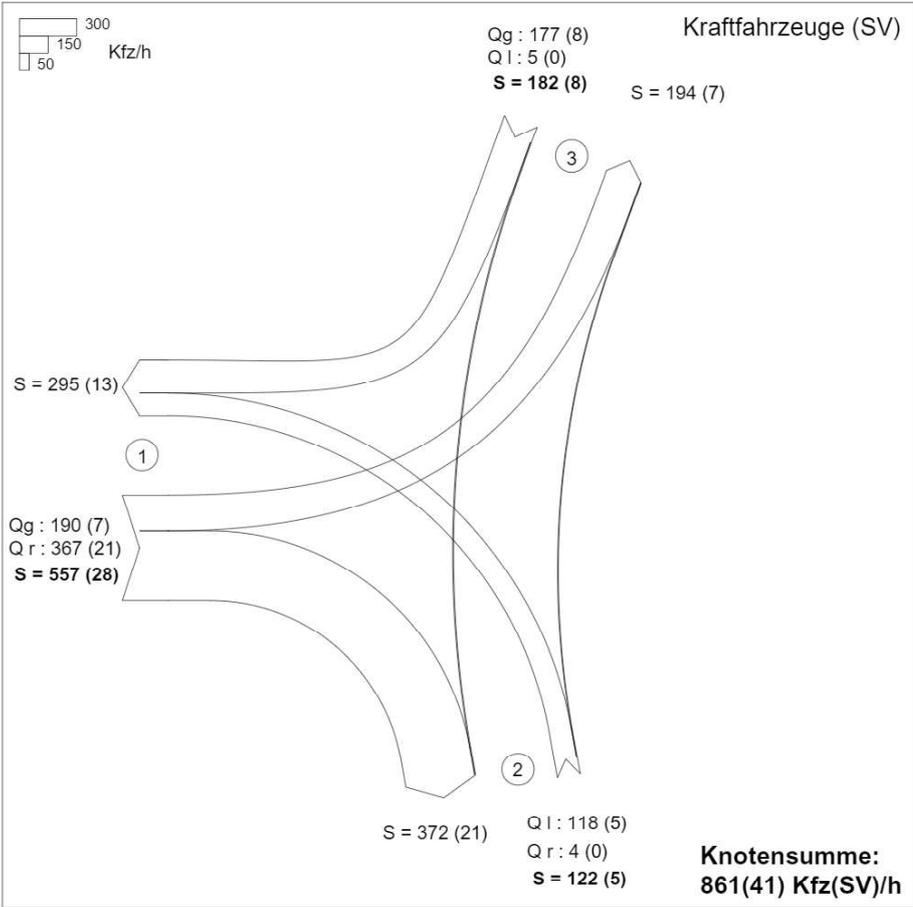
Projekt :
 Knotenpunkt : L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz
 Stunde : Bestand 2022 - Spitzenstunde Vormittag (07:15-08:15 Uhr)
 Datei : KU_BE_VM



Zufahrt 1: L271 Am Holzplatz (Fürstenhausen)
 Zufahrt 2: Am Holzplatz
 Zufahrt 3: L271 Saarbrücker Straße (Fenne)

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

Projekt :
 Knotenpunkt : L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz
 Stunde : Bestand 2022 - Spitzenstunde Nachmittag (15:30-16:30 Uhr)
 Datei : KU_BE_NM.kob



Zufahrt 1: L271 Am Holzplatz (Fürstenhausen)
 Zufahrt 2: Am Holzplatz
 Zufahrt 3: L271 Saarbrücker Straße (Fenne)

Abschätzung Kfz-Verkehrsaufkommen

ANLAGE 3

(3.1.8) Abschätzung der Beschäftigtenanzahl über die Netto-Baulandfläche und Beschäftigtdichte (abhängig von der Branche)

Gebiet	Nutzung	Fläche (netto) in ha	Beschäftigten- dichte	
			B/ha	
			Min	Max
	Handel	0,1	20,0	50,0
	Handwerk	0,7	50,0	150,0
	Gewerbe	1,5	50,0	150,0
	Logistik	1,5	25,0	80,0
Summe		3,8		

Beschäftigte	
Min	Max
2	5
35	105
75	225
38	120
150	455

(3.1.8) Abschätzung der Beschäftigtenanzahl über die Bruttogeschossfläche oder die Nutzfläche

Gebiet	Nutzung	BGF in qm	BGF/Beschäftigtem	
			Max	Min
	Handel			
	Handwerk			
	Gewerbe			
	Logistik			
Summe				

Beschäftigte	
Min	Max

(3.1.6) Abschätzung der Beschäftigtenanzahl über die Grundstücksfläche und die Grund-/Geschossflächenzahl

Gebiet	Nutzung	Gr.stücks- fläche in qm	GFZ	BGF in qm	BGF/Beschäftigtem	
			<u>GFZ</u>		<u>BGF/Beschäftigtem</u>	
					Max	Min
	Handel					
	Handwerk					
	Gewerbe					
	Logistik					
Summe						

Beschäftigte	
Min	Max

Zusammenstellung der Ergebnisse für die Beschäftigtenanzahl

Gebiet	Nutzung	Beschäftigte		Beschäftigte		Beschäftigte		Beschäftigte		Beschäftigte	
		Abschätzung über Bruttobaulandfläche		Abschätzung über Nettobaulandfläche		Abschätzung über Nettobaulandfläche		Abschätzung über BGF/NFL		Abschätzung über GFZ	
		Min	Max	Min	Max	Min	Max	Min	Max	Min	Max
	Handel					2	5				
	Handwerk					35	105				
	Gewerbe					75	225				
	Logistik					38	120				
Summe						150	455				

Beschäftigte	
<u>Gewählte Anzahl für Verkehrsabschätzung</u>	
Min	Max
2	5
35	105
75	225
38	120
150	455

3.4 Gewerbegebiete (GE, GI): Abschätzung des Verkehrsaufkommens

Hinweis: Nachfolgend wird die im Arbeitsblatt "Strukturgrößen" in der Tabelle am Schluss im fett umrahmten Teil gewählte Beschäftigtenzahl verwendet.

Gewerbliche Nutzung: Beschäftigtenverkehr:

Gebiet	Nutzung	Beschäftigte		Anwesenheit	Wege/ Beschäftigtem/d		Wege/Werktag		MIV-Anteil		Pkw- Besetzung
					in %		Wege/B/d		in %		
		Min	Max	Min	Max	Min	Max	Min	Max		
	Handel	2	5	100	2,0	2,5	4	13	80	90	1,1
	Handwerk	35	105	100	3,5	5,0	123	525	80	90	1,1
	Gewerbe	75	225	100	2,0	2,5	150	563	80	90	1,1
	Logistik	38	120	100	2,0	2,5	76	300	80	90	1,1
				100							
Summe		150	455				353	1.400			

Pkw-Fahrten/ Werktag	
Min	Max
3	10
89	430
109	460
55	245
256	1.145

Gewerbliche Nutzung: Kundenverkehr

Gebiet	Nutzung	Beschäftigte		Wege/ Beschäftigtem/d	Wege/Werktag		MIV-Anteil		Pkw- Besetzung	
					in %		Wege/B/d			
		Min	Max	Min	Max	Min	Max	Min	Max	
	Handel	2	5	10,0	25,0	20	125	80	90	1,1
	Handwerk	35	105	1,0	2,0	35	210	80	90	1,1
	Gewerbe	75	225	0,5	1,5	38	338	80	90	1,1
	Logistik	38	120	0,5	1,0	19	120	80	90	1,1
Summe		150	455			112	793			

Pkw-Fahrten/ Werktag	
Min	Max
15	102
25	172
27	276
14	98
81	648

Gebietsbezogener Wirtschaftsverkehr und Gesamtverkehr

Gebiet	Nutzung	Beschäftigte		Kfz-Fahrten/ Beschäftigtem/d		Kfz-Fahrten Werktag		Zuschlag extern. Wiv	Kfz-Fahrten Werktag		Kfz-Fahrten/ Werktag	
		Min	Max	Min	Max	interner Wirtschaftsverkehr			externer Wirtschaftsverkehr		gesamter Wirtschaftsverkehr	
				Wiv-F/B/d				in %				
				Min	Max	Min	Max		Min	Max	Min	Max
	Handel	2	5	0,50	2,00	1	10	5	0	1	1	11
	Handwerk	35	105	0,50	2,00	18	210	5	4	22	22	232
	Gewerbe	75	225	0,50	2,00	38	450	5	5	23	43	473
	Logistik	38	120	0,50	2,00	19	240	5	3	12	22	252
Summe		150	455			75	910		13	57	88	967

Kfz-Fahrten/ Werktag	
Min	Max
19	123
136	834
179	1.209
91	595
425	2.760

Schwerverkehr

Gebiet	Nutzung	Kfz-Fahrten/ Werktag		Anteil Schwer-V.
		Min	Max	
		Wirtschaftsverkehr		in %
		Min	Max	
	Handel	1	11	20
	Handwerk	22	232	25
	Gewerbe	43	473	25
	Logistik	22	252	40
Summe		88	967	

Fahrten Schwer-V./ Werktag	
Wirtschaftsverkehr	
Min	Max
2	58
5	118
11	101
9	279
25	279

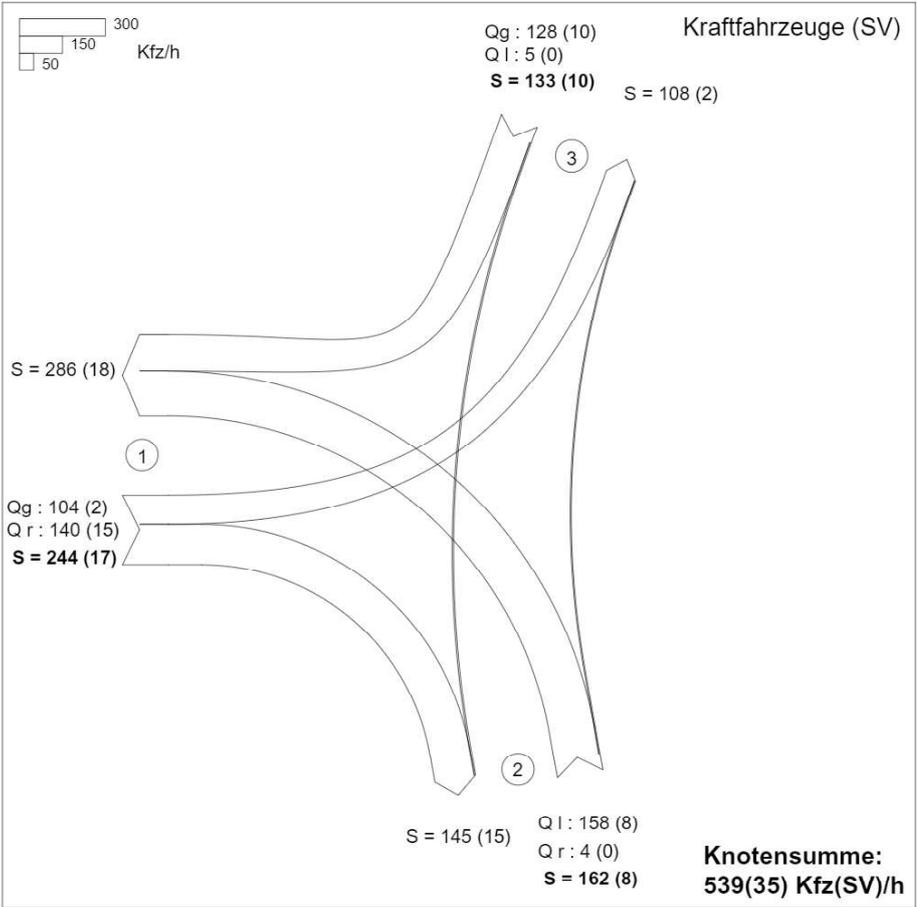
Knotenstrombelastungspläne

**Nullfall 2035
und Planfall 2035**

ANLAGE 4

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

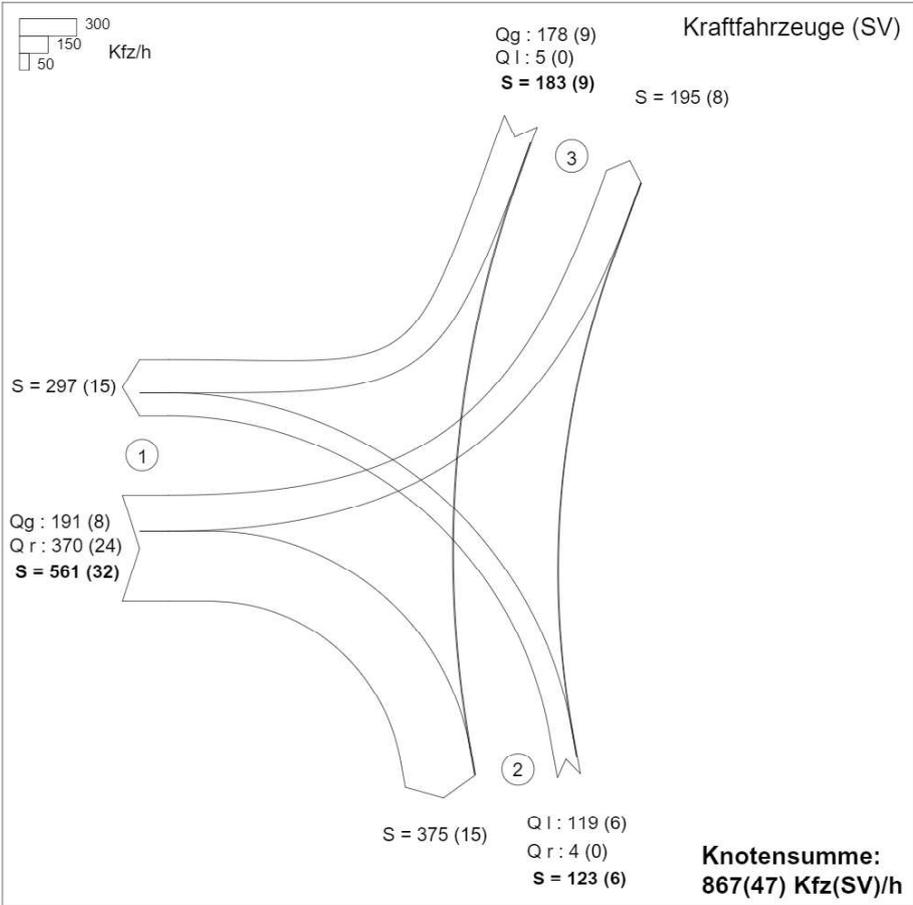
Projekt :
 Knotenpunkt : L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz
 Stunde : Nullfall 2022 - Spitzenstunde Vormittag (07:15-08:15 Uhr)
 Datei : KU_NF_VM.kob



Zufahrt 1: L271 Am Holzplatz (Fürstenhausen)
 Zufahrt 2: Am Holzplatz
 Zufahrt 3: L271 Saarbrücker Straße (Fenne)

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

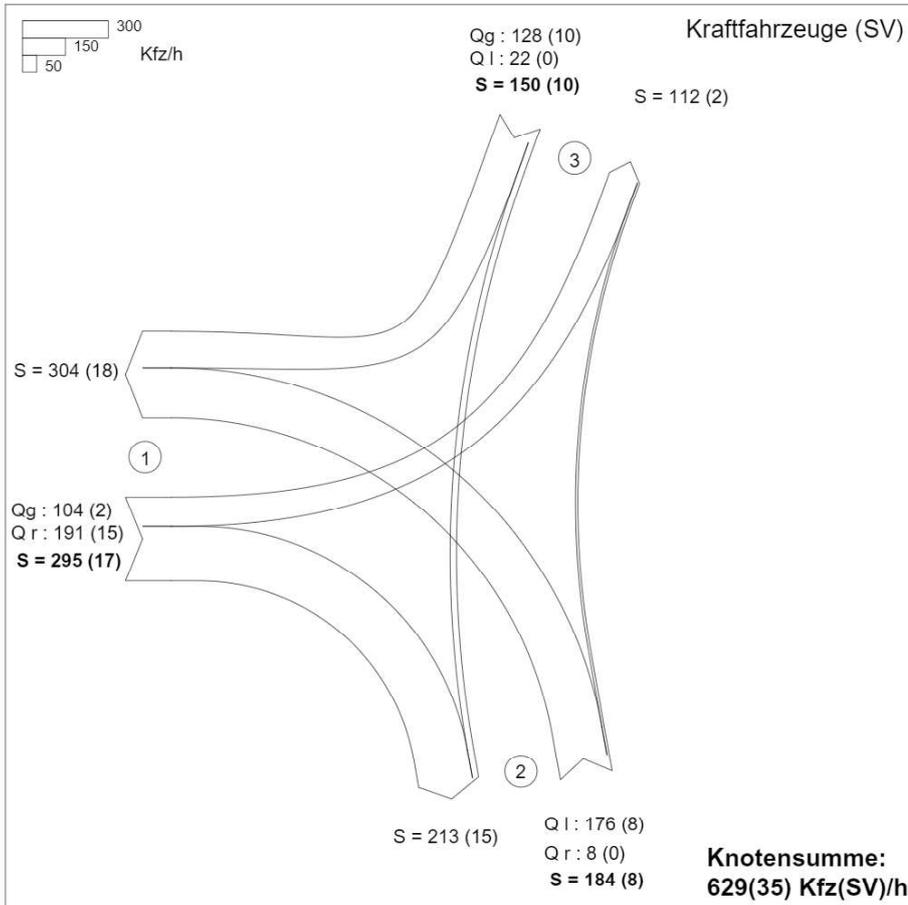
Projekt :
 Knotenpunkt : L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz
 Stunde : Nullfall 2022 - Spitzenstunde Nachmittag (15:30-16:30 Uhr)
 Datei : KU_NF_NM.kob



Zufahrt 1: L271 Am Holzplatz (Fürstenhausen)
 Zufahrt 2: Am Holzplatz
 Zufahrt 3: L271 Saarbrücker Straße (Fenne)

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

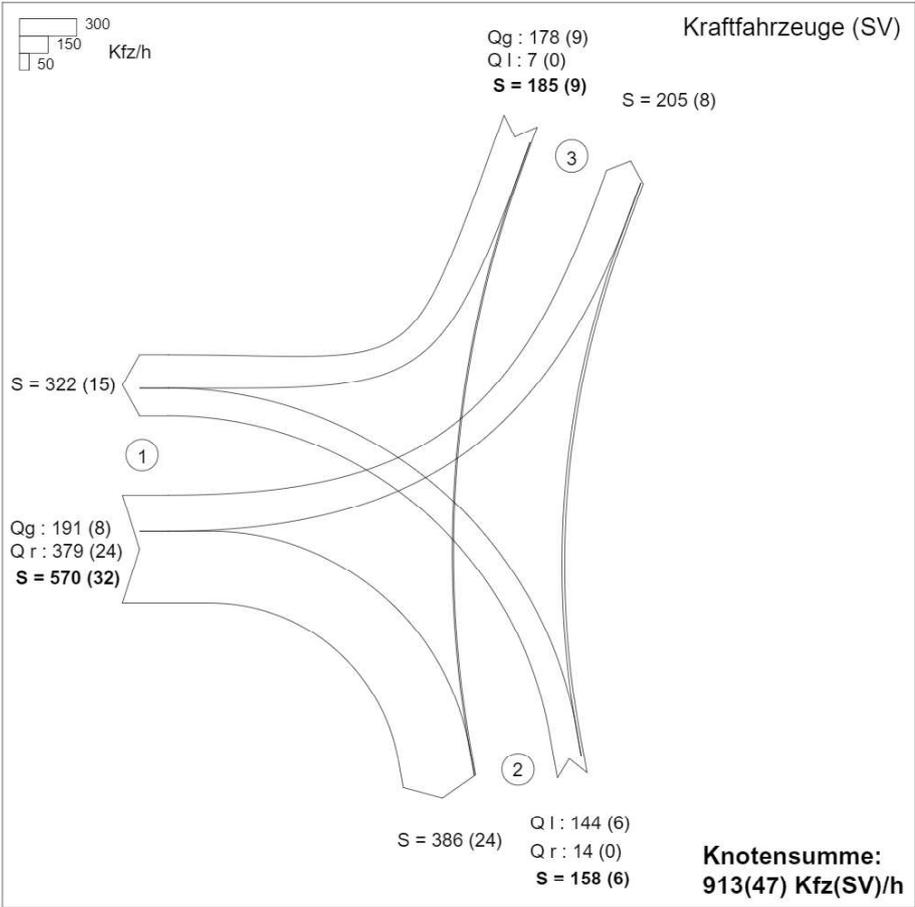
Projekt :
 Knotenpunkt : L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz
 Stunde : Planfall 2022 - Spitzenstunde Vormittag (07:15-08:15 Uhr)
 Datei : KU_PF_VM.kob



Zufahrt 1: L271 Am Holzplatz (Fürstenhausen)
 Zufahrt 2: Am Holzplatz
 Zufahrt 3: L271 Saarbrücker Straße (Fenne)

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

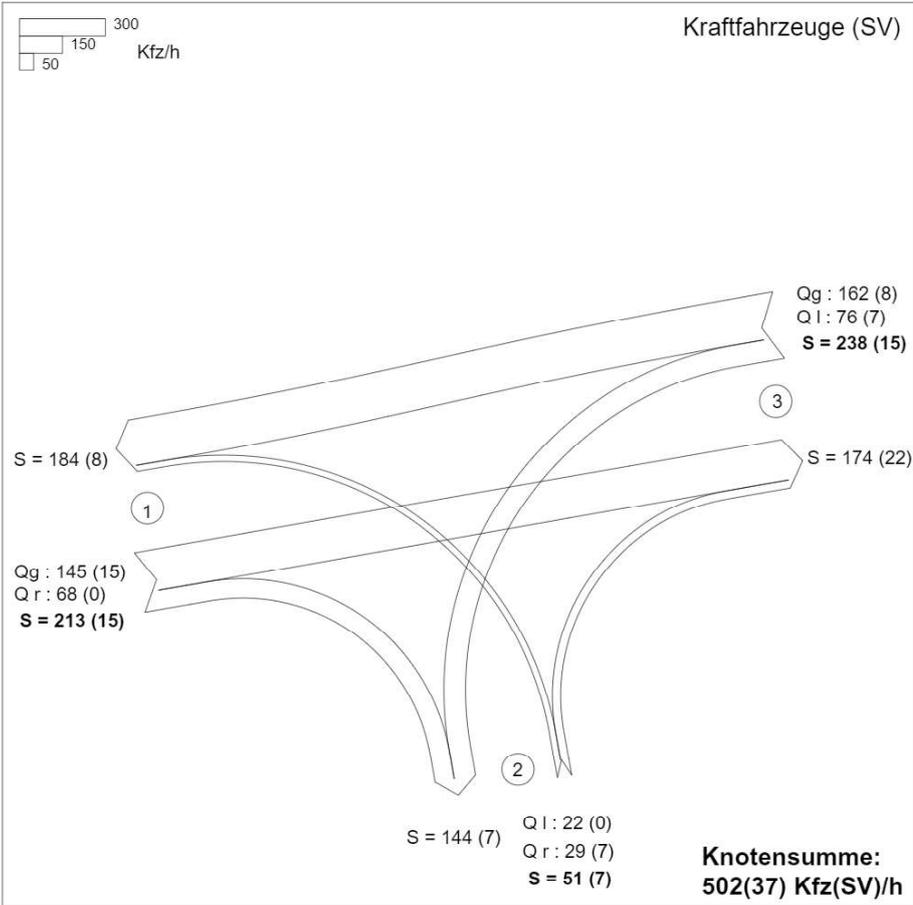
Projekt :
 Knotenpunkt : L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz
 Stunde : Planfall 2022 - Spitzenstunde Nachmittag (15:30-16:30 Uhr)
 Datei : KU_PF_NM.kob



Zufahrt 1: L271 Am Holzplatz (Fürstenhausen)
 Zufahrt 2: Am Holzplatz
 Zufahrt 3: L271 Saarbrücker Straße (Fenne)

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

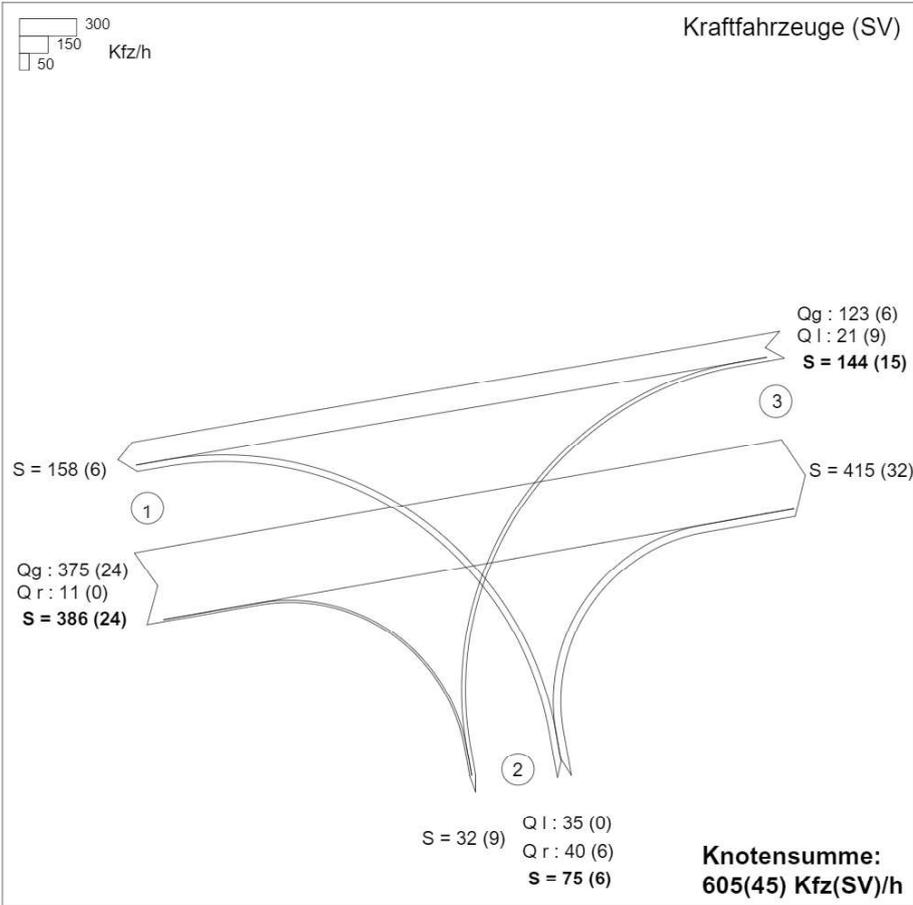
Projekt :
 Knotenpunkt : Am Holzplatz / Gepl. Zufahrt Gewerbegebiet
 Stunde : Planfall 2022 - Spitzenstunde Vormittag (07:15 -08:15 Uhr)
 Datei : KU_K2_PF_VM.kob



Zufahrt 1: Am Holzplatz (L271)
 Zufahrt 2: Gepl. Zufahrt Gewerbegebiet
 Zufahrt 3: Am Holzplatz (L163)

Verkehrsfluss-Diagramm in Form einer Einmündung

Projekt :
 Knotenpunkt : Am Holzplatz / Gepl. Zufahrt Gewerbegebiet
 Stunde : Planfall 2022 - Spitzenstunde Nachmittag (15:30-16:30 Uhr)
 Datei : KU_K2_PF_NM.kob



Zufahrt 1: Am Holzplatz (L271)
 Zufahrt 2: Gepl. Zufahrt Gewerbegebiet
 Zufahrt 3: Am Holzplatz (L163)

Leistungsfähigkeits- berechnung

Nullfall 2035
und Planfall 2035

ANLAGE 5



HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt :
Knotenpunkt : L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz
Stunde : Nullfall 2022 - Spitzenstunde Vormittag (07:15-08:15 Uhr)
Datei : KU_NF_VM.kob



Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	Fz	Fz	
2		106				1800					A
3		155				1600					A
4		166	6,5	3,2	307	737		6,6	1	2	A
6		4	5,9	3,0	174	970		3,7	1	1	A
Misch-N		170				754	4 + 6	6,5	1	2	A
8		138				1800					A
7		5	5,5	2,8	244	974		3,7	1	1	A
Misch-H		143				1800	7 + 8	2,3	1	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **QSV A "sehr gut"**
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :
Hauptstrasse : L271 Am Holzplatz (Fürstenhausen)
L271 Saarbrücker Straße (Fenne)
Nebenstrasse : Am Holzplatz

HBS 2015 S5

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt :
 Knotenpunkt : L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz
 Stunde : Nullfall 2022 - Spitzenstunde Nachmittag (15:30-16:30 Uhr)
 Datei : KU_NF_NM.kob



Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	Fz	Fz	
2		199				1800					A
3		394				1600					A
4		125	6,5	3,2	559	521		9,5	1	2	A
6		4	5,9	3,0	376	758		4,8	1	1	A
Misch-N		129				538	4 + 6	9,2	1	2	A
8		187				1800					A
7		5	5,5	2,8	561	679		5,3	1	1	A
Misch-H		192				1800	7 + 8	2,3	1	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **QSV A "sehr gut"**
 Lage des Knotenpunktes : Innerorts
 Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :
 Hauptstrasse : L271 Am Holzplatz (Fürstenhausen)
 L271 Saarbrücker Straße (Fenne)
 Nebenstrasse : Am Holzplatz

HBS 2015 S5

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt :
Knotenpunkt : L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz
Stunde : Planfall 2022 - Spitzenstunde Vormittag (07:15-08:15 Uhr)
Datei : KU_PF_VM.kob



Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	Fz	Fz	
2		106				1800					A
3		206				1600					A
4		184	6,5	3,2	350	681		7,6	2	2	A
6		8	5,9	3,0	200	940		3,9	1	1	A
Misch-N		192				710	4 + 6	7,2	2	2	A
8		138				1800					A
7		22	5,5	2,8	295	919		4,0	1	1	A
Misch-H		160				1800	7 + 8	2,3	1	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **QSV A "sehr gut"**
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :
Hauptstrasse : L271 Am Holzplatz (Fürstenhausen)
L271 Saarbrücker Straße (Fenne)
Nebenstrasse : Am Holzplatz

HBS 2015 S5

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt :
 Knotenpunkt : L271 Saarbrücker Straße / Am Holzplatz
 Stunde : Planfall 2022 - Spitzenstunde Nachmittag (15:30-16:30 Uhr)
 Datei : KU_PF_NM.kob



Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	Fz	Fz	
2		199				1800					A
3		403				1600					A
4		150	6,5	3,2	566	515		10,3	2	2	B
6		14	5,9	3,0	381	754		4,9	1	1	A
Misch-N		164				562	4 + 6	9,4	2	2	A
8		187				1800					A
7		7	5,5	2,8	570	672		5,4	1	1	A
Misch-H		194				1800	7 + 8	2,4	1	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **QSV B "gut"**
 Lage des Knotenpunktes : Innerorts
 Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :
 Hauptstrasse : L271 Am Holzplatz (Fürstenhausen)
 L271 Saarbrücker Straße (Fenne)
 Nebenstrasse : Am Holzplatz

HBS 2015 S5

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt :
 Knotenpunkt : Am Holzplatz / Gepl. Zufahrt Gewerbegebiet
 Stunde : Planfall 2022 - Spitzenstunde Vormittag (07:15 -08:15 Uhr)
 Datei : KU_K2_PF_VM.kob



Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	Fz	Fz	
2		160				1800					A
3		68				1600					A
4		22	6,5	3,2	417	580		6,5	1	1	A
6		36	5,9	3,0	179	964		4,8	1	1	A
Misch-N		58				770	4 + 6	5,8	1	1	A
8		170				1800					A
7		83	5,5	2,8	213	1009		4,2	1	1	A
Misch-H		253				1800	7 + 8	2,5	1	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **QSV A "sehr gut"**
 Lage des Knotenpunktes : Innerorts
 Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :
 Hauptstrasse : Am Holzplatz (L271)
 Am Holzplatz (L163)
 Nebenstrasse : Gepl. Zufahrt Gewerbegebiet

HBS 2015 S5

HBS 2015, Kapitel S5: Stadtstraßen: Knotenpunkte ohne Lichtsignalanlage

Projekt :
 Knotenpunkt : Am Holzplatz / Gepl. Zufahrt Gewerbegebiet
 Stunde : Planfall 2022 - Spitzenstunde Nachmittag (15:30-16:30 Uhr)
 Datei : KU_K2_PF_NM.kob



Strom	Strom	q-vorh	tg	tf	q-Haupt	q-max	Misch-	W	N-95	N-99	QSV
-Nr.		[PWE/h]	[s]	[s]	[Fz/h]	[PWE/h]	strom	[s]	Fz	Fz	
2		399				1800					A
3		11				1600					A
4		35	6,5	3,2	525	529		7,3	1	1	A
6		46	5,9	3,0	381	754		5,8	1	1	A
Misch-N		81				637	4 + 6	7,0	1	1	A
8		129				1800					A
7		30	5,5	2,8	386	828		6,4	1	1	A
Misch-H		159				1800	7 + 8	2,4	1	1	A

Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs für den gesamten Knotenpunkt : **A**

Lage des Knotenpunktes : Innerorts

Alle Einstellungen nach : HBS 2015

Strassennamen :

Hauptstrasse : Am Holzplatz (L271)
 Am Holzplatz (L163)
 Nebenstrasse : Gepl. Zufahrt Gewerbegebiet

HBS 2015 S5

